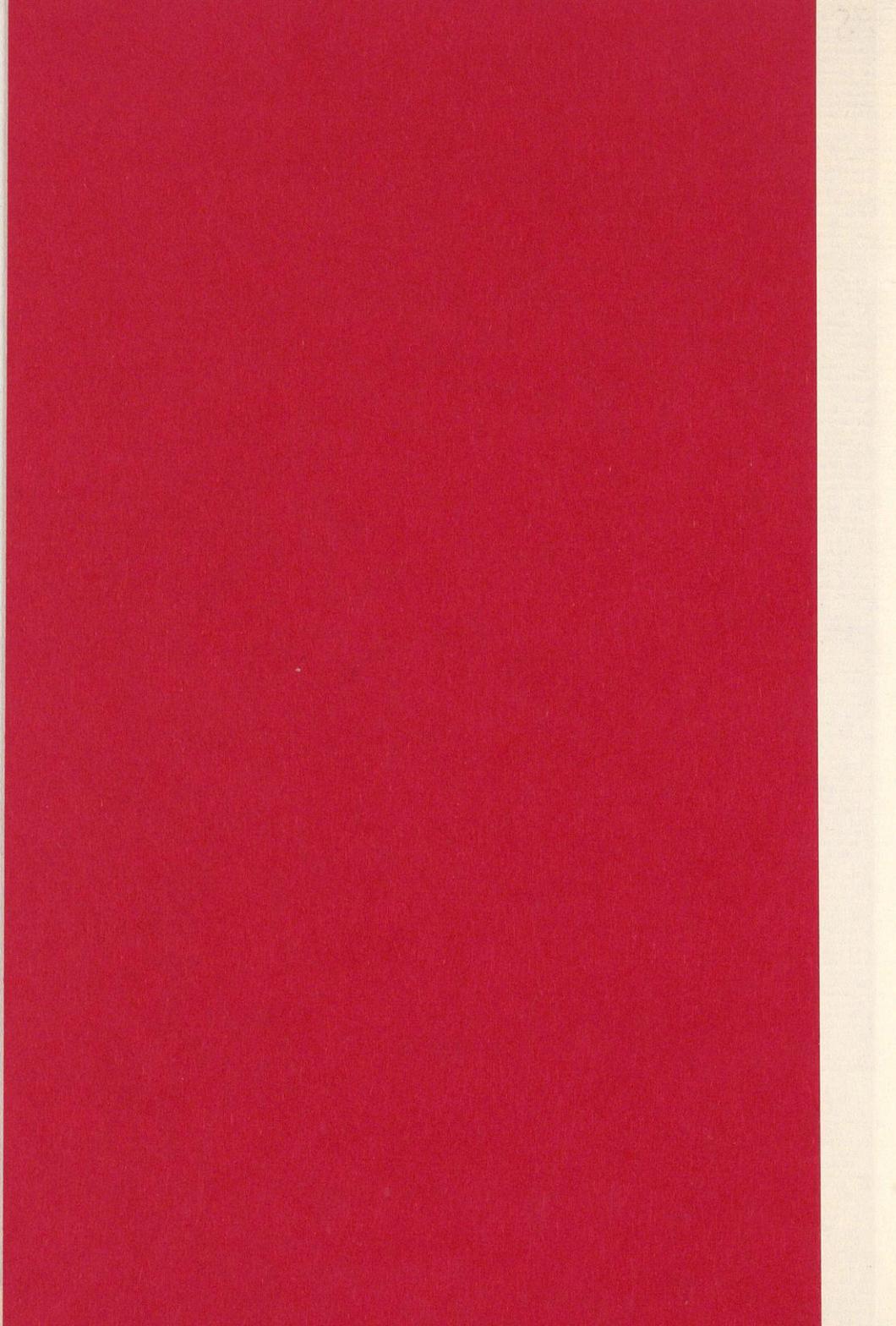


Jahrbuch
für Westfälische Kirchengeschichte

Band 76

1983



ZS 26.75

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Jahrbuch

Westfälische Kirchengeschichte

1875

Herausgeber

von

Ernst Bruns

Jahrbuch
für Westfälische Kirchengeschichte

Band 76

Herausgegeben
von
Ernst Brinkmann

1983

Komm.-Verlag F. Klinker in Lengerich/Westf.

Jahrbuch
für Westfälische Kirchengeschichte



Gh 4261-76

Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst verantwortlich. – Das Jahrbuch kann von Mitgliedern des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte durch dessen Geschäftsstelle in Münster, An der Apostelkirche 1-3, bezogen werden, von anderen Interessenten durch den Buchhandel.

1983

Alle Rechte, insbesondere der Übersetzung und Vervielfältigung, vorbehalten.

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, 4540 Lengerich/Westf.

Inhalt

Nachrufe

Walter Thiemann zum Gedächtnis	9
Günter Engelbert zum Gedächtnis	11

Beiträge

Robert Stupperich

Der innere Gang der Reformation in Westfalen	13
--	----

Heinz-Dieter Heimann

Stadthistoriographie und Stadtreformation – Zur Tradition des mittelalterlichen Gemeindebegriffs am Beispiel des „Soester Kriegstagebuchs“ von ca. 1450 und 1533	30
--	----

Wilhelm H. Neuser

Ein westfälischer Druck des Augsburger Bekenntnisses aus dem 16. Jahrhundert	50
--	----

Werner Gerber

Staatsminister Ernst von Bodelschwingh, Staatsmann und Christ – Die Geschlechter Bodelschwingh in Haus Velmede bei Unna und Syberg/Vincke in Haus Busch bei Hagen	55
---	----

Werner Danielsmeyer

Die Westfälischen Provinzialsynoden nach der bürgerlichen Revolution (1849 bis 1853)	62
--	----

Werner Danielsmeyer

Die Entstehung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923	92
---	----

Ernst Brinkmann

Ludwig Müllers Lebensjahre in Westfalen	192
---	-----

Wilhelm H. Neuser	
Die Kirche und ihre Ordnung – Die Kirchenwahlen des Jahres 1933 in Westfalen	201
Robert Stupperich	
Ein Vierteljahrhundert westfälischer Kirchengeschichte	222
Friedrich-Wilhelm Bauks	
Nachträge zu: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980	231
Rolf Becker	
Verzeichnis der in den Bänden 57/58 (1964/65) – 74 (1981) veröffentlichten Beiträge, alphabetisch nach Verfassern geordnet	259
Rezensionen	
U. Lobbedey, Borgholzhausen, Archäologie einer westfälischen Kirche (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, Band 3), Bonn 1981 (Friedrich-Wilhelm Bauks)	268
Hugo Wohnfurter, Die Orgelbauerfamilie Bader (1600–1742), Münster 1981 (Martin Blindow)	269
Hans Weinrich, Die Kupfermünzprägung des Domkapitels zu Münster (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XXII; Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Band 16), Münster 1981 (Walter Gröne)	269
Paul Possel-Dölken, Das westfälische eheliche Güterrecht im 19. Jahrhundert, Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Provinzialgesetzgebung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XXII: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Band 15), Münster 1978 (Dietrich Kluge)	271
Zwei lippische Ausstellungskataloge, Detmold 1980 und 1983 (Wilhelm H. Neuser)	272
Jost Klammer, Der Perner von Arfeld, Dortmund 1983 (Wilhelm H. Neuser)	273
Hermann Rieß (Hrsg.), In der Liebe lebt Hoffnung, Einhundertfünfzig Jahre Gustav-Adolf-Werk 1832 bis 1982, Kassel 1982 (Hans Steinberg)	274

Werner Danielsmeyer, Führungen, Ein Leben im Dienste der Kirche, Bielefeld 1982 (Robert Stupperich)	275
Gerhard E. Sollbach, Die 200-Jahr-Feier der Stadt Herdecke 3.-4. Juni 1939, Heimatfest in nationalsozialistischer Zeit, Herdecke 1981 (Willy Timm)	277

Buchanzeige

Joachim Heinrich, Religionspädagogik, Religiöse Hausinschriften, Pr. Oldendorf 1980	277
---	-----

Berichte

Zum 350jährigen Gustav-Adolf-Gedenken (Robert Stupperich) . .	278
Jahrestagung in Soest 1982 (Dietrich Kluge)	279
Martin Niemöller Ehrenmitglied des Vereins (Robert Stupperich)	282
Franz Petri Ehrenmitglied des Vereins (Wilhelm H. Neuser)	282

Die Anschriften der Mitarbeiter

Kirchenverwaltungsdirektor Friedrich-Wilhelm Bauks, Mecklenbeker Straße 133, 4400 Münster

Vikar Rolf Becker, Bismarckstraße 13, 4800 Bielefeld 1

Kirchenmusikdirektor Professor Dr. Martin Blindow, Heitbusch 5, 4400 Münster

Landeskirchenrat Ernst Brinkmann, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1

Oberstudiendirektor Dr. Helmut Busch, Jung-Stilling-Allee 4, 5912 Hilchenbach

Vizepräsident i. R. Dr. Werner Danielsmeyer, Lina-Oetker-Straße 3, 4800 Bielefeld 1

Kirchenverwaltungsdirektor i. R. Werner Gerber, Frankfurter Straße 74, 5800 Hagen

Pfarrer Walter Gröne, Bahnhofstraße 10, 4406 Drensteinfurt

Wissenschaftlicher Assistent Dr. Heinz-Dieter Heimann, Universitätsstraße 150/GA 4, 4630 Bochum

Richter am Landgericht Dietrich Kluge, Paul-Engelhardt-Weg 26, 4400
Münster-Gremmendorf

Professor Dr. Wilhelm H. Neuser, Lehmbruck 17, 4401 Ostbevern

Landeskirchenarchivdirektor Dr. Hans Steinberg, Lipper Hellweg 6f,
4800 Bielefeld 1

Professor D. Dr. Robert Stupperich, Möllmannsweg 12, 4400 Münster

Stadtarchivar Willy Timm, Frankfurter Straße 4, 4750 Unna-Königs-
born

Walter Thiemann zum Gedächtnis

Am 26. Februar 1983 ist Walter Thiemann in Siegen verstorben. Er wurde am 6. August 1898 in Barmen geboren, wo er 1916 am Humanistischen Dörpfeld-Gymnasium die Reifeprüfung ablegte. Nach der Teilnahme am Ersten Weltkrieg, in dem er mehrfach verwundet wurde, und Kriegsgefangenschaft in England, aus der er erst Ende 1919 zurückkehrte, begann er das Studium der Theologie, wozu der Entschluß bereits während der Schulzeit gereift war. Er besuchte die Universitäten in Bonn und Tübingen, bestand 1923 in Münster das erste und 1925 nach seiner Vikariatszeit in St. Pölten (Österreich) und der Ausbildung am Predigerseminar in Soest das zweite Examen.

Aufgrund von Eindrücken, die er während des Studiums gesammelt hatte, trat Walter Thiemann nach dem Abschlußexamen keine Stelle als Hilfsprediger an, sondern wurde Leiter einer von Bethel aus gegründeten Heimvolkshochschule in Lienen im Tecklenburger Land. Neun Jahre hat er in diesem Dienst gestanden. Als die evangelische Volkshochschularbeit 1934 durch den Nationalsozialismus zum Erliegen kam, übernahm er eine Pfarrstelle in der reformierten Gemeinde Gronau. Hier wurde er am 10. Juli 1939 von der Gestapo verhaftet, zunächst in das Gestapo-Gefängnis in Münster gebracht und später im Konzentrationslager Buchenwald interniert. Nach seiner Freilassung am 16. Dezember 1939 durfte er das Gemeindeamt in Gronau nicht wieder übernehmen. Er kam 1940 als Pfarrer nach Neunkirchen im Kreis Siegen und war dankbar, daß ihn diese Gemeinde annahm, obwohl er nicht vom Presbyterium gewählt, sondern vom Konsistorium geschickt worden war. Das Siegerland wurde nun seine neue Heimat. Er folgte 1946 einem Ruf nach Siegen und blieb in diesem Amt bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1964, zuletzt als Pfarrer in der Martini-Kirchengemeinde tätig.

Walter Thiemann hat als Gemeindepfarrer viele Aufgaben wahrgenommen. Er war Synodalbeauftragter für Ökumene, tat aufgrund seiner Eindrücke in der Gestapo-Haft Dienst als Gefängnisseelsorger und gehörte zu den Mitbegründern der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Siegen, deren langjähriger Vorsitzender er war. Den Schwerpunkt seiner Arbeit bildete aber immer das Predigtamt mit der Verkündigung der biblischen Botschaft, „daß Gottes Liebe in Jesus Christus den Sünder gerecht spricht“ (Unsere Kirche, Gemeindenachrichten für den Kreis Siegen, Nr. 2/3, 1976).

Seit seiner Schulzeit zeigte Walter Thiemann ein reges historisches Interesse. Während des Studiums in Bonn war es Wilhelm Goeters, der ihn in die Kirchengeschichte einführte. Kirchengeschichtliche Frage-

stellungen, insbesondere auch solche der mittelalterlichen Kirchenbaukunst – er war Mitglied im Arbeitsausschuß des Deutschen Evangelischen Kirchenbautages – haben dann Walter Thiemann nie mehr losgelassen, sie ließen ihn von 1956 bis 1973 im Vorstand des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte mitarbeiten und führten ihn zu wichtigen Aufschlüssen über die Geschichte der Siegerländer und Wittgensteiner Kirchen, insbesondere der Martinikirche in Siegen. So war es der von ihm initiierten Grabung in der Martinikirche zu danken, daß 1960 mit der Auffindung des Plattenmosaiks einer Burgkapelle die an dieser Stelle längst vermutete fränkische Burganlage nachgewiesen werden konnte. Auf seine Bemühungen geht die Erkenntnis zurück, daß die heutige Martinikirche in ihrem frühesten Stadium im 11. Jahrhundert eine stiftische Kirche mit einem Westwerk und fünf Türmen war. Als der Kirchenkreis Siegen 1967 das 450jährige Reformationsjubiläum und in Verbindung damit die 150jährige Zugehörigkeit der Siegerländer Kirchengemeinden zur westfälischen Kirche feierte, war es im wesentlichen Walter Thiemann, der im Museum des Siegerlandes die Ausstellung „Unter dem Wort“ vorbereitete und im umfangreichen Ausstellungskatalog wichtige Beiträge zur Siegerländer Kirchengeschichte lieferte.

Man würde Walter Thiemann nicht gerecht, wollte man nicht seiner Beziehungen zu Dänemark gedenken. Der Werkstudent, der sich in der wirtschaftlich schwierigen Zeit zu Beginn der zwanziger Jahre die Mittel für das Studium selbst verdienen mußte, wurde 1923 aufgrund seines Gesundheitszustandes zu einem längeren Aufenthalt nach Dänemark geschickt. Sein Pflegevater, selbst Pfarrer und Verfasser kirchengeschichtlicher Bücher, führte ihn in die Reformationsgeschichte der nordischen Länder ein. Es waren nicht zuletzt die hier gewonnenen Erfahrungen, die ihn 1925 in der Volkshochschulbewegung tätig werden ließen, und die erworbenen Sprachkenntnisse befähigten ihn, theologische Fachliteratur aus dem Dänischen ins Deutsche zu übersetzen („Christliche Ethik“ von N. H. Soe und „Spiritus Creator – Studien zu Luthers Theologie“ von R. Prenter).

Helmut Busch

Günther Engelbert zum Gedächtnis

Nur wenige Wochen nach seiner vorzeitigen Pensionierung als Leitender Staatsarchivdirektor des nordrhein-westfälischen Staatsarchivs Detmold wurde das langjährige Mitglied des Vorstands unseres Vereins, Dr. phil. Günther Engelbert, aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen. Der Tod setzte seinem schweren mit Fassung und Geduld getragenen Leiden ein Ende.

Am 3. März 1919 wurde Günther Engelbert als Sohn eines Pfarrers der rheinischen Kirche in Duisburg geboren. Schon sein Großvater war Geistlicher gewesen, und auch andere Mitglieder der Familie hatten sich diesem Beruf gewidmet. Das geistige Klima des evangelischen Pfarrhauses hat ihn stark geprägt.

Nach dem Abitur nahm Günther Engelbert sein Studium mit den Fächern Geschichte, Germanistik und Latein 1941 in Marburg auf und beendete es 1948 in Bonn mit dem 1. Staatsexamen. Sein Berufsziel war die Laufbahn des wissenschaftlichen Archivars, daher trat er nach dem Examen in den Vorbereitungsdienst in das damalige Staatsarchiv Düsseldorf ein; nach dem Besuch der Archivschule in Marburg legte er dort 1950 die Staatsprüfung für den höheren Archivdienst ab.

Sein Berufsweg führte ihn anschließend zur Archivberatungsstelle Rheinland in Düsseldorf, zu den Staatsarchiven Düsseldorf, Koblenz und zum Hauptstaatsarchiv Wiesbaden. 1965 erfolgte seine Berufung zum Oberstaatsarchivrat im Staatsarchiv Detmold, dessen Leitung er als Nachfolger von Dr. Erich Kittel 1968 mit Ernennung zum Staatsarchivdirektor übernahm. Seine Ernennung zum „Leitenden Staatsarchivdirektor“ erfolgte 1971.

Als Dr. Kittel seinen Sitz im Vorstand des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte aus Altersgründen niederlegte, wählte die Mitgliederversammlung am 4. September 1973 einstimmig Günther Engelbert in den Vorstand. Er brachte sein reiches Wissen der Kirchengeschichte mit ein, vertrat nicht nur die Belange der lippischen Kirchengeschichte, sondern machte immer wieder auf die enge Verzahnung der Landesgeschichte mit der Territorial-Kirchengeschichte in Westfalen aufmerksam.

Trotz seiner mit zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten ausgefüllten Zeit und der Leitung des Staatsarchivs Detmold, die seine ganze Kraft in Anspruch nahmen, ließ er es sich nicht nehmen, die Zeitschriftenschau für das Jahrbuch des Vereins, die Dr. Ludwig Koehling bis 1966 publiziert hatte, fortzusetzen.

Mit seinem klug abgewogenen Rat des erfahrenen Historikers und

dem durch den Umgang mit den Quellen geschulten Archivars stand Günther Engelbert dem Vorsitzenden selbstlos zur Seite. Der Vorstand konnte immer mit seiner tätigen Hilfe rechnen. Wir waren erschüttert, als Günther Engelbert in einem seiner letzten Briefe am 25. Mai 1983 mitteilte, daß er seinen Sitz im Vorstand niederlegen müsse.

Mit seinem Tod verliert der Verein für Westfälische Kirchengeschichte einen kenntnisreichen Historiker und selbstlosen Helfer.

Hans Steinberg

Der innere Gang der Reformation in Westfalen*

Von Robert Stupperich

Jeder, der sich mit der Reformation beschäftigt, bringt ein gewisses Vorverständnis mit. Er weiß, daß üblicherweise mit der Reformation die Neuzeit begonnen wird, daß die Reformation auf das 16. und alle folgenden Jahrhunderte einen tiefgreifenden Einfluß nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Teilen Europas geübt hat, daß die Menschen bisweilen so sehr von ihrer Botschaft ergriffen waren, daß sie sie nicht mehr entbehren wollten und bereit waren, sich mit Leib und Leben für sie einzusetzen, daß aber andere sie nicht minder als verderbliche Macht ansahen und sich für verpflichtet ansahen, sie zu bekämpfen. Diese verschiedenen Auffassungen und Entwicklungsstadien sind auch auf westfälischem Boden festzustellen.

Die äußere Seite dieses Prozesses, soweit er das politische und kulturelle Leben unseres Landes betrifft, ist bis in die jüngste Zeit hinein sorgfältig erforscht und dargestellt worden. Die Frage dagegen, von welchen Motiven die Reformation in Westfalen getragen wurde und wie das reformatorische Geschehen sich hier im innersten Sinne darstellte, diese Frage ist nicht in gleicher Weise aufgegriffen und verfolgt worden.

I.

Wir fragen zuerst danach, was denn die Westfalen im 16. Jh. sich dachten, wenn sie das Wort Reformation hörten. Es war ihnen auch vor 1517 nicht unbekannt. Sie wie ihre Väter wußten meist davon, daß dieser Begriff schon 150 Jahre im Gespräch war¹ und noch immer nicht aufgehört hatte, die Gemüter zu bewegen. Einige von ihnen werden gewußt haben – denn es waren auch Prälaten aus Westfalen auf dem Konstanzer Konzil gewesen –, daß dort die Forderung erhoben wurde, die bald als Schlagwort die Runde machte: Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern (*Reformatio ecclesiae in capite et membris*)². In Konstanz verstand man dieses Wort im Sinne von Besserung, also

* Vortrag, gehalten am 27. 9. 1982 in Soest.

¹ Zum Begriff der Reformation im 15. Jahrhundert vgl. R. Stupperich, Die Reformation in Deutschland. Gütersloh 1980, S. 15 ff. Für das Konstanzer Konzil ist immer noch wichtig P. Tschackert, Peter von Ailli, Gotha 1879, S. 194 ff. Da die echte Reformation nur innerhalb der alten Kirche möglich war, dort aber nicht zum Zuge kam, sprach Rankes Gegner Heinrich Leo in Halle von „steckengebliebener Reformation“. Über ihn vgl. H. J. Schoeps, Das andere Preußen. Berlin ⁵1980, S. 176 ff.

² Tschackert a. a. O.

Veränderung der kirchlichen Zustände und vor allem der Verhältnisse im Papsttum – da gab es viel zu bessern, waren doch zur Zeit des Konzils gleichzeitig drei Päpste vorhanden – auch an der Organisation der Kirche und vor allem am Verhalten der Menschen sollte manches geändert werden.

II.

Seit dem Konzil von Konstanz waren 100 Jahre vergangen. Was war in diesen 100 Jahren erreicht worden? Es war sehr, sehr wenig. Niemand in der Kirche hatte es gewagt, dort anzusetzen, wo die Besserung am nötigsten war. Nur an einem Punkte hatte man versucht, einen Anfang zu machen. Die *Reformatio monachorum* ist gerade in Westfalen nachweisbar³. Als der berühmte Philosoph Kardinal Nicolaus von Kues als päpstlicher Legat Deutschland bereiste, lobte er sehr die Bestrebungen, die er in Minden vorfand⁴. Vielleicht war es eine Ausnahme. Auf's Ganze gesehen, fiel sie nicht so sehr ins Gewicht. Denn als der kriegerrische Papst Julius II. 1512 ein neues päpstliches Konzil ausschrieb, um einem wieder von Laien betriebenen Gegenkonzil entgegenzuwirken, da konnte er nicht umhin, auf die Tagesordnung auch das Stichwort *Reformatio* zu setzen.

Fünf Jahre lang, von 1512 bis 1517, hatte das 5. Laterankonzil in Rom getagt, aber bis zum Tagesordnungspunkt *Reformatio* war es nicht gekommen⁵. Resignation erfüllte die Gemüter derer, die nach ernstgenommener Besserung in der Kirche trachteten. Auch Luther war unter denen, die keine Hoffnung mehr hatten, daß unter päpstlicher Leitung die langersehnte Besserung in der Kirche einsetzte. Nach seiner Meinung gefragt, wer es denn tun könnte, antwortete er, Menschen könnten ein derartiges Werk, zu dem Kräfte eines Atlas erforderlich wären, nicht leisten, das könnte nur Gott allein⁶.

Luther meinte, *Reformatio* sei kein äußerer Vorgang, es sei ein Ereignis, das dem Menschen an Herz und Gewissen gehe. Hatte es aber in den Jahren zuvor nicht solche Bewegungen gegeben, von denen man hoffen konnte, sie würden starke Wirkungen auslösen? Die Humanisten erwarteten diesen Anstoß von Erasmus von Rotterdam. Aber es war nicht die Aufgabe des Wissenschaftlers, *Reformationen* durchzu-

³ Über die *Reformatio monachorum* berichtet Johannes Busch in seinem *Chronicon Windeshemense* ed. K. Grube (Gesch. Quellen d. Prov. Sachsen Halle 1886).

⁴ A. Schröer, Die Legation des Kard. Nikolaus von Kues in Deutschland und ihre Bedeutung für Westfalen, in: *Dona Westfalica*, G. Schreiber zum 80. Geburtstag, Münster 1963, S. 309 und 318 ff.

⁵ L. v. Ranke, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation*. (Akad. Ausgabe). München 1925, Bd. 1, S. 218 ff.

⁶ WA 1,627.

setzen⁷. Zahl und Kraft der Humanisten reichte nicht aus, ihre Ziele zu erreichen. Erasmus selbst war ein vorsichtiger, tastender Mann, der es nie wagte, mit himmelstürmenden Parolen hervorzutreten. Die Brüder vom gemeinsamen Leben, die ihn erzogen hatten, dachten nicht anders. Besserung des Lebens? Ja, Einsetzen bei sich selbst. Ja, aber wie sollte es dann weitergehen?

Unter den Freunden und Schülern des Erasmus waren solche, die eigene Wege zu gehen und gegen den Strom zu schwimmen wagten. Aber was konnte ein einzelner schon ausrichten. Einer dieser wenigen war Hermann Buschius⁸, der als älterer Mann die Erfahrung machte, daß es anders gehen müßte, als Erasmus und andere Humanisten bisher dachten. Was er in Köln erlebte, sagt er nicht. Es war aber etwas für ihn Entscheidendes. Er setzte dort seine Existenz aufs Spiel. Nun schrieb er keine Gedichte mehr, sondern bemühte sich um das Verständnis der Bibel, das er in erasmischem Sinne als Hauptaufgabe des Humanisten bezeichnete⁹.

Eine weitere Einzelgestalt dieser Art ist Adolf Clarenbach. In Münster und Osnabrück, wo er als Lehrer hinkam, sammelte er einen Kreis von Hörern um sich, legte ihnen die biblischen Schriften aus und gab ihnen ethische Anweisungen. Welcher Art seine Vorträge und Reden waren, ist nicht bekannt. Daher ist es nicht zu entscheiden, welcher Gruppe er zuzurechnen ist. Dasselbe gilt von Albert Niese in Minden¹⁰. Ist er eine Übergangserscheinung? Entscheidet er sich erst, als 1530 die Würfel schon gefallen waren? Mögen sie unter Einfluß der *Devotio moderna* oder des Humanismus gestanden haben, keiner von ihnen kann als Reformator Westfalens gelten. Auch Oemecken und erst recht nicht Hamelmann kommen dafür in Betracht¹¹. Der eigentliche Reformator Westfalens, auch wenn er Westfalen nie gesehen hat, ist Martin Luther.

Als Luther 1512 sein akademisches Amt übernahm und wie üblich seine erste große Vorlesung über die Psalmen hielt, richtete er seine Blicke immer wieder auf den Römerbrief. Nach dem ihm vertrauten Vulgata-Text kommt nur dort das Wort *Reformare*¹² vor. Bei der Auslegung dieser Stelle mußte Luther anhalten. Was heißt denn das? Der

⁷ Vgl. J. Hashagen, Erasmus und die Kleveschen Kirchenordnungen 1532. (Monatshefte für rhein. KG 18, 1924) und C. Augustijn, Erasmus en de reformatie, Amsterdam 1960.

⁸ Hamelmanns Geschichtliche Werke 2, hrsg. v. C. Löffler, Münster 1913, S. 36 ff.

⁹ Vgl. Art. H. v. d. Busche im Lexikon des Mittelalters.

¹⁰ Vgl. R. Stupperich, Geistige Strömungen und kirchliche Auseinandersetzungen in Minden, in: Zwischen Dom und Rathaus, hrsg. v. H. Nordsiek, Minden 1977, S. 204.

¹¹ Als Reformatoren Westfalens werden Buschius, Oemecken, Hamelmann u. a. genannt. Diese Bezeichnung gilt für keinen von ihnen.

¹² *Reformatio* kommt in der Vulgata nicht vor; nur das *Verbum reformare* findet sich in Röm. 12,2 (bzw. Phil. 3,21).

Apostel Paulus beschwört hier seine Brüder, sich nicht der Welt gleichzustellen, sondern im Unterschied zu ihr den natürlichen menschlichen Sinn, den *sensus proprius* aufzugeben, mit der Wurzel auszureißen und sich der *Reformatio* zuzuwenden.

Weiter führt Luther in der Römerbriefvorlesung zu dieser Stelle aus: „Das wird vom Fortschreiten gesagt.“ (*Hoc pro profectu dicitur.*) Paulus spricht zu solchen, die Christen zu sein begonnen haben. Ihr Leben ist kein Ausruhen mehr, sondern ein Bewegtwerden vom Guten zum Besseren, wie ein Kranker vom Kranksein zum Gesundwerden fortschreitet. Und dann erinnert Luther schon wieder an das Gleichnis vom Barmherzigen Samariter. Dem Halblebenden (*semivivus*) läßt Gott durch den Samariter (*Christus*) Pflege angedeihen, so daß eine gewaltige Veränderung (*eine transformatio grandissima*) mit ihm vor sich geht¹³. In Rm 4 ist das ja beschrieben.

Luther war an diesem Brief der geistliche Weg des Christen, die *itio spiritualis*, aufgegangen. Es war ihm bewußt geworden, daß der Mensch sich in seinem ganzen Leben *contrario motu* zwischen Sünde und Gerechtigkeit bewegt. Das Bild des unter die Räuber gefallenen, nur noch teilweise dem Leben angehörenden Menschen geht ihm nicht aus dem Sinn. Dieser Mensch, der aus allen Wunden blutet, soll gesund werden. Wie er durch die Pflege eines anderen geheilt werden soll (*curandus susceptus est*), so soll er auch nicht durch sein Bemühen, sondern durch das göttliche Wirken gerecht werden, denn Gott allein ist der *Justificator*. Das ist nicht im juristischen Sinn zu verstehen (*in hac re enim nullus jurista utilis est*). Das ist eine andere Betrachtungsweise, die dem natürlichen Menschen nicht verständlich ist. Da liegt auch der wunde Punkt: die Rückfälligkeit (*recidiratio*) der Menschen¹⁴. Sie halten sich für gerecht und gut und sind es doch nicht, sondern sollen es erst werden, wie es Apc. 22 heißt: *Justus justificetur adhuc!* Er ist ja beides zugleich: *simul peccator et iustus*.

Der Luther, der von dieser Erfahrung herkam, der die Buße als inneren Vorgang des gläubigen Menschen ernst nahm, der mußte 1517 gegen den Ablaßhandel auftreten. Das Entscheidende an diesem historischen Geschehnis ist der innere Protest, der den Widerspruch gegen die äußeren Maßnahmen erst auslöste. Luther bedurfte nicht schon wieder einer Wende. Sein Weg war bestimmt.

Haben die Studenten und die Zeitgenossen verstanden, was Luther an Besonderem zu sagen hatte? Aus den wenigen studentischen Nach-

¹³ Luther deutet in seiner Röm.-Vorlesung das *Reformamini* mit: *moveri de bono ad melius, velut aegrotus in sanitatem, ut et dominus ostendit in homine semivivo in curam Samaritani suscepto.*

¹⁴ WA 56, 276. In der Gal.Vorl. (WA 57, Einl. S. XXI) finden sich Anklänge auch an die „Theologia deutsch“.

schriften geht das nicht hervor. Erst in den folgenden Jahren wird die Sachlage deutlicher. Aus den drei westfälischen Augustinerkonventen in Lippstadt, Herford und Osnabrück hatte Luther immer Hörer. Denn bei der Gründung der Universität Wittenberg 1502 hatte Kurfürst Friedrich d. Weise mit dem Augustinerorden einen Vertrag geschlossen. Danach hatten die Augustiner drei Lehrstühle in der theologischen Fakultät zu besetzen. Die Konvente aber schickten ihre studierenden Brüder nach Wittenberg. Ob es regelmäßig oder nur von Fall zu Fall geschah, ist nicht zu ersehen. Die Matrikel gibt dafür keine ausreichende Grundlage ab.

Uns kommt es nicht auf die jungen, sondern auf die älteren Brüder an, die zum Zweck der Promotion nach Wittenberg gingen. In den Jahren 1521/22 waren es Gottschalk Kropp aus Herford und Johann Westermann aus Lippstadt¹⁵. Ihren Promotionsthesen entnehmen wir, was sie sich innerlich angeeignet hatten.

Auf die äußeren Umstände ihres Wittenberger Aufenthalts kommt es nicht so sehr an, obwohl es nicht unwichtig ist zu erfahren, daß in der Zeit, als die westfälischen Augustiner dorthin kamen, Luther auf der Wartburg war. Daher haben sie bei Karlstadt und Döltsch studieren müssen. Nur bei der Promotion war Luther wieder zugegen, die dadurch bemerkenswert wurde, daß Karlstadt dabei in seiner überspannten Weise erklärte, er werde nie mehr jemand promovieren. Hier warf der „neue Laie“ schon das Handtuch. Auf die beiden ersten Wittenberger Doktoren aus Westfalen macht der exaltierte Karlstadt keinen Eindruck. Sie rückten von Luthers Theologie nicht ab, die sie in ihren Thesen vertraten. Kropp hatte über Gebot und Verheißung gesprochen. Da finden sich typisch lutherische Aussagen: Wie die Sonne strahle Christus alle Menschen an, und doch werden nur wenige von ihm erleuchtet. Wie sie sich oft der Sonne entziehen, so entziehen sie sich der Wahrheit Gottes. Dasselbe gilt von Westermann aus Lippstadt: Er geht ebenso sein Thema Gesetz und Evangelium von der Christologie an: der Christ, so führt er aus, hat nur ein Gesetz, nämlich keinem Gesetz zu unterliegen. Und er meinte die Mönchsgelübde, obwohl er noch die Kutte trug. Luther verstand, was in ihm vorging. Er trug an der Spannung zwischen besserem Wissen und dem demütigen Gehorchen. Der persönliche Eindruck von Luther, der auch noch die Kutte trug, löste diese Spannung. Westermann fühlte sich frei, in der Lippstädter Öffentlichkeit aufzutreten. Hamelmann berichtet nach Zeugenaussagen, daß er durch seine Predigten in der Augustinerkirche auch auf die Bürgerschaft Einfluß übte. 1524 lag von ihm auch eine Veröf-

¹⁵ Vgl. G. Knodt, Joh. Westermann, Gütersloh 1898, und R. Stupperich, Glaube und Politik. (Jb. 1952/53, 103 ff.).

fentlichung vor, die man den „Lippstädter Katechismus“ genannt hat. Es ist eine Auslegung der Zehn Gebote, die sich eng an die gerade erschienene entsprechende Schrift Luthers hielt. Wenn auch nicht viel Neues darin steht, wichtig ist, daß Westermann Luther verstanden hat und wußte, was Reformation sein mußte, nämlich eine tiefgreifende Erfahrung des Menschen, „also dat he bekennen moet, uthe der entfangenen Walldaet, dat he eynen genedygen Gott hefft, daz he sick alles guden moge to vertruwen“.

Für die Westfalen ist auch in Herford die persönliche Beziehung zu Luther ausschlaggebend. Nach Luthers Worten waren die ersten, die aus Herford zu ihm kamen, zwei Fraterherren, Montanus und Wilskamp. Möglicherweise geschah es schon 1522, denn seitdem bestand ein Briefwechsel zwischen ihnen. Es ist nicht so, daß nur die junge Generation Luther zufiel, in Jacob Berge, genannt Montanus, haben wir einen älteren Mann vor uns, der wie mancher oberdeutsche Humanist über Emmerich und Münster nach Herford kam. Ein verständiger Mann, anerkannter Gelehrter, der mit Konrad Peutingen in Augsburg im Gespräch war und andererseits durch seinen Landsmann Melanchthon auch Anschluß an Luther fand. Seine Fragen, die wohl auch Fragen mancher anderer aus dem Ravensberger Lande waren, legte er Luther vor und erhielt von ihm Antwort. Selbst ein zurückhaltender Mann, mit zartem Gewissen, trat er nicht stark hervor, dafür aber andere, die auf ihn hörten wie Gerhard Wilskamp, der tatkräftige Rektor des Fraterhauses in Herford¹⁶.

Aus der älteren Generation muß hier auch Gerhard Hecker genannt werden. 1518 erhielt er, der damals Provinzial der Augustiner-Ordensprovinz Saxonia war, den Befehl, Luther gefangenzusetzen und nach Rom auszuliefern. Hecker tat es nicht. Nun lebte er zurückgezogen im Osnabrücker Kloster. Nach Hamelmann hat er als erster in Osnabrück das Evangelium verkündet. Als Osnabrücker Kind mußte es Hamelmann wissen. Sein Briefwechsel mit Luther hätte uns viel über die Anfänge der Reformation in Westfalen sagen können. Aber nach Heckers Tode 1538 haben seine altgläubigen Brüder, wie Hamelmann berichtet, diese in die Hase geworfen.

Heckers Einfluß war in den zwanziger Jahren in Westfalen spürbar. Dr. Johannes Dreyer¹⁷, der 1524 aus Osnabrück nach Herford kam, soll durch Hecker zu Luthers Theologie gekommen sein. Als die Lage in Herford gefährlich wurde, ging er nach Braunschweig und nach Wittenberg, denn auch er wollte sich nicht versagen, unmittelbar von Luther

¹⁶ Vgl. Das Fraterhaus in Herford, Teil 2 bearb. von R. Stupperich. (Veröff. d. Histor. Kommission Westfalens 32.) Münster 1983.

¹⁷ Für die Viten der Reformatoren vgl. mein Reformatoren-Lexikon. Gütersloh 1984 (im Druck).

unterwiesen zu werden. Diese Zeit hat er gut genutzt. Was sonst niemand in diesen Jahren fertig brachte, eine biblische Hermeneutik zu schreiben, das tat Dreyer. Sein Büchlein nannte er „Ein korte unterwysinge von dem heilsamen worde Gottes sampt syner kraft“; 1528 lag es gedruckt vor. Möglicherweise ist auch diese Schrift wie die Westermans aus Predigten entstanden. Das war ja das reformatorische Anliegen, zu zeigen, daß Gottes Wort lebendig und kräftig sei, schärfer als ein zweischneidig Schwert. Theologische Einsichten bereichern nicht nur, sie festigen den Charakter. Für jene Zeit und jene Männer war es selbstverständlich, daß echte Theologie immer existentiell ist.

III.

Waren es anfangs Fraterherrs, Humanisten und Augustinermönche, die die neue Lehre verkündeten, die sie in persönlicher Begegnung oder durch reformatorische Schriften gewonnen hatten, so wurde durch das Wormser Edikt am 26. 5. 1521 ein Halt geboten. Westfalen war zwar vom Kaiserlichen Edikt nicht so betroffen¹⁸ wie andere deutsche oder niederländische Landschaften. Inmitten geistlicher Territorien hatte sich Luthers Lehre doch nicht so ausbreiten können wie anderwärts. Aber selbst geistliche Fürsten wußten, wie die Lage war und waren vorsichtig genug, das Edikt nicht zu publizieren. Vermutlich unter dem Eindruck der Ereignisse in den Niederlanden, wo eine Flugschrift nach der anderen gegen das Wormser Edikt erschien, unterließen es die westfälischen Landesherrs, das Edikt zu verkündigen. Mochte Karl V. noch in späteren Jahren dahin drängen, daß sein Edikt in Westfalen durchgeführt würde, ernstlich ist es kaum je geschehen. Nur einmal, als er gegen die Herforder Fraterherrs vorging, berief sich der Bischof von Paderborn auf das Reichsgesetz¹⁹.

Die Evangelischen bildeten, wenn überhaupt, nur kleine Kreise und fielen in der Öffentlichkeit nicht auf. Nur wenn die Lehre Luthers von den Kanzeln erscholl, dann griff die geistliche Obrigkeit ein, wie in Minden gegen Traphagen²⁰. In Soest kam sie nicht mehr dazu, als der Dominikaner Thomas Borchwede im evangelischen Sinn zu predigen begann²¹.

Mit dem Jahre 1530 änderte sich in Westfalen das Bild. Der Reichstag von Augsburg und das Augsburgische Bekenntnis bedeuteten für das Land der Roten Erde mehr, als man zunächst denkt. Obwohl die Kommunikation gering war, die großen Handelsstädte hatten ihre Verbindungen. Da erfuhren die Evangelischen mit einem Mal, daß sie nicht

¹⁸ Der Reichstag zu Worms 1521, hrsg. v. F. Reuter. Worms 1971, S. 474.

¹⁹ Vgl. Das Fraterhaus, a. a. O., S. 204.

²⁰ Vgl. Die geistigen Strömungen . . . in Minden, a. a. O., S. 206.

²¹ R. Stupperich, Soester Reformationstheologie (Jb. 75, 1982, S. 7 ff.).

allein standen, daß es eine große Bewegung war, der sie angehörten. Thomas Borchwede wurde schon 1531 nachgesagt, daß er die Kenntnis der CA in Soest verbreitet hätte²². Erklärlicherweise bekamen zuerst die Prediger die 1531 erstmalig gedruckte CA und Apologie in die Hand. Sie predigten in engem Anschluß daran, nicht wie unsere Festprediger. Damals, als es Wochengottesdienste noch gab, waren sie gehalten, Lehrpredigten nach Luthers Kleinem Katechismus oder nach der CA zu halten. Auf solche war nicht zu verzichten. Denn wie sollte anders die Bürgerschaft die evangelische Auffassung kennenlernen? In Soest wie in Herford und auch in Münster ist diese Tatsache festzustellen. Nur so war es möglich, daß nicht nur einzelne Personen, sondern die Bürgerschaft dieser Städte in ihrer Gesamtheit evangelisch wurde.

Für die Magistrate der Städte ergaben sich aus dieser Tatsache bestimmte Folgerungen: der Rat konnte nicht gegen die Bürgerschaft regieren. In den genannten Städten zeichnete sich das Bild sehr schnell und deutlich ab. In Herford war der Rat plötzlich wie ein Mann evangelisch, als sie ihren Prediger verlieren sollten. Während in Soest führende katholische Familien abwanderten, wurden in Herford die Ratsfamilien in der evangelischen Bewegung führend. In anderen Städten wurden wenigstens einige Erbmänner führend und förderten diese Richtung. Von einer Gesetzmäßigkeit kann keine Rede sein. Hier lassen sich keine Regeln aufstellen. Entscheidend war die Tatsache, daß es „um die Seele geht“, wie man damals sagte, d. h. um das Gewissen des einzelnen, das in diesen Fällen deutlich den Ausschlag gab.

Hat der Rat die Interessen der Bürgerschaft zu vertreten, so gehört bald auch die Verteidigung der reinen Lehre zu seinen ständigen Aufgaben. So lange die Verhältnisse nicht gesichert waren, konnte er mit dem 24-Ausschuß in Spannung geraten, meist wußte er aber in solchen Fällen durch geschicktes Verhandeln das Heft in der Hand zu behalten. Minden, Soest und Herford hatten die geschickte Führung, die sich durchsetzen konnte. Nur in Münster sind die Geschicke anders gelaufen. Dieser Unterschied war nicht nur durch die Verhältnisse begründet, sondern vor allem durch die handelnden Personen.

Waren die reformatorischen Anregungen in die Städte Westfalens aus Wittenberg gekommen, so sollten sie nicht die einzigen bleiben²³. Bernd Rothmann war wohl der erste Westfale, der in Oberdeutschland den Zürcher Zwinglianismus in sich aufnahm²⁴. Das wird wohl nicht erst auf seiner Reise in Straßburg 1531 stattgefunden haben. Zwinglis Theologie wird er schon früher gekannt haben, ehe er die enthusiasti-

²² Das Fraterhaus in Herford 2 (im Druck).

²³ Über den Zwinglianismus in Westfalen äußert sich Hamelmann, Geschichtliche Werke 2, a. a. O.

²⁴ Die Vermutung, daß Rothmann in Zürich gewesen sei, ist nicht zu belegen.

sche Eschatologie Melchior Hoffmans zu übernehmen bereit war. War es nicht ein Kennzeichen seines schwankenden Charakters, daß er die Anschauungen, die ihm entgegentraten, sich anzueignen suchte? Dieses geht aus seinem Brief an Jacob Montanus hervor, in dem er sich gegen Vorwürfe zu wehren sucht. Hatte er den Zwinglianismus aufgenommen, so ging er 1533 auf die Linie des gesetzlichen Spiritualismus²⁵, um sich vom zügellosen Abenteuerum holländischer Melchioriten überwinden zu lassen. Die Tragödie dieses Mannes wurde zur Tragödie einer Stadt. Das exemplum execrabile wurde zum Rückschlag für die ganze deutsche Reformation!

Das erschütternde Geschehen in Münster während der Täuferherrschaft ließ die evangelischen Städte Westfalens darüber nachdenken, welche Mittel ergriffen werden mußten, um Wiederholungen solcher Exzesse zu verhindern. Die Schuld sah man beim alten Rat der Stadt Münster, der viel zu nachsichtig gegenüber den Täufern war. Das Stadtreghiment in Minden und anderwärts sah es als seine Pflicht an, keine Übergriffe von Enthusiasten zu dulden und gleich einzuschreiten, wenn sich täuferische oder als solche bezeichnete Kräfte sammelten. Man wußte aber, daß polizeiliche Mittel allein nicht ausreichten. Daher wurden die Prediger angehalten, sich streng an das Bekenntnis zu halten. Gesucht wurden zuverlässige Prediger, und es wurde nicht jeder Prädikant angenommen, der sich selbst empfahl. Meist wurde Luther befragt, ob er nicht einen Prediger empfehlen könnte. So geschah es in Soest 1535.

Nun war man in den evangelischen Städten dankbar, daß es eine CA gab, nach der man sich richten konnte. Die Gemeinden wußten, daß sie nicht die Summe von Individualisten seien, die lehren konnten, was sie wollten. Persönliche Überzeugung und Wille zur Gemeinschaft sind keine Gegensätze. In Soest wurde diese Regel durchexerziert, als sich ein holländischer Enthusiast hier einfand²⁶. Dieses Ereignis mit Wulf van Kampen belehrte die Bürger, ließ sie auf Ordnung halten und prägte ihre Kirchlichkeit. Auch in Minden waren die Ereignisse dieses Jahres, nämlich die Übergriffe des Nikolaus Krage, nicht spurlos vorübergegangen. Die Chronisten berichten zwar nur von äußeren Ereignissen, deuten aber auch Überlegungen an, daß die Notwendigkeit einer KO eingesehen wurde. Auch dem einzelnen Prediger wollte man nicht so viel Eigenwillen zugestehen. Wenn – wie im Falle Krage – noch andere Einwände hinzukamen, war der Rat schnell bei der Hand,

²⁵ Rothmanns Verteidigung s. Schriften der Münsterschen Täufer und ihrer Gegner 1, Die Schriften B. Rothmanns, Münster 1970, S. 13.

²⁶ Hubertus Schwartz, Reformation in Soest, Soest 1932, S. 40 f.

Remedur zu schaffen. Man wollte kein zweites Münster werden²⁷. In Minden griff der Rat durch, denn er wußte, wie gefährlich der Enthusiasmus, so friedlich er sich zunächst gab, doch werden konnte. In Soest verlief die Entwicklung nicht anders. Bald war es soweit, daß Soest neben Braunschweig als ein Vorort evangelischer Lehre genannt wurde. Als es nach wenigen Jahren (1541) in Lemgo zu Differenzen zwischen den Predigern über den Zentralpunkt des evangelischen Glaubens kam, wurde Soest zu einem Gutachten darüber aufgefordert. Hier wußte man, was die Rechtfertigung aus dem Glauben ist und wie sie sich im Leben darstellt.

In den Anfangszeiten muß sich vieles erst konsolidieren. Es braucht nicht als Streitlust ausgelegt zu werden, wenn in den evangelischen Städten Westfalens in den 30er und 40er Jahren in Fragen der Lehre und Disziplin verschiedene Auffassungen vertreten wurden. Dieser Zustand, der meist in Kürze überwunden wurde, ist ein Zeichen für die Lebendigkeit des Glaubens. Hier herrscht noch nicht die Orthodoxie, die den Glauben sich in festen Sätzen und in strenger Haltung erschöpfen läßt. Briefen und Gutachten ist nicht selten zu entnehmen, daß man den Glauben im Sinne von Hebr. 11,1 als gewisse Zuversicht verstand.

Wir sind fern davon, die Frühlingszeit des evangelischen Glaubens in Westfalen zu idealisieren. Die Spannungen und Kämpfe zeigen, wie die Wirklichkeit aussah. Als es sich zeigte, daß Stadt und Fraterhaus in Herford verschiedene Auffassungen vom evangelischen Glauben und Leben hatten und Luther gebeten wurde, das klärende Wort zu sprechen, da kam es ihm darauf an, zu erklären, daß die Freiheit eines Christenmenschen keinem Ordnungsdenken geopfert werden sollte. Nahm man den Brüdern das Recht, ihr eigenes Leben zu gestalten, dann verlor die Evangelische Bruderschaft ihren Sinn, dann zog sie niemand mehr an, und daran ist sie auch schließlich zerbrochen.

Unter solchen Richtungskämpfen ist die Gemeinde als solche doch gefestigt worden. Die Begegnung älterer Frömmigkeitsformen mit der lutherischen Auffassung wirkte sich förderlich aus. Die letztere wurde dadurch nicht geschwächt, sondern eher gefestigt. Wäre diese Entwicklung nicht eingetreten, dann hätten die evangelischen Gemeinden nicht die Kraft besessen, sich gegenüber dem neuen Reichsgesetz, dem Interim von 1548 zu behaupten. Mochten zunächst unter dem Druck der Klevischen Regierung in Soest große Verluste zu verzeichnen gewesen sein, im Innersten blieben die evangelischen Bürger ihrem Glauben treu, ließen sich nicht umstimmen, geschweige denn rekatholisieren.

²⁷ Zur Auseinandersetzung zwischen dem Rat und dem Prediger Krage vgl. H. Piel, *Chronicon domesticum et gentile*. Münster 1981, S. 120f., und Zwischen Dom und Rathaus, a. a. O., S. 206.

Die Wolken zogen auch bald vorüber: Soest und die Grafschaft Mark bewahrten ihren Charakter als evangelisches Land²⁸.

Auch die Bemühungen der alten Äbtissin Anna von Limburg, ihr Stift in Herford zu rekatholisieren, waren vergeblich. Wohl suchte sie katholische Priester, die früher da gewirkt hatten, an ihre alten Stellen zu bringen. Aber es kam niemand. Die Priester aus Warburg meinten, es werde nur eine kurze Episode sein, da die Bürger evangelisch blieben²⁹. Sie sollten recht behalten.

Und in Minden, der Bischofsstadt, war es nicht anders.

IV.

Westfalen hatte nur eine freie Reichsstadt: Dortmund. Aber auch in der Reichsstadt war die Reformation schließlich Sache des Volkes³⁰. Mit Hilfe der Gilden hatte sich die Bevölkerung zu Wort gemeldet. Willenskundgebungen des Volkes konnte der konservativ eingestellte Rat nicht ignorieren. Er besaß zwar eine andere Machtfülle als die Landstädte. Daher konnte er sich auch so lange gegen die Reformation sträuben. Zuletzt mußte er doch dem Drängen des Volkes nachgeben und sich fügen. Der Einfluß hatte in Dortmund wie in anderen Reichsstädten eindeutig auf seiten der ratsfähigen Familien gelegen, der meliores, wie sie in den Chroniken genannt werden. Jahrzehntelang behaupteten sie ihre Position. Bemühungen der evangelischen Bürger um das freie exercitium blieben selbst über die Grenze des Augsbургischen Friedens von 1555 hinaus erfolglos. Der Wandel konnte erst eintreten, als die ganze Stadt evangelisch geworden war.

Fragen wir, warum es in Dortmund nicht so gehen konnte wie in den anderen westfälischen Hansestädten, so werden wir darauf geführt, daß es an Einmütigkeit fehlte, ja vielleicht sogar an den starken Persönlichkeiten, ohne die der Stein nicht ins Rollen zu bringen war. Zuerst mußte Dortmund die humanistische Ära durchstehen, als der Schullektor Lambach und sein Freund, der Pfarrer Schöpfer, sich um einen Kompromiß bemühten³¹. Auch in den 60er Jahren war die humanistische Richtung noch so stark, daß sie das Bibelwerk des Calvin-Gegners Sebastian Castellio in der Buchdruckerei Soters drucken lassen konnte³². Wenn es auch nur die Oberschicht war, die sich mit dieser Richtung und den blassen Erklärungen Castellios zufriedengab, eine

²⁸ Zum Interim in Soest vgl. H. Schwartz, a. a. O., S. 211 ff. und WZ 109, 1959, 106, und Soester Recht, hrsg. W. H. Deus, Soest 1975, S. 681.

²⁹ Jb. 75, 1982, S. 142.

³⁰ 400 Jahre Ev. Kirche in Dortmund (1570–1970), hrsg. v. Stieglitz und Stobbe 1970.

³¹ Vgl. Döring, Joh. Lambach und das Gymnasium zu Dortmund, Berlin 1875.

³² Vgl. K. Guggisberg, Castellio im Urteil der Nachwelt. Zürich 1956, und R. Stupperich, Geistige und religiöse Strömungen in Dortmund in der 2. Hälfte des 16. Jh.s (Beitr. zur Geschichte Dortmunds 58, 1962, S. 43 ff.).

radikale Wende konnte es hier nicht geben. Die Dortmunder Bürger hatten auf die Reformation am längsten warten müssen. Erst als die Pastoren 1570 ihre *Professio fidei Tremonensis* dem Rat vorlegten³³, erhielten sie die Genehmigung, alle Tarnungen fallenzulassen.

Dies war schon fast keine Reformation von unten her. Sie erinnert mehr an die obrigkeitliche Entscheidung eines Landesherrn. Als solche kamen in Westfalen nur die wenigen Grafen in Frage. Für die Grafschaften Mark und Ravensberg hatten die Herzöge von Kleve bereits gesprochen. Und die übrigen Grafen? Entweder sie waren kirchlich so unbeteiligt wie Konrad von Tecklenburg, der zwar für sein Schloß in Rheda 1527 einen Schloßprediger annahm, sein Land aber, in dem er 1534 die Regierungsgewalt erhielt, kirchlich sich selbst überließ. Da ist erst 1543 die Änderung erfolgt, als die neue KO eingeführt wurde³⁴.

Nicht die westfälischen Grafen trieben auf die Reformation zu. Vielmehr war es ihr Lehnsherr, der im Hintergrund stand. Landgraf Philipp von Hessen hatte sicher auch politische Interessen, daß die an sein Land grenzenden Gebiete ruhig blieben³⁵. Zugleich empfand er aber die Verantwortung, alles zu tun, um die Ausbreitung der neuen Lehre zu fördern und zu sichern. In Lippe war er nach dem Tode Simons V. als Vormund des minderjährigen Prinzen Bernhard tatkräftig dafür eingetreten, daß die neue Lehre im Lande anerkannt wurde. Graf Simon hatte sich vor ihm verantworten müssen, daß er 1535 dabei mitgewirkt hatte, aus dem eroberten Lippstadt evangelische Prediger zu vertreiben und dort die öffentliche Religionsübung der Evangelischen zu hindern.

Landgraf Philipp nahm sich das Recht, in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen, weil er so viele Stützpunkte da besaß und die Interessen seiner Konfession im Auge hatte. Die Evangelischen im Lande bedurften auch eines tatkräftigen Förderers. Als die altgläubigen Behörden in Warburg einen evangelischen Prädikanten gefangennahmen und der EB von Köln den „entlaufenen Mönch“ wieder seinem Kloster zustellen wollte, erklärte der Landgraf, er würde auch einen Priester aus Warburg gefangensetzen, wenn der Pfarrer Heinrich Aden nicht sofort freigelassen werde³⁶.

³³ *Professio praedicatorum Tremonensium* A. Fahne, *Gesch. d. freien St. D.* 4, 1854, vgl. L. v. Winterfeld, *Der Durchbruch der Reformation in Dortmund*. (Beitr. z. *Gesch. Dortmunds* 34, 1927, S. 63 ff.), 115 ff.).

³⁴ Konrad von Tecklenburg kann auf die Kirche der Grafschaft erst nach 1534 Einfluß genommen haben, nachdem er die Regierung angetreten hatte. Die Kirchenordnung für Tecklenburg erschien erst 1543, vgl. O. Kühn, *Die Kirchenordnung von Tecklenburg 1543*. *Jb.* 59/60, 1966/67, S. 28 ff.

³⁵ R. Stupperich, *Hessens Anteil an der Reformation in Westfalen*. (*Hessisches Jb. für Landesgeschichte* 18, 1968, S. 146–159.)

³⁶ *Polit. Archiv d. Lgr. Philipp.* 3, Marburg 1954, S. 11 f.

Die Evangelischen in den geistlichen Territorien Westfalens sahen den Landgrafen als ihren Schutzherrn an. In Höxter 1533 wandten sie sich an ihn mit der Bitte, auf ihren Landesherrn, den Abt von Corvey, und auf die kath. Machthaber in der Stadt einzuwirken. Sie wußten, was der Landgraf für die Evangelischen in Münster erwirkt hatte, als durch den Vertrag von Dülmen alle 6 Pfarrkirchen der Stadt ihnen übergeben wurden und der Bischof allein den Dom behielt.

Kursachsen galt auch als Schutzmacht³⁷, aber es hat kaum je so energisch gehandelt wie der Landgraf von Hessen, der über seine Aktionen immer unterrichtete, ob es sein Eingreifen in Württemberg und die Wiedereinsetzung seines Vettters Herzog Ulrich von Württemberg war oder ob es sein Angebot an den Niederrheinisch-westfälischen Reichskreis war, mit seinem Heer aus Württemberg vor Münster zu rücken, was vom Rheinland her abgelehnt wurde. Sonst wären die Ereignisse vor Münster anders gelaufen. Die Sorge der Altgläubigen, Landgraf Philipp würde in Westfalen zu mächtig werden, verursachte die Absage. Als die Rheinländer das Heft in der Hand behielten, hatte Philipp die Rekatholisierung Münsters nach der Eroberung nicht mehr verhindern können.

Die innere Haltung der Evangelischen Gemeinden und Städte mußte sich ändern, als der Rückhalt der Schutzmächte durch die Niederlage im Schmalkaldischen Kriege verloren ging. Wer auf der Seite des Schmalkaldischen Bundes gestanden hatte, ob Konrad von Tecklenburg oder die Stadt Minden, sie mußten sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Karl V. sann darauf, auf dem Wege des Gesetzes den Protestantismus auszulöschen. Das Gesetz, das auf dem geharnischten Reichstag in Augsburg 1548 verkündet wurde, nach seinem Anfangswort Interim genannt, wurde nur den Evangelischen aufgebürdet. Vor allem die drei Städte Soest, Herford und Minden hatten unter der Rekatholisierung zu leiden³⁸.

Hatte noch wenige Jahre zuvor Bischof Franz von Waldeck im Gefolge seines Erzbischofs Hermann von Wied eine Reformation in seinen Bistümern erstrebt und in Osnabrück schon in die Wege geleitet, so war durch das schnelle Zuschlagen Karls V. alles mit einem Male dahin. Die Haltung dieser beiden Kirchenfürsten, des Westfalen wie des Rheinländers, bleibt letzten Endes rätselvoll. War es das diplomatische Taktieren, war es die persönliche Unschlüssigkeit und mangelnde Energie, die ihr Unternehmen zusammenbrechen ließen? Hermann von Wied war zu alt und Franz von Waldeck zu sehr auf sich selbst

³⁷ Von den Evangelischen in Westfalen wurde Kursachsen als Schutzmacht angesehen, s. Antrag der Stadt Lippstadt an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 15. 11. 1534 (Konzept StArch. Lippstadt, Urk. A 57).

³⁸ S. Anm. 28.

bedacht, als daß die Rechnung aufgehen konnte. Auch der Adel des Landes rechnete mehr, als daß er etwas wagte.

Der Propst von St. Patrocli Johann Gropper verlangte von der Stadt Soest Rückkehr zum alten Glauben, Entlassung der evangelischen Priester und Aufhebung evangelischer Ordnungen. Aus seinen Merkblättern geht hervor, daß alles wieder sein sollte wie vor 17 Jahren. Aber das Rad ließ sich nicht zurückdrehen. Die Menschen, die mit dem Evangelium zu leben sich gewöhnt hatten, ließen nicht davon. Die Kirchen, in denen die Messe wieder gesungen wurde, blieben leer. In der Kirche kommt es aber nicht auf den äußeren Hergang, sondern auf den Menschen an, auf seine Glaubenskraft und Zuversicht.

Auch in Herford ist ähnliches festzustellen. Als das Interim dort eingeführt werden sollte, war niemand von den Männern der ersten Stunde der Reformation mehr da. Im Fraterhause muß es schwere innere Kämpfe gegeben haben, die es beinahe ruinierten. Der Pfarrer Weddige schrieb der Äbtissin Anna von Limburg aus Warburg, er wüßte, wie die Bevölkerung dächte. Es hätte keinen Sinn, dem Willen des Volkes entgegenzuwirken. Konfessionszwang führt zur Indifferenz, belebt aber nie die Frömmigkeit.

In Minden, wo die vom Reichskammergericht angedrohte Acht³⁹ 1541 aufgehoben war, war die Stimmung auch nach dem Schmalkaldischen Kriege noch erregt. Nach dem Tode des Bischofs Franz von Waldeck 1553 versuchte zwar sein Nachfolger Georg von Braunschweig, katholische Ordnungen einzuführen, er ließ auch den Konvertiten Theodor Thamer predigen, dieser fand aber in der Bevölkerung nur Ablehnung. Die Melanchthonschüler Hermann Hudde, Rektor der Lateinschule und später Superintendent der Stadt, wußte ihm die Stange zu halten. Seinem persönlichen Einfluß auf die Bürgerschaft ist es zuzuschreiben, daß diese bei ihrem Bekenntnis blieb und der Bischof, ob aus Resignation oder aus eigener Überzeugung, sich entschloß, den Bürgern die CA freizugeben.

Wir haben uns an den größeren westfälischen Städten Minden, Herford und Soest orientiert, deren Leben für die westfälische Reformationsgeschichte ausschlaggebend ist. Darüber dürfen die kleineren Städte und Orte nicht vergessen werden, über deren reformatorische Anfänge wir weniger wissen als über den Fortgang. Meist ist dieses Geschehen in der Zeit nach dem Augsburger Religionsfrieden sehr einfach. Die Berichte sind fast gleichlautend, da werden in der Kirche „Die Gesänge Luthers“ angestimmt. In Unna waren es drei Lieder: „Es wolle Gott uns gnädig sein“, „Christ lag in Todesbanden“ und „Wir

³⁹ Zur Reichsacht über Minden vgl. L. Hölscher, Die Mindensche Reichsacht 1538–41. (Zs. f. nieders. KG 1904, S. 192 ff.)

glauben all an einen Gott“. Nicht anders in Lüdenscheid. Nach Kleinsorgen⁴⁰ waren 1563 Unna, Kamen, fast die ganze Mark und das Bergische Land evangelisch geworden. Und Stangenfolll schreibt in seinen Annalen: (Praef. c. 1): „in diesen altgewordenen Zeiten steht die katholische Kirche mitten unter Ketzern, deren Zahl von Tag zu Tag wächst.“ (Hac temporum canitie catholica ecclesia inter medios haereticos, quorum numerus indies augetur, laborat).

Als Gegenstück wollen wir die knorrigste Gestalt dieses Zeitalters betrachten: Hermann Hamelmann⁴¹, den manche für den Reformator Westfalens halten möchten. Priestersohn aus Osnabrück, selbst Theologe und geweihter Priester, heftiger Gegner der Evangelischen, bereit, sich für die Katholische Kirche einzusetzen, wozu kein anderer willens war. Der 27jährige erklärte auf der Kanzel in Kamen, daß er jetzt von der Wahrheit der evangelischen Lehre überzeugt sei. Er geht nach Wittenberg, ist einige Jahre evangelischer Pfarrer in Bielefeld und Lemgo, promoviert in Rostock und geht in die streng lutherische Gemeinde nach Antwerpen, wohin nur Flacianer gingen. Ein unruhiger Geist, ein einseitiger Theologe, aber trotz aller Ecken und Kanten ein wirksamer Verteidiger des Evangeliums und ein selten fruchtbarer Schriftsteller.

Hamelmanns Liebe gehörte Westfalen. Ihm verdanken wir ein gewaltiges Werk, eine Art Reformations-Chronik, auf schriftlicher und mündlicher Überlieferung aufgebaut, meist zutreffend, bisweilen auch unrichtig berichtend. Wie soll man diesen Mann, der alle Gegensätze vereinigt, beurteilen? Er hat seiner Heimat gedient, ohne sich zu schonen – eine ehrliche Haut, aber auch ein Streithahn. In Westfalen hat seine Theologie keine Wurzel geschlagen. Sie war für die ausgleichenden Westfalen zu schroff. Aber auch sein praktisches Wirken ist nicht zu unterschätzen. Er war mutig und verwegen genug dreinzugreifen, wo andere sich zurückzogen. Wäre Hamelmann nicht gewesen, wäre manche evangelische Bastion gefallen.

Die Urteile über ihn sind widersprüchlich. Sein Wirken muß vorsichtig abgewogen werden, denn auch er ist Exponent der Reformationszeit, freilich der späten, deren Züge verhärtet sind.

⁴⁰ G. v. Kleinsorgen, KG von Westfalen und angrenzenden Orten, Paderborn 1799, H. Stangenfolll, S. J. Annales Westphalici. 4. Köln 1666, 60.

⁴¹ Hamelmanns Biographie von G. Knodt, (Jb. f. westf. KG 1, 1899, 1ff.) u. E. Thiemann, H. Hamelmanns Theologie (Beih. 4 zum Jb.) Bethel 1959.

Schluß

Wann hat die Reformation in Westfalen begonnen, wann kann sie als abgeschlossen gelten? Wie wir gesehen haben, sind Ansätze und Verlauf hier anders als in den Kernlanden der Reformation. In Westfalen war die Reformation 1517 noch nicht im Anzug. Wenn wir einen Termin für den Beginn dieser Bewegung nennen wollen, dann kann es frühestens 1520/21 sein. Das Auftreten einzelner Prediger besagt noch nichts über die Bewegung in solchen Territorien, deren Obrigkeit sie zu verhindern suchte.

Die westfälische Reformation ist in breiter Front erst eine Folge des Augsбургischen Bekenntnisses und Schmalkaldischen Bundes. Es waren gewagte Schritte, die vor 450 Jahren getan wurden. Man stand noch auf schwankendem Boden und konnte nicht mit gesicherten Verhältnissen im kirchlichen Leben rechnen. Aber immer mehr Städte folgten dem Beispiel von Soest und Herford. Der Anfang der reformatorischen Entwicklung ist daher verschieden und setzt sich durch Jahrzehnte fort.

Wie der Anfang, so ist auch der Abschluß der Reformation in Westfalen nicht mit einem Datum anzugeben. Während in anderen Territorien die Reformationswelle schon vor dem Augsбургischen Religionsfrieden 1555 abgeklungen war, kann in Westfalen mit diesem Termin nicht gerechnet werden. Die zahlreichen Hindernisse, die der Reformation hier erwachsen, brachten es mit sich, daß die Entwicklung langsamer verlief und fast das ganze Jahrhundert noch anhielt.

Das Beispiel von Dortmund belegt diese Tatsache. Verschiedene Phasen mußten durchlaufen werden. Das Pendel schlug nach verschiedenen Seiten aus, ehe es zum Stillstand kam. Vermittlungsgruppen haben nie eine lange Lebensdauer. Wird ein Ausgleich erreicht, so prägt er sich weiterhin doch zu festerer Form aus, wenn die Richtung nicht zum Erliegen kommen will. Die Reformation Dortmunds fällt ins Jahr 1570. So lange dauern die Bemühungen und Verhandlungen um den evangelischen Gottesdienst, d. h. die Bürgerschaft kämpft ein halbes Jahrhundert, bis sie ihren festen Ort findet. Die Anfänge der Reformation in Westfalen zeigen ihren Charakter deutlicher als die späteren Zeiten der Verhandlungen und Vermittlungen. Den Männern, die hier gekämpft haben, ging es um klare Glaubenserkenntnis, und sie haben sich in Gewissenhaftigkeit und Treue eingesetzt. Ihre Vergegenwärtigung gibt uns Hoffnung auch in trüber Zeit. Nicht umsonst heißt es bei Melanchton⁴², daß Geschichtskennntnis Erkenntnis und Trost fürs Leben bringt.

⁴² R. Stupperich, Der unbekannt Melanchthon. Stuttgart 1960, S. 80f.

Die Reformation hat überall ihre Besonderheiten. Was läßt sich von der westfälischen Reformation an Eigentümlichem und Eigenartigem ablesen? Allgemein muß es zuerst heißen: die Reformation ist keine Massenbewegung, keine Versammlung von Menschen, die durch Parolen zu bestimmten Handlungen aufgerufen werden. Im Gegenteil: die Reformation führt den einzelnen zum Nachdenken, zur Einkehr und zum Gebet. Sie setzt großen Ernst voraus, bringt den Menschen dazu, aus der Bibel ein begründetes Urteil zu gewinnen und es zu bewähren. Da dies nicht bei allen Menschen der Fall sein kann, braucht sie Menschen, die wissen, wieweit man (in der Polemik) gehen kann, wie man ein geistliches Gespräch führt, ohne anmaßend zu sein. Glaubenserfahrung und Charakter gehören zusammen. Unter den Bildern, die sich uns in Westfalen darbieten, finden sich solche geradezu anziehenden Gestalten, der Typus des geschlossenen Charakters, der festen Überzeugung und des offenen, vertrauenden Wesens. Wie in allen Kampfzeiten fehlt es auch nicht an solchen, die übertreiben und maßlos sind. Aber die geschichtliche Wirksamkeit liegt bei den anderen, deren Beispiel echt ist und inneren Gewinn bringt. Denn „Wohl dem ist, der der Väter gern gedenkt“.

Stadthistoriographie und Stadtreformation

– Zur Tradition des mittelalterlichen Gemeindebegriffs am Beispiel des „Soester Kriegstagebuchs“ von ca. 1450 und 1533 –

Von Heinz-Dieter Heimann

I.

Zu den bedeutenderen Ereignissen um die Einführung der Reformation in westfälischen Städten gehört neben dem „Sonderfall“ Münster die Reformationsgeschichte der Stadt Soest.

Zu diesem Thema liegen eine Reihe von Arbeiten vor, als deren Ausgangsort man die unter Verwendung umfangreichen Quellenmaterials und älterer Literatur von H. Schwartz vor jetzt 50 Jahren verfaßte Darstellung ansehen darf¹.

Greift man also notwendigerweise in jüngeren Untersuchungen immer wieder auf jene „Geschichte der Reformation in Soest“ zurück, so zeigt sich freilich zusehends, daß sich im Fortgang der allgemein intensivierten reformationsgeschichtlichen Forschung — und hier insbesondere mit dem Schwerpunkt Stadtreformation — der letzten Jahrzehnte die Soester Reformationsgeschichte als ein besonderes Desiderat darstellt.

Dieser Aufgabe widmete sich neben einer neueren Darstellung von A. Schroer² vor allem W. Ehbrecht³, der das Soester Reformationsgeschehen methodisch innovativ in einer Verbindung von städtischer Verfassungsgeschichte und Reformationsgeschichte in einem umfangreichen Beitrag zur Festschrift des Soester Geschichtsvereins aufgriff und diese Vorgänge unter Aufarbeitung neuer archivalischer Quellen anhand an gegenwärtig in der weiteren Reformationsgeschichtsforschung vielfältig diskutierte Themen wie: soziale Trägerschichten der Reformation oder Predikantenmigration und Kommunikation. Beinahe gleichzeitig, jedoch aus Anlaß des 450. Jubiläums der Soester Stadtre-

¹ H. Schwartz, *Geschichte der Reformation in Soest*, Soest 1932.

² A. Schroer, *Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft*. Bd. 1. Münster 1979, S. 353 ff.

³ W. Ehbrecht, *Reformation, Sedition und Kommunikation. Beiträge und Fragen zum Soester Prädikanten Johann Wulff von Kampen*, in: *Soest – Stadt – Territorium – Reich*. FS zum 100jährigen Bestehen des Vereins f. Geschichte Soest, hrsg. v. G. Köhn, Soest 1981, S. 243–326, dessen Hinweise auf die in den Anmerkungen 22 und 44 genannten Arbeiten zum Thema Stadt und Reformation, hier insbesondere zum Sektor städtische Führungsgruppen und Frömmigkeitsgeschichte, von H. Schilling und B. Möller auch für die vorliegende Untersuchung als grundlegend zum Verständnis angenommen wurden.

formation, beschäftigte sich auch R. Stupperich mit den Umständen der Einführung der Reformation in Soest und stellte dazu den „Soester Reformationstheologen“ Th. Borchwede in den Mittelpunkt seiner Ausführung⁴, ging also ähnlich wie W. Ehbrecht der Rolle der Prädikanten in der Stadt nach. Als dritter Beitrag zu diesem Themenkreis schließlich bleibt ein Aufsatz von U. Loer⁵ anzufügen, in dem die zu Unrecht bisher kaum näher untersuchte Geschichte der zahlreichen Klöster und Stifte in der Stadt und der Börde während der Reformationsauseinandersetzungen am Beispiel des reichbegüterten Klosters Walburgis unter vergleichender Ausschöpfung von Klosterordnungen vorgetragen wird. Bringen alle diese Arbeiten größeren Aufschluß über einzelne Abläufe reformatorischen Geschehens in der Stadt, so unterscheidet sich jene Studie von W. Ehbrecht von ihnen maßgeblich. Es werden nicht nur in ergiebiger Weise neue reformationsgeschichtliche Vorgänge vorgestellt, sondern das Thema Reformation stärker als je zuvor mit Entwicklungen spätmittelalterlicher Stadtgeschichte verknüpft. Damit wurden gleich zwei offene Forschungsgebiete Soester Geschichte integrativ angegangen.

Neben den Antworten, die W. Ehbrecht und ihm assistierende Mitarbeiter auf diese Weise zum besseren Verständnis innerstädtischer Ereignisse des frühen 16. Jahrhunderts im nordwestdeutschen Raum gaben, gehört es somit zu ihrem Verdienst, nach ihrem Arbeitsansatz die Geschehnisse des ausgehenden Mittelalters in der Stadt Soest als ein notwendiges Komplementum der Reformationsgeschichte angeführt zu haben. Als ein maßgebliches Schlüsselereignis wird dazu die Soester Fehde (1444–1449) sowie ihre verfassungspolitische Vorgeschichte, hier insbesondere die Rats- und Ämtergremien sowie ihr gegenseitiges Verhältnis, die Stadtgemeinde im weiteren, herausgestellt.

Dieser Ansatz zum Verständnis der Reformation in Soest soll nachfolgend weiter verfolgt werden, um die Verbindung von Soester Fehde und Stadtreformation deutlicher erscheinen zu lassen. Als Arbeitsfeld dient dazu einmal nicht die Verfassungsgeschichte, sondern die Geistesgeschichte. Die Frage nach einer „Korrespondenz“ zwischen Fehde und Reformation zielt auf das Thema „Reformation und Buch“ und will am Beispiel der hier nur erst wenig aufgearbeiteten lokalgeschichtlichen Reformationsliteratur und Propaganda der Diskussion über politisches Klima der politischen Mentalität in der Stadt zuarbeiten. Hier wird damit Gelegenheit genommen, auch Fragen nach dem Selbstverständnis der Stadtbewohner, ihrer „Befindlichkeit“ als kommunale Gemein-

⁴ R. Stupperich, Soester Reformationstheologie. Th. Borchwedens, Thesen und Bundbrief, in: Jahrbuch d. Vereins f. westf. Kirchengeschichte 75 (1982), S. 7–23.

⁵ U. Loer, Stadt und Frauenkloster während der Reformation. Das Reformationsgeschehen im St. Walburgiskloster zu Soest, in: Soester Zeitschrift 94 (1982), S. 33–55.

schaft nachzugehen, wie sie in der stadtgeschichtlichen Forschung erst kaum aufgegriffen sind⁶.

Als exemplarisches Arbeitsmaterial dient die Hauptquelle der Fehdegeschichte, das sogenannte Kriegstagebuch des Stadtschreibers Bartholomäus von der Lake, der als Augenzeuge der Fehde die Ereignisse sukzessive festhielt⁷. Jene Schrift kann expressiv verbiis als eine Brücke angesprochen werden, um Zusammenhänge von Soester Fehde und Soester Reformation zu erörtern. Das Kriegstagebuch liegt nämlich nicht mehr in der Urfassung des Stadtschreibers vor. Es ist nurmehr als „tendenziöse“ Überarbeitung aus dem Jahre 1533 auf uns gekommen, als eben jenes Tagebuch von der Fehde gegen den geistlichen Stadt- und Landesherren aus Köln als ein gewichtiges Argument an den noch altgläubigen Rat der Stadt ging, um mit Wiedergewinn der Eintracht zwischen den Bürgern die Durchsetzung der neuen evangelischen Lehre in der Stadt abzusichern. Das Kriegstagebuch gehört damit zu der gegenwärtig in der Reformationsforschung besonders aufgegriffenen Problematik der Kommunikation, des Buchdrucks und der Flugschriftenliteratur bei der Verbreitung der neuen Lehre und des hier formulierten Gemeindeverständnisses⁸. Das als Dokument von hohem politisch-historischem Gewichte „eingesetzte“ Kriegstagebuch soll

⁶ Maßgeblich hier vor allem H. Schmidt, Die dt. Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter, Göttingen 1958. Noch in mancher Weise hilfreich M. E. Schlichting, Religiöse und gesellschaftliche Anschauungen in den Hansestädten des späten Mittelalters. Saalfeld Ostpr. 1935. Einblick in gegenwärtige Forschungsansätze, Kontroversen und weitere Einzeluntersuchungen bieten W. Ehbrecht, Zu Ordnung und Selbstverständnis städtischer Gesellschaft im späten Mittelalter, in: Blätter f. dt. Landesgeschichte 110 (1974), S. 83–103 und dazu wieder J. Ellermeyer, Sozialgruppen, Selbstverständnis und städtische Verordnungen, in: Blätter f. dt. Landesgeschichte 113 (1977), S. 203–275.

⁷ Die Chroniken der westf. und niederrhein. Städte. Bd. 2 Soest = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jh. (DtStchr.) Bd. 21, bearbeitet v. J. Hansen. Leipzig 1889.

I. Das Kriegstagebuch der Soester Fehde, S. 1–171;

II. Lippstädter Reimchronik der Soester Fehde, S. 173–275;

IV. Lieder, S. 337–345.

Nach der Textkritik J. Hansens, S. XXXVIff., stellt sich der Text dreigeteilt dar: 1. Zeitraum 1438–1444, verfaßt ca. 1450; 2. Zeitraum 1444–1447. Ursprünglich von B. v. d. Lake sind diese Teile in den Jahren 1533/1535 mutmaßlich von einem Soester Prädikanten „formal“ überarbeitet worden. Teil 3, Juli 1447 bis April 1449, gilt als unmittelbarer Nachlaß des Stadtschreibers.

Zur „Chronik“ im weiteren E. Ennen, Geschichtsbewußtsein und Geschichtsschreibung des städtischen Bürgertums in seinen historischen Wandlungen, in: Stadt – Territorium – Reich, wie Anm. 3, S. 9–34. In der Angabe der Überarbeitungszeit des Kriegstagebuchs ist dabei auf S. 23 ein „Zahlendreher“ zu korrigieren; statt 1553 muß es richtig 1535 heißen.

⁸ B. Möller, Stadt und Buch, in: Stadtbürgertum und Adel in der Reformation, hrsg. v. J. Mommsen, Stuttgart 1979, S. 25–40, worin sich Möller zum guten Teil kritisch mit der von Th. Brady 1978 am Bspl. der Straßburger Reformation in Frage gestellten Wirksam-

damit vor wechselndem historischen Hintergrund als Möglichkeit genutzt werden, im Zusammenhang von Feindbildern und Friedensvorstellungen am Ende des Mittelalters die Tradition von Selbstverständnis und Zielvorstellung kommunaler Gemeinschaft im Zeitalter der Reformation mit zu beleuchten. Im Vordergrund steht dabei die Darstellung und literarische Rezeption des Sieges der Stadt über ein vom Kölner Erzbischof Dietrich II. vor die Stadt geführtes böhmisches Söldnerheer, dessen Ansturm die Soester Stadtbürgerschaft mit nur geringer klevischer Hilfe am 19. 7. 1447 abwehren konnte. Ein militärisches Ereignis von größter politischer Folge über das Autonomiestreben der Stadt, in dem sich neben der Soester Patenschaft beim Aufbau der Kaufmannshanse und ihrem anerkannten und vielfach übernommenen Stadtrecht der Ruhm der Stadt Soest über die Region Westfalens hinaus begründete.

II.

Der nach textkritischem Vergleich dem Original des Kriegstagebuchs des Bartholomäus von der Lake am nächsten kommende Teil wurde vor knapp einem Jahrhundert von Josef Hansen im Rahmen der Chroniken deutscher Städte ediert. Dieser wohl wichtigste stadt- und regionalgeschichtliche Text der Jahre 1444–1447 endet mit einem biographischen Hinweis auf den Verfasser, seine politischen Aufgaben als Stadtschreibers und auch Unterhändler der Stadt. Ihm folgt als Ausweis für die Autentizität des Berichtes und einer gleichsam offiziellen Ratschronik der Nachsatz: „Darumme hevet he dusse historien van dagen to dagen und van jaren to jaren bisherto beschreiben, demme men vullenkome like geloven mach geven⁹.“ Der so belanglos erscheinende Zusatz darf als Indiz für die politische Denkweise innerhalb der Kanzlei, mehr noch im Rat herangezogen werden. Hierin spiegelt sich eine besondere Art kommunalen Rechtsbewußtseins, hieraus rechtfertigt der Rat die Führung der Fehde, hierin manifestiert sich das Selbstverständnis der Stadt in ihrem Konflikt mit dem Erzbischof um die Anerkennung und Fortführung ihrer traditionellen Privilegien. Der Stadtschreiber Bartholomäus von der Lake liefert so in der Notierung einzelner Konflikte und ihrer Abfolge eine Beweisschrift über Personen, Örtlichkeiten, Zeit und Delikt des Rechtsbruchs gegen die Stadt von seiten der kölnischen

keit des Genossenschaftsgedankens, der kommunalen Gesinnung, bei der Durchsetzung der neuen Lehre auseinandersetzt. Vgl. dazu an gleicher Stelle die Replik Th. Brady, „The Sozial History of the Reformation“ between „Romantic Idealism“ and „Sociologism“, S. 40–44.

Die Notwendigkeit der Beschäftigung mit dem städtischen Reformationschrifttum für Soest fordert auch Ehbrecht, W. wie Anm. 3, S. 268 im Gegensatz zur Auffassung von Schroer, A. wie Anm. 2, S. 662.

⁹ DtStchr. 21, S. 152.

Parteigänger. Die der Chronik nachträglich erst beigegebene Bezeichnung „Kriegstagebuch“ hat aus diesem Sachverhalt ihre volle Berechtigung, denn damit soll die Stadt jederzeit in die Lage gesetzt sein, nicht nur aktuell auf den Tag Quantität und Qualität des ihr zugefügten Unrechts zu dokumentieren, sondern zugleich ihr Recht zur Führung der Fehde gegen diesen Rechtsbrecher Tag für Tag in einem Rechtsstreit nachweisen können¹⁰.

Die Aufzeichnungen gelten damit einzig für die Stadt Soest, sie betreffen die Soester Bürgerschaft und ihr Recht. In solcher Zweckbestimmung wiederum ist begründet, warum sich der Blick des Chronisten auf die kleinen, naheliegenden Dinge und Begebenheiten beinahe auf den Alltag des Bürgers richtet¹¹. Diese Eigenschaft teilt die Soester Chronik dann mit zahlreichen anderen städtischen Chroniken, worin sich nach einem Urteil H. Grundmanns „Reiz und Wert wie die Grenze der bürgerlichen Chronistik“¹² überhaupt am Ende des Mittelalters darstellen. Folglich bleibt aber der große politische Rahmen der territorialpolitischen Auseinandersetzungen in der Soester Fehde zwischen Kurköln, Kleve und Burgund¹³ bei Bartholomäus von der Lake unerwähnt, weil die Stadt und ihr Recht ihm als Maßstab der Überlieferung und als Grenze seines Erfassungshorizontes gelten.

Die Wahrung der Rechte der Stadt erweist sich damit auch als Spiegel kommunalen Bewußtseins. Denn die Teilhabe und Mitverantwortung des einzelnen Bürgers an dem Schicksal der in der Genossenschaftstradition lebenden Rechtsgemeinschaft hat in der Sicherung der Stadtrechte ihren historischen Ursprung und lebendigen Mittelpunkt wie ihre zukunftsweise Gewißheit. Eine Sicherung der Rechte erweitert sich so gesehen zur Sicherung der mit den überkommenen Rechten identifizierten Wahrheit. Für den Schreiber des „Kriegstagebuchs“ und mindestens auch für den Kreis der ihm politisch nahestehenden Führungsgruppe in der Stadt können wir eine politische Gesinnung, Mentalität, gelten lassen, in der das Zeugnisgeben von Verletzungen an den Rechten der Stadt einen Wiedergewinn des gegenwärtig gefährdeten traditionellen „Zustands“ für die Zukunft bezwecken soll. Wie dies vergleichsweise für viele spätmittelalterlichen Stadtchroniken gilt¹⁴, so zielt auch der Soester Stadtschreiber auf einen Fortbestand der in der

¹⁰ Schmidt, wie Anm. 6, S. 126.

¹¹ Hier sind in erster Linie die Berichte über beinahe tägliche Versorgungszüge der Soester nach Hamm, Lippstadt und weiter anzuführen, deren Untersuchung im einzelnen noch aussteht.

¹² H. Grundmann, *Geschichtsschreibung im Mittelalter*, Göttingen 1965, S. 48.

¹³ Zum „außenpolitischen“ Geschehen der Soester Fehde und damit ihrem Aussagewert für binnenpolitische Machtverschiebungen im Reich H.-D. Heimann, *Zwischen Böhmen und Burgund*, Köln 1981.

¹⁴ Dazu mit weiteren Belegen Schmidt, wie Anm. 6, S. 83, 98, 117 ff., 142.

Vergangenheit ausgebildeten rechtlichen Lebensform als gleichsam andauernder Gegenwart ab.

Politische Historiographie und eine Stadtpolitik auch zum Erhalt des status quo der gemeindlichen Ordnung aus der Sicherung der Stadtrechte entsprechen sich sodann wechselseitig. Zwietracht zwischen Bürgern wie Widerspruch zu dem von der Stadtführung vorformulierten Ziel des politischen Wechsels des Stadtherrn hemmt die Abwehr äußerer Bedrohung und gefährdet folglich nur die traditionelle Ordnung. Die Versicherung des Rates über den Rückhalt einer Politik der Absage an den Erzbischof von Köln und der Annahme des Herzogs von Kleve als neuen Stadtherrn in der Stadtbevölkerung durch eine Ausweisung jener Bewohner, die nicht bereit sind, dieses politische Ziel anzuerkennen und tatkräftig zu erstreiten¹⁵ wie die wiederholt im Verlauf der Fehde vor schwierigen Entscheidungen getroffenen „Bürgerschaftsverträge“ zwischen den Gremien und den Ämtern der Stadt¹⁶ bezeugen ein kommunales Rechtsempfinden, das in der Verpflichtung der Bürger auf das gemeinsam verfochtene Recht politisch aktualisiert Anwendung und Anerkennung findet.

Der Soester Stadtschreiber rechtfertigt in seinem Tagebuch den Widerstand in der Fehde gegen die Ansprüche des Erzbischofs daraus, daß „se tegen got ere und recht van eren rechten, privilegien mit gewalt van gedrungen werden“¹⁷. Ganz ähnlich formuliert es der Rat auch in seinen Aktenschriften. Als gleichsam zweite Seite des zuvor dargelegten Rechtsverständnisses erfahren wir hier, wie eng irdische Ordnung der Gemeinde und ihre Anbindung an transzendente Wertvorstellung zusammengehören und beides verteidigt werden soll. Es wird hier für die Gemeinde eine Identität von Recht, Ehre und Gott angeführt, nach der die Durchsetzung der politischen Ansprüche des Erzbischofs für die Bürger nicht nur eine Aufhebung ihres tradierten Rechts bedeutet, sondern vielmehr eine Ehrverletzung der gesamten Stadtgemeinde darstellt und einem Verstoß gegen Gottes Gebot gleichkommt.

Zur besseren Erläuterung solchen bürgerlichen Selbstverständnisses sei an ein bekannteres Beispiel der Stadt Köln erinnert, die im Mittelalter den großenteils heute noch geläufigen Beinamen „hilliges“ Köln aus der Anwesenheit der Reliquien der Hl. Drei Könige in der Stadt führte. Hier wird ein Verständnis der Zusammengehörigkeit von

¹⁵ Vgl. O. Klein, Aus den Aktenbeständen des Duisburger Stadtarchivs, in: Annalen Hist. Verein Niederrhein 59 (1894), S. 203. Ergänzend dazu die Hinweise über das Genossenschaftsverständnis in der Stadt bei Ehbrecht, wie Anm. 3, S. 312 Anm. 130–132.

¹⁶ Rheinland und Westfalen im 15. Jahrhundert, Bd. 1 Soester Fehde (Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiven Bd. 34) bearbeitet von J. Hansen. Leipzig 1888 Nr. 45, 187, in Verbindung mit DtStchr. 21, S. 24, 99, 147.

¹⁷ DtStchr. 21, S. 37, ähnlich S. 13.

Ehre, Recht und Heil für diese Stadtgemeinde demonstriert¹⁸. Für Soest läßt sich entsprechend die Verehrung des hl. Patroklos als Patron der Stadt anführen. Ein Beispiel dafür aus den Kriegstagen:

Zwischen täglichen Berichten über gegenseitige Beschießung zwischen der städtischen Besatzung in den Befestigungswerken und den seit Anfang Juli 1447 im weiteren Stadtumland lagernden kölnischen und böhmischen Kontingenten¹⁹, die namentlich aus dem vor den Mauern der Stadt gelegenen Walburgiskloster mit ihren Geschützen in die Stadt hineinfuerten, notiert der Stadtschreiber: „In der stat was grote stille, wante de cleresie insampt den scholeren drogen umme binne der stat de reliquien Sancti Patrocli und worden de 4 anfanghe der 4 evangelisten an 4 orden der stat gelesen²⁰.“ Indem hier die Reliquien des Stadtheiligen zu den vier Endpunkten der Stadt getragen werden, vollzieht sich im Ritual der Gemeinde symbolisch die Allgegenwart des Heiligen innerhalb des Stadtbezirks. Die Bürger erleben in der Bedrängnis den Beistand ihres Patrons und Fürsprechers göttlichen Schutzes im Himmel. Sie vergegenwärtigen sich damit auch die Notwendigkeit des Schutzes ihres geheiligten Garanten von Recht und Gott zur Verteidigung ihrer Mauern. In solchen Handlungen und entsprechendem Bewußtsein weist sich deutlich eine Vermengung von religiösem und öffentlich-kommunalem Handeln der Bürgerschaft aus, in dem die Stadtgemeinde zugleich als Sakralgemeinschaft erscheint²¹.

Die Verwurzelung einer gleichsam doppelten Gemeindeidentität für Soest kann der sogenannte Streit um das „Bäckerkorn“²² zwischen der Stadt und dem Stiftsprobst in den Jahren nach 1500 belegen. Damals verbot der Rat seinen Bürgern die jährliche Abgabe des Bäckerkorns an den Propst, um auch die nach altem Brauch übliche Beteiligung der kölnischen Stadt Werl an der Soester Heiltumstracht alljährlich am 4. Juli gewährleisten zu sehen. Man wollte sicherstellen, daß die Bewohner aus den Soester Kirchspielen, dem Sendgerichtsbezirk des Propstes, „mit eren crucen, vanen, hilligen ind hilgedomen in Soist it moenster kommen, dair benachten, des morgens vor der procession ind etliche mitter processien mittem hilgen sacramente umbgain ind verbliven . . .“²³. In der Sorge um die traditionelle Heiltumstracht bekundet sich eine lebendige religiöse und politische Gemeinschaftszugehörigkeit der Bewohner von Stadt und Börde am Mittelpunkt des zudem

¹⁸ Dazu ausführlicher H. Hofmann, Die heiligen drei Könige, Bonn 1975 (Rh. Archiv 94).

¹⁹ DtStchr. 21, S. 153.

²⁰ DtStchr. 21, S. 154, früherer Nachweis ebenda S. 149.

²¹ Schmidt, wie Anm. 6, S. 92. Siehe auch hier Anm. 8, 26.

²² DtStchr. 24 (Soest, Duisburg), bearbeitet v. Th. Ilgen, Leipzig 1890, S. 113–136, Beilage IV. S. 168–172.

²³ DtStchr. 24, Beilage IV. S. 170.

als Stadtbesitz erklärten Patrokli Domes²⁴. Hier verehrten nämlich die Bürger ihren Stadtheiligen in der vermutlichen Nachbildung der Gestalt eines Rolands mit gezogenem Schwert und adlergeschmücktem Schild als Beschützer ihres Rechts²⁵.

Der Rat demonstriert in diesem vom Konflikt zwischen der Stadt und dem Kölner Erzbischof auch berührten Streit um das Bäckerkorn jedoch zweierlei: ein kommunales Selbstverständnis und eine obrigkeitliche Fürsorge auch um die religiösen Belange der „Ratsuntertanen“. Die Gleichsetzung von Stadtgemeinde und Sakralgemeinde, in der aus der Beziehung von Recht und Religion die Bürger als ein Gemeinschaftswesen, als „Kommunalindividuen“²⁶ erscheinen, läßt erkennen, daß der innere und äußere Friede dieser Solidargemeinschaft sich ableitet von der Sicherung bzw. Gefährdung von „Recht, Ehre und Gott“. Davon zeugen die Aufzeichnungen des Stadtschreibers über die Fehde ganz entsprechend. Sie belegen eine Vorstellung vom Zustand des Friedens, in der die auf diese Dreieheit sich gründende Gemeinschaft und Ordnung der Bürger durch sie selbst gewährleistet wird. Zwistigkeiten, Fehden, Kriege erscheinen demnach in einer als heilig verstandenen Stadt, die ein heiliges Reich umgibt²⁷, als Gefährdung der Ordnung schlechthin und als Herausforderung, den traditionellen Zustand für die Zukunft zu sichern.

III.

Es bleibt, das aus solchem Selbstverständnis gestaltete Feindbild der Bürgerschaft, wie es sich aus der Kenntnis von den als hussitischen Kriegern benannten Gegnern an der Seite des geistlichen und weltlichen Stadt- und Landesfürsten aus Köln im Soester Kriegstagebuch und auch benachbarten Schriften spiegelt, zu erläutern.

²⁴ DtStchr. 24, Beilage IV. S. 168.

²⁵ W.-H. Deus, Ikonographie des hl. Patroklius, in: Soester Zeitschrift 70 (1957), S. 39 ff., 73 (1960), S. 48 ff.; ders., Attribute des hl. Patroklius, in: FS f. G. Schreiber z. 80. Geb. Münster 1962, S. 31 ff.

Zur Rolandsfigur: A. D. Gathen, Rolande als Rechtssymbole. Diss. Berlin 1960, dessen Ausführungen die Mutmaßungen von H. Appuhn, Reinold, der Roland von Dortmund, in: FS f. H. Wentzel z. 60. Geb. Berlin 1975, S. 1 ff. wenig glaubhaft erscheinen lassen.

²⁶ So B. Möller, Reichsstadt und Reformation (Schrift. d. Vereins f. Reformationsgeschichte Nr. 180 Jg. 69) Göttingen 1962, S. 10 ff., in Übernahme des Begriffs von W. Bofinger, Oberdeutschum und württembergische Reformation. Diss. Tübingen 1957, S. 47 ff. Vgl. dazu auch W. Ehbrecht, wie Anm. 3, S. 258.

²⁷ F. Seibt, Die Krise der Frömmigkeit – die Frömmigkeit aus der Krise – Zur Religiösität des späten Mittelalters, in: Ausstellungskatalog 500 Jahre Rosenkranz, Köln 1976, S. 17 ff.

Zur Methode historischer Frömmigkeitsforschung mit weiteren Verweisen H. Molitor, Frömmigkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Festgabe für E. W. Zeeden, Münster 1976, S. 1–20. B. Hamm, Frömmigkeit als Gegenstand theologisches. Forschung, in: Zs. f. Theologie und Kirche 74 (1977), S. 464–497.

In den Aufzeichnungen des Stadtschreibers zum Anmarsch des um den Kölner Erzbischof versammelten Heeres von 1447 wird nach Anzahl und Herkunft eigens die Beteiligung von 8000 Hussiten herausgehoben²⁸. Eine Angabe, die von der tatsächlichen Zusammensetzung des thüringischen und böhmischen Heeres erheblich abweicht²⁹, sich aber ähnlich auch in anderen Chroniken findet³⁰. Die Praxis überhöhter Zahlenangaben läßt sich als Chronistenmanier erklären, einer bezeichnenden Neigung, die Bedeutung des betreffenden Ereignisses z. B. durch die Hervorhebung der Beteiligung böhmischer Kontingente zu heben. Zahlenangaben werden damit zum Hinweis, wie sehr das Auftreten von „Hussiten“ in Westfalen an den Ereignissen der Reichskriege der 20er Jahre gemessen wird, als eben diese „Hussiten“, ihre Sache gegen König, Kirche und Reichsaufgebot mehr als ein Jahrzehnt behaupteten und dazu noch den Reichsbewohnern das Fürchten lehrten.

Neben den Bezeichnungen „Bemer“, „Hussiten“, findet sich ein weniger „sprechender“ Name, wenn es heißt, ein „großes Volk, heißen dravanten“ ziehe gegen Soest. Zunächst wieder ein Hinweis, wie der Feind als massive Erscheinung wahrgenommen und dazu mit einer bis dahin in diesem Raum nicht benützten Bezeichnung belegt wird. „Dravant“, als neuhochdeutsch „Trabant“ auch in unserer Sprache noch lebendig, erweist sich als ein im Ursprung tschechisches Wort, das den Fußkrieger, den nicht in Rüstung gekleideten Krieger bezeichnet³¹. Hier werden erst ansatzweise offengelegte Veränderungen in der Militärtaktik im Verlauf der Ablösung gepanzerter Reiteraufgebote durch die Massenheere der Landknechte im 15. Jh. offengelegt, wobei der von den Hussiten entwickelte Kampfstil in taktischer und militärtechnischer Hinsicht einen besonderen Entwicklungsschub bedeutete³². Soester und andere Belege, z. B. aus den Weseler Stadtrechnun-

²⁸ DtStchr. 21, S. 150.

²⁹ Nach thüringischen Rechnungsangaben nahmen an dem Zug unter Führung des Lgf. Wilhelm III. v. Thüringen 3921 Böhmen zu Pferd mit 2635 Trabanten teil. Dazu kam ein thüringisches Heer von 2412 Mann zu Pferd und 340 Fußkriegern, ferner 421 Begleitwagen. Hansen, wie Anm. 15, Bd. 1, S. 267 Anm. 1.

³⁰ DtStchr. 20 (Dortmund), S. 93; 14 (Köln), S. 790; 30 (Lübeck), S. 79 nennen 30000 Mann unter Lgf. Wilhelm. Ein Informant unterrichtete die Stadt Frankfurt, es seien gar 40000 Mann im Anmarsch. Sta Frankfurt RS I. 4317.7. Dazu Heimann, wie Anm. 13, S. 176 ff., 199 ff.

³¹ J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. XI, Abt. 1, Teil 1, Leipzig 1935, Sp. 941–952.

³² Wegen seiner ideologischen Zwecksetzung nur bedingt nützlich die dt. Übersetzung der ursprünglich tschechisch erschienenen Arbeit von J. Durdik, Hussitisches Heerwesen, Berlin-O. 1961.

Mit gebührender Sorgfalt und dem Versuch, die innovativen Leistungen hussitischer Kriegstechnik und Taktik zu erfassen V. Schmidtchen, Karrenbüchse und Wagenburg, in: FS f. A. Timm, Berlin 1980, S. 83–108.

gen³³, können als Indiz der Begegnung mit einem neuen Typ der Heeresorganisation im nordwestdeutschen Raum bewertet werden. Bezeichnend dafür auch die von Ungewißheit schillernde Charakterisierung „vromde lude“, „vromdes volk“. Das Gewicht dieser Begriffsgeschichte für das Verständnis der Ereignisse wächst vor dem Hintergrund, daß sich Nord- und Westdeutschland, abgesehen von Einzelaktionen insbesondere der Kölner³⁴, eher nur finanziell³⁵ denn personell an den Aufgeboten des Reichs zum Kriege gegen das hussitische Böhmen in den 20er Jahren beteiligt hatte. Auch wurde dieser Raum von den aus versorgungswirtschaftlichen Gründen unternommenen Heereszügen der Hussiten in östliche und südliche Reichsgebiete³⁶ nicht berührt. Dies mag einerseits erkennen lassen, welch ein „Gefälle“ im Wissen um diesen Feind innerhalb des Reichs zu berücksichtigen ist, und andererseits, wieviel Raum für Legendenbildung sich hier bot.

Neben jenem neuen Begriff „dravanten“ findet sich sehr häufig die freilich einem gänzlich anderen Sachbereich entnommene Nennung „Ketzer“, oft in Verbindung mit „Bemen, hussen, ketter“³⁷. Im Soester Kriegstagebuch heißt es zu ihrer Vorstellung: „Hussiten, gegen die der Bischof mit großer Gewalt und Anstrengung gekämpft hatte und als Ketzer ansah, nun aber kommt er und führt sie gegen die besten Christen“³⁸. Der Stadtschreiber erinnert an die Beteiligung des Kölner Erzbischofs an den Reichskriegen gegen die Hussiten und drückt sein Unverständnis darüber aus, daß dieselben vor Jahren als Ketzer bekriegten Böhmen jetzt als Ungläubige von ihm für teures Geld gegen

³³ Stadtrechnungen Wesel, hrsg. v. W. Gorissen (Regesten zur politischen Geschichte des Niederrheins I.) Bd. 4, Bonn 1963, S. 278 „vreemde volk van Mijsseners ind Bohemers gehieten die Dravanten“.

³⁴ Eine eigene Untersuchung zur regionalen Streuung in der Teilnahme an den verschiedenen Reichsaufgeboten fehlt bisher. F. v. Bezold, Kg. Sigmund und die Hussitenkriege gegen die Hussiten, 3 Bde., München 1879, ND. Hildesheim 1976 genügt kaum mehr. Ausschnitthaft, gleichwohl mit wertvollen Einsichten, H. Herborn, Bürgerliches Selbstverständnis im spätmittelalterlichen Köln, in: FS f. E. Ennen, Bonn 1972, S. 490 ff.

Neben einzelnen Hinweisen in den Dt. Reichstagsakten, ältere Reihe, Bde. 8, 9 bieten sich in den Weseler Stadtrechnungen, wie Anm. 33, Bde. 3, 4 interessante Vorgänge mit Aufschluß über den Nachhall der Reichspolitik auf lokaler Ebene.

Das restriktive Verhalten der Hansestädte in der Teilnahme an den Reichskriegen untersucht auf die Eigeninteressen der Städte hin K. Fritze, Die Hansestädte und die Hussitenkriege, in: Zs. d. E.-M.-Arndt-Universität Greifswald 7 (1957/58), S. 9–16.

³⁵ Bspl. für die Stadt Soest DtStchr. 21, S. 11 Anm. 3.

³⁶ In Teilen W. Rautenberg, Böhmisches Söldner im Ordensland Preußen, Diss. masch. Hamburg 1953/54. G. Schlesinger, Die Hussiten in Franken, Kulmbach 1974 mit Hinweisen auf die ältere Literatur.

³⁷ Die Bezeichnung „Hussen“ wurde ursprünglich von den Nürnbergern als Schimpfwort für die Böhmen in Umlauf gebracht. Anhänger der Lehre des J. Hus nannten sich selbst „Taboriten“, „Waise“, „Oberiten“. Dazu F. Seibt, Hussitica, Köln 1965, S. 10 ff.

³⁸ DtStchr. 21, S. 150.

Christen in den Krieg geführt werden. Zweifel und Verunsicherung klingen über das Verhalten dieses geistlichen und weltlichen Fürsten wie über die tatsächliche Bedrohung ihrer Stadt durch Anhänger des 1415 auf dem Konstanzer Konzil verurteilten und gerichteten Prager Magisters Jan Hus an, dessen Irrlehren Kirche, König und Kurfürsten bemüht waren, in Kreuzzügen zu vernichten³⁹.

Das Gefühl der Bedrohung läßt sich deutlicher aus einer anderen Passage noch herauslesen, wo es über die „Hussiten“ in Westfalen heißt: „Danach verheerten und verdarben sie das Land, trieben große Sünde, Schande an Jungfrauen, Frauen, Klöstern, Klusen und Geistlichen, die sie verhöhnten, und schmähten die Altäre, stahlen Kelche und Monstranzen, warfen das Sakrament zu Boden⁴⁰.“ Solche summarische Beschreibung veranschaulicht recht gut, was eigentlich der Chronist als Überlieferungswert festhalten will. Es sind die Vergehen gegen das allgemeine Landfriedensgebot, nach dem Kirchen, Wohnstätten, Arbeitsgeräte, Geistliche, Frauen sowie Kaufleute und Bauern in Ausübung ihres Berufs besonders geschützt sein sollten⁴¹.

In diesen Passagen liegt die Betonung auf der Verletzung kirchlicher Einrichtungen und Personen, womit ein sündhaftes Vergehen des Fehdegegners ausgewiesen werden soll. Der Chronist will belegen, daß nicht irgendein Rechtsbruch vorliegt, sondern hier Gottesfrevl verübt wurde. Deshalb auch bezeichnet er die landfremden Böhmen und den Kölner Erzbischof in gleicher Weise als Ketzer, d. h. als Feinde des Glaubens, die sich außerhalb der weltlichen und geistlichen Rechts- und Friedensgemeinschaft gestellt haben⁴². Aus der gleichen Absicht betont derselbe Stadtschreiber wiederum die Schonung von Kirchen, Kirchengewerten, Priestern und Frauen in der Fehdepraxis der Soester⁴³.

Das Kriegstagebuch erscheint somit als ein Dokument auch eines „Glaubenskampfs“, genauer, als Spiegel einer aus der Verteidigung des

³⁹ Über die böhmische Geschichte des Spätmittelalters und die hussitische Zeit insbesondere F. Seibt, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution, in: HB d. Geschichte d. böhmischen Länder, hrsg. v. K. Bosl, Bd. 1, Stuttgart 1967, S. 349–568. Über das reichspolitische Geschehen zuletzt C. Mathies, Kurfürstenbund und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege. Mainz 1978.

⁴⁰ DtStchr. 21, S. 151. Ganz ähnlich beschrieb der Erfurter Hartung Kammermeister die „hussitischen Greuel“ auch der 20er Jahre. Die Chronik des Hartung Kammermeister, bearbeitet von R. Reiche (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen 35) Halle 1896, S. 61 f.

⁴¹ Grundlegend dazu H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966.

⁴² Über die Problematik der verschiedenen Ebenen des aus germanischer und christlich-theologischer Tradition bestimmten mittelalterlichen Begriffs „Friede“ W. Janssen, in: Geschichtliche Grundbegriffe, hrsg. v. O. Brunner, W. Conze u. a., Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 543–593, hierzu S. 556.

⁴³ DtStchr. 21, S. 113; die Rückgabe entführter Kirchengewerte, ebenda S. 93.

„rechten Glaubens“ geprägten Streitmentalität auf seiten der Bürger. Die Wahrung des „rechten Glaubens“ für die Stadt prägt das Feindbild, rechtfertigt ihren Krieg und wirkt daneben noch als ein gemeindebezogener Appell an die Bürger, solchermaßen Eintracht untereinander und damit auch den Einklang in der Stadtpolitik zwischen Rat und Bürger-schaftsgruppen zu halten. Diesem Zweck und Ziel entspricht folglich auch der Ruhm der Stadt Soest für ihren Erfolg vom Jahr 1447, wie er in zeitgenössischen Gedichten und der Weiterbenutzung der Fehdechronik publik gemacht wurde: ein Beispiel für Gottesbeistand im Kampf um die gerechte Sache der Bürger, ein Erfolg bürgerlicher Solidarität mit Betonung der Mithilfe der Frauen beim Mauerkampf, ein Vorbild der Väter für politisches Handeln in Zukunft, wie es in der Reformationszeit gesehen wurde.

Im Wissen um die Haltung und eigentliche literarische Absicht bleiben folglich Phantasmagorie und Realität in den Aufzeichnungen des Stadtschreibers über den so ruhmreich überwundenen fremden Feind wohl zu unterscheiden. Feindlich und jenes Gefühl der Bedrohung bei den Stadtbewohnern, wie es von der Lake vermittelt, heben sich denn deutlich von dem ab, was sich in zeitgenössischen „Spionageberichten“ z. B. für den mit Soest verbundenen Herzog v. Kleve an nüchternen Hinweisen zur taktischen Gegenwehr des seit den 20er Jahren allgemein gefürchteten und auch legendären Waffenhandwerks böhmischer Hussiten findet⁴⁴.

So warnte der Graf v. Schwarzburg in einem solchen Brief ausdrücklich davor, sich von den Gerüchten über die Kriegskunst der Böhmen zu übereilten Gegenmaßnahmen aus der Stadt verleiten zu lassen. Vermutlich erlag man diesen Waffen anfangs doch. Denn nach der mit dem Soester Kriegstagebuch überlieferungsgeschichtlich eng verbundenen Lippstädter Chronik hielt sich besonders im „simplen volk“ das Gerücht,

„Dat dei Bemen hedden enen stert lanck
Und klemmeden dei muren op als katten
All sunder ledderen und latten,
Und all dat nicht gewelvet was to,
Dar konden sei inkomen spade und vro“⁴⁵.

Zwischen diesem Gerücht und jener Szene im Kriegstagebuch, wonach die Soester Bürger nach der Abwehr des Bestürmungsvor-suchs der Stadt vom 19. Juli die von den entmutigten Böhmen zurück-gelassenen Steigleitern in die Stadt hineintrugen, ferner den Lager-platz der Böhmen sich besahen und dort zurückgelassene Dinge an sich

⁴⁴ Rheinland und Westfalen im 15. Jahrhundert. Bd. 2 Die münsterische Stiftsfehde (Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiven Bd. 42) bearbeitet von J. Hansen. Leipzig 1890, Nr. 5.

⁴⁵ Lippstädter Reimchronik, wie Anm. 5, S. 263.

nahmen⁴⁶, scheint nun ein besonderer Zusammenhang zu bestehen. Aus dem Verhalten der Bürger spricht Neugierde⁴⁷. Sie offenbart sich als Suche nach unmittelbarer Berührung mit einem von sagenhaftem Kriegerstolz belegt Volk der Böhmen, bei dem die Steigleitern als Siegestrophäen begriffen und zu materiellen Gegenbeweisen eines zuvor lähmend wirkenden Feindbildes werden.

Daneben spiegelt sich jenes Gerücht vom „langen Schwanz“ der Böhmen beim Maueranstieg wohl eine besondere Konstruktion der mitgebrachten Steigleitern. Tatsächlich verfügten nach einem zeitgenössischen Bericht aus Schlesien die Böhmen über solche Steigleitern, deren Holme sich zu beinahe beliebiger Verlängerung ineinander stecken ließen und ferner über beigefügte Rollen an den Stadtmauern gleichsam „hinaufliefen“⁴⁸.

Solche bisher kaum beachteten Beispiele der „Verarbeitung“ kriegstechnischer Innovationen zu einem historisch-imaginären Feindbild im Volksmund belegen ein situationstypisches Bedrohungsgefühl, das sich freilich im Kern nicht von jenem Verunsicherungsgefühl unterscheidet, das der Soester Stadtschreiber gleichsam offiziell formuliert, wenn er über die Handlungsweise des jetzt mit Ketzern verbündeten Erzbischofs klagt, „damals bekämpfte er die Hussiten als Ketzer, nun aber führt er sie gegen die besten Christen“⁴⁹. In Ergänzung des Hussiten-Ketzer-Feindbildes verbreitet sich zur Mitte des 15. Jahrhunderts eine in den Städten stark empfundene allgemeine Verunsicherung über den Bestand ihrer traditionellen Rechte und Ordnung angesichts fürstlicher Machtpolitik. In Münster klagt der Chronist A. Bevergern eben über die Soester Belagerung durch Ketzer, daß es doch christlichen Herrschern nicht gebührt, Ketzer gegen Christen anzuwerben⁵⁰. Ein ähnliches Gefühl der Unsicherheit überliefert der Lü-

⁴⁶ Hansen, J., wie Anm. 13, Nr. 322. DtStchr. 21, S. 158.

⁴⁷ DtStchr. 21, S. 155.

⁴⁸ Chronik des Martin v. Bolkenhain (Scriptores rerum silesiacarum Bd. 12), bearbeitet von F. Wächter, Breslau 1883, S. 1–20, hier S. 17.

⁴⁹ DtStchr. 21, S. 150.

⁵⁰ Chronik des Arnd Bevergern, in: Münsterische Geschichtsquellen Bd. 1, bearbeitet und herausgegeben von J. Ficker, Münster 1851, S. 249. Ähnliche ständisch-moralische Argumente führte auch Hz. Adolf I. v. Kleve gegenüber seinem Schwager Hz. Philipp v. Burgund im Zusammenhang von Hilfsgesuchen an. Es komme der Hz. v. Sachsen „myt den Behemen ketteren ind ougeloviden, den wail all gueden kristen fursten und herren wederstad to doen geboert“. J. Hansen, wie Anm. 16, Nr. 293.

Aeneas Silvius, späterer Papst Pius II., führt in seiner Geschichte Kaiser Friedrichs III., übersetzt v. Th. Ilgen, Leipzig 1890, S. 232, die Anwerbung von Ketzern durch den Kölner Erzbischof als kirchenrechtlich nicht unproblematisch an, als der Kaiser ebenfalls Gedanken trug, böhmische Söldner in Österreich einzusetzen.

becker Chronist von den Soester Ereignissen⁵¹. Schließlich finden sich von Utrecht bis Basel und von Luxemburg bis Nürnberg Zeugnisse angsterfüllten Bangens vor einem Angriff der Fürsten und Böhmen auf die Städte im Hanseraum⁵² und vor allem im Fränkischen, wo sich im Süddeutschen Städtekrieg zwischen Nürnberg und dem Mgf. v. Brandenburg-Ansbach der gleiche Konflikt gerade andeutete, wie ihn Soest bereits führte⁵³.

Zu dem aus imaginären Vorstellungen von den Greuelthaten der Hussiten an Christen gespeisten Gefühl der Bedrohung von Leib und Seele trat eine Angst vor der politischen Praxis namhafter Reichsfürsten, die sich in ihrem wechselhaften Umgang eben mit Hussiten in den Augen vorzugsweise der Städter nicht mehr an die alten Normen, die alte Ordnung, das alte Recht, gebunden fühlen.

Das Kriegstagebuch und andere Chroniken daneben belegen damit die Präsenz eines doppelten Feindbildes, eine Kontraktion zweier historisch völlig unterschiedlich abzuleitender Feindbilder: die ketzerischen Hussiten und das der städtischen Autonomie entgegretende Landesfürstentum. Beide Feinde stehen im Pakt gegen Soest und weitere Städte; es bedroht hier der „Glaubens-Feind“ in Koalition mit dem „Rechts-Feind“ die traditionelle Ordnung der Stadtbewohner.

Diese Feindbilder aus dem Kriegstagebuch erwiesen sich jedoch als nicht originär. Im Vergleich zu Berichten über ähnlich spektakuläre Kriegeereignisse wie hier vor Soest, z. B. die Armagnakenkriege zur gleichen Zeit im Elsaß⁵⁴ oder die Kriegszüge Herzog Karls des Kühnen von Burgund in der 2. Jahrhunderthälfte, finden sich in den Quellen ganz die gleichen Feindbilder.

⁵¹ DtStchr. 30, S. 70.

Über die Korrespondenz der Städte aus Anlaß dieses Kriegszuges näher H.-D. Heimann, wie Anm. 13, S. 230–233.

⁵² In Kreisen der sächsischen Hansestädte fürchtete man einen Konflikt mit diesem Heer der Fürsten auf seinem Rückmarsch nach Böhmen, weshalb man 1447 ein Abwehribündnis erwog. Hanserezepte Abt. II. Bd. III bearbeitet v. G. Frh. v. Ropp. Leipzig 1881, Nr. 334. Diese Befürchtungen rührten aus verschiedensten Angriffen fürstlicher Machtpolitik auf städtische Autonomie, zuletzt wohl aus der „Niederwerfung“ von Berlin und Cölln durch den Mgf. v. Brandenburg her. Zu den politischen Bündnisbestrebungen der Städte M. Berthold, Überregionale Städtebundprojekte in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch f. d. Geschichte d. Feudalismus 3 (1979), S. 141–181.

⁵³ H. Quirin, Mgf. Albrecht Achilles v. Brandenburg-Ansbach als Politiker, in: Jahrbuch f. fränkische Landesforschung 31 (1971), S. 261–301. R. Kölbl, Der erste Markgrafenkrieg 1449–1453, in: Nürnberger Mitteilungen 65 (1978), S. 91–123.

⁵⁴ Hier handelt es sich um französische Söldnerkompanien, die zur Eigenversorgung durch den König gelegentlich verliehen wurden. Im Krieg gegen die schweiz. Eidgenossen kamen sie u. a. ins Elsaß. Ihre volkstümliche Bezeichnung wurde hier auch „Armejekken“, „Arme Gecken“, die ähnlich sich für die „Hussiten“ in Westfalen findet:

„Bischof Dietrich kick ins Land
He hefft den Blomberg utegebrand

Armagnaken wie Burgunder sind jeweils das bedrohliche „fremde Volk“⁵⁵. Ihnen werden z. B. im Bericht über die Einnahme von Lüttich (1468), Aachen (1473) oder die Belagerung von Neuß (1475) dieselben kirchenschänderischen Handlungen und Greuel beinahe so wörtlich zugeschrieben⁵⁶, wie seiner Zeit den „Hussiten“ in Westfalen. Es entspricht sich ferner, wenn andererseits z. B. in der Verehrung des Neußer Stadtheiligen Quirinus die gleichen volksfrommen Verhaltensformen⁵⁷ überliefert werden, wie in Soest für St. Patrokus.

Nach diesem Befund gibt es offenbar ein mehr oder weniger verbindliches Muster der Beschreibung und damit auch Vorstellung des Aggressors, in dem wahlweise nur der historisch-aktuelle Name eingewechselt wird. Im 16. Jahrhundert „verlängern“ so der Überarbeiter der ursprünglichen Aufzeichnungen des Bartholomäus von der Lake wie auch der Dichter der verwandten Lippestädter Chronik die Kriegstaten der ketzerischen Böhmen unter Führung des ketzerischen Erzbischofs in ihre Gegenwart, weil die aktuell erlebte Situation der Bedrohung des Reiches durch die Türken⁵⁸ die Verständlichkeit der Chronik über den historischen Konflikt zwischen der Stadt und dem mit Ungläubigen verbündeten geistlichen Stadtherrn zu erhöhen vermag⁵⁹. Das ist mehr als nur ein Stilmittel, wenn man bedenkt, daß Autoren unserer Zeit in ihrer Darstellung das Erscheinen jener böhmischen Hussiten in Westfalen mit dem Verhalten russischer Verbände im letzten Weltkrieg beim Vormarsch in Deutschland zu verbinden wis-

Myt synen armen Jecken (Armagnaken).
 Kämp he wedder in dat land
 Wi slaen em up de platen.“

O. Weddingen (Hrsg.), *Der Sagenschatz Westfalens*. Minden 1884, S. 86.

⁵⁵ So z. B. *Deutsche Reichstagsakten*, ältere Reihe, Bd. XIV., S. 276, für die Armagnaken. *Stadtrechnungen Wesel*, wie Anm. 33, S. 269 für die burgundischen Truppen.

⁵⁶ Verschiedenste Belege dazu in: J. Treckpool, *Chronik der Landen van Overmaas en der aangrenzende Gewesten (1275–1507)*, ed. p. J. Habets (Publ. de la societe hist. dans le duché de Limbourg 7/8) Roermond 1870, S. 27 ff., 40 ff., 58. Kammermeister, wie Anm. 40, S. 60 ff. Wie im Soester „Sieglied“ und dem Bericht des Kriegstagebuchs über die Abwehrleistung aller Stadtbewohner beim Sturmangriff so finden sich dort für die Belagerungsabwehr der Neußer 1474/75 entsprechende Angaben, insbesondere über die maßgebliche Beteiligung der Frauen und die Hilfeleistung der Priester. Bei Konrad Stolle, *Memoriale – thüringische Chronik (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen 39)*, bearbeitet von R. Thiele. Halle 1900, S. 66 ff. liest man Ähnliches.

⁵⁷ Ausführlich hierzu M. Zender, *Räume und Schichten mittelaltlicher Heiligenverehrung*. Bonn 1973. Vgl. dazu jüngst für Dortmund und die Verehrung des Stadtheiligen St. Reinoldi den Beitrag von K.-H. Brandt, in der Festschrift Dortmund 1100 Jahre Stadtgeschichte, hrsg. i. A. der Stadt von G. Luntowski, N. Reimann. Dortmund 1982, S. 178–212.

⁵⁸ Maßgeblich neben anderen Einzeluntersuchungen C. Göllner, *Turcica*, Bd. III. Die Türkenfrage in der öffentlichen Meinung Europas im 16. Jahrhundert. Baden-Baden 1978.

⁵⁹ *DtStchr.* 21, S. 151 (Soester Kriegstagebuch); S. 263 (Lippstädter Reimchronik).

sen⁶⁰. In der Bearbeitung der Fehdechronik zieht der unbekannte Überarbeiter damit Denkschemata in Betracht, in denen das Feindbild der Bürgerschaft durch die Bedrohung von Ungläubigen, Türken, Heiden, Ketzern ganz traditionell typisiert ist. Diese Typisierung schließt freilich eine Differenzierung und Berücksichtigung der Veränderungen vergangener Wirklichkeiten aus.

So finden einzelne gewichtige „Lehrsätze“ der hussitischen Reformation von Kirche und Glaube⁶¹ sowie die Verurteilung des Johann Hus als Ketzer durch Kirche und König auf dem Konstanzer Konzil in Übernahme der seit Ende des 15. Jahrhunderts weit verbreiteten kölnischen Koelhoff-Chronik Eingang auch in die Überarbeitung des Kriegstagebuchs von 1533⁶². Nicht jedoch aufgenommen und damit zu rechtem Bewußtsein gelangt der Weg dieser Reformbemühen bis zur allmählichen Duldung durch die römische Kurie⁶³, oder auch nur die Tatsache, daß die so gottlosen Böhmen und ihre Führer vor Soest die gleichen Heiligen um Hilfe zum Sieg bitten wie die Bürger in der Stadt und dann auch sich eine Wiedereinrichtung des zu militärischen Zwecken benützten Klosters Walburgis vor den Mauern vornehmen⁶⁴. Auf diese Weise wird am historischen Phänomen Hussiten – Ketzer ein Feindbild konstruiert und tradiert. Hierin liegt begründet, daß in dem 1533 überarbeiteten „veröffentlichten“ Kriegstagebuch allein die historisch begründete Warnung vor dem geistlichen Landes- und bedingt immer noch Stadtherrn aus Köln politisch akzentuiert und verschärft wurde, der Verfasser aber darin keinen Anlaß sah, eine Verbindung

⁶⁰ H. Kiewning, spricht in seiner lippischen Geschichte, Lemgo 1942, S. 92 von den Söldnern als „böhmische Pest“. A. Korn, schreibt 1949 in der Soester Festschrift zur 500. Wiederkehr des Waffenstillstands von Maastricht, der Beendigung der Soester Fehde 1449, S. 106, die Böhmen „... vergewaltigen und wüten, wie nur je ein östliches Heer in deutschen Ländern gewütet hat“.

⁶¹ Hier zu benutzen die Einleitung zu R. Kalivoda (Hrsg.), Das hussitische Denken im Lichte seiner Quellen. Berlin 1969, S. 11–113. Siehe ferner F. Seibt, wie Anm. 39.

⁶² DtStchr. 21, S. 11.

Ähnliches zeigt sich in der Chronik des Arnd Bevergern, wie Anm. 50, S. 249f., wo der auf dem Basler Konzil 1434 erreichte Ausgleich zwischen der römischen Kirche und den gemäßigten „Hussiten“ angeführt wird, die Typisierung des Feindbildes davon gleichwohl unberührt bleibt. Dazu im Überblick W. Müller, Der Widerschein des Konstanzer Konzils in den deutschen Städtechroniken, in: Das Konzil zu Konstanz, hrsg. v. R. Bäumer. Darmstadt 1964, S. 447–456 im Nachdruck.

⁶³ Dazu jetzt mit aller Detailkenntnis und Betonung der reformatorischen Tradition W. Eberhard, Konfessionsbildung und Stände in Böhmen (1478–1530) (Veröff. d. Collegium Carolinum 38) München 1981. Zur weiteren Historiographie vgl. eigens F. Seibt, Jan Hus, Das Konstanzer Gericht im Urteil der Geschichte (Veröff. d. Siemens Stiftung 15) München 1974.

⁶⁴ Nach der erhaltenen Sturmordnung wollte man auf der Lagerstätte des Heeres eine Kapelle mit wöchentlicher Messe zur Verehrung der Hl. Maria, des Hl. Wenzel, dem böhmischen Nationalheiligen, der Hl. Drei Könige sowie des Hl. Wilhelm und Hl. Georg stiften. J. Hansen, wie Anm. 16, Nr. 315.

zwischen dem ja angeführten Reformanliegen des Johann Hus und dem aktuellen Bedürfnis der Einführung der neuen Lehre herzustellen! Eine eigentlich augenfällige Tradition reformerischen Bemühens am Beispiel des Hussitismus wurde nicht erkannt, wohl eben verhindert auch aus der Wirksamkeit traditioneller Elemente im Feindbild der Bevölkerung.

Das Feindbild unterliegt denn gegenüber der Fehde in der Reformation keinem maßgeblich inhaltlichen Wandel, es wirkt sich die eigentlich reformatorische Auseinandersetzung um den rechten Glauben nicht eigens aus.

Eine ähnliche Beobachtung läßt sich für eine konstante Vorstellung von der Gemeinde und ihrem Frieden im Vergleich zwischen den ursprünglichen Textteilen und nachträglichen Zusätzen des Überarbeiters machen. Solche Parallelität in der Tradition gründet offenbar in einem gleichartigen Verständnis der vergangenen Fehde wie der gegenwärtigen Reformationswirren, aus dem eine identische Mentalität und Krisenstimmung hier wie dort greifbar wird.

Ein Volkslied über die Belagerung der Stadt von 1447 beginnt mit den Versen:

Vuer, blixem und hagelschoet,
Krich und ortlich groet
Dat brenget de welt in ungemak,
De christen liden noet . . .⁶⁵.

In dem zur Reformationszeit verfaßten „Lehrgedicht“ des Kriegstagebuchs über die Fehde heißt es:

Des de gemeine man wer gerne fri,
Besweert dorch de geistlike schinderie,
Dat enne gedrucket heft lange tyt⁶⁶.

Beide Zitate spiegeln auf ihre Weise eine Unzufriedenheit über die Zeitläufe. Kriegen und Naturkatastrophen steht die konkrete gesellschaftspolitische Forderung nach der Beendigung geistlicher Herrschaft zur Seite. Es wird im Kern beider Klagen eine unrechtmäßige Bedrückung der Christen, und mehr noch, die Erfahrung eines disparaten Zustands⁶⁷ der irdischen Ordnung formuliert. Jenes „Lehrgedicht“ schließt mit dem deutlichen Vermerk:

Sint dat de ridders vorden dat gebet
Und bischop und papen dat swert
Sint is de werlt vorkert⁶⁸.

⁶⁵ DtStchr. 21, S. 344.

⁶⁶ DtStchr. 21, S. 89.

⁶⁷ Zu dem ganz ähnlich beschriebenen Wesen der spätmittelalterlichen Krise vgl. F. Seibt, wie Anm. 27, S. 11f.

⁶⁸ DtStchr. 21, S. 90, 124.

Hierin wird nicht nur in der gegenwärtigen Auseinandersetzung um die Einführung der neuen Lehre dem Bürger die berechtigte Ablehnung geistlicher Herrschaft in Soest vorgeführt, was ja die generelle Aussageabsicht der überarbeiteten Chronik trifft, sondern in diesem Merksatz steckt ein Appell zur Umkehr. Die für das frühe 16. Jahrhundert keineswegs neuartige Kritik an den Formen geistlicher Herrschaft findet sich eingebettet in eine allgemeine Forderung der Re-Formation der „verkehrten“ Ordnung nach einem irgendwann in der Vergangenheit einmal gegebenen Vorbild, was den Wiedergewinn des Friedens als eigentliches Ziel einschließt. Adel, weltliche Fürsten und der König werden zwar zur Mithilfe bei der Beseitigung geistlicher Herrschaft aufgerufen⁶⁹, aber im Mittelpunkt der Friedensvorstellung und Herstellung steht der Stadtbezirk und der einzelne Bürger als Genossenschaftsmitglied⁷⁰. Im Hinweis auf den Bürgereid vergegenwärtigt der Verfasser seinen Mitbürgern Ursprung wie Ideal städtischer Gemeinschaft, fordert er ferner zurückhaltenden Umgang der wohlhabenderen mit den armen Gemeindegliedern, appelliert er, untereinander solche Treue zu üben, wie sie 1447 vorbildlich zum Sieg über den Kölner Bischof und seine Böhmen führte⁷¹. Geradezu in „Lehrsätzen“ wird an den aus der Fehde-Kriegserfahrung gewachsenen gemeindepolitischen Nutzen einer Eintracht zwischen Rat und Bürgern und die Sicherung städtischer Rechte erinnert⁷², womit insgesamt nicht nur auf aktuelle Auseinandersetzungen im Zusammenhang der Soester Reformation angespiegelt wird.

Ein gottgefälliges Verhältnis zwischen Obrigkeit und „gemeinem Volk“ vor Augen wendet sich der Verfasser in seiner stadthistorischen Didaxe überhaupt gegen fortschreitende gruppenpolitische Differenzierung und soziale Konflikte innerhalb der Gemeinschaft der Bürger. Darin läßt sich auch ein Vorbehalt gegenüber den politisch-sozialen Wirklichkeiten kommunalen Lebens erkennen. Seine teils reformerische Vorstellung zum Wiedergewinn inneren wie äußeren Friedens der Stadt zielt eher auf das Ideal einer von Erschütterung freien, harmonischen Entwicklung des Gemeinwesens, womit er ganz in der Tradition mittelalterlicher Chronistik verharrt⁷³. In Zeiten tiefwirkender Zwiebracht wird dem Rat und den Bürgern als konsenzfähiges und friedensstiftendes Postulat das aus der Stadtgeschichte aktualisierte mittelalterliche Gemeindebild selbst zum Wiedergewinn bürgerlicher Eintracht auch über religiösen Dingen vorgetragen, als durch Glaubens-

⁶⁹ DtStchr. 21, S. 89.

⁷⁰ DtStchr. 21, S. 167.

⁷¹ DtStchr. 21, S. 167.

⁷² DtStchr. 21, S. 171.

⁷³ H. Schmidt, wie Anm. 6, S. 68, 83.

spaltung und Streit um den Besitz des rechten Glaubens die mittelalterliche Friedensnorm ihre allgemeine Gültigkeit verloren hatte⁷⁴.

Das Soester Kriegstagebuch in seiner Bearbeitung von 1533 erweist sich somit als eine Schrift mit zweierlei Eigenschaften:

Wenn die erfolgreiche Einführung der Reformation in den Städten heute als ein „Verständigungsprozeß“ gedeutet und erforscht wird⁷⁵, bei dem zuvorderst das neue Kommunikationsmittel Buch zur Wirkung gelangte, so trägt das Soester Kriegstagebuch in seiner Absicht, mit der Abschaffung geistlicher Herrschaft ungeteilt im Rat und in der Bürgerschaft Anerkennung der neuen Lehre durchzusetzen, Züge einer Propagandaschrift, der wegen ihres örtlichen Dialekts und ihrer ortsgerichtlichen Beispiele eine hohe Verständlichkeit eigen war⁷⁶.

Wenn auch die Transformation des Fehdegeschehens in den Kontext der Reformationszeit dem Überarbeiter nicht bruchlos gelang⁷⁷, so verfolgte der unbekannt Verfasser in seiner organisationspolitischen Zielvorstellung doch konsequent ein Gesellschaftsbild, bei dem zum Wiedergewinn sozialen Friedens und innerer wie äußerer Sicherheit der Bürger als „Kommunalindividuum“ angesprochen und ein Idealbild mittelalterlicher Stadtgemeinschaft als Maßstab zur Re-Formation eines als „verkehrt“ verstandenen politischen Gesamtzustands der Welt herangezogen wurde. In seiner Suche nach einem Weg aus der Krise im Angebot eines Modells harmonischer Stadt- und Gesellschaftsentwicklung spiegelt sich eine Denkweise, in der so mancher Kritiker auf wunde Stellen im gesellschaftlichen Miteinander am Ende des Mittelalters aufmerksam machte. Darin ähnelt das Soester Kriegstagebuch den so zahlreichen Reformschriften, wie sie im 15. Jahrhundert zunehmend popularisiert wurden.

Das Soester Kriegstagebuch erweist sich als eine aufschlußreiche lokalgeschichtliche Reformationsschrift, deren Bedeutung in ihrer „Brückenfunktion“ der Verbindung zwischen überlokal bedeutsamen historischen Prozessen und der hierauf reflektierenden Öffentlichkeit liegt. Hierin ist diese Quelle eigenständig und unterscheidet sich von den weiteren literarischen Zeugnissen der Reformation in Soest, wie

⁷⁴ Siehe oben Anm. 42.

⁷⁵ So u. a. B. Möller, wie Anm. 8, S. 26 ff.

⁷⁶ Zu Fragen historischer Semantik M. Guchmann, Die Sprache der dt. politischen Literatur in der Zeit der Reformation und des Bauernkrieges, Berlin-O., 1974, 27 ff., 106. Über den Dialekt als besonderes Stilmittel der Propagandaschriften K. Schulte-Kenninghausen, Westfälische Eigenzüge in der plattdeutschen Dichtung, in: Der Raum Westfalen, Bd. IV, 1, Münster 1958, S. 121–152, hier S. 125.

⁷⁷ Zu verweisen wäre auf die widersprüchliche Behandlung der Fürsten oder des Königs. Letzterer findet im Kriegstagebuch keine maßgebliche Berücksichtigung, wird aber, wie auch die weltlichen Fürsten insgesamt, in der Reformation um Bestand gebeten. Vgl. hier Anm. 69.

z. B. von den Schriften des sogenannten Daniel von Soest⁷⁸. Ein weitergehender Vergleich zwischen diesen verschiedenen Schriftzeugnissen ist mit vorliegenden Ausführungen erst eingeleitet. Stadthistoriographie und Stadtreformation in Soest erweisen sich bereits nach heutigem Kenntnisstand als bevorzugte Objekte, in der Analyse gerade der lokalen Literatur, Propaganda, den Auseinandersetzungen um in der Art und Weise einer Reformation menschliche Betroffenheit, gegebenenfalls mit unterschiedlicher Zuweisung zur sozialen Schicht, zu entnehmen und dabei in der Verschränkung von Religiosität und Gemeindepolitik von der Lebendigkeit der Tradition mittelalterlicher Denkweisen zu erfahren.

⁷⁸ F. Jostes (Hrsg.), Daniel von Soest. Ein westfälischer Satiriker des 16. Jahrhunderts. Paderborn 1888. Neudruck Paderborn 1972. Dazu ergänzend in Vorbereitung für die Soester Zeitschrift H.-D. Heimann, Der Ketzerspiegel des Daniel von Soest – Ein Beitrag zum mittelalterlichen Häresieverständnis in der theologischen Auseinandersetzung der Reformation.

Ein westfälischer Druck des Augsburger Bekenntnisses aus dem 16. Jahrhundert

Von Wilhelm H. Neuser

Als Nachlese zum Augustana-Jubiläum 1980¹ sei auf den wahrscheinlich einzigen Druck des Augsburger Bekenntnisses im 16. Jahrhundert in Westfalen hingewiesen. Er erschien in Dortmund im Jahr 1567.

CONFESSIO // AVGVSTANA // INVICTISSIMO IMP. CA = //
rolo V. Exhibita in Co = // mitijs Augustae // anno
1530. // [Blatt] // IN FINE/ LOCA PATRVN // et
Canonum / et historiae Haereticorum // et aliae/
quarum in Confeßione // mentio fit/ breviter //
indicantur. // [Ornament] // TREMONIAE // Excudebat
Albertus Sator. // Anno 1567. //

Inhalt: Praefatio an den Kaiser A²a-A⁶b, CA 1542 A⁶b-G⁸a, Index monstrans loca patrum (etc.) G⁸b-H¹⁰a, [vier Blätter] H¹⁰b.

16° 96 ungez. Bl. Sign.: A-H¹² (H¹¹ und H¹² leer)

Fundort ist Stadtarchiv und Wissenschaftl. Stadtbibl. Soest (in: 5 Dd 12.2).

Karl Wülfrath, Bibliotheca Marchica (Münster 1936) führt den Druck unter Nr. 614 auf und gibt auch das Titelblatt (verkleinert) wieder. Klemens Löffler, Der Dortmunder Buchdruck des sechzehnten Jahrhunderts, erwähnt nur die Existenz des Druckes, kann aber kein Exemplar nachweisen (Beiträge z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafschaft Mark 13, 1905, S. 32, 75).

Das Büchlein bietet einen anspruchlosen Nachdruck der Confessio Augustana in lateinischer Sprache. Die umfangreichere Apologia confessionis fehlt. Große Ähnlichkeit besitzt die Ausgabe mit dem einzigen lippischen Druck im 16. Jahrhundert, der im Jahr 1561 in Lemgo erschien.

CONFESSIO // AVGVSTA // NA INVICTISSIMO // IMP.
CAROLO V. EXHI = // bita in Comitijs Augu = // stae/
anno 1530. // [Blatt] // IN FINE / LOCA PATRVN /
ET // CANONUM / et historiae Haereticorum / et
aliae // // quarum in Confeßione mentio fit /
bre = // uiter indicantur. // [Ornament] //
LEMGOVIAE // Excudebat Iohann. Schuchen. // ANNO
M.D.LXI. //

¹ Vgl. R. Stupperich, Die Confessio Augustana in Westfalen, JbfWestfKG 74, 1981, S. 43–56.

CONFESSIO
AVGVSTANA

INVICTISSIMO IMP. CA-
rolo V. Exhibita in Co-
mitijs Augustæ,
anno 1530.



IN FINE, LOCA PATRVM,
& Canonum, & historie Hæreticorum,
& alia, quarum in Confessione
mentio fit, breuiter
indicantur.



TREMONTIÆ,
Excudebat Albertus Sartor.
Anno 1567.

Der Titel ist, abgesehen vom Drucker und Druckort, identisch, so daß eine Abhängigkeit des Dortmunder vom Lemgoer Druck angenommen werden muß. Der Gleichlaut des Titels ist um so auffallender, als sich der Begriff ‚Confessio Augustana‘ erst viel später einbürgert. In dem Zeitraum von 1530 bis 1580 lautet er vielmehr stereotyp ‚Confessio fidei exhibita invictissimo imperatori Carolo V. Caesari Augusto‘ (etc.). Es ist mir nur ein weiterer Titel dieser Art bekannt, gedruckt 1561 in Rostock.

CONFESSIO // AVGVSTANA // INVICTISSIMO IMP. CA = //
 ROLO V. EXHIBITA // in Comitijs Augustae/ // anno
 1530. // Nunc in gratiam Studiosorum/ qui eam in //
 Schola praelegi audient / recusa ijsdem uer = // bis/
 quibus primum Caesari exhibita/ // et statim postea
 anno 1531. // typis expressa est. // In fine/ Loca
 Patrum/ et Canonum / et // historiae Haeticorum/
 et aliae/ qua = //rum in Confessione mentio fit//
 breuiter indicantur. // ROSTOCHII // Excudebat
 Stephanus Myliander. // Anno M.D.LXI. //

Die Rostocker Ausgabe weist auf einen wichtigen Unterschied zwischen den drei Drucken hin. Wie im Titel zu lesen ist, betont sie, daß der ursprüngliche, erste Wortlaut des Augsburger Bekenntnisses geboten wird. Spätestens seit dem Naumburger Fürstentag im Jahr 1561 trat der Gegensatz zwischen der sogenannten Invariata 1530 und der Variata 1540 offen zu Tage. Der Lemgoer Druck enthält hingegen den Text aus dem Jahr 1540, und auch dem Dortmunder Druck liegt der Variatertext zu Grunde. Allerdings greift er auf die Textform 1542 zurück. Melanchthon hatte in diesem Jahr nochmals den Artikel ‚De discrimine ciborum et similibus traditionibus pontificiis‘ verändert und den letzten Artikel ‚De potestate ecclesiastica‘ erheblich verlängert².

Über das Zustandekommen des Dortmunder Drucks gibt es lediglich eine Nachricht aus dem Jahr 1628. Unter den Argumenten, daß die Reformation schon früh in Dortmund eingeführt worden ist, wird unter anderem angeführt, Lambach habe „als Rector Scholae die Augspurgische Confession zur Dortmund öffentlich trucken lassen“³. Demnach hat der Gymnasiarch Johann Lambach den Druck veranlaßt, und zwar vornehmlich für den Gebrauch in der Schule. Wie der Titel aussagt, ist auch der Rostocker Druck für das dortige Gymnasium bestimmt; auch die Lemgoer Ausgabe wird für die Lateinschule gedruckt worden sein.

Drucker ist Albert Satorius, der im Jahre 1553 sein Gewerbe in Dortmund aufgenommen hat. Er war der dritte Drucker nach Melchior

² Corpus Reformatorum 26, 397/398, 411–414.

³ Akte ‚Ulteriores exceptiones‘, s. K. Löffler, Der Dortmunder Buchdruck, Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark 13, 1905, S. 32.

Soter, der im Jahr 1543 gleichzeitig mit der Errichtung des Gymnasiums seine Druckerei eröffnet hatte⁴. Von ihm sind viele Drucke bekannt. K. Löffler hat sich der Mühe unterzogen, die Dortmunder Drucke des 16. Jahrhunderts zusammenzustellen.

Die Auflistung gibt einen guten Einblick in Sators Drucktätigkeit⁵. Sator, eigentlicher Name wohl Schneider, hat bis 1599 seinen Beruf ausgeübt⁶.

Der Druck des Augsburger Bekenntnisses wird in den Abhandlungen über die Einführung der Reformation in Dortmund nicht erwähnt. Er blieb trotz K. Wülfraths und K. Löfflers Hinweis unbeachtet. Indessen kommt ihm doch einige Bedeutung zu. Der Druck erscheint zu einem für die kirchliche Entwicklung in Dortmund wichtigen Zeitpunkt. Drei Jahre später, im Jahr 1570, fordert der Rat der Stadt die Pfarrer auf, ein Glaubensbekenntnis einzureichen.

Diese ‚Confessio praedicatorum Tremoniensium‘⁷ ist streng lutherisch ausgerichtet⁸. Über das Abendmahl wird gelehrt: Die Abendmahlsgabe „gibt vns Christus der Sohn Gottes durch die hand des Dieners“. „So glauben wir Wo man auß Gottes befelz zusammen kompt, vnd Christi Abendmall nach seiner Insatzung gehalten wirt, daß das Brod sei der wahre Leib für vns gegeben“ usw. Man bekennt sich zu Luthers Formel in der Schrift ‚Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis‘ (1528), „Mit, In, vnd vnter Brodt vnd Wein“ seien Leib und Blut Christi gegenwärtig. Theologisch gesehen widersprechen die Prediger hier der Confessio Augustana Variata, die im Artikel 10 die weitergefaßte Formel gebraucht „Mit Brot und Wein“ (cum pane et vino). Zudem grenzen sich die Prediger in ihrer ‚Confessio‘ gegenüber der römisch-katholischen Lehre von der Wandlung des Brotes und Weins (Transsubstantiation) ab und wenden sich auch gegen die Lehre der Zwinglianer, die „die wesentliche seines Heiligen Leibes gegenwertigkeit In Abendmall verneinen“.

Der Rat erließ daraufhin ein Edikt⁹, das die „Sakramentirer“ und andere aus der Stadt verbannt. Ihre Lehre wird mit den Worten des Abendmahlsartikels der Confessio Augustana Invariata 1530 beschrie-

⁴ K. Löffler, Der Dortmunder Buchdruck, Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark 13, 1905, S. 30–40.

⁵ K. Löffler, Der Dortmunder Buchdruck, Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark 13, 1905, S. 56–76; 16, 1908, S. 3–8; 23, 1914, S. 429–433.

⁶ J. Benzing, Die Buchdrucker des 16. u. 17. Jahrhunderts im Deutschen Sprachgebiet, Wiesbaden 1982², S. 87.

⁷ Zuletzt abgedruckt in ‚400 Jahre Evangelische Kirche in Dortmund 1570–1970‘, S. 9/10 (Nr. 11).

⁸ Vgl. K. Löffler, Reformationgeschichte der Stadt Dortmund, Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark 22, 1913, S. 229; L. v. Winterfeld, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, Dortmund 1957, S. 129.

⁹ ‚400 Jahre Evangelische Kirche in Dortmund 1570–1970‘, S. 10 (Nr. 12).

ben: „Das . . . der wahre Leib vnd Blut vnsers Hern Jesu Christi . . . nicht wesentlich gegenwertig sey, vnd dhaselbst warhafftiglich außgetheilt vnd genommen werde.“ Die significative Deutung der Einsetzungsworte wird ausdrücklich abgelehnt.

Luise von Winterfeld hat sich – so viel ich sehe als einzige – mit der Frage beschäftigt, wer die ‚Kalvinisten‘ in der Stadt gewesen sein könnten, die hier ausgeschlossen werden. „Man hat sie bisher übersehen, obwohl in Dortmund wie in Soest, Essen und Wesel in den sechziger Jahren innerhalb der Evangelischen die Calvinisten und Lutheraner um die Vorhand gestritten haben müssen¹⁰.“ Sie vermutet als „Keimzelle des Calvinismus“ in Dortmund das von Lambach geleitete Gymnasium. Als Beweis führt sie an, daß Lambach der Philosophie des Petrus Ramus anhing und von Jakob Sturm in Straßburg beeinflusst war. Nun neigten die Ramisten jener Zeit allerdings dem Zwinglianismus zu¹¹, der auch eigentlich in dem Bekenntnis der Prediger und im Ratsedikt angeprangert wird. Doch wird die Beobachtung richtig sein, daß Lambach, der in diesen Jahren die humanistische Reformtheologie hinter sich ließ und sich der Reformation anschloß¹², Vertreter der reformierten Sakramentsauffassung war. L. von Winterfeld zählt die reformierten Pfarrer auf, die ehemalige Schüler des Dortmunder Gymnasiums gewesen sind¹³. „Lambach selbst hatte nicht nur nahe Beziehungen zu den Familien Dunheuer, Hentze, Brandis, die als Calvinisten bekannt sind, sondern stand wohl selbst den Reformierten innerlich nahe. Denn seine Familie verzog nach Schwerte, wo Pepper als kalvinistischer Pastor wirkte, und sein Sohn, der Dortmunder Syndikus Ludwig Lambach (gest. 1626), bekannte sich offen zum Calvinismus, nahm aber trotzdem regelmäßig an den lutherischen Sonntagsgottesdiensten teil¹⁴.“ Diese Fakten vermögen zu erklären, warum Lambach für das Dortmunder Gymnasium den Text der Confessio Augustana Variata, und nicht der Invariata, drucken ließ. Und umgekehrt bekräftigt unsere Untersuchung des Soester Exemplars der Confessio Augustana die These L. von Winterfelds. Jedoch sind noch weitere Forschungen notwendig, um die Ereignisse in Dortmund vollständig zu klären.

¹⁰ L. von Winterfeld, Der Durchbruch der Reformation in Dortmund, Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark 34, 1927, S. 99.

¹¹ Vgl. J. Moltmann, Zur Bedeutung des Petrus Ramus für Philosophie und Theologie im Calvinismus, ZKG 68, 1957, S. 295 ff.

¹² H. Schilling hebt die Phase der „Humanistenreform“ unter Lambach und Schöpfer hervor, doch wurden nicht erst Lambachs Schüler reformiert; Dortmund im 16. und 17. Jahrhundert – Reichsstädtische Gesellschaft, Reformation und Konfessionalisierung, in: Dortmund, 1100 Jahre Stadtgeschichte, Dortmund 1982, S. 167, 177.

¹³ Der Durchbruch der Reformation in Dortmund, Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark 34, 1927, S. 100, Anm. 167.

¹⁴ Der Durchbruch der Reformation in Dortmund, Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark 34, 1927, S. 100 f.

Staatsminister Ernst von Bodelschwingh Staatsmann und Christ

Die Geschlechter Bodelschwingh in Haus Velmede bei Unna und Syberg/Vincke in Haus Busch bei Hagen¹

Von Werner Gerber

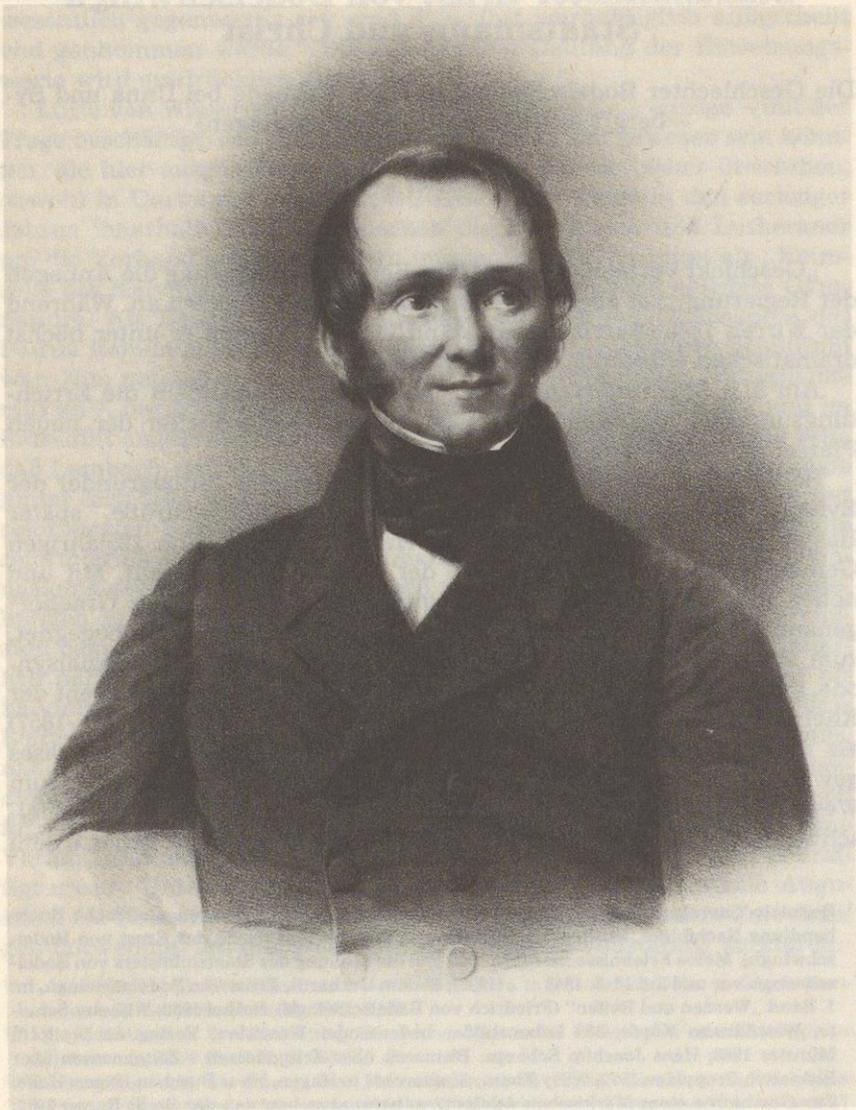
„Geschick verteidigte er 1947 im Vereinigten Landtag die Anliegen der Regierung, riet aber schon damals liberale Reformen an. Während der Wirren 1848 (Barrikadenaufstand in Berlin) nahm er unter höchst dramatischen Umständen seine Entlassung . . .

Am 8. 1. 1853 unterschreibt er als Regierungspräsident die Errichtungsurkunde für Haspe und wird so zum Geburtshelfer der neuen Pfarrei und Gemeinde Ennepersstraße.“

So wird der „Geburtshelfer“ und der juristische Mitbegründer der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ennepersstraße, später Haspe, Kirchenkreis Hagen, in der Hasper Chronik zum 125jährigen Gemeindejubiläum im Jahre 1978 der Gemeinde vorgestellt. Mit und neben ihm wird der Generalsuperintendent D. theol. Franz Graeber² genannt. Beide Männer sind sich in ihren Ämtern des öfteren begegnet, zum ersten Mal 1835 zur Eröffnung der 1. Rheinischen Provinzialsynode, zu der Ernst von Bodelschwingh (1794–1854) als Oberpräsident der Rheinprovinz eingeladen hatte und bei der Franz Graeber (1784–1857) als Präses amtierte, um auf der 2. Provinzialsynode 1838 als Präses gewählt zu werden. Als Graeber 1846 von Friedrich Wilhelm IV. zum Westfälischen Generalsuperintendenten berufen wurde, war Bodelschwingh Mitglied der Königlichen Regierung in Berlin; er gehörte dem

¹ Benutzte Literatur: Otto von Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Cottasche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin . . . ; G. von Diest (Neffe des Ernst von Bodelschwingh), Meine Erlebnisse im Jahre 1848 und die Stellung des Staatsministers von Bodelschwingh vor und am 18. 3. 1848 . . . (1898); Martin Gerhardt, Ernst von Bodelschwingh, in: 1. Band „Werden und Reifen“ (Friedrich von Bodelschwingh), Bethel 1950; Wilhelm Schulte, Westfälische Köpfe, 300 Lebensbilder bedeutender Westfalen, Verlag Aschendorff, Münster 1963; Hans Joachim Schoeps, Bismarck über Zeitgenossen – Zeitgenossen über Bismarck, Propyläen 1972; Willy Timm, Stadtarchiv in Hagen, Haus Busch in Hagen-Helfe, Zur Geschichte eines Märkischen Adelssitzes, herausgegeben von der Stadt Hagen 1972; Werner Gerber, Der schwierige Anfang – Impressionen und Profile aus den Tagen der Hasper Gemeindegründung 1853, in: 125 Jahre Evangelisch-Lutherische Gemeinde Haspe – Jubiläumsheft 1978.

² Vgl.: Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Band 4), Bielefeld 1980, Nr. 2036.



Staatsminister Ernst von Bodenschwingh 1843
Lithographie von Friedrich Jentzen, nach einer Zeichnung
von Franz Krüger

Kabinetts als Staatsminister des Inneren an. Im Jahre 1853, im Jahr der Gründung der Gemeinde Haspe, ist er Regierungspräsident in Arnshausen. Beide Männer begegnen sich hier auf der gleichen Ebene: Graeber unterschreibt die Gründungs-Urkunde für Haspe für das Königliche Konsistorium in Münster, Bodelschwingh für die Königliche Regierung in Arnshausen³.

Im Jahrbuch 1979 ist der Lebensweg des Generalsuperintendenten, der nur ein rechter Ältester der Kirche sein wollte, näher gezeichnet, insbesondere als Leiter der großen Kirchenvisitation vom Jahre 1854, bei der er sich in der neuen Gemeinde Haspe sehr genau umsieht und ein SENDSCHREIBEN an die Gemeinden der Diözese Hagen verfaßt⁴. Auch in den Beiträgen im Jahrbuch 1980 und 1981 („Präses oder Bischof“ und „Die Union in Hagen“) taucht der Name Graeber wiederholt auf⁵. Schließlich wird das Thema „Obrigkeit“ im Band 1982 in Verbindung mit dem Sendschreiben Graebers behandelt; im Abschnitt 1848 („das tolle Jahr“) konnte Ernst von Bodelschwingh als Innenminister im Zusammenhang mit den schicksalhaften Barrikadenkämpfen in Berlin nicht fehlen⁶.

Da ist doch eine Lücke – so hat man den Autor dieser Beiträge immer gemahnt. Nach dem Lebensbild des Generalsuperintendenten muß doch das Bild des Staatsmannes Ernst von Bodelschwingh folgen. Auch haben die Hagener in den siebziger Jahren den alten Rittersitz Haus Busch in Hilfe bei Hagen gründlichst renoviert und dem Deutschen Institut für publizistische Bildungsarbeit übergeben, das hier seit dem 21. 9. 1974 seine Wirkungsstätte hat. An den Giebeln des linken Hofgebäudes finden sich die Allianzwappen der Geschlechter Syberg-Bodelschwingh von 1720. Die Frage, was es damit auf sich hat, mußte auch beantwortet werden. Das soll hier geschehen.

*

Ernst von Bodelschwingh wurde am 26. 11. 1794 zu Velmede bei Unna als zweiter Sohn von Franz Christoph Gisbert Friedrich Wilhelm Freiherr von Bodelschwingh (genannt der „Franzherr“) und Friederike

³ Vgl.: Amts-Blatt der Königlich-Preußischen Regierung zu Arnshausen, Arnshausen 1853, S. 30.

⁴ Werner Gerber, Generalsuperintendent D. theol. Franz Friedrich Graeber, Rheinischer Präses und Westfälischer Generalsuperintendent, Ein rechter Ältester der Kirche und Ahnherr eines Pfarrergeschlechts, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 72, Lengerich 1979, S. 79 ff.

⁵ Werner Gerber, Präses oder Bischof? Eine vertagte Entscheidung in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 73, Lengerich 1980, S. 149 ff.; Werner Gerber, Die Kombinationsfrage: Lutherisch oder Reformiert, Die Union in Hagen, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 74, Lengerich 1981, S. 97 ff.

⁶ Werner Gerber, „Fürchtet Gott, ehret den König!“ Das Thema „Obrigkeit“ in kirchenamtlichen Verlautbarungen vom Sendschreiben 1854 bis zur Terrorismuserklärung 1977, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 75, Lengerich 1982, S. 239 ff.

Freiin von Plettenberg geboren. Die Mutter war die Erbin von Heide, Binghoff, Bögge und Nordhoff im Kreise Hamm. Im Gegensatz zur Schlichtheit des Franzherrn war seine äußerlich kleine und zarte Frau eine ebenso willensstarke wie stolze Herrin auf Velmede.

Beliebter und gern gesehener Gast auf Velmede, der seelsorgerliche Freund des Hauses, war der Prediger an der reformierten Kirche in Hamm, Rulemann Friedrich Eylert⁷. Von ihm muß die Rede sein, weil sich in seiner Person die Zeit des auslaufenden Rationalismus widerspiegelt und ein erheblicher Einfluß von ihm ausging. Da nimmt es nicht Wunder, wenn man hört, daß er 1806 als Hof- und Garnisonprediger nach Berlin und Potsdam berufen wird. Zwischen ihm und dem König Friedrich Wilhelm III., dieser menschenscheu und verschlossen, der Hofprediger salbungsvoll und redegewandt, bestand ein enges seelsorgerisches Verhältnis. Der König bewahrte ihm, seinem Beichtvater, der auch der Königin Luise nahegestanden hatte, eine dankbare Gesinnung. Nach den Befreiungskriegen verlieh ihm der König die Würde eines evangelischen Bischofs; zugleich wurde er Mitglied des Staatsrats (1817). Auf die Gestaltung der Union in Preußen nahm er erheblichen Einfluß, wobei Eylert darauf hinweisen konnte, daß in der Grafschaft Mark Lutheraner und Reformierte längst Freunde geworden waren und schon eine „Union vor der Union“ eingeleitet war. Die Bischofswürde bekam Eylert 1817, genau in dem Jahr der Vereinigung der Lutherischen und der Reformierten Synode der Mark in Hagen.

Eylert war ein Mann, der auf Schritt und Tritt verriet, daß er einer milden aufklärerischen Frömmigkeit anhing. Das wird besonders deutlich in seiner Predigtsammlung „Betrachtungen über die lehrreichen und trostvollen Wahrheiten des Christentums bei der letzten Trennung von den Unsrigen“, eine Sammlung, die unter dem Eindruck des frühen Todes des erstgeborenen Sohnes, Ludwig von Bodelschwingh, mitveranlaßt war; die 4. Auflage widmete er 1834 „der verwitweten Frau Baronin von Bodelschwingh“, sich erinnernd, daß eine Reihe seiner gefühlvollen Betrachtungen auf Velmede entstanden war. Seine überschwänglichen Texte drehen sich um das Dreigestirn des Rationalismus, Gott, Tugend und Unsterblichkeit. Von dem Kern des Evangeliums, von Sünde und Gnade und neuem Leben ist bei Eylert nicht die Rede.

Diese im Hause des herzenguten Freiherrn und seiner stolzen Frau Baronin vorherrschende mild-rationalistisch eingefärbte Gefühlswelt hat sich auf Ernst von Bodelschwingh nicht übertragen. Die neue Generation, die in jüngsten Jahren den Zusammenbruch Preußens erlebte, die für König, Volk und Vaterland in den Befreiungskriegen kämpfte,

⁷ Vgl.: Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 1587.

schritt einer neuen Epoche entgegen. Ernst von Bodelschwingh war auf den Tod verwundet gewesen; sein linker Lungenflügel wurde bei den heißen Verfolgungskämpfen an der Unstrut durchbohrt. Sein treuer Bursche Schneeberg legte sich Tag und Nacht „seitenverkehrt vor die Füße seines Herrn“, der so schwach war, daß er nicht mehr sprechen konnte. „Treten Sie, Herr Leutnant“, so forderte Schneeberg den Verwundeten auf, ihn jedes Mal zu wecken, wenn er seine Hilfe brauchte. Dies Beispiel aufopfernder Hilfsbereitschaft hat Vater Bodelschwingh⁸, der Sohn, seinen Diakonen in Bethel „als Beispiel der Treue“ oft erzählt. Ernst von Bodelschwingh ist damals dem Tode entronnen; aber die Folgen der Verwundung ist er sein ganzes Leben nicht losgeworden. Immer war es die Lunge, die ihm Not machte; an einer Lungenentzündung, die er sich auf einer Dienstreise nach Wittgenstein, wo infolge einer Mißernte viel Not herrschte, zuzog, ist er gestorben. Der Tod am 18. 5. 1854 in Medebach, riß ihn, den 60jährigen, mitten aus seiner Arbeit heraus, wie er es sich gewünscht hatte.

Ebenso, auch auf einer Dienstreise, war sein väterlicher Freund, Freiherr von Vincke, der erste Oberpräsident der Provinz Westfalen (bei ihm hatte er als Referendar in Münster sein Leben im Dienste des Staates begonnen), abberufen worden. Mit Vincke verband ihn zeitlebens eine enge Freundschaft. Außerdem, das muß *Hagen* interessieren, war er mit Vincke verschwägert. Dies muß im Interesse der Lokalgeschichte festgehalten werden: Die Schwiegermutter Vinckes, Franziska Wilhelmine Freiin von Syberg, war eine geborene von Bodelschwingh, die Schwester des „Franzherrn“ auf Velmede, die Tante des Ministers. Vinckes erste Frau, die Erbtochter Eleonore von Syberg vom Hause Busch war die Cousine des Herrn auf Velmede, der alte Oberpräsident sein um zwanzig Jahre älterer (angeheirateter) Vetter.

Tatsächlich liegt aber die Verbindung der Geschlechter Syberg und Bodelschwingh noch weiter zurück. Johann Giesbert von Syberg zum Busch, Königl. Preußischer Geheimer Rat und Justizpräsident über Cleve und Mark, heiratete Janna Maria Theodora von Bodelschwingh, die nach kurzer Ehe am 26. 10. 1716 starb. Ein Sohn aus dieser Verbindung wurde 1714 geboren, Wessel Gisbert Wilhelm Freiherr von Syberg. Dessen Sohn war Friedrich Heinrich Carl Freiherr von Syberg, der Schwiegervater des „alten Vincke“; bereits mit den Bodelschwinghs versippt, heiratet er – wie schon erwähnt – die Schwester des Franzherrn von Velmede, deren Tochter der Oberpräsident ehelicht.

Seit 1720 sind am linken Hofgebäude die Allianz-Wappen der Familien Syberg-Bodelschwingh angebracht. Wir haben also im Kirchen-

⁸ Vgl.: Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 568.

kreis Hagen zwei Stätten, die uns mit den Bodelschwings und der Anstalt Bethel verbinden:

- *Haus Busch* in Helfe, wo die Großtante des Vaters Bodelschwingh den „alten Vincke“ heiratet und beide Eheleute ihre letzte Ruhe fanden,
- *Gut Homborn* in Zurstraße, wo sich die Heilstätte als Zweiganstalt von Bethel befindet.

In der Literatur findet man öfter den Hinweis⁹, daß Vincke und Bodelschwingh Vettern seien. Damit ist aber der älteste Sohn des alten Oberpräsidenten gemeint, der sehr bekannte Altliberale Georg Freiherr von Vincke. Mit Bodelschwingh ist in diesem Zusammenhang der jüngere Bruder des Ernst von Bodelschwingh mit dem Vornamen *Karl* gemeint, den Ernst 1852 als Regierungspräsident in Arnshagen ablöste; der Bruder Karl ging nach Berlin als Finanzminister, ein Amt, das Ernst von 1842–1844 als Nachfolger des Grafen von Alvensleben innegehabt hatte. Wenn Georg von Vincke und Karl von Bodelschwingh als Vettern bezeichnet werden, so ist dies ungenau. Der gemeinsame Ahnherr ist Christoph von Bodelschwingh (geb. 1714), Karls Großvater in der väterlichen Linie und Georgs Urgroßvater in der mütterlichen Linie.

Diese beiden „Vettern“ waren leidenschaftliche Gegner Bismarcks. In den berühmten „Gedanken und Erinnerungen“ des Reichskanzlers stößt man oft auf beide Namen. Vor allem haben sich Georg von Vincke und Bismarck heftig bekämpft, bis hin zum Duell am 25. 3. 1852, das nur dadurch glücklich ablief, weil die Pistolen schlecht waren.

Bismarck hat auch Ernst von Bodelschwingh nicht geschätzt, insbesondere wegen der Vorgänge im März 1848. In den „Gedanken und Erinnerungen“ hat er aber seinen Junkerspott über den „Hofjakobiner“ mit der Bemerkung zurückgezogen, es habe Ernst von Bodelschwingh der damals „seltene Mut nicht gefehlt, den König so geführt zu haben, daß reaktionäre Wege ungangbar wurden“.

Die Person des Ernst von Bodelschwingh kann man nicht beschreiben, ohne seine Gattin Charlotte von Diest zu erwähnen. Es war eine Liebesheirat, zunächst nicht nach dem Geschmack der stolzen Baronin-Mutter, die eine der beiden Töchter des Freiherrn vom Stein anstelle der mittellosen Waisen gern an der Seite ihres Sohnes gesehen hätte. Charlotte von Diest war die jüngste von neun Geschwistern. Mit zwei

⁹ So bei Hans Joachim Schoeps, a. a. O., S. 182. Zitat aus der Ansprache des Reichskanzlers von Bismarck an eine Delegation von Westfalen am 11. 5. 1895: „Er (Georg von Vincke) war ein richtiger Sohn der roten Erde, kampfesfreudig, aber nicht schaffensfreudig, eine neugierende Natur... Vincke und sein Vetter Bodelschwingh – ich bin mit keinem politisch einverstanden gewesen, aber ich erkenne beide als vollkräftige Männer an und als ehrliche Gegner und Freunde.“

¹⁰ Martin Gerhardt, a. a. O., S. 33 ff.

Jahren verlor sie die Mutter, mit 27 Jahren war sie Vollwaise. Um den Brüdern nicht zur Last zu fallen, verdiente sie ihren Unterhalt mit Sticken. Die glückliche Ehe mit Ernst von Bodelschwingh währte 32 Jahre. Der beherrschende Zug ihres Wesens war eine tiefe, ernste Frömmigkeit, die sie in allen Schicksalsschlägen ebenso wie in jeder freundlichen Führung die väterliche Vorsehung Gottes erkennen ließ. Sie hatte „ein ganz persönliches, kindliches Gottesverhältnis, das sich an pietistisch bestimmter Bibelgläubigkeit nährte“, und darin war sie sich mit ihrem Mann völlig einig¹¹. Wir stoßen hier auf eine „Vormärz-Generation“, der der Rationalismus nichts mehr anhaben konnte. Sie waren Kinder der Erweckungsbewegung, die nach den Befreiungskriegen durchs Land ging und sich mit einer stillen Liebe für das Vaterland verband.

Ernst von Bodelschwingh und Generalsuperintendent D. Graeber, die die Selbständigkeit der Gemeinde Haspe proklamierten, haben vieles gemeinsam; sie sind eines Geistes. Daß für sie Thron und Altar keine sich ausschließenden Größen waren, wird so verständlich.

¹¹ Charlotte von Diest, die Mutter des Vaters Bodelschwingh, ist eine Schlüsselgestalt für diesen Mann der Barmherzigkeit, worin ihr der treue Ehegefährte nicht nachsteht. Bei seiner Geburt hatte die Mutter eine Predigt des Erweckungspredigers Ludwig Hofacker gelesen. Noch zu seinem 33. Geburtstag forderte die Mutter ihren Sohn Friedrich auf, sich im Lesen dieser Predigt mit ihr zu vereinigen, und sie erinnerte ihn daran, „wie viel sie mir gegeben vor 33 Jahren“. Darin stand ein Satz, der bei *diesem* Kind der rückschauenden biografischen Betrachtung wie das Anschlagen eines Fugenthemas erscheint, zu dem das Lebenswerk die vielgestaltige Ausführung bildete (Martin Gerhardt, a. a. O., S. 36f.): „Sein in dieser Welt, wie Jesus in der Welt war, heißt mit andern Worten ein Mensch sein, in dem das Bild Christi widerstrahlt, dem man es ansieht, daß er ein Jünger des Heilands und in Seiner Schule gewesen ist, daß er von Seinem Geist empfangen hat.“

Die westfälischen Provinzialsynoden nach der bürgerlichen Revolution (1849 bis 1853)*

Von Werner Danielsmeyer

Oskar Kühn gewidmet

I.

Westfälische kirchenamtliche Stellungnahmen zu den politischen Ereignissen der Jahre 1848/49

Die französische Februarrevolution des Jahres 1848 wirkte sich auf soziale und politische Strömungen in benachbarten Ländern aus, so auch Anfang März in Berlin, Königsberg, Hamburg, Schwerin, Erfurt u. a. Die mittel- und süddeutschen Fürsten übertrugen führenden Liberalen die Regierungsgewalt; diese setzten wichtige Forderungen der bisherigen Opposition durch, z. B. Volksvertretungen, Schwurgerichte, Aufhebung der Pressezensur.

In Berlin kam es am 18. März zu Kämpfen, in deren Folge sich König Friedrich Wilhelm IV. dem Willen der Revolutionäre beugte. Die schwachen, schnell wechselnden Ministerien und die Uneinigkeit der Liberalen, Demokraten und Republikaner nahmen jedoch der Revolution die Kraft. Zwar wurde zum 22. Mai eine aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Nationalversammlung zur Beratung einer Verfassung nach Berlin einberufen, aber nachdem ein konservatives Ministerium unter Graf von Brandenburg, dem Innenminister von Manteuffel und dem Kultusminister von Ladenberg die Zügel fest in die Hand genommen hatte, zogen am 10. November Truppen unter General von Wrangel in Berlin ein. Die Nationalversammlung wurde nach Brandenburg verlegt, später aufgelöst. Die Verfassung war nicht zustande gekommen. Sie wurde am 5. Dezember durch das „Ministerium der rettenden Tat“ „oktroiert“. – Am 3. April 1849 lehnte der König die ihm von der Versammlung der Paulskirche angebotene erbliche Kaiserkrone ab. Die dort erarbeitete „Reichsverfassung“ wurde nicht akzeptiert. Die politisch links orientierten Reste der Paulskirchenversammlung in Stuttgart wurden kurze Zeit später auseinandergetrieben. In der Pfalz, in Baden, Sachsen, Württemberg und auch in Iserlohn, einer damals bedeutenden Industriestadt Westfalens, ging das Militär gegen Aufständische vor, die die Annahme der Reichsverfassung erzwingen wollten. Die heftigsten Kämpfe tobten in Baden, wo sich die Festung Rastatt erst

* Fortsetzung des Beitrags „Die Westfälischen Provinzialsynoden im Vormärz (1835–1847)“ im Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 75, 1982, S. 47 ff.

am 23. Juli 1849 ergab. Die Revolution war abgeschlagen, dennoch hatte sie vieles verändert.

Die preußische Regierung hatte sich schon früh veranlaßt gesehen, sich einen Teil der oppositionellen Wünsche zu eigen zu machen. Einige betrafen das Verhältnis des Staates zu den Kirchen. Die Regierung Camphausen erließ unter dem 8. April 1848 eine „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung“¹. § 5 lautete: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnis unabhängig.“

Die Übertragung der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten an die Kirchen, vorab die evangelische, war konsequenterweise beabsichtigt. Der Kultusminister Graf von Schwerin sah eine aus allgemeinen Urwahlen hervorgehende Landessynode vor, die aber nicht zustande kam. Es wurde ein anderer Weg beschritten, der am 26. Januar 1849 zunächst zur Errichtung der Abteilung für die inneren evangelischen Kirchensachen führte. Die oktroyierte Verfassung² hob in den Artikeln 11–16 die Kirchengewalt des Staates grundsätzlich auf, womit der Kirche die Selbständigkeit zugestanden war³. Die endgültige Verfassung vom 31. Januar 1850⁴ bestätigte die Bestimmungen ihrer Vorgängerin, und im Zuge erforderlicher Maßnahmen wurde durch das „Ressortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung“ vom 27. Juni 1850⁵ der Evangelische Oberkirchenrat errichtet. Er war die erste preußische kirchliche Zentralbehörde, bestand zwar zunächst noch aus Staatsbeamten, entschied aber in eigener kirchlicher Verantwortung.

Auf staatlichem Gebiet war inzwischen unter Bruch der Verfassung zum 30. Mai 1849 wiederum eine Nationalversammlung einberufen worden, für die aber das Dreiklassenwahlrecht galt.

Wie reagierten die Organe der westfälischen Kirche auf diese Vorgänge? – Generalsuperintendent Gräber⁶ wendet sich am 17. März 1848 an die Superintendenten und Pfarrer der Provinzialgemeinde: Er ist überzeugt, „daß die erschütternden Ereignisse der jüngst vergangenen Tage aller Herzen mit tiefem Kummer und großer Betrübniß erfüllt haben. Nach vielen Jahren erwünschter Ruhe und segensreichen

¹ Gesetzessammlung S. 87.

² G. S. S. 375; Ordre v. 26. 1. 1849, G. S. S. 125; Bluhme, Codex des rheinischen evangelischen Kirchenrechts, Elberfeld 1870, S. 74.

³ Erläuterungen der Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. 12. 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend, Berlin 1849.

⁴ G. S. S. 17; Bluhme, S. 68.

⁵ G. S. S. 344; Bluhme, S. 75; Elliger, Die evangelische Kirche der Union, Witten 1967, S. 76.

⁶ Unterlagen für diese und die späteren Stellungnahmen Gräbers bzw. des Konsistoriums im Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen 103,1; zu Gräber, Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformation bis 1945, Bielefeld 1980 Nr. 2036; Gerber, Generalsuperintendent D. Franz Friedrich Gräber, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte Bd. 72 (1979) S. 79.

Friedens unter dem Schutz des Allmächtigen und unter der weisen und gerechten Regierung unseres geliebten Königs, hat, von Frankreich ausgehend, ein mächtiger, Ruhe und Wohlfahrt gefährdender Sturm auch die deutschen Lande ergriffen“. Gräber erwägt die Ursachen: Noch hält er es für möglich, daß der Heilige Geist am Werke ist, aber er fürchtet, daß menschliche Schwäche und Leidenschaft auch diejenigen in den Sturm reißt, deren Herz aufrichtig ist vor Gott. Gottlob ist in Westfalen die Ruhe noch nicht wesentlich gestört. Das hängt mit der Gottesfurcht zusammen, die erneut weithin zu beobachten ist. „Wo Gottesfurcht, da Gehorsam gegen die Obrigkeit, Treue zum König, der in der Furcht Gottes regiert.“ Gräber bittet, daß die Repräsentanten des Volkes treue Diener des Königs sein mögen und dessen gute Absichten kräftig unterstützen. Die Diener am Wort mögen sich durch Gelassenheit auszeichnen! Ihre Aufgabe ist die Tröstung. Aus den politischen Angelegenheiten sollen sie sich heraushalten, ausgenommen die Fürbitte für den König, die in der Schrift geboten ist. – Gräber gibt einen Gebetsaufruf des Ministers für die Obrigkeit, für den König, für den Frieden weiter. – Gräbers Brief zeigt Unentschiedenheit in der Beurteilung der politischen Vorgänge in diesem frühen Stadium, zeigt aber auch die Verbundenheit der „Frommen im Lande“, darunter auch der Ravensberger Erweckten, mit dem Könige, die im Schriftverständnis begründet ist. Die politisch konservative Einstellung in der sich öffnenden Parteienlandschaft ist bereits eingeleitet⁷. Die Abhängigkeit des Generalsuperintendenten vom Minister, dessen Anordnung er weiterleitet, ist nicht erstaunlich, da er königlicher Beamter ist.

Ein Brief an die gleichen Adressaten vom Karfreitag 1848 hat die Hoffnungen des Aufrufs vom 17. März aufgegeben: „Es besteht Veranlassung zur eindringlichen Bitte zu Gott um Schutz für den König und das königliche Haus. Am Herzen liegen uns die hohen Räte des Königs, das königliche Kriegsheer, unser Vaterland, Deutschland, unsere Kirche, die Provinzialgemeinde. Sie alle bedürfen der Fürbitte. Auch uns geht es um Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, aber in ganz anderer Weise als den Revolutionären. Parteinahme in Sachen des weltlichen Regiments ist Pastoren verboten. Zwar sind wir als Staatsbürger brennend interessiert, aber für die amtlichen Verhältnisse gilt Jesu Wort: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Aufgabe der Kirche ist die Tröstung mit dem Evangelium. Es sind bedeutsame Ereignisse für Staat und Kirche geschehen, aber auch Ereignisse allerbetrübnichster Art, leider auch in unserer Provinz.“ Der Minister hat Gräber aufgefordert, die Geistlichen zu ermahnen, Recht und Gesetz zu wahren und die

⁷ Gröne, Die Gedankenwelt der Minden-Ravensbergischen Erweckungsbewegung im Spiegel der Evangelischen Monatsblätter für Westfalen 1847–1877, in: Jb f. Wf Kg Bd. 65 (1972) S. 123.

Pfarrkinder von den Attentaten gegen Gesetz und Ordnung abzuhalten. – Dies bezeichnet Gräber als Pflicht des geistlichen Dienstes. Die Mahnung habe sich an die Reichen wie an die Geringen und die Armen zu richten. –

In welcher Weise staatliche Organe die Pastoren in Anspruch nahmen, zeigt ein Aufruf des Königlichen Oberlandesgerichtes in Paderborn vom 28. März 1848, der am 2. April von den Kanzeln zu verlesen war: Die Preußen werden gewarnt, sich an Aufruhr und Gesetzesbruch zu beteiligen. Die bewaffnete Macht ist angefordert, gegen Gesetzesbrecher vorzugehen. – Vermutlich beeindruckte es die Gottesdienstbesucher, daß einer der beiden Unterzeichner ein in der Kirche bekannter Mann war, der Oberlandesgerichtsvizepräsident Ebmeier, Deputierter seiner Kreissynode bei der Provinzialsynode des Jahres 1847. – Wahrscheinlich war der Pfarrer Cramer in Wehdem nicht der einzige, der die Verlesung unter das Schriftwort stellte: „Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sei dem König als dem obersten oder den Statthaltern als die von ihm gesandt sind, zur Strafe für die Übeltäter und zu Lobe den Rechtschaffenen“⁸. Die Wahlen des Jahres 1848 finden ihren Niederschlag in einem Erlaß des Konsistoriums vom 2. Dezember: Die Superintendenten haben auf Anforderung im Juli über die Benutzung der Kirchengebäude für die Wahlen berichtet. Es muß festgestellt werden, daß § 75 KO nicht beachtet worden ist, der besagt, daß die Kirchen lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlicher Handlungen bestimmt sind. Zu anderen Zwecken dürfen sie ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistoriums nicht benutzt werden. Die Wahlen sind zum Teil im Beisein und unter Aufsicht der Geistlichen in Ruhe und Ordnung vollzogen worden. Es sind aber auch Übelstände und Ungehörigkeiten festzustellen. Branntwein und Bier wurden ausgeschenkt, es wurde geraucht, geflucht und getobt. – Die Pfarrer werden ermahnt, falls Anträge auf Benutzung der Kirchen für politische Wahlen bei ihnen eingehen, zunächst auf andere Möglichkeiten hinzuweisen. Wenn diese nicht vorhanden sind, sollen begründete Einzelanträge an das Konsistorium zur Entscheidung weitergeleitet werden.

Am 7. Dezember hebt Gräber die Anordnung zur Fürbitte für die Nationalversammlung vom 4. Juni auf, da diese aufgelöst worden ist.

Am 24. Dezember schreibt er: Erschütterung und bange Erwartung bemächtigen sich seiner im Rückblick und im Ausblick. Unglaube, menschliche Leidenschaft und der Geist der Lüge haben sich verbreitet, dazu Irreligiösität und Sittenlosigkeit. Wo die Throne erschüttert wer-

⁸ 1Petr. 2,13–14.

den, fallen auch die Hütten, und alle Stützen der Wohlfahrt eines Volkes brechen zusammen. – Aber ein besserer Geist ist im Volke wieder aufgewacht. Gesetz und Ordnung behaupten die Herrschaft. Lasset uns fest bleiben in Treue und Gehorsam gegen unseren königlichen Herrn und Vater: Mit Gott für König und Vaterland! – Eine neue Volksvertretung wird gewählt werden, ein Vorgang von höchster Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche, Kirche und Schule. Das Gebet ist nötig, daß Männer gewählt werden, die in Liebe und Achtung zum König stehen. Die Geistlichen sollen das Volk ermahnen, die Gebote der rechtmäßigen Obrigkeit zu beachten; sie sollen zur Vaterlandsliebe aufrufen.

Am 18. Februar leitete das Konsistorium eine Verfügung des Ministers weiter, daß am Sonntag vor der Eröffnung der Kammern ihrer fürbittend gedacht würde. Auch die Predigt möge auf dieses Ereignis eingehen, und das Gebet möge während der gesamten Session fortgesetzt werden.

Am 27. Juni wurde verfügt, daß anlässlich des Falles von Rastatt ein Dankgebet mit Tedeum und Glockengeläut stattzufinden habe. Mit einer erneuten Anordnung der Fürbitte für die Kammern und einem Aufruf zum Dankgebet für die Bewahrung des Königs bei einem Attentat enden die amtlichen Stellungnahmen der Jahre 1848/1849.

II.

Der Weg zur außerordentlichen Provinzialsynode von 1849

Inzwischen waren an verschiedenen Orten der beiden Westprovinzen Konferenzen zusammengetreten, in denen man sich über die Kirchenartikel des Verfassungsentwurfes und über die Wahlordnung zur Landessynode zu verständigen suchte⁹. Offenbar hatte man in Westfalen klarere Vorstellungen als zunächst im Rheinlande, wo die Wogen hochgingen, da die geistigen Strömungen der Zeit in die kirchlichen Kreise stärker eindringen.

Zum 11. Mai 1848 berief Präses Albert eine Versammlung nach Hamm. Der Einladung folgten 78 Pfarrer und Älteste aus allen Kirchenkreisen, darunter 37 Mitglieder der Provinzialsynode von 1847. Nach einem Vortrag des Präses stellte man fest, daß dem Entwurf der Wahlordnung zur Landessynode von der Kirchenordnung aus zu widersprechen sei, beschloß bei der Kirchenordnung zu bleiben und die zeitgemäße Entwicklung auf verfassungsmäßig-organischem Wege zu sichern.

⁹ Heppe, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westfalen, Iserlohn 1867, S. 395.

Man wollte sich an der Landessynode beteiligen, doch unter dem Vorbehalt, daß Beschlüsse für die Provinzialkirche erst nach Zustimmung der Provinzialsynode Geltung erhielten¹⁰. Am 15. November versammelte man sich auf Einladung des Superintendenten Consbruch in Dortmund zu einer freien rheinisch-westfälischen Konferenz, wo es zu einer Übereinkunft kam und man sich für den 28. Februar 1849 nach Duisburg verabredete, wo unter Leitung von Consbruch über 500 Pfarrrer, Älteste und andere Gemeindeglieder zusammenkamen. Die vielen Gespräche hatten zu einer Klärung geführt: „Wir erklären und bezeugen, daß wir mit unserem Glauben auf dem Boden der Bekenntnisse unserer evangelischen Kirche und mit unserer kirchlichen Haltung auf dem Boden der Kirchenordnung von 1835 in dem vollen Rechte unserer Presbyterialverfassung stehen¹¹.“

Am 6. Juli 1848 berichtete das Konsistorium¹²: Bedenken gegen die Wahlordnung bestehen beim Konsistorium und in der ganzen Provinzialkirche. Manche haben allerdings den Entwurf der Wahlordnung als erfreuliches Zeichen einer für die evangelische Kirche in Preußen anbrechenden besseren Zeit begrüßt, weil die bestehende Kirchenordnung von 1835 durch die politischen Ereignisse derart alteriert ist, daß eigentlich nichts mehr gilt. Der Staat hat aufgehört, ein christlicher zu sein, die Sonne einer allgemeinen Religionsfreiheit ist aufgegangen; die vom evangelischen Landesherren angeordneten Kirchenbehörden, vor allem die Provinzialkonsistorien, haben Stellung und Bedeutung verloren. – Dagegen hält eine entschiedene Mehrheit der Geistlichen und Gemeinden an der bestehenden Kirchenordnung und der Kirchenverfassung fest, die als ein Vorzug angesehen werden, der unter den gegenwärtigen Zeitumständen um keinen Preis aufzugeben ist. Zwar halten diese eine Umbildung und Ergänzung der Kirchenordnung für erforderlich, doch kann diese nicht ohne Mitwirkung und Zustimmung der Provinzialsynoden geschehen. – Es wäre ein großes Unglück, wenn durch Kämpfe entgegengesetzter Parteien die Konsistorien und Provinzialsynoden in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gestört und beeinträchtigt würden. Es wäre ein großes Unglück, wenn bis zur Konstituierung einer freien selbständigen Kirchenverfassung die Kirche, von ihrem Schutz- und Schirmherrn verlassen, in die weite und freie Luft gestellt würde; sie würde in unzählige Parteien zerfallen, in independente Gemeinden und in einzelne Individuen atomisiert, sich auflösen. – Das Konsistorium kann sich nicht von der Überzeugung trennen, daß der geliebte König noch Inhaber des Kirchenregimentes

¹⁰ Monatsblätter für die evangelische Kirche im Rheinland und in Westfalen 1848 Abt. II S. 81; zu Albert, Bauks Nr. 53.

¹¹ Monatsblätter 1849 Abt. I S. 219; zu Consbruch, Bauks Nr. 1024.

¹² AdEKvW O Nr. 8a, 12.

ist, wenn auch dieses Regiment nicht durch den von einer religiös gemischten Nationalversammlung verantwortlichen Minister geführt werden kann. Daher ist die Auflösung des Oberkonsistoriums zu bedauern. Es ist vielleicht durch ein aus den Konsistorien und Provinzialsynoden hervorgehendes vom König berufenes Kirchenkonsistorium zu ersetzen. – Die Berufung einer Kommission zur Abfassung eines Entwurfes einer Verordnung über die Berufung einer Landessynode zur Konstituierung des ganzen evangelischen Kirchenwesens ist mit der Stellung des der Nationalversammlung verantwortlichen Kultusministers, der nur das jus circa sacra zu verwalten haben würde, unvereinbar. Ebenso unvereinbar ist sie auch mit der Allerhöchsten EntschlieÙung, die Organisation der Kirche aus ihr selbst hervorgehen zu lassen. – Abgesehen von der Entstehung, muß der Inhalt des Entwurfs kritisiert werden. Die demokratische Basis ist zu breit, die Bekenntnisgrundlage nicht gesichert. Qualifikationsbestimmungen im Sinne kirchlicher Gesinnung sind unumgänglich. – Viele haben große Bedenken gegen das Übergewicht der weltlichen Deputierten, da auch Lehr- und Kultusangelegenheiten zur Verhandlung stehen, die bei den Geistlichen am besten aufgehoben sind, wenn damit auch kein Standesunterschied im römischen Sinne angedeutet sein soll.

Mit Nachdruck wendet sich das Konsistorium gegen die Teilnahme der Gemeinden, die das gegenwärtige Regiment der Landeskirche nicht anerkennen. Dadurch kann einerseits die Union gefährdet, andererseits die in den Bekenntnissen beruhende Grundlage einer evangelischen Kirchenverfassung untergraben werden. Dies Bedenken ist bekräftigt worden durch eine Verfügung des Kultusministers vom 24. April, worin dem Konsistorium aufgegeben wurde, überall der Freiheit der Lehre Raum zu geben und in der Beaufsichtigung der Geistlichen und Lehrer nur darauf zu halten, daß im Geiste echt evangelischer Liebe und Duldsamkeit die christliche Wahrheit auf dem Grunde des göttlichen Wortes gefördert wird. Das Konsistorium meint den Auftrag so verstehen zu müssen, daß dadurch das Bekenntnis als Grund des christlichen Glaubens nicht untergraben wird. Es beantragt, dem Entwurf der Wahlordnung keine Folge zu geben, vielmehr möge vom Könige ein Zentralorgan bestellt werden; für die beabsichtigte konstituierende Kirchenversammlung möge eine aus Wahl und Abordnung von Konsistorien und Provinzialsynoden hervorgehende Kommission gebildet werden. Vordringlich ist die vorläufige Organisation von Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden in den östlichen Provinzen. – Das Konsistorium spricht sich für die Teilnahme westlicher Deputierter an der Kommission aus, weil es als Verletzung verfassungsmäßiger Rechte angesehen werden müÙte, wenn ohne Mitwirkung und Zustimmung der Synoden wesentliche Bestimmungen der Kirchenordnung abgeändert würden.

Eine von Präses Albert am 11. Mai nach Hamm einberufene Konferenz, an der zahlreiche Mitglieder der Provinzialsynode von 1847 teilgenommen haben, hat festgestellt, daß die Provinzialsynode an einer Kirchenversammlung nur unter dem Vorbehalt teilnehmen kann, daß ihre auf der Kirchenordnung beruhenden Rechte nicht verletzt werden. Dieser Forderung schließt das Konsistorium sich an. Überhaupt kann an eine gemeinsame Kirchenverfassung erst gedacht werden, wenn der Osten eine dem Westen angegliche Ordnung hat, wobei es Sonderbestimmungen geben kann, wie bei der Agende. Zu beklagen wäre es, wenn eine Provinzialsynode aus dem gemeinsamen Verbands der Nationalkirche ausscheiden würde. Zwar habe man einen langen Weg vor sich, doch sei der verheißungsvoller als der jetzt eingeleitete Versuch.

Am 28. Oktober 1848 erhielt das Konsistorium die Abschrift eines von Albert gemäß der Dortmunder Zusammenkunft vom 16. September¹³ an den König gerichteten Antrages, die Vereinigung der Synoden von Rheinland und Westfalen betreffend. Es wurde Bericht angefordert unter Berücksichtigung der vom Ministerium angedeuteten Gesichtspunkte.

Alberts Eingabe vom 21. September¹⁴ beruft sich auf den Beschluß der Provinzialsynode von 1847, daß die Synoden von Zeit zu Zeit, etwa alle sechs oder neun Jahre zu einer Gesamtsynode vereinigt werden möchten, weil die Verbindung unter der gemeinsamen Kirchenordnung gefördert werden müsse, was durch die bisher geübte gegenseitige Beschickung durch Deputierte und durch die Zusammenarbeit der Vorstände nicht hinreichend geschehen könne. Das Ungenügen solcher Kommissionen habe sich herausgestellt, wenn auf dem Boden der Kirchenordnung neue organische Bestimmungen oder Abänderungen zu beschließen sind. Die staatliche Neugestaltung läßt die Kirche nicht unberührt. Sie kann sich einer kirchenregimentlichen Erneuerung und Umbildung nicht entziehen. Zwar besteht die Selbständigkeit der Kirche nicht in ihrer Trennung vom Staate, vielmehr besteht eine Wechselbeziehung, zu der auch die Kirche beizutragen hat, wofür sie sich ein klares Bewußtsein verschaffen muß. In Rheinland und Westfalen wird dringend eine Provinzialsynode gefordert und zwar eine Gesamtsynode. Da sie in der Kirchenordnung nicht vorgesehen ist, kann nur der König als „erhabener Schirmherr der evangelischen Kirche und Inhaber der Kirchengewalt die Sanktion erteilen“, worum Albert bittet. Er hofft, daß durch das Zusammenwirken der beiden Provinzialsynoden sich das kirchliche Leben aufs neue kräftigen und der Weg zu einer innigeren Vereinigung der gesamten Landeskirche eingeleitet wird.

¹³ S. S. 70 u. 72.

¹⁴ AdEKvW O Nr. 8a, 87.

Am 28. Oktober erteilte Ladenberg nach Abstimmung mit der evangelischen Abteilung einen Zwischenbescheid¹⁵. – Er verkennt die Bedeutung der vorgetragenen Gründe nicht, aber einer Befürwortung des Antrages steht ein ebenso gewichtiges Bedenken entgegen. Der Wunsch nach Zusammenschluß der verschiedenen Teile der Landeskirche hat seine Rechtfertigung in sich selbst. Der Minister hat das Ziel bereits ins Auge gefaßt, er hofft, daß die Verwirklichung nicht fern ist. Dabei werden die Synodalkreise nicht genötigt sein, auf ihre Güter zu verzichten. Eine Lösung muß aber in Gemeinschaft mit den östlichen Provinzen getroffen werden. Zwar erkennt man aus dem Protokoll einer Vorbereitung unter Alberts Leitung am 16. September in Dortmund, daß die Einführung der Presbyterial- und Synodalordnung Bedingung für die Vereinigung mit den östlichen Kirchen sein soll, doch stößt dieser Forderung das Recht der Selbstbestimmung der übrigen Kirchen entgegen. So wahrscheinlich die Kirchenordnung Vorbild sein wird, kann sie doch in diesem Augenblick nicht einseitig eingeführt werden. Die Einheit der verschiedenen Teile der Landeskirche muß an einem anderen Orte als in der Gleichheit der Organisation der Vertretungen gesucht werden. Albert wird aufgefordert, sich zu äußern, ob es angemessen sei, von dem Antrag abzusehen und eine Maßregel zu erwarten, die der rheinisch-westfälischen Kirche ihr Recht im vollen Umfange vorbehalten wird. Danach wird der Minister die Entscheidung des Königs herbeiführen.

Unter dem 21. November nimmt das Konsistorium Stellung zu Alberts Antrag¹⁶: Es hat am 12. April Bedenken geäußert, dem Antrag der Synode *unbedingt* beizutreten, in der Befürchtung, daß dadurch die Berufung einer Landessynode gestört werden könne, wie es auch der Minister empfindet. Wenn es sich um ein Sich-Isolieren, um ein Sich-Abschließen handele, könne das Konsistorium das Gesuch auch jetzt nicht befürworten. Doch hat eine Konferenz in Hamm unter Leitung des Präses erklärt, sich keineswegs abschließen zu wollen, auch gehe es nur um eine gemeinsame Versammlung der Synoden für dieses eine Mal. Es liegen Gründe vor, die eine gemeinsame Synodalversammlung notwendig machen. Diese Gründe sind zunächst die großen Bewegungen auf dem staatlichen Gebiet, die die Kirche berühren und große Mißverständnisse herbeigeführt haben. Da kann die gemeinsame Beratung der Synoden hilfreich sein. – Da es langwierig sein wird, in den östlichen Kirchen eine entsprechende Ordnung einzuführen, ist es sehr nützlich, den schon verfaßten beiden Synoden Gelegenheit zu geben, wenigstens interimistisch und für eine Übergangsperiode ihr Kirchenwesen nach

¹⁵ A. a. O., 89.

¹⁶ A. a. O., 95.

gemeinsamen Beratungen zu ordnen. – Ein weiterer Grund sind die unterschiedlichen Parteigungen und Richtungen in der Kirche, die den kirchlichen Frieden stören. Der einzelne glaubt sich von der bestehenden Ordnung lossagen zu können. Die Union und die königliche Liturgie stehen in der Gefahr, behindert zu werden. Die gemeinsame Beratung kann zur Verständigung und Rechtfertigung einer guten kirchlichen Ordnung von großem Nutzen sein. Das Konsistorium regt die Genehmigung einer gleichzeitigen Tagung beider Synoden an *einem* Orte an, etwa in Duisburg. Jedenfalls wird eine außerordentliche Synodaltagung für äußerst wünschenswert gehalten.

Darauf erscheint unter dem 22. Januar 1849 der abschließende Erlaß des Ministers¹⁷: Die schon früher erhobenen Bedenken werden erneuert. Sie ergeben sich aus der Berücksichtigung der kirchlichen Gesamtlage. Die einzelnen Teile der Kirche müssen durch ein gemeinsames Band verbunden bleiben. Darum muß von einem Schritte abgetreten werden, der die Gefahr der Losreißung der Synodalkreise von den übrigen Teilen in sich trägt. Selbst wenn diese Gefahr nicht zuträfe, ist zu bedenken, daß die Kirche sich infolge der veränderten Staatsverfassung selbständig gestalten muß. Das wird durch die geschichtliche Entwicklung in den östlichen Provinzen so erschwert, daß sie nur auf dem Wege allseitiger ernstester Erwägungen mit Erfolg geführt werden kann. In dieser Beziehung sind Einleitungen getroffen worden, von denen den Beteiligten bald Kenntnis gegeben wird. Diese Bemühungen können durch eine Vereinigung der Synoden gestört werden, weil einerseits der Wunsch nach einer selbständigen Verfassungsentwicklung zu befürchten ist, andererseits ein Mißtrauen in die in Aussicht stehende preußische Landeskirchenbehörde. – Die Wünsche der Provinzialsynoden können auch ohne die Vereinigung erfüllt werden. Der Minister hat am gleichen Tage durch Verfügung an die Oberpräsidenten außerordentliche Tagungen genehmigt. Gegen Tagungen an gleichen Tagen in benachbarten Orten bestehen keine Bedenken. Die Kosten kann der Staat nicht übernehmen, weil die zukünftigen Kammern, denen der Minister verantwortlich sein wird, die Zustimmung ohne Zweifel versagen würden. „Ich bin mit Ernst bestrebt gewesen, von der evangelischen Kirche Verluste abzuwenden, dagegen ist es nur die Folge der eingetretenen politischen Entwicklung, wenn ich genötigt bin, dieselbe überall, wo außerordentliche Leistungen begehrt werden, auf ihre eigene Kraft zu verweisen.“ –

Außerordentlichen Tagungen der beiden Provinzialsynoden stand nun nichts mehr im Wege.

¹⁷ A. a. O., 121.

III.

Die westfälischen Provinzialsynoden 1849 bis 1853

1. Die außerordentliche Provinzialsynode von 1849

a) Die Kommissionssitzung vom 16. September 1848¹⁸

Thema der 10. Provinzialsynode war die Revision der Kirchenordnung. Zur Vorbereitung wählte die Synode von 1847 durch schriftliche Abstimmung eine Kommission aus drei Geistlichen und drei Ältesten, die am 16. September 1848 in Dortmund zusammentraf. Es erschienen Superintendent König, Witten, Pfarrer Wiesmann, Soest, Superintendent Huhold, Hausberge, Archivrat Dr. Erhard, Münster. Huhold war Vertreter für Superintendent Consbruch, Dortmund, der wegen seiner Zweifel an der rechtlichen Gültigkeit der Abstimmung die Wahl nicht angenommen hatte¹⁹. Weil im Rheinlande eine Wahl auf schriftlichem Wege nicht möglich gewesen war, hatte Albert die beiden Moderatoren der Synode von 1847 eingeladen: Präses Superintendent Schmidtborn, Wetzlar und Superintendent Wiesmann, Lennep. So sollten übereinstimmende Beschlüsse der beiden Synoden möglich gemacht werden, die der Einheit der Kirchenordnung wegen erforderlich waren.

Die Dortmunder Konferenz ist bedeutsam, da ihre Beschlüsse dem Revisionsentwurf von 1850 zu Grunde gelegt wurden.

Es handelt sich um insgesamt 12 Punkte, die hier inhaltlich wiedergegeben werden.

1. Das jus circa sacra der Staatsregierung wird anerkannt, dagegen nicht das jus in sacra. Eine absolute Trennung des Staates und der Kirche ist undurchführbar.
2. Die Kirche nimmt die Gesetzgebung und Leitung in Lehre, Kultus und Verfassung selbständig in Anspruch. Entgegenstehende Bestimmungen sind abzuändern,
3. Beschlüsse der Provinzialsynode bedürfen für ihre Gültigkeit zukünftig nicht staatlicher Genehmigung.
4. Die Provinzialsynode wählt das Konsistorium als vollziehende und verwaltende Behörde, auf die die bisher in der Kirchenordnung den Konsistorien, Regierungen und anderen Staatsbehörden vorgesehenen Rechte übergehen. Bei Bedenken gegen Synodalbeschlüsse kann das Konsistorium *einmal* der Synode die Beschlüsse zur erneuten Beratung vorlegen.
5. Das Konsistorium besteht aus dem Generalsuperintendenten als dem Präsidenten, zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern, von denen einer Jurist ist. Die Synode macht jeweils drei Wahlvor-

¹⁸ AdEKvW unregistriert; zu König, Bauks Nr. 3365; Wiesmann, Bauks Nr. 6954.

¹⁹ Die Ältesten von Rappard-Unna und von Diepenbroick-Grüter-Petershagen waren verhindert.

- schläge, von denen das Konsistorium einen auswählt. Die jetzige Zusammensetzung des Konsistoriums wird anerkannt.
6. Die bisherigen Staatsleistungen sollen erhalten bleiben.
 7. Die gemeinschaftliche Versammlung zur Revision der Kirchenordnung wird vorgesehen. Der König wird um Genehmigung gebeten.
 8. Das Kultusministerium wird gebeten, für die östlichen Kirchen eine Presbyterial-Synodalverfassung interimistisch in Kraft zu setzen.
 9. Provinzialsynoden und Konsistorien sollen die Aufsicht über die religiöse Ausbildung in den Lehrerseminaren führen. Für die kirchlichen Organe wird das Recht der Mitberufung der erwählten Schullehrer beansprucht. Auch die Aufsicht über Religionsunterricht und religiöse Erziehung in den Gymnasien soll der Kirche zustehen.
 10. Die Kirche wirkt mit bei der Berufung der Theologieprofessoren. Bei einer Umgestaltung des akademischen Unterrichtswesens soll das in den Statuten ausgesprochene Verhältnis der Bonner Fakultät zur evangelischen Kirchenlehre erhalten bleiben.
 11. Die Patronate sollen auf gesetzlichem Wege aufgelöst werden können.
 12. Diese einstimmigen Anträge sollen vor der Vorlage an die Synoden den Kreissynoden und Presbyterien zur gutachtlichen Stellungnahme vorgelegt werden.

b) Die außerordentliche Provinzialsynode
vom 20. bis zum 28. März 1849
in Dortmund²⁰

Als Aufgabe der Synode bezeichnete Albert, die, wenn auch in unerwünschter Weise plötzlich durch die Zeitereignisse herbeigeführte Selbständigkeit der Kirche, sich als eine gute Gabe von oben anzueignen. Der Herr geleite seine Kirche auch durch ihre gegenwärtige Passion nur um so höher zur Herrlichkeit. Gräber äußerte, die Überleitung in einen neuen Verfassungszustand gelte nicht nur für die Provinz, sondern im ganzen Vaterlande. Die Aufgabe müsse im Geiste christlicher Union gelöst werden: Union innerhalb der Provinzialgemeinde, Union zwischen Rheinland und Westfalen, mit den östlichen Kirchen. „Und weil die bestehende kirchliche Union unlösbar geworden, sowohl durch unsere Gesinnung als auch durch die unter uns bestehenden Verhältnisse, sie möge ganz insbesondere mit Wärme festgehalten und gefördert werden²¹.“

Dortmund war als Synodalort gewählt worden, weil in räumlicher Nähe, in Duisburg, seit dem 17. März die rheinische Synode versammelt

²⁰ Verhandlungen der außerordentlich versammelten Fünften Westfälischen Provinzialsynode zu Dortmund vom 20. bis zum 28. März, Bielefeld o. J.

²¹ S. 3.

war. Generalsuperintendent Dr. Rapper, Präses Schmidborn, „nebst vielen anderen Gästen von dort“, konnten begrüßt werden²².

Albert erinnerte daran, daß die Proponenden der Dortmunder Konferenz unter Berücksichtigung der Presbyterial- und Kreissynodalbeschlüsse die wesentlichen Grundlagen der Beratungen und Beschlußfassungen sein würden. Nachdem der von Consbruch und anderen geäußerte Zweifel an der Legitimation der Dortmunder Kommission, der damit begründet wurde, daß nach der Kirchenordnung die Provinzialsynode nur während ihrer Tagung bestehe, durch den Beschluß, die Kommission als gültig anzuerkennen, beseitigt war, konnte die Arbeit beginnen, die zunächst darin bestand, daß die Synode, vor allem nach Gräbers Bericht über ihr Zustandekommen, sich als kompetent erklärte, über die Dortmunder Vorlagen zu beschließen²³.

Zu § 1 wurde erwartungsgemäß vor allem über die Regelung des jus in sacra und circa sacra verhandelt. Ein beträchtlicher Teil der Synodalen wollte das jus in sacra zwar nicht dem Staat, aber doch dem König persönlich vorbehalten, zumindest in der Weise, daß er ein oberstes Kirchenregiment berufe. Doch die Zeitumstände schienen diesem offenbar von allen geteiltem Wunsche nicht günstig zu sein. Auch habe der König selbst den Wunsch geäußert, der Kirche ihr Recht zurückzugeben. – Für die jura circa sacra wurde eine schärfere Präzision gewünscht. Dorner, Deputierter der Bonner Fakultät für die rheinische Synode, in Dortmund als Gast eingeladen, verbreitete sich in längeren Ausführungen über die Probleme. Entschieden sei durch die Verfassung, daß das jus in sacra der Kirche wieder zugefallen sei, wobei die Frage der Organisation offen bliebe. Der Staat dürfe nicht als atheistisch bezeichnet werden, er habe sich in § 12 der Verfassung einen Teil des früheren jus reformandi reserviert, da er den Kirchen Korporationsrechte zuerkenne. Die Kirche möge ihr Verhältnis zum Staate nicht weiter lösen, als es notwendig sei; für die jura circa sacra sei das Verhältnis zwischen Staat und Kirche genauer zu regeln und durch Vereinbarungen festzustellen. Es müsse ein Grundvertrag angestrebt werden, der allerdings erst von einer Landessynode eingegangen werden könne. – Der § 1 wurde „mit Ausschaltung der lateinischen Ausdrücke in seiner Integrität“ angenommen²⁴.

Dagegen wurde Dorners Vorschlag, eine Kommission zu berufen, um das Verhältnis der Kirche zum Staate rücksichtlich des jus circa sacra näher auseinanderzusetzen, von der Synode mit Mehrheit abgelehnt, was zu einer Intervention Gräbers führte: Es bestünden Unklarheiten, z. B. zur Frage, ob Staat und Staatsoberhaupt identisch seien, ob

²² S. 3.

²³ Beschl. 4, S. 6.

²⁴ Beschl. 5, S. 10.

dem König als *membrum präcipuum* Rechte überlassen bleiben könnten, da er das Bindeglied zwischen den Lebensbereichen Kirche und Staat sei. Seine Rechte an die Kirche habe er noch nicht abgetreten, vielmehr in der Anordnung der evangelischen Abteilung das Kirchenregiment gewissermaßen wieder in die Hand genommen. Eine Kommission sei daher nicht überflüssig. – So war eine erneute Beratung notwendig, nach der man zur Tagesordnung überging, da die von Gräber gestellten Fragen bei der weiteren Erörterung der Dortmunder Proponenten beraten werden könnten²⁵.

§ 2 der Vorschläge wird nach Einführung der Worte „und übt dieselben künftig durch ihre gesetzlichen Organe aus“ angenommen²⁶.

Wegen der Verhandlungen mit der rheinischen Synode, die durch eine Kommission, bestehend aus König, Wiesmann, Consbruch, von Diepenbroick-Grüter und Erhardt, geführt wurden, beschloß man, nur die in den §§ 3, 4 und 8 liegenden prinzipiellen Fragen, ohne Eingehen auf die Spezialien, zu erörtern²⁷.

Bei der Beratung des § 3 kam zum ersten Male die Erweckungsbewegung in ihrer lutherischen Prägung zu Wort. Der Präses berichtete über einen Antrag der Kreissynode Lübbecke: Kreis- und Provinzialsynoden sollen eine besondere Vertretung durch lutherische und reformierte Abteilungen in bezug auf Kultus, Lehre und kirchliche Ordnung erhalten. Konsistorium und Oberkonsistorium, das für Rheinland und Westfalen sofort zu bilden ist, auch die theologischen Fakultäten sollen in lutherische und reformierte Abteilungen zerfallen. Die Aufgliederung des Konsistoriums fordert auch die Kreissynode Herford.

Albert erklärte zu diesen Anträgen, daß sie auf einer Verkennung des Wesens der Union beruhen. Diese hat im Bekenntnis nichts geändert, erkennt die Lehrdifferenzen an, hat lediglich den gegenseitigen Bann aufgehoben. Durch ein besonderes Bekenntnis gibt sich die Kirche nicht zu erkennen. Die Bekenntnisse bestehen in voller Gültigkeit. – Albert stellt sich damit wie schon früher auf den Boden der Kabinettsordre von 1834. Er hält für erforderlich, daß sich die Provinzialsynode in Übereinstimmung mit den Kreissynoden Minden und Vlotho für die Aufrechterhaltung der Union erklärt. – Diesem Wunsche folgte man nicht, weil er außerhalb der augenblicklichen Thematik lag, doch legte die Synode das Thema nicht vom Tisch, sondern übergab es der Kommission zur Revision der Kirchenordnung, wohin es zweifellos gehörte²⁸. Auch zu § 4 meldete sich die konfessionelle Frage, indem gefordert wurde, das lutherische Verfassungselement gegenüber dem refor-

²⁵ Beschl. 7, S. 11.

²⁶ Beschl. 10, S. 12.

²⁷ Beschl. 15, S. 13.

²⁸ Beschl. 24, S. 17.

mierten stärker zur Geltung zu bringen. Es sollte nicht präjudiziert werden, daß das Konsistorium aus Wahlen der Synode hervorginge. Formuliert wurde darum: Der Provinzialsynode steht als vollziehende und verwaltende Behörde ein permanentes Kollegium unter dem Namen eines Konsistoriums zur Seite²⁹.

§ 8 behandelte die Verbindung der Provinzialkirche mit der Landeskirche. – Superintendent König beantragte an dieser Stelle ein von ihm formuliertes Exposé über die Stellung des Königs gegenüber der Kirche zu verhandeln: Dem König als membrum præcipuum wird auch fernerhin die höhere Befugnis der Kirchenleitung anvertraut. Er übt sie teils persönlich, teils durch das Oberkonsistorium aus, das zur Landessynode in einem ähnlichen Verhältnis steht, wie das Provinzialkonsistorium zur Provinzialsynode. Die Befugnisse werden dann im einzelnen aufgeführt³⁰.

Dieses Problem wurde zunächst nicht erörtert, vielmehr trat erneut die Bekenntnisfrage in den Vordergrund, ein Zeichen, wie virulent sie geworden war. Man einigte sich auf die Formulierung: Die Vereinigung der rheinisch-westfälischen Provinzialsynode mit den anderen Landes- teilen zu einer Landessynode kann nur erfolgen auf dem Grunde der Anerkennung der normierenden Autorität des Wortes Gottes und der fortdauernden Geltung der reformatorischen Bekenntnisse in Sachen der Lehre und des Kultus, für die Gräber sich einsetzte³¹. Möller-Lübbecke kam auf die Anträge seiner Kreissynode zurück und erbat, da die Synode eine itio in partes nicht wünsche, eine beruhigende Erklärung über Ansicht und Auffassung der Union abzugeben, die gegenüber den Vorstellungen und Befürchtungen der in der unierten Kirche ihre konfessionelle Sonderexistenz für bedroht haltenden Brüder bis an die Elbe hin, als ein Versicherungsruf erklingen möge. Gräber erklärte, den Antrag unterstützen zu müssen, weil der Austritt dieser Brüder aus der unierten Kirche in anderen Provinzen hauptsächlich durch die dem unierten Kirchenregiment zur Last gelegten Intentionen verursacht sei, das Sonderbekenntnis zu unterdrücken. Demgegenüber sei die gewünschte Erklärung von so viel größerem Gewicht, als damit eine herzliche Einladung an die ausgetretenen Brüder ausgedrückt werde, in die unierte Kirche mit Vertrauen zu dem neuzubildenden Kirchenregiment zurückzutreten.

Darauf legte Albert folgende Erklärung vor: Die Synode sei nicht der Meinung, daß eine Gemeinde in ihrer besonderen Konfession irgendwie gestört werden solle, und erkläre, ihrerseits den Standpunkt der Union so aufzufassen, daß beide Bekenntnisse dabei voll berechtigt bleiben

²⁹ Beschl. 34, S. 19.

³⁰ S. 21.

³¹ Beschl. 39, S. 23.

müssen, indem die Union weder das eine oder andere absorbieren und unterdrücken, noch auch beide miteinander vermischen und verwirren wolle, sondern nur die Gemeinschaft an dem einen Haupte und die Einmütigkeit im Geist durch das Band des Friedens pflegen und fördern. Mit der fast allgemeinen Zustimmung gab Möller sich zufrieden³².

Erneute Schwierigkeiten gab es um die künftige Stellung des Königs in der Kirche. König-Witten stellte folgenden Antrag: Die evangelische Kirche erblickt in dem Könige fortdauernd ihren Schutz- und Schirmherrn und vertraut demselben als dem membrum præcipuum auch fernerhin die höheren Befugnisse in der Kirchenleitung an. Derselbe übt die Befugnisse teils persönlich, teils durch das Oberkonsistorium aus. – Er begründete den Antrag mit den Feststellungen, dem Könige stünden die Rechte gegenüber der Kirche unzweifelhaft aus der Vergangenheit zu, ferner nach der dogmatischen Anschauung der lutherischen Kirche, wie sie aus deren symbolischen Büchern hervorgehe, auch aus der schuldigen Pietät; ferner würde die Stellung des Königs von hohem Wert sein für die kirchliche Freiheit und Selbständigkeit; denn dem beweglichen Element in den Synoden müsse ein stabiles gegenüber treten. – Selbstverständlich wurde in der Debatte allen diesen Begründungen widersprochen – ein Zeichen für die Unsicherheit der Synodalen in der politischen Situation –, wenn auch Gräber sich für den Antrag einsetzte. Schließlich fand man es höchst bedenklich, den Antrag schon jetzt abschließend zu behandeln. Dieser Meinung schloß sich auch Dorner an, obschon er deutlich zu erkennen gab, daß er ihm wohlwollend gegenüberstand. Interessant ist seine Bemerkung: Man brauche nicht zu befürchten, daß durch die Übernahme der Kirchenleitung der König einem Teile seiner Untertanen entfremdet würde, denn die katholische Kirche habe ihr Oberhaupt jenseits der Alpen. Dorners Rede läßt erkennen, daß er im Rheinland eine mehr demokratische Grundeinstellung voraussetzt. Grundeinstellung der westfälischen Synode war, daß der Umschwung von der Kirche weder gewollt oder herbeigeführt war, daß er aber, ohne ihr Zutun unter Mitwirkung göttlicher Providenz eingetreten, genutzt werden müsse. Königs Antrag wurde den Presbyterien und Kreissynoden übergeben³³.

Die Verhandlungen mit dem Rheinland stellten vor Schwierigkeiten, die weniger prinzipieller Art waren, als mit der Schwerfälligkeit der Verfahrensweise zusammenhingen. Das zeigten die Verhandlungen über die §§ 4 und 5, die die Zusammensetzung des Konsistoriums behandelten. Das Rheinland wünschte ständige und wechselnde, also haupt- und nebenamtliche Mitglieder, während man sich in Dortmund dafür entschied, Vertrauensleute der Synode als Berater des Konsistoriums

³² Beschl. 42, S. 25; zu Möller, Bauks, Nr. 4231.

³³ Beschl. 43/44, S. 28.

in wichtigen Angelegenheiten vorzuschlagen. Grundsätzlicher war die Frage nach der Verantwortlichkeit des Konsistoriums. Während man im Rheinland synodal denkend die Verantwortung vor der Synode forderte, dachte man in Westfalen konsistorialer. Das Konsistorium sollte dem Oberkonsistorium verantwortlich sein. Dagegen schloß man sich dem rheinischen Wunsche an, daß entweder ein Geistlicher oder ein Weltlicher Präsident sein könne, doch wollte man den Titel Generalsuperintendent für den leitenden geistlichen Amtsträger festhalten³⁴.

Inzwischen hatte Möller erfahren, daß die Beschlüsse über Union und Bekenntnis den Wünschen der zur Separation neigenden Lutheraner nicht genügten. Er beantragte: Synode wolle aussprechen, daß bei der schließlichen Reform der Kirchenordnung die Form festgesetzt werde, in welcher diejenigen Gemeinden, welche die Union nicht angenommen haben oder sie ablehnen wollen, von dem bisherigen Verbands sich ordnungsgemäß losrennen können, indem dies wenigstens dazu dienen werde, sie ohne Beunruhigung in diesem Verbands bis dahin zu halten. – In Erwägung jedoch, daß den Sonderinteressen jener Gemeinden durch die abgegebene Erklärung hinreichend Gewähr geleistet worden sei, erklärte Synode, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Der Generalsuperintendent solle in Verbindung mit dem Superintendenten alle zweckdienliche Vermittlung versuchen, um den drohenden Abriß jener Gemeinden von der unierten Provinzialkirche zu verhüten³⁵.

Der Wittenberger Kirchentag von 1848 fand seinen Niederschlag in den ausführlichen Verhandlungen über die Innere Mission³⁶ und den Kirchenbund³⁷.

Die deutliche Absage an die politischen Zeitereignisse spiegelte das Sendschreiben an die Gemeinden vom 26. März 1849³⁸ und die Adresse an den König³⁹!

Das Sendschreiben lautet: „Unsere Versammlung teilt weder noch billigt sie den törichten Freiheitsschwindel, welcher im vergangenen Jahre unser Vaterland so aufgewühlt und aufgeregt hat, daß es fast an den Rand des Verderbens gebracht ward. So wenig wir ein gesetzliches Streben nach wahrer Freiheit im Staatsleben mißbilligen, so verwerfen wir doch aufs Entschiedenste alle Auflehnung, Aufruhr und Empörung wider die von Gott verordnete Obrigkeit, welche hin und wieder vorge-

³⁴ Beschl. 68/69, S. 33/34.

³⁵ Beschl. 77/78, S. 34.

³⁶ S. 43.

³⁷ S. 46.

³⁸ S. 54.

³⁹ S. 54.

³⁹ S. 55.

kommen sind, und beklagen das darin vergossene Bruderblut. – Die Obrigkeit ist von Gott verordnet. Wer sich gegen sie setzt, widersetzt sich Gottes Ordnung . . . Aus Unglauben und Gottlosigkeit sind jene beklagenswerten Bewegungen entstanden und der Herr hat sie zugelassen, daß wir Buße tun und uns unter die Hand des allmächtigen Gottes beugen . . . In Westfalen hat es keine blutigen Gräueltaten gegeben, aber den Geist der Aufregung und der Gährung. In allen Gemeinden ist etwas von dem Feuer, das anderwärts zum Aufbruch gekommen ist. Wir alle tragen Mitschuld . . .“

In der Adresse an den König wird gedankt für Schutz und Schirm seit der Reformation und für die Verfassung. Mögen die geschenkten Vorrechte durch weisen Gebrauch geheiligt sein. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß der König als erstes höchststehendes Glied der evangelischen Gemeinschaft nicht aufhören werde, derselben die gläubig liebende Fürsorge und Teilnahme in Schutz und Förderung ihrer hohen Zwecke fortwährend huldreichst zuzuwenden. – Die Synode erklärt ihre Bereitschaft, der Finsternis im Familien- und Volksleben zu widerstreiten. Sie erklärt die Bereitschaft zur Mitarbeit am Aufbau der Landeskirche. Sie bittet, nicht gehindert zu werden, auf dem Grunde der Kirchenordnung weiter zu arbeiten. Bei dieser Bitte obwalten keine trennenden Sondergelüste, man streckt die Hand aus zur Realisierung eines Kirchenbundes nicht nur der preußischen, sondern aller deutschen Landeskirchen. Die Provinzialsynode erneuert die heilige Zusage „in guten wie in bösen Tagen zu Ew.Königl. Majestät Thron und Haus in unveränderlicher Liebe und Untertänigkeit zu beharren, und erfleht sie mit tief bewegtem Herzen den Segen Gottes über das teure Haupt des hochgelobten Königs und Herrn – In tiefer Demut ersterben die unterzeichneten Mitglieder der fünften Westfälischen Provinzialsynode“.

2. Die sechste westfälische Provinzialsynode zu Dortmund vom 26. Oktober bis 13. November 1850

a) Die Duisburger Verhandlungen der Revisionskommissionen⁴⁰

Anwesend waren 1. Der Präses der westfälischen Provinzialsynode Pfarrer Albert; 2. Der Präses der rheinischen Provinzialsynode Superintendent Schmidtborn; 3. Geheimer Oberregierungsrat von Bethmann-Hollweg⁴¹ und 4. Superintendent König aus Witten als Referen-

⁴⁰ Verhandlungen der vereinigten Kommissionen der westfälischen und rheinischen Provinzialsynoden zur Revision der Kirchenordnung zu Duisburg am 13. und 14. 3. 1850, Bielefeld 1850 = AdEKvW W 81.

⁴¹ Zu Bethmann-Hollweg, Biographisches Wörterbuch zur Deutschen Geschichte I, München 1973 Sp. 267; Bethmann-Hollweg, Die Evangelische Kirche nach der Staatsumwälzung, auch Kritik eines Entwurfs einer Verordnung die Berufung einer evangelischen Landes-

ten; 5. Superintendent Consbruch aus Dortmund; 6. Superintendent Eberts aus Kreuznach; 7. Superintendent Keller aus Mülheim; 8. Superintendent Wiesmann I aus Lennep; 9. Pfarrer Wiesmann II aus Soest⁴²; 10. Archivrat Dr. Erhard aus Münster⁴³; 11. Gerichtsrat Hennecke aus Soest; 12. Regierungsrat Landfermann aus Koblenz; 13. Geheimer Regierungsrat und Präsident von Weiller aus Köln. Das 14. Mitglied: von Rappard-Unna war dienstlich verhindert. Den Vorsitz führte Schmidtborn, zu Schriftführern wurden Keller und Erhard bestimmt, der auch das Gesamtprotokoll gefertigt hat.

Zur Vorbereitung der Sitzung hatten am 19. Juli die beiden Referenten sich miteinander abgesprochen. Am 6. August bat König Präses Albert, die Erklärungen der Presbyterien und Kreissynoden über die Beschlüsse der außerordentlichen Provinzialsynode zu veranlassen, und den Bescheid der Staatsbehörden auf die Beschlüsse zu erwirken. Am 12. März haben die westfälischen Kommissionsmitglieder in Dortmund den Entwurf beraten. Hier liegt ein Beschluß vor, während Bethmann nur seine eigenen Ansichten zum Thema vortragen kann.

König trug vor⁴⁴, es ginge um Revision der Kirchenordnung unter Zugrundelegung der Beschlüsse der fünften außerordentlichen Provinzialsynode unter Benutzung der von der vierten Provinzialsynode geförderten Vorarbeiten und Prinzipien, auf die er einging, ferner um Berücksichtigung der eingegangenen und eingehenden Abänderungsanträge. Auch ginge es um den Entwurf einer Instruktion für die Konsistorien und die Generalsuperintendenten. Es sollten aber nur die absolut notwendigen Revisionen herbeigeführt werden. Bethmann-Hollweg⁴⁵ bezog sich auf die durch die Änderungen auf staatsrechtlichem Gebiet hervorgerufenen Notwendigkeiten. Er nannte das Verhältnis der Provinzialgemeinde zum Staat und zur Landeskirche, ferner Stellung und Rechte der Provinzialsynode gegenüber dem Konsistorium. – Ohne die Wichtigkeit dieser Kernpunkte der Revision zu verkennen, entschloß man sich jedoch zu einer Revision aller §§ der Kirchenord-

synode betreffend, in: Monatsblätter 1848 II S. 25; ders., Vorschlag einer evangelischen Kirchenversammlung im laufenden Jahr, in: Monatsblätter 1848 II S. 98; ders., Die preußische und insbesondere die rheinisch-westfälische Kirchenfrage. Versuch einer positiven Beantwortung derselben, in: Monatsblätter 1848 II S. 125; ders., Über die Einwirkung der neueren politischen Verhältnisse auf das christliche Leben in Monatsblätter 1851 III S. 98.

⁴² Zu Wiesmann, Stupperich, Der Einfluß der Revolution von 1848 auf die Kirchenverhältnisse in Preußen und die Wahl des westfälischen Generalsuperintendenten, in: Jahrbuch Bd. 72 (1979) S. 95.

⁴³ Zu Erhard, Bauermann, Aus den Bestrebungen zur Revision der westfälisch-rheinischen Kirchenordnung von 1835, in: Jahrb. 65 (1972) S. 113.

⁴⁴ Verhandlungen der vereinigten Kommissionen, S. 3.

⁴⁵ S. 7.

nung, für die Änderungsvorschläge vorlagen, in ihrer bisherigen Reihenfolge⁴⁶.

Vor der Verhandlung zu § 1 kam es zu einer folgenschweren Entscheidung, die bis zum Jahre 1853 zu mannigfachen theologischen und kirchenpolitischen Überlegungen führen sollte: Bethmann-Hollweg trug vor, daß der Pfarrer Ball aus Radevormwalde beantrage, vor § 1 solle eine die konfessionelle Lage der Gemeinde betreffende Erklärung treten, ferner solle in die Kirchenordnung eine Lehrordnung aufgenommen werden. – Wir stehen hiermit an der Urzelle der späteren „Präambel“, auf die jetzt nicht eingegangen zu werden braucht, weil sie die endgültige Fassung nach erheblichen kompromißhaften Bemühungen erst 1853 erhielt⁴⁷. – Bethmann-Hollweg stellte sorgfältige Überlegungen über die Zweckmäßigkeit einer solchen „Normierung“ an, die er mit der Notwendigkeit begründete, den östlichen Provinzen, wo man im Kampfe um Union und Bekenntnis auseinanderzufallen drohte, ein heilsames Beispiel zu geben. Gegen den Versuch einer Lehrordnung wandte er sich wegen des schlechten Beispiels der Landessynode von 1846⁴⁸. Die Bekenntnisbestimmung der Kirche und der Gemeinden blieb von jetzt an auf der Tagesordnung.

Man wandte sich schnell dem wichtigen Verhandlungsgegenstand zu: Die Provinzialgemeinde⁴⁹. § 49 nannte als Organe die Provinzialsynode und das Konsistorium. Zu § 50 erschien die Berufung eines Ältesten in das Synodalmoderament nicht als notwendig. § 51 erklärte die ministerielle Bestätigung der Wahl der Moderatoren nicht mehr für notwendig.

§ 54: Unter den Aufgaben der Synode wird an erster Stelle die Gesetzgebung genannt. Auch hier ist die ministerielle Genehmigung nicht mehr vorgesehen. Am Schlusse des Abschnittes über die Synode wird die gemeinsame Versammlung vorgesehen⁵⁰. Für die Zusammensetzung und Aufgabe des Konsistoriums mußte eine von der bisherigen Kirchenordnung abweichende Konzeption entwickelt werden⁵¹. Bei der Zusammensetzung entschied man sich für den westfälischen Vorschlag einer Ergänzung in besonderen Fällen durch Deputierte der Synode. Bei Streitigkeiten zwischen Synode und Konsistorium wird ein Schiedsgericht vorgesehen, entgegen dem westfälischen Vorschlag, der ein rheinisch-westfälisches Oberkonsistorium vorsah.

⁴⁶ S. 9.

⁴⁷ S. 9. Vgl. Danielsmeyer, Die Evangelische Kirche von Westfalen, Bielefeld 1978, S. 128.

⁴⁸ Verhandlungen S. 11.

⁴⁹ §§ 49–64, S. 51–55.

⁵⁰ § 58 S. 53.

⁵¹ §§ 59–64 S. 54f.

§ 148, der von der Staatsaufsicht handelte, erhielt den Titel: Vom Verhältnis der Kirche zum Staate⁵². § 1 der Dortmunder Proponenten wurde beinahe im Wortlaut übernommen, erhielt aber den Zusatz: Die verfassungsmäßige Unterordnung unter die zu erwartende „landeskirchliche Behörde wird dabei vorbehalten“.

Zum Schlusse trug König seinen bekannten Vorschlag wegen der persönlichen Spitze des Kirchenregimentes vor: Der evangelische König als membrum præcipuum⁵³. – Einige erklärten sich mit diesem Vorschlag prinzipiell einverstanden. Die kirchliche Stellung des Königs sei durch die revolutionären Ereignisse und die Verfassung nicht alteriert. Es liege am König selber, ob er die Stellung zur Kirche mit der zum konstitutionellen Staat für vereinbar hielte. Die Kirche müsse jedoch Garantien haben, gegen eine mögliche Einmischung der prinzipiell konfessionslosen Staatsorgane. Das Thema gehöre aber nicht in die Kirchenordnung der Provinzialkirche, sondern der Landeskirche. König meinte, da es die noch nicht gebe, sei ein Verweis in der Kirchenordnung notwendig. Die rheinischen Deputierten wollten sich darauf nicht einlassen, da ihre Synode darüber nicht verhandelt habe. So wurde mit Stimmenmehrheit gegen eine jetzige Verhandlung votiert⁵⁴.

Immerhin lag jetzt ein vollständiger Entwurf der revidierten Kirchenordnung vor.

b) Der Ministerialbescheid vom 28. Juni 1850⁵⁵

Der Ministerialbescheid auf die Verhandlungen der außerordentlichen Synode von 1849 ließ lange auf sich warten. Wäre er früher eingegangen, hätte er die hochgestimmten Erwartungen der Duisburger Verfassungskommission erheblich mindern können. In dem Erlaß wird die Wichtigkeit der Verhandlungen anerkannt. Die Verzögerung der Beantwortung wird mit den Verhältnissen begründet. Es fehlte zunächst die sichere Begründung, wie sich die öffentliche Staatsgewalt gegenüber der evangelischen Kirche verhalten werde. Erst die Verfassung vom 31. Januar 1850 hat die Rechte der Kirche gesichert. Die evangelische Abteilung beim Ministerium hat Schritte eingeleitet, um der Kirche die verfassungsmäßige Selbständigkeit zu geben, allerdings der Gesamtkirche. Deren Interesse erfordert Befestigung eines selbständigen Mittelpunktes für die Vertretung der evangelischen Gesamtinteressen und die Errichtung selbständiger Organe in den Landesteilen, die sie noch nicht besitzen. In der Abteilung hat die Kirche jetzt eine selbständige Vertretung nach außen gewonnen. Nach innen muß die Abtei-

⁵² S. 72.

⁵³ S. 38f.

⁵⁴ S. 39.

⁵⁵ AdEKvW unregistriert.

lung – bzw. der im Entstehen begriffene Evangelische Oberkirchenrat – die Rechte in dem Umfang behalten, wie sie vom Ministerium an ihn übergegangen sind. Die Bestrebungen der beiden westlichen Kirchen gefährden in ihren Konsequenzen den Bestand der Gesamtkirche. Es wird die Entschlossenheit anerkannt, mit der die Synode in schwieriger Zeit die Dinge in die Hand genommen hat, ferner die Absicht, mit den übrigen Provinzialkirchen beieinander zu bleiben. Doch hat sie verkannt, daß die Bindung innerhalb der Landeskirche nicht nur durch den Staat hergestellt, sondern eine innerkirchliche war. Die Abteilung hofft, daß die Synode, wenn auch ihre Sicht mit der der Abteilung nicht übereinstimmt, den Weg zur kirchlichen Einheit gemeinsam mit ihr gehen wird. Auf dieser Grundlage ergeht der Bescheid auf die Beschlüsse der außerordentlichen Synode: Um der Einheit der Kirche willen kann auf die Genehmigung der Synodalbeschlüsse auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Jedenfalls zunächst muß es bei der bisherigen Instruktion für die Konsistorien bleiben, doch wird die Abteilung die Stellenbesetzungen im Einvernehmen mit der Synode vornehmen. Gegen die Vereinigung der Synoden bestehen Bedenken, zumal sie in der Kirchenordnung nicht vorgesehen ist. Die Verhandlungen über die Verfassung haben ergeben, daß das landesherrliche Patronat nicht aufgehoben ist.

Damit war den wesentlichsten Wünschen der Provinzialsynoden nicht entsprochen worden. Der Zentralpunkt des Unterschiedes war, daß das Ministerium die *jura in sacra* an eine zu errichtende kirchliche Zentralinstanz übertragen wollte, während sie nach Überzeugung der Provinzialsynoden bei den vorhandenen und zu errichtenden synodalen Organen lagen.

c) Das Gutachten der Evangelisch-Theologischen Fakultät zu Bonn⁵⁶

Die Fakultät erklärt sich mit den meisten Bestimmungen einverstanden. Darum wird der Entwurf der Kirchenordnung nicht im einzelnen durchgegangen, sondern nur einiges bemerkt. Dabei wird der Ministerialbescheid vom 28. Juni berücksichtigt. Die Fakultät will sich lediglich mit dem Verhältnis der Provinzialkirchen zur Landeskirche (S. 2–8) und mit der Frage „Bekenntnisstand und Union“ (S. 9–13) sowie mit wenigen Einzelfragen befassen, auf die hier nicht eingegangen werden muß. Unterzeichner sind: Bleek, Rothe, Dorner, Hasse. Die Federführung wird bei Rothe gelegen haben.

Die Fakultät stellt fest, daß eine Landeskirche zu Recht besteht. Der Entwurf wird kritisiert, weil er die Verbindung mit dem größeren Teil

⁵⁶ Gutachten der Evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn über die Vorschläge der zu Duisburg am 13. und 14. 4. 1850 zusammengetretenen vereinigten Kommissionen der westfälischen und rheinischen Provinzialsynoden, Bonn 1850 = AdEKvW W 1903.

als das anzustrebende Ziel betrachtet und das Bestehende zu wenig anerkennt. Das Bestreben, das Bestehende zu erweitern, muß ausgesagt, die Überleitung der ministeriellen Befugnisse an den EOK berücksichtigt werden. Eine Autonomie für Rheinland und Westfalen kann und darf es nicht geben, weil Bestrebungen dieser Art den organischen Aufbau der Landeskirche erschweren könnten. Allerdings muß gefordert werden, daß vom Westen keine Verzicht auf seine Rechte und Freiheiten gefordert werden. Die Fakultät macht Vorschläge für dem EOK zuzuweisenden Rechte und regt an, in § 158 des Entwurfs EOK und Landessynode als kirchliche Organe zu nennen.

Die Fakultät formulierte eine Bekenntnispräambel, über die aber die Entwicklung hinwegging. Hier begegnet im Blick auf die unierten Gemeinden zum ersten Male der Begriff: Vollständige kirchliche Gemeinschaft, der später übernommen wurde. Das Gutachten stellt in der Bekenntnisfrage eines der Zwischenstadien auf dem Wege dar, die Realität in den Griff zu bekommen, daß die Kirche uniert ist, die Gemeinden teils „konfessionell“, teils uniert sind.

d) Denkschrift des Konsistoriums zu Koblenz⁵⁷

Im Blick auf die in Aussicht stehende ordentliche Provinzialsynode nahm das Konsistorium zu verschiedenen Problemen, die nach seiner Sicht der Kirchenordnungsentwurf aufnahm, Stellung. Hier interessieren die Bemerkungen zum Verhältnis der Provinzialkirche zur Landeskirche (S. 1–7) und zur Union (S. 8–13).

Das Verhältnis der Provinzialkirche zur Landeskirche ist der wichtigste und weitgreifendste Verhandlungsgegenstand der kommenden Provinzialsynode. Die Selbständigkeit, die Rechte und die Freiheiten der rheinischen Kirche müssen bewahrt bleiben. Die Provinzialsynode von 1849 hat den Zusammenhang mit der Landeskirche als wünschenswert anerkannt. Sie hat ferner anerkannt, daß die Überleitung in eine größere Selbständigkeit durch das jetzige Kirchenregiment geschehen muß. Der jetzige Oberkirchenrat wie auch alle Gemeinsamkeiten zentraler Kirchenleitung bestehen demnach auch nach Ansicht der Synode zu Recht. Wenn die Überleitung in eine größere Selbständigkeit beschleunigt werden soll, müssen einzelne Anträge, die im Blick auf andere Voraussetzungen formuliert waren, überprüft werden. Der EOK erklärt seine Unzuständigkeit, über die Rechte der Landeskirche an den westlichen Provinzialkirchen zu verfügen, und überläßt das einer zukünftigen Landessynode. Das Konsistorium rät, sich in dieser Lage nicht an den König zu wenden, der nicht anders antworten könne.

⁵⁷ Denkschrift des Konsistoriums zu Coblenz betr. die Verhandlungen der siebten rheinischen Provinzialsynode, Coblenz o. J. = AdEKvW W 3636.

Es bliebe nur der Ausweg, sich von der Landeskirche zu trennen oder die Anträge ganz fallen zu lassen. Zu beidem kann nicht geraten werden. Die noch nicht verfaßte Landeskirche kann nicht entscheiden. Das darf kein Anlaß sein, sich von ihr zu trennen, zum Schaden auch der westlichen Kirchen. Die Verbindung darf aber auch nicht um jeden Preis gehalten werden, etwa wenn das Verfassungswerk in den östlichen Provinzen eine Gestalt gewänne, die eine segensreiche Verbindung nicht erwarten ließe. Zu dieser Feststellung besteht jetzt noch kein Anlaß. Inzwischen darf die Entwicklung der Provinzialkirche nicht sistiert werden. Der EOK muß aller rein provinzialkirchlichen Entwicklung Raum geben. Die Provinzialkirche dagegen möge den EOK in seinem Bemühen um kirchliche Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört die Mitwirkung bei der Stellenbesetzung, die für die Stellen beim Konsistorium bereits anerkannt ist, damit sie nicht in den Händen der Staatsregierung bleibt. Ein Provisorium würde für den Augenblick erreichbar und ausreichend sein.

Zur Union stellt die Denkschrift fest, daß die Unterscheidung zwischen konfessionellen und unierten Gemeinden unsachgemäß sei, da alle Gemeinden uniert seien. Die Union hat das Recht und die Pflicht, den Anschein zu vermeiden, daß drei Kirchen bestehen, wie sie Pflichten den Gemeinden gegenüber hat, die sich ihr noch nicht angeschlossen haben. Nicht nur die konsensusunierten Gemeinden betrachten die Unterscheidungslehren nicht als Hindernis engster kirchlicher Gemeinschaft. Die richtige Bezeichnung, die für alle Gemeinden gilt ist: Evangelische Gemeinden, wie schon die geltende Kirchenordnung sie nennt. – Das Konsistorium machte eine Reihe von Formulierungsvorschlägen, die bei der endgültigen Fassung der Bekenntnispräambel berücksichtigt wurden.

e) Die Synodalverhandlungen in Dortmund⁵⁸

Der Ministerialbescheid zerstörte die Hoffnungen der außerordentlichen Synode und der Verfassungskommission. Der ordentlichen Synode von 1850 schien der Boden entzogen zu sein. Zu ihrer Vorbereitung berief Albert zum 13. August 1850 eine freie Synodalversammlung nach Hamm. Dort beschloß man gleichzeitige Synodalverhandlungen in benachbarten Orten. Man einigte sich, die Revision der Kirchenordnung, wenn auch mit eingeschränkter Zielsetzung, fortzuführen⁵⁹.

In welcher Weise das geschehen konnte und sollte, mußte sich bei der Synodaltagung, die am 26. Oktober in Dortmund eröffnet wurde, entscheiden. Da auch jetzt wieder engstes Einvernehmen mit der rhei-

⁵⁸ Verhandlungen der sechsten westfälischen Provinzialsynode zu Dortmund vom 26. Oktober bis 13. November, Dortmund o. J.

⁵⁹ Heppe, S. 149.

nischen Synode erforderlich war, erschienen als deren Deputierte die beiden Moderatoren, Präses Schmidtborn und Synodalassessor Wiesmann, ferner Dorner und Justizrat Bonnet. Es wurde darauf eine Kommission nach Duisburg entsandt, die die Verhandlungen mit dem rheinischen Verfassungsausschuß führte. Der Bericht des Superintendenten König, der als Vorsitzender der Verfassungskommission mehr und mehr hervortrat, ergab, daß die Verhandlungen im wesentlichen über den Fortbestand des landesherrlichen Kirchenregimentes geführt worden waren. Beschlossen wurde: Der evangelische König kann bei der in der Verfassungsurkunde erklärten Selbständigkeit der Kirche eine bevorzugte Stellung in der evangelischen Kirche einnehmen, und es ist wünschenswert, daß dieses geschieht. Von einem bischöflichen Recht des Königs in der Provinzialkirche kann aber nicht mehr die Rede sein⁶⁰. Als oberster Grundsatz wurde festgestellt: Die Provinzialkirche hat ihre rein provinzialkirchlichen Angelegenheiten der Landeskirche gegenüber selbständig zu ordnen und zu verwalten⁶¹, doch wird der evangelische König als an der Spitze des Kirchenregimentes stehende Autorität anerkannt, dem bestimmte Rechte zugesprochen werden⁶². In der Adresse an den König wurde er daher gebeten, sich der ererbten Schirmherrschaft über die Kirche nicht zu entziehen, sondern an der Spitze des Kirchenregimentes zu verbleiben⁶³. Der Anregung des rheinischen Konsistoriums folgend wurde von Bodelschwingh als Präsident des Konsistoriums gewählt und König als Mitglied des EOK⁶⁴ vorgeschlagen.

Neben der Verfassungsfrage spielte die konfessionelle Lage wiederum ihre schon bewährte Rolle. Die Kreissynode Dortmund hatte beantragt: Provinzialsynode wolle die Gemeinden vor der überhandnehmenden, bedenklichen Überschätzung der reformatorischen Bekenntnisschriften warnen, doch fand die Synode um so weniger Veranlassung, dem Ansinnen zu entsprechen, als sich in den übrigen Kreissynoden keine Andeutungen einer solchen Überschätzung ergeben haben⁶⁵. Dieselbe Kreissynode wie auch die zu Minden beantragte, die Provinzialsynode wolle sich entschieden für die Aufrechterhaltung der Union einsetzen, doch ging man in der Erwartung zur Tagesordnung über, daß diese Sicherung in der Bekenntnispräambel geschehen würde⁶⁶. Von

⁶⁰ Verhdl. Beschl. 14/15 S. 4; Beschl. 21 S. 18.

⁶¹ Beschl. 22, S. 19.

⁶² Beschl. 23 S. 19.

⁶³ S. 84.

⁶⁴ S. 62; zu Bodelschwingh, Nolte, Ernst von Bodelschwingh im Jahrbuch (47. Jahrg.) 1954 S. 146.

⁶⁵ Verhdl. S. 20.

⁶⁶ S. 21.

Herford, Lübbecke und Bielefeld wurde der alte Antrag erneuert, daß rein konfessionelle Angelegenheiten auf der Provinzialsynode von den resp. Konfessionsgenossen behandelt werden möchten und infolgedessen die Konfessionen auch im Konsistorium vertreten sein müßten. Das solle auch auf die Fakultäten ausgedehnt werden. Obschon die Frage nicht ausgestanden war, ging die Synode in Erwartung der Bekenntnisbestimmungen auch über sie zur Tagesordnung über⁶⁷. Zum ersten Male wurde jetzt auch die Agende von Möller in 16 Punkten vor der Synode kritisiert⁶⁸. Der Vorgang war für die Zukunft von besonderer Bedeutung. – Weil im Rahmen einer preußischen Bundesverpflichtung Mobilanordnung angeordnet war, wurde die Synode vorzeitig beendet. Sie faßte noch den Beschluß, das Konsistorium nach Dortmund, Hamm oder Soest zu verlegen⁶⁹, ferner berief sie eine Kommission, die in Zusammenarbeit mit rheinischen Deputierten bevollmächtigt wurde, den endgültigen Text der neuen Kirchenordnung festzustellen⁷⁰.

f) Der Elberfelder Entwurf⁷¹

Die von den Provinzialsynoden gewählten Kommissionen erledigten ihren Auftrag vom 6. bis 10. Januar 1851 in Elberfeld. Es gelang, die Übereinstimmungen zwischen den unterschiedlichen Beschlüssen herzustellen und eine ausgeführte Kirchenordnung zu entwerfen. Besonders bedeutsam waren die Formulierungen über den Bekenntnisstand⁷², über das Verhältnis der Kirche zum Staate⁷³ und über das Verhältnis zur Landeskirche⁷⁴: Nach Beendigung und Drucklegung der Arbeit wurde drei Wochen lang mit dem EOK verhandelt, in denen Gespräche mit den Oberkonsistorialräten von Mühlen, Richter und Sneathlage stattfanden. Eine Unterredung mit dem Kultusminister von Raumer kam nicht zustande. In einem Abschiedsgespräch entwickelte der König seine Vorstellungen über eine rechte Kirchenverfassung, äußerte sich aber nicht zur revidierten Kirchenordnung⁷⁵. Seine Stellungnahme ließ noch ein Jahr auf sich warten.

⁶⁷ S. 21.

⁶⁸ S. 44.

⁶⁹ Beschl. 191, S. 56.

⁷⁰ S. 62; Mitgl.: König, Wiesmann, Erhard, Staatsanwalt Schreiber; Referent: Erhard.

⁷¹ Evangelische Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz nach der schließlichen Vereinbarung der vereinigten Synodalkommissionen zu Elberfeld vom 7.–10. 1. 1851, Elberfeld o. J.; dazu: Bethmann-Hollweg, in: Monatsblätter 1851 II S. 98.

⁷² §§ 1–3.

⁷³ § 158.

⁷⁴ § 159–161.

⁷⁵ Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh 1905, S. 98.

g) Der Bescheid des Oberkirchenrates⁷⁶

Er erschien nach langem Warten unter dem 26. August 1853. Der König „hat mittels Allerh. Ordre vom 30. Januar 1852 zu befehlen geruht, daß nur alle diejenigen Stellen und Ausdrücke . . . zu beseitigen sind, welche dem bisherigen Bestande des landesherrlichen Kirchenregimentes und der übrigen landesherrlichen Rechte entgegenstehen, im übrigen aber die revidierte Kirchenordnung in das Leben treten möge“. Doch hat sich der König wegen seiner prinzipiellen Bedenken gegen die Kirchenordnung von 1835 bewogen gefühlt, zu erklären, jede Gemeinschaft mit der Revisionsarbeit abzulehnen. Ohne sie zu sanktionieren, hat er nur die Veröffentlichung genehmigt und gestattet, daß in Zukunft nach ihr verfahren werde. – Der EOK hat dem Befehle des Königs entsprechend die erforderlichen Streichungen vorgenommen. Darauf hat der König in der Kabinettsordre vom 13. Juni 1853⁷⁷ die Endgenehmigung gegeben. Er ermächtigte den Kultusminister v. Raumer und den EOK „die von den Provinzialsynoden in Westfalen und Rheinprovinz gemachten Verbesserungsvorschläge vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchenregimentes und der übrigen landesherrlichen Rechte zu bestätigen“. Zwei Gründe verhindern ihn, der Arbeit die königliche Sanktion zu geben und sein Verhältnis zu Kirche und Konsistorien schon jetzt zu ändern: 1. Die Kirche befindet sich in einer Krise. Ihr gerechtes Streben nach Emanzipation und fester Gestaltung „hat aus Gründen, die mir nie zweifelhaft waren, etwas krankhaft Erregtes“. Der Weg, ihr durch Verfassungen zu helfen, ist falsch und verderblich. Er erkennt im Gehorsam gegen die Anordnungen der Urkirche die „Vollendung der Reformation“. Seit 17 Jahren ist dies schon der zweite Versuch der rheinisch-westfälischen Kirche der göttlichen Schöpfung der Kirche durch Menschenwerk und Konstitutionen zu stützen und zu sanktionieren. 2. Im Verhältnis zur evangelischen Landeskirche und ihren Organen hat er bereits ausgesprochen seine ererbte Stellung und Autorität in der evangelischen Landeskirche in die „rechten Hände“ niederlegen zu wollen. Das sind für ihn „apostolisch geleitete Kirchen“ geringen übersichtlichen Umfanges. Die Bekenntnisparagraphen sollen den Provinzialsynoden zur erneuten Beratung vorgelegt werden.

Der EOK veröffentlicht die Ordre mit der Feststellung: Alle würden darin einstimmen, daß die Gewissensbedenken des Königs geachtet werden müssen. Er verschweigt seine Vorbehalte gegenüber den Verfassungsvorstellungen des Königs nicht. Die Anschauung von dem Wesen apostolischer Kirchenverfassung hat in dem geschichtlichen Bewußtsein der Reformationszeit keine Anknüpfungspunkte gefun-

⁷⁶ Verhandlungen 1853 Anlage M a und b; Bluhme, S. 236.

⁷⁷ Verhandlungen 1853 Anlage N; Bluhme, S. 224.

den. Auch das landesherrliche Kirchenregiment kann nicht davon ausgehen. Den Einwand hat der König – unbeeindruckt – in Gnaden entgegengenommen. Der EOK hat der Ordre gemäß der revidierten Kirchenordnung die materiellen Bestimmungen entnommen, die Ergänzungen oder Abänderungen einzelner Bestimmungen der Kirchenordnung von 1835 ergeben und sie mit den Ergänzungen von 1847 verbunden. In dieser Gestalt bestätigte er die Kirchenordnung.

Für die Überprüfung der Bekenntnisparagrafen fügte der EOK eine Denkschrift an, die auf theologische Unklarheiten hinwies, die der vorgelegten Fassung nach Überzeugung des EOK anhafteten. Der Bescheid des EOK wirft ein helles Licht auf die klare theologische und administrative Autorität, die das neugeschaffene Zentralorgan in kurzer Zeit erworben hatte. Den Provinzialsynoden des Jahres 1853 blieb nichts anderes übrig, als die Feststellungen und Einwände zu berücksichtigen.

3. Die siebte westfälische Provinzialsynode⁷⁸

Der Präses mußte der Synode das Scheitern ihrer Revisionsarbeit zur Kenntnis geben. Er hat sich mit dem rheinischen Präses über eine Stellungnahme geeinigt; um die Zustimmung bittet er⁷⁹:

1. Die Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen haben sich nicht aus eigenem Antriebe allein, sondern vornehmlich auf Veranlassung des Kirchenregimentes seit einer Reihe von Jahren mit Verfassungsfragen beschäftigt . . . Die Kirche hat die Kirchenordnung von 1835 mit Dank angenommen, „erkannte aber bald, daß nicht nur der alten Presbyterial- und Synodalverfassung fremde konsistoriale Elemente beigelegt waren, sondern auch nach der Kirchenordnung von 1835 Kirchliches und Staatliches in einer trüben Vermischung sich neben- und „untereinander befand“ . . . In der Revision habe die Kirche „sich besonders angelegen sein lassen, das landesherrliche Kirchenregiment mit der Presbyterialverfassung sich der Art zu verbinden, daß unter Festhaltung der beiderseitigen Freiheit und Selbständigkeit eine harmonische Einheit erzielt würde, bei gleichzeitiger Intention, den organischen Zusammenhang mit der Landeskirche aufrechtzuerhalten und zu befeißigen.“

2. Die Provinzialsynoden seien von Anfang an darin einig gewesen, daß das Heil der Kirche durch Verfassungen nicht wesentlich bedingt sei, doch sei die eine ungleich mehr als die andere geeignet, das Reich Gottes in der Gemeinde zu fördern. Der presbyterial-synodalen Verfassung gebe man den Vorzug, weil man gewiß sei, „daß dieselbe dem

⁷⁸ Verhandlungen der siebenten Westfälischen Provinzialsynode zu Schwelm vom 8.–27. 10. 1853, Schwelm o. J.

⁷⁹ Verhdlg. S. 5.

Vorbilde der apostolischen Kirche am meisten entspricht und vorzugsweise geeignet ist, apostolisches Leben zu wecken und zu fördern“.

3. Man würdigt in tiefster Ehrfurcht vollständig die Gewissensbedenken des Königs. „Die Synode muß jedoch ihrerseits unerschütterlich bei den in den Verhandlungen im Jahre 1850 ausgesprochenen Überzeugungen über das Kirchenregiment und über die kirchliche Gesetzgebung verharren und lebt der Überzeugung, daß die Zeit kommen wird, wo diese Grundsätze als wohlberechtigt, mit den Staatsgrundsätzen in Einklang stehend und der kirchlichen Entwicklung heilsam, ihre Anerkennung in der Landeskirche Preußens finden werden.“

4. „Sie sieht jetzt von prinzipiellen Verhandlungen über die kirchliche Verfassung ab . . . Sie trägt den gegenwärtigen Zustand, wo Kirchliches und Staatliches nach ihrer Überzeugung zum beiderseitigen Nachteil in trüber Vermischung liegt, und der Gemeinde die volle und begründete Teilnahme an dem Kirchenregiment und der kirchlichen Gesetzgebung noch nicht zugestanden ist, in Geduld und ehrfurchtsvollem Gehorsam gegen den erhabenen Landesherrn . . .“

Während damit eine Revision der Kirchenordnung für lange Zeit abgelehnt war, blieb die konfessionelle Frage brennend⁸⁰. Der Präses verwies auf den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1852 die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden auf Union und Bekenntnis betreffend und berichtete: „Die Frage über den Bekenntnisstand der evangelischen Kirche ist derart in den Vordergrund getreten, daß die Provinzialsynode, auf diesen wichtigen Gegenstand mit ernster und lebendiger Teilnahme einzugehen hat.“ Die Ordre und die darauf begründeten Maßnahmen des Kirchenregimentes haben große Sensation erregt. Da Mißverständnisse eingetreten sind, ist die Kab.Ordre vom 12. Juli 1853 ergangen, „daß, wenn der Zweck des gedachten Erlasses allerdings dahin gehe, dem Bekenntnis innerhalb der evangelischen Kirche den Schutz zu gewähren, auf den es einen nur mit Unrecht bezweifelten Anspruch hat, es doch seine Absicht nicht habe sein können, die von Seinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangelischen Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben“.

Alle Kreissynoden haben sich für die Union ausgesprochen, die Mehrzahl in der Weise, daß sie in den Unterscheidungslehren kein Hindernis der vollständigen kirchlichen Gemeinschaft sehen. Minden wünscht die itio in partes, Dortmund, Wittgenstein und Soest halten die konfessionelle Gliederung der Behörden für bedenklich.

⁸⁰ S. 7.

Da die Präambel abschließend verhandelt wurde⁸¹ und die Kirchenordnung wegen der Intransigenz der Staatsbehörden nicht revisionsfähig war, was zu den Anträgen der Kreissynoden Unna und Tecklenburg geführt hatte, keine Verfassungsfragen mehr zu verhandeln, da sie von den Behörden abgelehnt würden⁸², blieb als wichtiger Verhandlungsgegenstand die Agende⁸³.

Die Beschlüsse der Synode wurden durch den Bescheid des EOK vom 26. November 1854⁸⁴ erledigt, und nachdem die Präambel durch die Ordre vom 20. November 1855⁸⁵ bestätigt worden war, war die Arbeit für die Erneuerung der Kirchenordnung mit einem Ergebnis abgeschlossen, das den Hoffnungen von 1848/49 nicht entsprach und zur Resignation führte, wenn auch die Beschreibung des Bekenntnisstandes der Kirche und der Gemeinden als Fortschritt angesehen werden durfte⁸⁶. – Es ist nicht erstaunlich, daß nach der Staatsumwälzung von 1918/19 die beiden westlichen Provinzialsynoden erneut versuchten, ihre alten Vorstellungen über Leitung und Gestalt der Kirche in die Wirklichkeit umzusetzen, wiederum mit negativem Erfolg. Ihr Ziel erreichten sie erst in der völligen Neugestaltung des Kirchenwesens nach der Katastrophe des Jahres 1945.

⁸¹ S. 48; Danielsmeyer S. 39; Brunner, Das lutherische Bekenntnis in der Union, Gütersloh 1952, S. 85.

⁸² Beschl. 33, S. 13.

⁸³ S. 62; Danielsmeyer S. 146.

⁸⁴ Anlage zu den Verhandlungen.

⁸⁵ Bluhme, S. 243.

⁸⁶ Zur zeitgenössischen Literatur außer den Beiträgen unter Fn. 41, z. B. Möller, Die westfälischen Provinzialsynoden seit Einführung der Kirchenordnung vom Jahre 1835, Bielefeld 1851; in: Evangelische Kirchenzeitung 1848: Zur kirchlichen Verfassungsfrage mit Beziehung auf Rheinland und Westfalen, Sp. 799, 811, 842; Über einen Vorschlag zur Umbildung der rheinisch-westfälischen Kirchenverfassung Sp. 897; 1849: Die unierte Kirche und die Lutherischen Sp. 41, 49, 52; Noch ein Wort zur kirchlichen Verfassungsangelegenheit der westlichen Provinzen; Die evangelische Union in ihrem Fortschritt Sp. 756, 769; 1850: Zur rheinisch-westfälischen Kirchenverfassungsfrage Sp. 596, 622, 657, 823; 1852: Unierte Theologie Sp. 655; 1853: Zur Angelegenheit der Union und Konfession Sp. 716, 745; 1854: Zu rheinisch-westfälischen Kirchenverfassungsangelegenheiten Sp. 425, 435; Rheinland-Westfalen, Bekenntnis-Union-Verfassung Sp. 692, 697; in: Monatsblätter, 1848, Verhandlungen der westfälischen Konferenz in Hamm den 11. 5. 1848 II S. 81; Die evangelische Konferenz in Lengerich am 20. und 21. Juni II S. 161; Bemerkungen zu dem Aufsätze A. von Bethmann-Hollweg, Die preußische und insbesondere die rheinisch-westfälische evangelische Kirchenfrage von Maaß, II S. 313; 1849: Über die außerordentlichen Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen von Dörner II S. 1; Gutachten über die in der Evangelischen Landeskirche Preußens angeregte Verfassungsfrage von Nitzsch, II, S. 85; Bericht über die amtlichen Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen betreffend von Goebel II S. 139.

Die Entstehung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923

Von Werner Danielsmeyer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	93
Erster Teil: Voraussetzungen	94
Von der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union . .	94
1. Die Auseinandersetzung um die Ausübung der Kirchengewalt in Preußen	94
2. Die Auseinandersetzung um die Einberufung der General- synode	99
3. Die siebte außerordentliche Generalsynode	103
4. Die verfassunggebende Kirchenversammlung	104
5. Die Organisation der evangelischen Kirche der altpreußischen Union	106
Zweiter Teil: Die Entstehung der Kirchenordnung für die evan- gelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinpro- vinz vom 6. November 1923	108
1. Die Information durch die Amtsblätter	108
2. Die außerordentlichen Provinzialsynoden vom März 1919 . .	111
3. Der Entwurf zur Umarbeitung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung (Entwurf I)	118
4. Die Diskussion um den Entwurf	123
5. Der Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz (Entwurf II)	131
6. Die außerordentlichen Provinzialsynoden vom November 1919	133
7. Aus der Diskussion um die Provinzialsynoden	151
8. Die Verhandlungen der Generalsynode über den Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung	156
9. Die Provinzialsynoden im Herbst 1920	166
10. Die Verhandlungen der verfassunggebenden Kirchenver- sammlung über rheinisch-westfälische Kirchenfragen	

(Umgestaltung der Kirchenordnung; § 10 der Generalsynodalordnung)	170
11. Die Arbeit an einer erneuerten Kirchenordnung	175
12. Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923	186

Vorwort

Daß die „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen vom 6. März 1835“ für das Verfassungsrecht des deutschen Protestantismus maßgeblich gewesen ist, ist ein kirchenrechtsgeschichtliches Faktum. Naturgemäß beeinflußte sie vor allem das Recht der preußischen Landeskirche, zu der die beiden Provinzen mit ihren Gemeinden gehörten. So fußte die „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ für die sieben östlichen Provinzen Preußens vom 10. September 1873 z. T. auf der Kirchenordnung und dem nicht genehmigten Revisionsentwurf von 1851. Insofern ihre Bestimmungen der Kirchenordnung gegenüber als zweckmäßiger erschienen, wurde sie der östlichen Ordnung Zug um Zug angeglichen.

Das Grundgesetz der landeskirchlichen Verfassung Preußens bildete dann die Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876. In § 10 sicherte sie den Provinzialsynoden des Rheinlands und Westfalens das Recht zur Fortbildung ihrer Kirchenordnung und das Recht, durch übereinstimmende Beschlüsse beider Synoden landeskirchliche Gesetze, die eine Änderung der Kirchenordnung enthielten, abzuwehren.

Während bislang die Kirchenordnung durch bloße Zusätze abgeändert worden war, stellten die Provinzialsynoden des Jahres 1905 einen übersichtlichen, zusammenhängenden Text her, der am 5. Januar 1908 als „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen vom 6. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1908“ veröffentlicht wurde.

Nach der Aufhebung des Summepiskopats 1918/1919 versuchten die Provinzialsynoden der beiden Westprovinzen, die Kirchenordnung im streng presbyterialsynodalen Sinne auszugestalten, zumindest aber, falls das nicht erreichbar war, in die Verfassung der Landeskirche das mögliche Maß der im Westen vorgetragenen Verfassungsgedanken einzubringen. Letzteres gelang in der „Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922“, während um der Einheit der Landeskirche willen auf die geplante völlige Umgestaltung der Kirchenordnung verzichtet werden mußte. Rückwirkungen der Verfassungsurkunde führten zur „Kirchenord-

nung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923“. Sie blieb nur ein Jahrzehnt in Kraft, dann wurde sie im Kirchenkampf der Dreißiger Jahre zu großen Teilen um ihre Wirkungsmöglichkeit gebracht.

Abgelöst wurde sie erst durch die Kirchenordnungen der rheinischen und der westfälischen Kirche aus dem Jahre 1953.

Trotz der verhältnismäßig kurzen Lebensdauer der Kirchenordnung von 1923 ist ihre Entstehungsgeschichte interessant, weil es

1. staatskirchenrechtlich um die Konstituierung der ehemaligen preußischen Landeskirche als völlig staatsunabhängige Kirche,
2. kirchenrechtlich um die Verfassungsbildung der preußischen Kirche und ihrer Provinzen unter den neuen Verhältnissen und um die entsprechende Umbildung der alten Kirchenordnung von 1835 ging.

Erster Teil: Voraussetzungen

Von der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preussens zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

1. Die Auseinandersetzung um die Ausübung der Kirchengewalt in Preußen

Am 9. November 1918 gab Reichskanzler Prinz Max von Baden amtlich bekannt: „Der Kaiser und König hat sich entschlossen, dem Thron zu entsagen.“

Mit dem Thronverzicht Wilhelm II. verlor die evangelische Landeskirche Preußens ihr Oberhaupt¹.

Nach dem Zusammenbruch des monarchischen Systems und der Flucht des Kaisers beauftragten die Arbeiter- und Soldatenräte die Sozialdemokraten Friedrich Ebert, Hugo Haase, Philipp Scheidemann und die Unabhängigen Otto Landsberg, Wilhelm Dittmann, Ernst Barth mit der Regierungsbildung im Reich. Scheidemann rief von einem Fenster des Reichstags aus am 9. November 1918 die „Freie deutsche Republik“ unter sozialdemokratischer Führung aus. Es zeigte sich schnell, daß die neue Regierung eine arbeitsfähige politische Realität war².

Die Befürchtung, daß der Untergang der Monarchie den Zusammenbruch der preußischen Landeskirche zur Folge haben würde, schien sich zunächst zu bestätigen³.

¹ Danielsmeyer, W., Die evangelische Kirche von Westfalen, zweite Auflage, Bielefeld 1978, S. 165.

² G. Köhler, Die Auswirkung der Novemberrevolution von 1918 auf die altpreußische Landeskirche, Diss. theol., Berlin 1967, S. 17.

³ J. Jacke, Kirche zwischen Monarchie und Republik, Hamburg 1976, S. 45.

Zwar enthielt der erste Aufruf der vorläufigen Reichsregierung (Rat der Volksbeauftragten) an das deutsche Volk vom 12. November noch keine konkreten Stellungnahmen zur Kirchenfrage, stellte nur unter 5) des in neun Punkten formulierten sozialistischen Programms fest: „Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährt. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden“, überließ aber den Landesregierungen die Präzisierung der vagen Verlautbarungen⁴.

In Preußen wurde ebenfalls eine provisorische Regierung aus Sozialisten und Unabhängigen gebildet. Hier wehte ein anderer Wind. Am 13. November richtete die preußische Regierung eine Kundgebung an das preußische Volk, in der es hieß, daß das alte, von Grund auf reaktionäre, Preußen so rasch wie möglich in einen völlig demokratischen Bestandteil der einheitlichen Volksrepublik verwandelt werden sollte.

Unter den zukünftigen Aufgaben der Regierung wurden zwei erwähnt, die die Kirche unmittelbar berührten: Befreiung der Schule von jeglicher kirchlicher Bevormundung und Trennung von Staat und Kirche⁵.

Die Regierung hatte das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter die kollegiale Leitung von Haenisch (SPD) und Hoffmann (USPD) gestellt⁶.

Konrad Haenisch, 1876 in Greifswald geboren, hatte als Buchhändler in Leipzig Geschichte, Nationalökonomie und Statistik gehört, war seit 1898 Redakteur an sozialistischen Zeitungen, verbüßte etwa ein Jahr Gefängnis wegen Preßvergehen und erhielt außerdem zahlreiche Geldstrafen. Seit 1891 lebte er als freier Schriftsteller in Berlin⁷.

Adolph Hoffmann, 1858 in Berlin geboren, war zunächst Maler und Vergolder, dann Redakteur und zuletzt Buchhändler in Berlin. Auch er verbüßte Gefängnisstrafen wegen Preßvergehen. Er hatte zahlreiche Schriften geschrieben, darunter: Die zehn Gebote und die besitzende Klasse. Hoffmann bezeichnete sich als freireligiös⁸.

Aufgrund seiner angeblich „notorischen Feindseligkeit“ gegen Christentum und Kirche war er als „Zehn-Gebote-Hoffmann“ abgestempelt, und jeder seiner Schritte als Kultusminister wurde deshalb von kirchlicher Seite nicht ohne Grund mit grundsätzlichem Mißtrauen aufgenommen⁹. Am 16. November wurde von der Regierung

⁴ Jacke, S. 45.

⁵ Staatsanzeiger Nr. 270 v. 19. 11. 1918; G S 1918 Nr. 38, S. 187; Jacke, S. 45.

⁶ Jacke, S. 45.

⁷ J. V. Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Zweiter Teil: Die Rechtslage nach 1918, Berlin 1922, S. 16.

⁸ Bredt, S. 16.

⁹ Jacke, S. 46; Kreuzzeitung Nr. 638 v. 15. 12. 1918.

die Zuständigkeit der Krone in Anspruch genommen¹⁰. Die Frage war, ob diese Regelung auch für den Aufgabenbereich des *summus episcopus* galt, der der König kraft Kirchenrecht „nicht aber nach dem Staatsrecht“ war.

Bredt meint glaubwürdig berichten zu können, daß Hoffmann eigenhändig den Entwurf eines kurzen Gesetzes verfaßte, nach dem Staat und Kirche getrennt wurden, die Bereitstellung von Staatsmitteln deswegen für den kommenden Etat nicht mehr vorgesehen war¹¹, und die laufenden Zahlungen am 1. April 1919 eingestellt wurden¹². Da der Entwurf von Haenisch nicht gegengezeichnet wurde, konnte er der Regierung nicht vorgelegt werden¹³.

Wenn auch Entstaatlichung der Kirche und Entkirchlichung des Staates grundlegende Forderungen beider sozialistischer Parteien waren, ergaben sich zwischen den Kultusministern dennoch erhebliche Differenzen über Art und Weise des Vorgehens. Haenisch veranschlagte die innenpolitischen Schwierigkeiten hoch und behandelte die Frage dilatorisch, Hoffmann drängte auf sofortige Maßnahmen und beschwor durch Erlasse zur religiösen Schulerziehung geradezu einen Kulturkampf herauf¹⁴. Jedenfalls verhinderte Haenisch durch seinen Einspruch, daß die vorgesehene Trennung auf dem Verordnungswege durchgeführt wurde; stattdessen wurde im Ministerium eine besondere Kommission gebildet, die jedoch keinen wesentlichen Einfluß gewann¹⁵. Die Organe der Landeskirche: Evangelischer Oberkirchenrat (EOK) und Generalsynodalvorstand (GSV) hatten einigen Grund, der Zukunft der Landeskirche besorgt entgegen zu sehen.

Unter dem 23. November 1918 richteten sie eine Ansprache an die Gemeinden, in der der Beschluß der Einberufung einer Vertrauensmännerkonferenz zur Sicherung des ruhigen Fortbestandes des kirchlichen Gemeindelebens, zur Vertretung des guten Rechtes der Landeskirche und ihrer Diener und zur umsichtigen Vorbereitung der noch unsicheren Zukunft der Landeskirche mitgeteilt wurde¹⁶.

Unter dem 20. Dezember wurde bekanntgegeben, daß der Vertrauensmännerrat am 29./30. November erstmalig zusammengetreten war¹⁷. Seine Zusammensetzung wurde bekanntgegeben¹⁸.

¹⁰ Staatsanzeiger Nr. 272; H. G. Oxenius, Die Entstehung der Verfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, Diss. phil., Köln 1959, S. 49.

¹¹ Bredt, S. 17.

¹² Kölnische Volkszeitung Nr. 912 v. 19. 12.; Oxenius, S. 49.

¹³ Bredt, S. 18.

¹⁴ Jacke, S. 46.

¹⁵ Jacke, S. 47.

¹⁶ Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt (KGVBl) 1918, S. 47, s. S. 118.

¹⁷ KGVBl 1918, S. 56.

¹⁸ Mitglieder aus Rheinland - Westfalen: Colsmann, Fabrikbesitzer, Langenberg (Rhld.);

EOK und GSV gaben die Maßnahmen bekannt, die sie gemeinschaftlich zur Sicherung und Wahrung der Interessen und Rechte der Landeskirche getroffen hatten. Dazu gehörte eine Rechtsverwahrung wegen der Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat¹⁹.

Zugleich wurde Mitteilung gegeben von einem Schriftwechsel zwischen Ministerium und EOK²⁰; hier ging es um die Bestellung des Pfarrers Dr. Wessel als Regierungsvertreter für die evangelischen kirchlichen Behörden in Preußen, die das Ministerium am 5. Dezember vorgenommen hatte. Sie betraf den EOK und das Konsistorium der Provinz Brandenburg in Berlin. Danach hatte Wessel sämtliche Beschlüsse dieser Behörden künftig gegenzuzeichnen; nicht betroffen waren lediglich die bisher dem Ministerium oder der Regierung vorzulegenden Aktenstücke. Erst durch die Mitunterzeichnung erhielten die Beschlüsse Geltung. Wessel erhielt das Recht der Teilnahme an sämtlichen Voll- und Ausschußsitzungen; falls es ihm im Regierungsinteresse geraten erschien, auch das der Leitung sämtlicher Beratungen. Das Ministerium vertraute auf vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen kirchlichen Behörden und Ministerium. In einer weiteren Mitteilung wurde die Verfügung auf alle Konsistorien, auch auf die nicht zur Landeskirche gehörenden, ausgeweitet.

Der EOK legte unter dem 13. Dezember Rechtsverwahrung ein: Durch das staatliche Kirchenverfassungsgesetz vom 3. Juni 1876 sei der Landeskirche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch EOK und Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übertragen. Nur in gesetzlich festgelegten Fällen der äußeren Kirchenverwaltung sei dem Staat die Ausübung seiner Hoheitsrechte verblieben, nur in diesen Fällen bedürften Beschlüsse der Genehmigung.

Der EOK konnte darauf die entgegenkommend gehaltene Antwort der Preußischen Regierung zur Kenntnis geben²¹.

Weiter konnte mitgeteilt werden, daß Pfarrer Dr. Wessel den Auftrag zurückgegeben hatte.

Während die preußische Staatsregierung dazu neigte, den Standpunkt der Kirche anzuerkennen, daß das Kirchenregiment bei den Organen der Landeskirche – EOK und GSV – liege, und daß deren Legalität unbestreitbar sei, nahm die preußische Landesversammlung eine

Michaelis, Pfarrer, Bielefeld; Frau Erbmarschall Gräfin von Plettenberg auf Heeren (Westf.); Siebel, Fabrikbesitzer, Freudenberg (Westf.); D. Traub, Pfarrer a. D., Dortmund; D. Weeber, Pfarrer i. R., Bonn; D. Dr. de Weerth, Regierungsassessor a. D., Elberfeld; Zöllner, Generalsuperintendent, Münster.

¹⁹ KGVBl 1918, S. 58, s. S. 109.

²⁰ KGVBl 1918, S. 61, s. S. 111; Ludwig Wessel, Pfarrer in Mülheim-Ruhr 1908, Pfarrer (Diakonus) in Berlin (Nicolai) 1914 s. F. W. Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, Nr. 6829.

²¹ KGVBl 1919, S. 1.

andere Haltung ein. § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919²² bestimmte, daß die Rechte des Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments zwar nicht zu den Rechten gehörten, die bis auf weiteres von der Staatsregierung auszuüben seien, daß sie jedoch bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens übergingen.

Der EOK erblickte darin einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Landeskirche²³. Er überreichte Gutachten zweier Rechtsgelehrter, des Senatspräsidenten beim Preußischen Oberverwaltungsgericht Berner und des Universitätsprofessors Bredt, die den Standpunkt begründeten, daß in den Befugnissen der Krone die Rechte des Trägers des Kirchenregiments von denen des Staatsoberhauptes grundsätzlich zu unterscheiden seien und daß die ersteren Rechte von der Kirche s. Zt. an den Träger der Krone übertragen, nach dessen Wegfall an die Kirche zurückgefallen seien. Gegen die Gesetzesbestimmung, wenn es sich auch nur um eine vorübergehende Regelung handele, legte der EOK am 26. März Verwahrung ein, zumal der Kirche keine Gelegenheit zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gegeben worden war.

Am 2. April wandte sich der GSV in einer ausführlichen Eingabe an die Preußische verfassungsgebende Landesversammlung²⁴. Er machte sich die Rechtsauffassung des EOK zu eigen, überreichte seinerseits die erwähnten Rechtsgutachten und stellte abschließend fest:

„Die Bestimmung im dritten Satz des § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt behindert, solange sie besteht, die Kirche an der Erfüllung der ihr erwachsenen Pflicht, aus sich selbst heraus die notwendig gewordenen Änderungen ihrer Verfassung vorzunehmen, selbst dieses innere Kirchenrecht zu schaffen. Die Bestimmung ist erlassen, ohne daß den kirchlichen Organen Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern. Wir verwahren uns und die zur Zeit nicht versammelte Generalsynode gegen jene Bestimmung und bitten die verfassungsgebende Landesversammlung, den Beschluß vom 20. März an der Hand der überreichten Gutachten nachzuprüfen und sich von seiner rechtlichen Unhaltbarkeit überzeugen zu wollen.“

In seiner Erwiderung vom 11. Juni²⁵ stellte Ministerpräsident Hirsch fest, daß das Gesetz zur Zeit geltendes Recht sei, und daß staatliches und kirchliches Interesse gleichmäßig die Anerkennung dieses

²² Pr. G S 1919, Nr. 17.

²³ KGVB1 1919, S. 17.

²⁴ G S 263.19 in Verhdlg. d. außerordentlichen siebten Generalsynode. Zweiter Teil, Beilagen S. 68.

²⁵ St.R. 10 455 in Verhdlg. d. siebten a. o. Generalsynode, Beilagen S. 73.

Rechtszustandes notwendig bzw. erwünscht erscheinen ließen. EOK und GSV wurden ersucht, mit der vorläufigen Regelung praktisch als einer gegebenen Tatsache zu rechnen.

Von besonderer Bedeutung für die Zukunft war die Feststellung: „Zur Beseitigung von Mißverständnissen, wie sie hier und da zutage getreten sind, benutzen wir die Gelegenheit, nachdrücklich zu betonen, daß es sich, dem provisorischen Charakter des Gesetzes vom 20. März gemäß, um eine vorübergehende Maßnahme handelt, die in der Bildung selbständiger Kirchenregierungen ihren natürlichen Abschluß findet und die, insofern sie in der Zwischenzeit nicht nur die Ausübung der Rechte, sondern auch der Pflichten der obersten Kirchengewalt verbürgen soll, auch den kirchlichen Interessen unter voller Würdigung ihrer Bedeutung für Staat und Volk zu dienen bestimmt ist. Die Handhabung dieser Befugnisse wird der ganzen Sach- und Rechtslage gemäß in einem Geist zu erfolgen haben, der der Selbständigkeit der kirchlichen Interessen Rechnung trägt und demgemäß sich wesentlich auf Entscheidung zugehender Anträge beschränkt.“

2. Die Auseinandersetzung um die Einberufung der Generalsynode

Am 30. November 1918 konstituierte sich der Verfassungsausschuß des Vertrauensmännerrates²⁶. Er war aus Vertretern des EOK, des GSV und der kirchlichen Parteien gebildet. In der Sitzung vom 5. Dezember war die entscheidende Frage, ob der Generalsynode (GS) nur ein Wahlgesetz für eine verfassunggebende Kirchenversammlung oder ein Gesetz über eine Verfassung vorgelegt werden solle. Am 9. Januar lag ein Gutachten Kaplers²⁷ vor, das sich für die Einberufung einer verfassunggebenden Kirchenversammlung aussprach. Diesem Gutachten folgte der Beschluß. Die eigentliche Frage war, wie es zur Einberufung der GS kommen konnte, die um der Rechtskontinuität willen das Gesetz über das Zusammentreten einer verfassunggebenden Kirchenversammlung erlassen mußte; die Einberufung der GS gehörte zu den summepiskopalen Rechten.

Am 30. Januar stellte der Verfassungsausschuß fest, daß eine unanfechtbare Rechtsgrundlage der Kirchenversammlung nur durch unmittelbare Wahlen zu ihr gesichert werden könne. Besprechungen mit der Staatsregierung hatten ergeben, daß diese nur ein aus Neuwahlen hervorgegangenes Organ als zur Verfassungsbildung berechtigt anerkennen würde. Den Hintergrund für diese Stellungnahme bildete ein Erlaß der preußischen Regierung vom 13. November 1918, nach dem alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften nach dem gleichen, direk-

²⁶ Oxenius, S. 50 ff.

²⁷ Hermann Kapler, D. Dr. jur., Oberkonsistorialrat beim EOK 1904, weltlicher Vertreter des Präsidenten 1919, weltlicher Vizepräsident 1921, Präsident des EOK 1925, Ruhestand 1933.

ten, allgemeinen Wahlrecht aufgrund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten Personen zu geschehen hätten.

So entschied sich am 13. Februar 1919 der gesamte Vertrauensrat in gemeinsamer Versammlung mit EOK und GSV für Einberufung einer verfassunggebenden Kirchenversammlung.

Zöllner²⁸ reichte einen Entwurf ein, in dem nach Neubildung der Gemeindegemeinschaften die neue GS nach dem Siebssystem gebildet werden sollte. Der Entwurf wurde abgelehnt, weil er bereits Verfassungsänderungen vorsah.

Der Verfassungsausschuß beschloß am 20./21. März 1919 mit 9:3 Stimmen, die GS solle lediglich ein Wahlgesetz vorlegen. Mit 8:4 Stimmen entschied er sich für Urwahlen. Am 10. April schloß sich das Plenum des Vertrauensrates nebst EOK und GSV mit 31:18 Stimmen diesem Votum an.

Die Weiterarbeit übernahmen EOK und GSV. Am 6. September 1919 wurden die Wahlgesetze verabschiedet und am 22. November veröffentlicht²⁹.

Es handelte sich um den Entwurf eines kirchlichen Gemeindegewahlgesetzes (A)³⁰ und um den Entwurf eines Kirchengesetzes betr. eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens (B)³¹ sowie um eine Begründung zu beiden³².

Entwurf A legte in § 1 allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlen für die Bildung der kirchlichen Körperschaften fest. § 4 sah das Frauenwahlrecht sowie ein Mindestalter von 24 Jahren, § 6 beim Gemeindegemeinderat (Presbyterium) von 30 Jahren vor. § 7 ordnete Wählerlisten an, die für die Anmeldung zwingend erforderlich waren. § 10 verlangte Verhältniswahl, falls mindestens ein Wahlvorschlag rechtzeitig einging. § 26 nahm Rheinland und Westfalen gemäß § 10 General-synodalordnung (GSO) von dem Gesetz aus. Sobald das Gesetz von den beiden Provinzialsynoden oder einer von ihnen angenommen war, sollte die Einführung durch Anordnung des EOK in Gemeinschaft mit der GSV erfolgen.

Entwurf B ordnete in § 1 an, daß die künftige Verfassung von einer Kirchenversammlung festgestellt werden sollte. Nach § 2 wurden die Rechte des landesherrlichen Kirchenregimentes bis zum Inkrafttreten

²⁸ D. Wilhelm Zöllner, Pfarrer in Friedrichsdorf 1889, in Barmen 1889, Vorsteher der Diakonissenanstalt Kaiserswerth 1897, Generalsuperintendent für Westfalen 1905–1930 s. Bauks Nr. 7181.

²⁹ KGVB1 1919, S. 143 ff.

³⁰ S. 143.

³¹ S. 151.

³² S. 157.

der künftigen Verfassung vom EOK unter Mitwirkung des GSV ausgeübt. Die Wahlgremien waren nach § 3 die größeren Gemeindevertretungen, die die Wahl in unmittelbarer und geheimer Wahl ausübten.

§ 4 sah die Drittelung der Provinzialsynoden vor: Es war zu wählen ein Drittel der Abgeordneten aus den Geistlichen der Provinz, ein Drittel aus jetzigen oder früheren Mitgliedern einer Gemeindegemeinschaft oder einer Synode, ein Drittel ohne Einschränkung aus männlichen und weiblichen Gemeindegliedern der Landeskirche. Das Mindestalter war in jedem Falle 30 Jahre.

Die Eröffnung der GS war für den 4. Dezember 1919 vorgesehen. Die vom EOK nachgesuchte Zustimmung der drei Minister wurde erwartet. Statt dessen erhoben sie unter dem 13. November Einspruch³³:

„Die a. o. Tagung der Generalsynode soll dem Zwecke dienen, kirchenpolitisch bedeutsame Gesetze und Vorlagen anzunehmen, deren Inhalt z. T. noch gar nicht bekannt sind. Die beiden veröffentlichten Entwürfe enthalten als eine der hauptsächlichen Bestimmungen die sofortige und völlige Beseitigung der früheren landesherrlichen Kirchenrechte. Das steht im Widerspruch zu einem geltenden Staatsgesetz. Die Funktionen des landesherrlichen Kirchenregiments sind den Unterzeichneten übertragen worden und werden von ihnen ausgeübt zu dem Zwecke, für die Neuwahl der kirchlichen Körperschaften Grundlagen festgestellt zu sehen, welche den allgemeinen politischen Wahlrechtsgrundsätzen der Gegenwart entsprechen und insbesondere den Minderheiten ihr Recht auf Vertretung ihrer religiösen Überzeugungen in der Kirche versichern. Diese Rechte erscheinen in den beiden Geszentwürfen in mehrfacher Beziehung nicht gewahrt. Die Gesetze müßten von der preußischen Landesversammlung genehmigt werden.“ Die Einberufung der GS vor Herbeiführung eines Einverständnisses wird einen Konflikt zwischen Kirche und Staat zur Folge haben, für dessen Ausbruch die Minister die Verantwortung nicht übernehmen möchten.

Der EOK wurde ersucht, in Vorbesprechungen mit dem gesetzgebenden Faktor Preußens einzutreten mit dem Ziele einer Verständigung. Nach deren Sicherung würden die Minister der Einberufung des GS nähertreten.

Auf dieses Schreiben ging der EOK am 15. Dezember ausführlich ein³⁴:

„So lange die Landeskirche ihre Verfassung und damit ihre Selbständigkeit gegenüber dem Staat besitzt, ist bisher in keinem Falle von dem König als Träger des Kirchenregiments die Forderung an die Kirche gestellt worden, über beabsichtigte Gesetze vor deren Beratung

³³ KGVBl 1920, S. 1 (St.R. I 20 791).

³⁴ KGVBl 1920, S. 3 (EO I 4696).

ein Einverständnis mit dem staatlichen gesetzgebenden Faktor zu erreichen, geschweige denn ihre innerkirchlichen Institutionen nach außerkirchlichem Vorbilde, namentlich nach staatspolitischen Grundsätzen, aus- und umzugestalten. – Das darauf abzielende Verlangen der Herren Minister müssen wir in Wahrung der Selbständigkeit der Kirche ablehnen. – Der Vorschlag ist mit Art. 137 der Reichsverfassung nicht vereinbar. An dem Einspruch gegen § 5 der vorläufigen Verfassung des preußischen Staates muß festgehalten werden. Daß die Übertragung der Rechte des landesherrlichen Kirchenregiments auf die drei Minister zu dem Zwecke erfolgt sei, der jetzt genannt wird, läßt sich aus der bekannten Entstehungsgeschichte des § 5 nicht nachweisen.

Nach den grundsätzlichen Erwägungen wird sich ein Eingehen auf den Inhalt der Wahlgesetze und ihrer Beanstandungen erübrigen; dennoch wird auf eine Stellungnahme Wert gelegt. Mit Berücksichtigung, nicht unbedingter Übertragung, staatlicher Rechtsnormen auf die Kirchenverfassung ist wie früher auch gegenwärtig zu rechnen. Für das Maß der Berücksichtigung werden immer die eigensten Bedürfnisse der Kirche entscheidend sein. Hierüber wird immer nur sie selbst entscheiden können. Diesen Gesichtspunkten tragen die Entwürfe Rechnung durch Erweiterung des Wahlrechts, Beseitigung des synodalen Siebsystems und Einführung der Verhältniswahl.“

Zu kommissarischen Verhandlungen auf der Grundlage der Vorlagen war man bereit.

Unter dem 23. Dezember stimmten die Minister kommissarischen Verhandlungen mit dem EOK unter Zuziehung des GSV zu³⁵. Sie fanden am 27. Januar und 21. Februar in guter Atmosphäre statt³⁶. Insgesamt setzten die Kirchenvertreter ihren Standpunkt durch. Zugeständnisse bestanden darin, daß den größeren Stadtgemeinden bei den Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung eine größere Stimmenzahl gewährt wurde.

Die Übertragung der Rechte des früheren Landesherrn an die Organe der Kirche wurde als besonderes Gesetz gefaßt und an den Beginn des Zusammentretens der verfassunggebenden Kirchenversammlung gebunden.

Unter dem 6. März 1920 bevollmächtigten die Minister den EOK, die GS in ihrem Auftrage zu einer a. o. Versammlung einzuberufen³⁷.

Der EOK setzte den Tag des Zusammentritts auf den 10. April 1920 fest³⁸.

³⁵ KGVBl 1920, S. 10 (St.R. I 22 745).

³⁶ Oxenius, S. 69; G. Motschmann, Evangelische Kirche und preußischer Staat in den Anfängen der Weimarer Republik, Lübeck – Hamburg 1969, S. 92.

³⁷ KGVBl 1920, S. 19.

³⁸ KGVBl 1920, S. 18.

3. Die siebte außerordentliche Generalsynode

Die GS begann die Verhandlungen über die Gesetze am 23. April. Berichterstatter über das Gesetz für die verfassungsgebende Kirchenversammlung war Generalsuperintendent D. Reinhardt – Danzig³⁹.

Er stellte zunächst die Frage nach der Notwendigkeit der Kirchenversammlung und begründete sie mit der Feststellung, daß die GS die neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Arbeit nicht leisten könne, da das Wahlgesetz, durch das sie zustande gekommen sei, den Anschauungen der Neuzeit in wesentlichen Stücken nicht mehr entspreche und daß sie überaltert sei. Doch sei die Kirchenversammlung nur für die Verfassung, im übrigen aber die GS zuständig.

Die weitere Frage lautete: warum Gemeindewahlen und nicht Urwahlen? Die Antwort war, weil diese in den Provinzialsynoden einstimmig abgelehnt worden seien und weil die Ablehnung der Urwahlen für viele Mitglieder der GS die Bedingung zur Zustimmung für das Wahlgesetz sei.

Die dritte Frage betraf die Drittelung, die unter dem Druck der politischen Verhältnisse, wie der Berichterstatter ausdrücklich hervorhob, fallengelassen wurde.

Die vierte Frage: Das Frauenstimmrecht. Es wurde begründet mit der Würdigung der Frauenarbeit gerade auf kirchlichem Gebiet.

Bei der fünften, der Qualifikationsfrage, hatte man sich mit einer schlichten Fassung begnügt, weil es schwierig sei, Qualifikationsbestimmungen zu formulieren, die Entscheidungsmöglichkeiten böten.

Die sechste Frage: Verhältniswahl wurde mit dem Minderheitenschutz begründet.

Schließlich wurde die Einführung der Zusatzstimmen für die größeren Gemeinden erwähnt, ohne daß berichtet wurde, daß sie den Kompromiß darstellten, den man in den kommissarischen Verhandlungen eingegangen war.

Es folgten Spezialberichte zu den einzelnen Gesetzen. Zu 1⁴⁰: D. Dr. de Weerth: In den Verhandlungen mit der pr. Staatsregierung sei vereinbart worden, daß die Rechte, die dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, von dem Augenblick an, wo die verfassungsgebende Kirchenversammlung zusammentrete, bei den drei Ministern in evangelicis erlöschen und selbständig von der Kirche neu geordnet werden sollten. Sie sollten bis zum Inkrafttreten der

³⁹ Verhdlg. S. 408ff.; Reinhardt wurde 1921 zum Präsidenten der verfassungsgebenden Kirchenversammlung gewählt, starb aber vor Beginn der zweiten Sitzungsperiode.

⁴⁰ KG betr. die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens in Verhdlg. d. 7. a. o. Generalsynode. Zweiter Teil S. 292; de Leerth, Wilm, D., Dr. jur., Regierungsassessor a. D. war langjähriges Mitglied der rhein. Provinzial- und der Generalsynode.

Verfassung einem Landeskirchenausschuß zustehen, der aus EOK und GSV bestehe; ein engerer Ausschuß für die Geschäftsführung solle sich aus dem Präsidenten des EOK als Vorsitzendem, dem Präses der GS und je zwei Mitgliedern aus EOK und GSV zusammensetzen.

Über das kirchliche Gemeindegewahlgesetz berichtete der Synodale Tillich – Berlin⁴¹, der Begründungen für Einzelbestimmungen gab.

In der Generalausssprache nahmen Vertreter der kirchlichen Gruppierungen das Wort, unter ihnen der westfälische Generalsuperintendent Zöllner im Namen seiner Freunde⁴². Er sprach von dem tiefen Sehnen der Kirche nach Freiheit in ihren innerkirchlichen Dingen trotz aller Verdienste des Königshauses um die Kirche. Eine längere Entwicklung sei jetzt zu einem gewissen Abschluß gekommen. Zöllner betonte die Notwendigkeit des Minderheitenschutzes und damit der Verhältniswahl. Es ginge um Klarheit und Wahrheit in der Auseinandersetzung zwischen den vom Humanismus und vom Evangelium ausgehenden Strömungen. Zwar gebe es Vermischungen in allerlei Variationen, doch könne die tiefe Kluft nicht verheimlicht werden, die darin bestehe, daß auf der einen Seite eine Richtung von unten her nach oben wolle und in der anderen Richtung der verkündet werde, der aus der Höhe im Evangelium sich herniederlasse. Der Gegensatz müsse und werde zum Austrag kommen, darum habe sich der Gedanke des Minderheitenschutzes in der Verhältniswahl durchgesetzt. „Wir wollen sie (sc. Differenzen und Streit) in unserer Landeskirche, wir wollen sie, damit herauskomme die Herrlichkeit des Evangeliums, das uns anvertraut ist.“

Zöllner setzte sich für das Frauenwahlrecht ein und erbat die Zustimmung der Synode für den zwischen Kirchenleitung und Staatsregierung geschlossenen Kompromiß wegen der verfassunggebenden Kirchenversammlung.

Die drei Gesetze wurden am 24. April 1920 angenommen und im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht⁴³.

4. Die verfassunggebende Kirchenversammlung

Die Generalsynode beauftragte EOK und GSV, der Kirchenversammlung den Entwurf einer Verfassung vorzulegen⁴⁴, damit diese bei

⁴¹ Verhdlg. d. 7. a. o. Generalsynode S. 477; Joh. Tillich, D., Pfarrer in Berlin (luth. Bethlehem), geh. Konsistorialrat s. Fischer, Evangelisches Pfarrerbuch für die Mark Brandenburg, Zweiter Band, Zweiter Teil 1941, S. 894.

⁴² Verhdlg., S. 477.

⁴³ 1920, S. 115; S. 124, S. 131.

⁴⁴ Verhdlg., S. 477.

Beginn ihrer Arbeit einen Formulierungsversuch vorfand. Es gelang aber nicht, einen einheitlichen Entwurf herzustellen⁴⁵, doch stimmten die beiden Entwürfe weitgehend überein. Die Übereinstimmung zeigte sich namentlich in der Selbstbeschränkung, mit der man eine Reihe von Fragen der Regelung durch Sondergesetz vorbehielt. Auch im Aufbau waren die Entwürfe einheitlich. Das Gebäude der Verfassung sollte von unten nach oben errichtet werden, von den Gemeinden über die Kirchenkreise und Kirchenprovinzen zur Gesamtkirche. Die Übereinstimmung erwies sich auch durch gleichen Wortlaut im größten Teil des Entwurfs.

Unterschiede zeigten sich vor allem in den Abschnitten „Kirchenprovinzen“ und „Landeskirche“ bzw. „Gesamtkirche“⁴⁶. Die Unterschiede betrafen besonders die Wahlen zur Landessynode, die nach dem Entwurf des GSV durch die Provinzialsynoden, nach dem des EOK durch die Gemeindekörperschaften vollzogen werden sollten, ferner durch den Turnus der Synodaltagungen. Hier plädierte der EOK für einen Dreijahresturnus bei den Provinzialsynoden, für einen sechsjährigen bei der Generalsynode, der GSV schlug einen Zwei-zu-vier-Turnus vor.

Die Rechte der Synoden waren im Entwurf des GSV schärfer ausgeprägt. Einig war man sich darin, daß die Provinzialkirchen Selbstverwaltungskörper wurden und im Provinzialkirchenrat bzw. Provinzialkirchenausschuß ein Organ erhielten, das die Rechte der Synoden zwischen den Tagungen vertrat. Die Organe der landeskirchlichen Verwaltung und die Organe der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung wurden einander zugeordnet. Die Entwürfe unterschieden sich in der Zuweisung der Befugnisse bei der Berufung der Generalsuperintendenten und der Direktoren der Konsistorien.

Tiefgreifend waren die Unterschiede in der Bestimmung der Aufgaben der Generalsuperintendenten. Der EOK wollte in ihrem Amt die Ämter des Generalsuperintendenten und des Konsistorialpräsidenten vereinigen, während der GSV sie aus aller Verwaltungstätigkeit heraushob. Die EOK wollte sie zu Mitgliedern des Landeskirchenausschusses machen, während der GSV eine Konferenz der Generalsuperintendenten vorsah. Nach dem Entwurf des EOK wurde dessen Präsident Vorsitzender des Landeskirchenausschusses, nach dem Entwurf des GSV der Präsident der Generalsynode.

Aufgabe der verfassungsgebenden Kirchenversammlung war es, in ihren beiden Tagungsabschnitten vom 24. September 1921 bis zum 30.

⁴⁵ Vorl. d. EOK: KGVB 1921, S. 107; Vorl. d. GSV: KGVB 1921, S. 243.

⁴⁶ Vorl. d. EOK: Art. 78–130; Vorl. d. GSV: Art. 78–126.

September 1921 und vom 21. August 1922 bis zum 29. September 1922⁴⁷ aufgrund der beiden Entwürfe die Verfassung auszuarbeiten.

Sie beauftragte am 30. September 1921 einen Verfassungsausschuß⁴⁸, dem aus Rheinland-Westfalen Wolff als erster stellvertretender Vorsitzender und Pfarrer Michaelis, Bielefeld, als zweiter stellvertretender Vorsitzender angehörten, sowie als Mitglieder Kockelke, Professor Otto Schmitz, Münster, de Weerth, Elberfeld, und Zöllner. Das Ergebnis war die Verfassungsurkunde (VU) für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922⁴⁹.

5. Die Organisation der evangelischen Kirche der altpreußischen Union

Die obersten Organe waren die Generalsynode⁵⁰, die das Gesetzgebungsrecht hatte, der Kirchensenat⁵¹ als oberstes Leitungsorgan, das die früheren summepiskopalen Rechte zugewiesen bekam, und der EOK⁵² als oberstes Verwaltungsorgan. Vorsitzender im Kirchensenat war der Präses der Generalsynode⁵³.

Dem EOK unterstanden die Provinzialkonsistorien und die General-superintendenten⁵⁴ als Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung⁵⁵. Die geistliche Leitung der Kirchenprovinz lag beim Generalsuperintendenten⁵⁶.

Das Konsistorium führte die Geschäfte der allgemeinen kirchlichen Verwaltung⁵⁷ als Kollegium⁵⁸, dem der Generalsuperintendent, der Konsistorialpräsident und geistliche und weltliche Mitglieder angehörten. Den Vorsitz führte der (ein) Generalsuperintendent⁵⁹. Die rheini-

⁴⁷ Verhandlungsniederschrift der verfassunggebenden Kirchenversammlung, Erster Teil S. I.

⁴⁸ Bericht, Erster Teil S. 186; Walter Wolff, D., s. Pfarrer u. Superintendent in Aachen, Präses der rheinischen Provinzialsynode 1919–1931 s. Rosenkranz, Das evangelische Rheinland, II. Band: Die Pfarrer, S. 575; Walter Michaelis, Pfarrer in Bielefeld – Neustadt s. Bauks Nr. 4163;

Heinrich Kockelke, D., Pfarrer und Superintendent in Schwelm, Präses der westfälischen Provinzialsynode 1914–1927 s. Bauks Nr. 3342;

D. Otto Schmitz, ordentl. öffentl. Professor (für Neues Testament) in Münster seit 1916, aus politischen Gründen aus dem Amt entfernt 1934 s. Bauks Nr. 5536.

⁴⁹ KGVBI 1924, S. 59.

⁵⁰ Art. 109–125 VU.

⁵¹ Art. 126–130.

⁵² Art. 131–134.

⁵³ Art. 129,1.

⁵⁴ Art. 99–108.

⁵⁵ Art. 99,1.

⁵⁶ Art. 100,1.

⁵⁷ Art. 103,1.

⁵⁸ Art. 104,1.

⁵⁹ Art. 104,2.

sche Provinzialsynode übertrug gemäß Art. 162,1 VU den Vorsitz dem rechtskundigen Präsidenten, weil dort wie in Westfalen der Präses immer ein Pfarrer war⁶⁰. Der Provinzialkirchenrat führte die laufende Verwaltung des Provinzialsynodalverbandes⁶¹, bereitete die Versammlungen der Provinzialsynode vor, führte die Beschlüsse aus, vertrat den Provinzialsynodalverband gerichtlich und außergerichtlich⁶² und beriet das Konsistorium bei seiner Arbeit⁶³. Ihm gehörte der Präses der Provinzialsynode als Vorsitzender, die von der Provinzialsynode gewählten Mitglieder, der Generalsuperintendent sowie vom EOK zu bestimmende Mitglieder des Konsistoriums an⁶⁴. Die Bestimmungen über Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Provinzialsynode gehörten zum rheinisch-westfälischen Sonderrecht, waren also Bestandteil der durch die Verfassungsurkunde in ihrem Rechtsbestand geschützten KO.

⁶⁰ Kirchliches Provinzialgesetz betr. Vorsitz im Ev. Konsistorium der Rheinprovinz. Vom 6. 10. 1925; KGVB1 1926, S. 17.

⁶¹ Art. 95,1.

⁶² Art. 95,2.

⁶³ Art. 96,1.

⁶⁴ Art. 97,1.

Zweiter Teil

Die Entstehung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923

1. Die Information durch die Amtsblätter

Im Dezember 1918 veröffentlichten die Amtsblätter der beiden Konsistorien einen Erlaß des EOK und des GSV vom 23. November 1918: An die Gemeinden der evangelischen Landeskirche¹. Hier hieß es: . . . „Sorgen schwerster Art bedrücken unsere Gemeinden und unsere Pfarrer. Niemand verbirgt es sich, daß die politischen Neuordnungen von tiefgreifenden Folgen für unser kirchliches Leben begleitet sein werden . . . Das deutsche Volk ist erst verloren, wenn es vom Evangelium abläßt und der Kirche des Evangeliums keinen Einfluß auf die Gestaltung seines Lebens gestattet. Um das zu verhüten, ist Sammlung in unseren eigenen Reihen notwendig. Nur jetzt keine Sonderbestrebungen, kein Betonen von Parteiunterschieden! . . . Unlösbares Zusammenhalten aller, die ihre Lebenskraft im Evangelium gefunden und die gleiche Kraft ihren Kindern erhalten und ihren Volksgenossen vermitteln wollen, ist unerläßlich; einheitliche Führung unentbehrlich! . . .“

In diesem Erlaß teilte der EOK weiter mit, eine Einberufung der Generalsynode sei unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich, darum habe er gemeinsam mit dem GSV beschlossen, . . . sich einstweilen durch eine größere Anzahl von Vertrauensmännern aus den verschiedenen Ständen und kirchlichen Richtungen, aus namhaften Vereinigungen und einflußreichen Kreisen zu ergänzen und die Erwählten sofort einzuberufen . . . Unter Vorbehalt aller Zuständigkeiten für eine künftig zusammentretende GS solle es die Aufgabe dieser Vertrauensmänner sein, in gemeinschaftlicher Arbeit mit dem EOK und dem GSV den ruhigen Fortbestand des kirchlichen Gemeindelebens zu sichern, das gute Recht der Landeskirche und ihrer Diener nach besten Kräften zu vertreten und die noch unsichere Zukunft der evangelischen Kirche mit Ruhe und Umsicht vorzubereiten.

Bei der Auswahl forderten die Verkehrsschwierigkeiten, zunächst die Reichshauptstadt und ihre nähere Umgebung vorzugsweise zu berücksichtigen, aber es sei beabsichtigt, den Kreis der Erwählten auf den ganzen Bereich der Landeskirche auszudehnen und bei Lösung von Einzelfragen die Mitarbeit erprobter Fachleute in Anspruch zu nehmen. So sei das Organ geschaffen, das zunächst nötig sei.

¹ KGVBl 1918, S. 47; Kirchliches Amtsblatt (KABL) Münster 1918, S. 79; KABL Coblenz 1918, S. 99.

Ende Dezember veröffentlichten die Amtsblätter einen weiteren Erlaß des EOK vom 19. Dezember, den er gemeinsam mit dem GSV und den Vertrauensmännern beschlossen hatte². Es war eine Ansprache an die Gemeinden, die an „möglichst wirkungsvoller Stelle“ in den Silvester- oder Neujahrgottesdiensten zu verlesen sei.

In dem Erlaß heißt es: . . . „Das Band, das Staat und Kirche Jahrhunderte hindurch verknüpft hat, soll zerschnitten werden, der Religionsunterricht mit Spruch und Lied, mit biblischer Geschichte und Katechismus, aus der Schule entfernt werden . . . Dagegen müssen alle, die unsere Kirche lieb haben mit heiligem Ernst sich rüsten und in Glaubenseinigkeit sich sammeln . . . Unterstützt nur solche Männer, die offen und klar für das Recht der Kirche und für die christliche Erziehung in Schule und Haus eintreten! . . .“

Im ersten Amtsblatt des neuen Jahres teilte der EOK unter dem 20. Dezember 1918 mit³, daß er nach der im November 1918 eingetretenen tiefgreifenden Umwälzung der öffentlichen Verhältnisse des Vaterlandes und insbesondere des preußischen Staates sofort mit dem GSV ins Benehmen getreten sei, um alle Maßnahmen zur Sicherung und Wahrung der Rechte und Interessen der Landeskirche zu treffen.

Einen besonderen und dringenden Anlaß hierzu bot der Umstand, daß seitens der derzeitigen Regierung alsbald das Programm der Trennung von Kirche und Staat verkündet und mit seiner Ausführung durch einschneidende Vorschriften über den Religionsunterricht begonnen wurde.

Erneut wurde die Berufung des Vertrauensmännerrates bekanntgegeben und mitgeteilt, daß er am 29./30. November v. J. zusammengetreten sei. Eine Ergänzung aus weiteren Teilen der Landeskirche und auch eine Heranziehung kirchlich interessierter und bewährter Frauen habe stattgefunden.

Zur Kenntnis gegeben wurde der Landeskirche eine gemeinschaftliche Ansprache des EOK, des GSV und der Vertrauensmänner an die Gemeinden und Verwahrung gegen Maßnahmen der derzeitigen Regierung zur einseitigen Durchführung des Programms der Trennung von Kirche und Staat, vom 30. November 1918:

„An unsere evangelischen Gemeinden!

In diesen stürmischen Zeiten sammeln wir uns mit zuversichtlichem Willen um die Gewißheit: Unsere evangelische Kirche lebt und wird leben. Sie ist nicht gebunden an eine bestimmte staatliche Verfassungsform, sie verkündet vielmehr das Evangelium zu jeder Zeit. Aber sie verlangt von den Inhabern der Regierungsgewalt, daß sie die Ordnung

² KGVBl 1918, S. 58 s. S. KABI Münster 1918, S. 85; KABI Coblenz 1918, S. 105.

³ KGVBl 1918, S. 55, s. S.; KABI Münster 1919, S. 1; KABI Coblenz 1919, S. 7.

für jedermann im Staat verbürgen; sie pflegt den Geist der Achtung vor der Geschichte auch im wohlverstandenen Interesse des Staates, und vergißt weder die eigene Geschichte noch die des Vaterlandes.

Unsere evangelische Kirche fürchtet im Bewußtsein ihrer inneren Selbständigkeit die Trennung von Kirche und Staat nicht ... Aber heute wie immer verwahren wir uns gegen willkürliche Übergriffe der Staatsgewalt in das Recht der Kirche. Wir besitzen augenblicklich in Preußen keine gesetzmäßige Regierung. Die Rechte der Kirche beruhen auf verfassungsmäßig gültigen Gesetzen und können deshalb nur auf dem geordnetem Wege der Gesetzgebung ausgeschlossen werden. Wir handeln darum im Interesse von Recht und Gesetz, deren Achtung unserer Kirche stets am Herzen liegt, wenn wir entschlossenen Einspruch dagegen erheben, daß etwa auf dem Wege der Gewalt und Willkür über das Schicksal der evangelischen Kirche entschieden wird. Die Abschaffung des Religionsunterrichtes in der Schule würde an die Wurzeln der evangelischen Volkskraft greifen. Es widerspricht auch dem Interesse des Staates, einen Kampf um diese religiösen Güter dem Volke gerade im jetzigen Augenblick aufzunötigen.

Darum haben wir eine ausdrückliche Rechtsverwahrung an die vorläufige preußische Regierung gerichtet, deren Wortlaut mitfolgt⁴ ...“

Es wurde vor neuen kirchlichen Ordnungen oder Beschlüssen gewarnt, die das gemeinsame Handeln erschweren.

Es folgte die Rechtsverwahrung des EOK und GSV, verstärkt durch die Vertrauensmänner: „Die gegenwärtige Regierung hat die Trennung des Staates von der Kirche auf ihr Programm gesetzt. Sie schickt sich an, durch einseitige Maßnahmen in die bestehenden Beziehungen zwischen beiden einzugreifen. Im Namen der evangelischen Kirche der alten Provinzen Preußens erheben wir förmlichen und feierlichen Widerspruch gegen solche Maßnahmen. Wir verwahren uns dagegen, daß auf Gesetzen beruhende Zustände durch andere als gesetzliche Anordnungen, insbesondere durch Verfügungen einer vorläufigen Regierung, abgeändert werden. Wir verlangen, daß in jedem Falle Eingriffe des Staates in das innere Leben der Kirche vermieden werden. Wir erwarten, daß eine Änderung der bisherigen Verhältnisse zwischen dem Staat und der Evangelischen Kirche angesichts der einschneidenden Bedeutung für beide Teile nicht ohne den Versuch einer vorgängigen Verständigung zwischen den Organen des Staates und denen der Kirche unternommen werden.“

Das gleiche Amtsblatt veröffentlichte eine Ansprache des EOK an Lehrer und Eltern betr. den Religionsunterricht in der Schule⁵, weil das

⁴ folgt nachstehend.

⁵ KGVBl 1918, S. 60; KAbI Münster 1919, S. 3; KAbI Coblenz 1919, S. 8.

Ministerium diesen Unterricht aus einem Pflichtfach zu einem Wahlfach gemacht hatte. Außerdem machte der EOK Mitteilung von dem Schriftwechsel zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem EOK⁶ über die vom Ministerium unter dem 5. Dezember vollzogene Bestellung des Pfarrers Dr. Wessel zum Regierungsvertreter für die evangelischen kirchlichen Behörden in Preußen, gegen die der EOK namens der Landeskirche nachdrücklichst Verwahrung eingelegt hatte⁷, weil es sich um einen schweren gesetzwidrigen Eingriff in die verfassungsmäßig gewährleistete Selbständigkeit der Landeskirche handelte.

In den nächsten Amtsblättern⁸ konnte dann allerdings nicht nur ein befriedigendes Schreiben des Ministerpräsidenten Hirsch vom 9. Januar 1919 auf die Rechtsverwahrung vom 30. November – 2. Dezember mitgeteilt werden, sondern auch die Nachricht, daß Pfarrer Dr. Wessel das Ministerium gebeten hatte, seine Berufung rückgängig zu machen. Dieser Bitte war entsprochen worden. Auf die Rechtsverwahrung wegen der angekündigten Trennung von Staat und Kirche hatte Hirsch geantwortet, daß die notwendige Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat der preußischen Nationalversammlung oder einer später zu berufenden gesetzlichen Körperschaft vorbehalten bleiben solle und daß ihr außerdem ein Benehmen mit den kirchlichen Organen vorausgehen müsse. Die berechtigten Interessen der kirchlichen Schichten müßten geschont und jede Verletzung religiöser Gefühle, jeder Gewissensdruck müsse vermieden werden.

2. Die außerordentlichen Provinzialsynoden vom März 1919

Durch diese Nachrichten, wie auf anderen Wegen, konnten die Berliner Vorgänge in den Kirchenkreisen und Gemeinden Rheinlands und Westfalens als bekannt vorausgesetzt werden. Doch hatte man hier nicht auf Berliner Entscheidungen gewartet, sondern war selbständig aktiv geworden. In Westfalen fand auf Einladung des Provinzialsynodalvorstandes am 22. November 1918 eine Superintendentenkonferenz in Hagen statt⁹. Hier wurde verabredet, daß die Gemeindevertretungen alsbald folgendes beschließen möchten:

„Unter der Voraussetzung, daß die bisherige Form der evangelischen Kirche als Staatskirche bricht, erklärt die größere Gemeindevertretung: Wir erkennen an, daß die Zukunft unserer evangelischen Landeskirche nur durch den engen und einmütigen Zusammenschluß auf synodaler Grundlage gesichert ist. Wir wollen daher die bestehende

⁶ KGVBl 1918, S. 61; KAbI Münster 1919, S. 3; KAbI Coblenz 1919, S. 9.

⁷ KGVBl 1918, S. 61; KAbI Münster 1919, S. 5; KAbI Coblenz 1919, S. 10.

⁸ KAbI Münster 1919, S. 9; KAbI Coblenz 1919, S. 19.

⁹ Verhdlg. der 28. außerordentlichen westfälischen Provinzialsynode, S. 1*.

Kirchenordnung mit Ausschluß der Bestimmungen, welche durch das landesherrliche Kirchenregiment bedingt waren, aufrechterhalten. Darum erkennen wir die Kreissynode als unsere Beauftragte innerhalb der vorher genannten Bestimmungen der Kirchenordnung an und wünschen ihren baldigen Zusammentritt.“

Der Vorstand der Provinzialsynode forderte die Superintendenten auf, etwa in der ersten Januarhälfte eine außerordentliche Kreissynode (§ 39 KO) einzuberufen.

Diese sollten den gleichen Beschluß in bezug auf die Provinzialsynode fassen und ihre baldige Einberufung fordern. Diese auf den Gemeinden beruhende Provinzialsynode sollte als eine freie, nicht vom Kirchenregiment einberufene, für den Fall tagen, daß das Kirchenregiment nicht baldigst die Provinzialsynode zusammenrufen würde.

Die Kreissynoden sollten folgende Forderung vertreten:

1. Bewegungsfreiheit für die zu bildende freie evangelische Volkskirche und Rechtssicherheit ihrer Gemeinden, Organe und Organisationen.
2. Sicherstellung des Religionsunterrichtes in den Schulen.
3. Genügende Dotation, falls der Staat nicht mehr willens sei, die bisherigen Zuschüsse zu zahlen.

Die Kreissynoden faßten im Januar die vorgesehenen Beschlüsse, erkannten die Provinzialsynode als ihre Bevollmächtigte an und forderten ihr Zusammentreten. Durch Erlaß vom 3. Februar genehmigte der EOK die Einberufung der 28. außerordentlichen westfälischen Provinzialsynode¹⁰.

Das Interesse an der Einberufung der westlichen Provinzialsynoden war aus verschiedenen Gründen stark. Man wünschte eine Stellungnahme zu den veränderten Verhältnissen, hatte vor allem das Bedenken, ob bei einer neuen landeskirchlichen Verfassung in irgendeiner Form § 10 Generalsynodalordnung und die KO erhalten blieben und wollte auf der Generalsynode, mit deren baldigem Zusammentreten man rechnete, konkrete Wünsche und Richtlinien vortragen¹¹.

Eine unerwartete Aufgabe kam hinzu. In der 3. Plenarsitzung des Vertrauensmännerrates hatten zwei Entwürfe zu einem Wahlgesetz für eine „Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die Evangelische Landeskirche der älteren preußischen Provinzen“ vorgelegen. Der eine war vorzeitig bekannt geworden und konnte auf den Provinzialsynoden verhandelt werden¹².

¹⁰ Verhdlg., S. 3*.

¹¹ M. Sellmann, Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung in der Fassung vom 6. 11. 1923 Berlin 1929, S. 12.

¹² Sellmann, S. 13.

Da die Rheinländer und Westfalen sich verständigt hatten, war der bisherige Verlauf im Rheinland ähnlich wie in Westfalen. Da Präses Hafner verstorben war, lud sein Stellvertreter, Superintendent Bunge-roth, unter dem 23. Januar 1919 zur 34. a. o. Provinzialsynode ein, nach-dem der EOK am 3. Februar, wie für Westfalen, die Genehmigung erteilt hatte¹³.

Nach dem Herkommen fanden die Synoden zur gleichen Zeit statt: die westfälische vom 4. bis 7. März in Soest, die rheinische vom 4. bis 6. März in Barmen.

Die westfälische Synode berief unter insgesamt sieben Ausschüssen den Trennungs-, Verfassungs- und den Ausschuß: Neuaufbau der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung. Bei ihm lag in der Zukunft die schwierigste Aufgabe. Aus dem Präses, aus zwei Geistlichen und zwei Ältesten bestehend, sollte er mit ebenso vielen vom Rheinland gewählten Abgeordneten zusammen die erforderlichen Änderungen der KO in gründlicher Durcharbeitung vorbereiten¹⁴. Die Mitglieder wurden durch Zuruf bestimmt¹⁵. Es waren außer dem Präses als Geistliche: Pröpsting¹⁶ und Winkhaus¹⁷, als Älteste Sielemann¹⁸ und Ehrmann¹⁹. Zu Stellvertretern wurden Niederstein²⁰ und Graeve²¹ sowie Fasten-rath²² und Beckmann²³ berufen.

Zur Frage der Trennung von Kirche und Staat stellte sich die Synode auf den Boden der Tatsachen²⁴: das landesherrliche Kirchenregiment sei gefallen, der Staat religionslos geworden. Eine völlige Trennung sei unmöglich und darum gegenseitige Rücksichtnahme geboten. Zu diesem Komplex wurden sieben Beschlüsse gefaßt:

1. „Die Maßnahmen des EOK in Verbindung mit GSV und Vertrauensmännerrat zur Sicherung und Wahrung der Interessen der Landeskirche werden dankbar begrüßt. Synode verwahrt sich gegen jeden staatlichen Eingriff in das innere Leben und die Leitung der

¹³ Verhdlg. d. 34. außerordentlichen rheinischen Provinzialsynode, S. 1; zu Bunge-roth: Rosenkranz, S. 68; zu Hafner: Rosenkranz, S. 182; D. Julius Bunge-roth, Pfarrer und Superintendent in München-Gladbach; D. Georg Hafner, Pfarrer und Superintendent in Elberfeld, Präses d. rhein. Provinzialsynode 1914–1917.

¹⁴ Verhdlg. d. westf. Provinzialsynode Beschl. 9b, S. 18f.

¹⁵ Beschl. 13, S. 27.

¹⁶ Pfarrer in Lüdenscheid s. Bauks Nr. 4871.

¹⁷ Superintendent in Dortmund s. Bauks 7007.

¹⁸ Beschl. 43, S. 49, Landwirt in Holsen I..

¹⁹ Stadtkämmerer in Witten.

²⁰ Pfarrer und Synodalassessor in Altenbochum s. Bauks Nr. 4478.

²¹ Superintendent in Minden s. Bauks Nr. 2047.

²² Rentner in Gevelsberg.

²³ Rektor in Bielefeld.

²⁴ Verhdlg., S. 41.

Kirche und fordert die gleiche Selbständigkeit, die der katholischen Kirche gewährt ist.“

2. Aufrechterhaltung der staatlichen Zuschüsse wird gefordert.
3. Seelsorge in staatlichen Straf-, Pflege- und Erziehungsanstalten wie in der Wehrmacht muß ermöglicht werden.
4. Der Charakter der Körperschaft des öffentlichen Rechts muß der Kirche erhalten bleiben.
5. Schutz der Gottesdienste und der kirchlichen Feiertage wird gefordert.
6. Artikel 30 II des Reichsverfassungsentwurfes soll gestrichen werden, der vorsieht, daß niemand verpflichtet ist, die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu offenbaren.
7. Die Theologischen Fakultäten sollen weiterbestehen. Die kirchliche Einwirkung auf die Besetzung muß verstärkt werden.

Unter den Verfassungsfragen²⁵ wurde der Gesetzentwurf betr. eine a. o. Kirchenversammlung beraten. Er stammte von dem Mitglied des Vertrauensrates Pfarrer Schwartzkopf²⁶. Dem Entwurf hatte Präses Kockelke in der Sitzung des Vertrauensmännerrates am 13. Februar namens der beiden westlichen Provinzialsynodalvorstände mit eingehender Begründung widersprochen²⁷. So beurteilten die Synodalen den Entwurf zurückhaltend. Das Frauenwahlrecht wurde allerdings nach langer Aussprache akzeptiert²⁸. Frauen sollte vom vollendeten 24. Lebensjahr ab das aktive und passive Wahlrecht zur größeren Gemeindevertretung, zum Presbyterium und zu den synodalen Körperschaften innerhalb des Rahmens der bestehenden Vorschriften der KO verliehen werden. Mit nur geringer Mehrheit wurde eine Begrenzung der Stellen, in die Frauen wählbar seien, beschlossen²⁹. Der Einführung der Verhältniswahl wurde zugestimmt³⁰.

Im Blick auf die in Aussicht stehende Neuordnung der Landeskirche ließ die Synode keinen Zweifel daran entstehen, daß sie an § 10 GSO, der das rheinisch-westfälische Sonderrecht sicherte, festhalten würde³¹.

Über einen erweiterten Minderheitenschutz herrschte Einverständnis³². Allerdings hielt man ihn durch die Einführung der Verhältniswahl für gesichert. Mit der Berufung von Geistlichen für die Minderheiten war man einverstanden.

²⁵ Verhdlg., S. 54.

²⁶ S. 6; David Schwartzkopf, Pfarrer in Wüsterau, s. Fischer, S. 814.

²⁷ Sellmann, S. 13.

²⁸ Verhdlg. Beschl. 45, S. 52.

²⁹ Beschl. 46, S. 52.

³⁰ Beschl. 47, S. 53.

³¹ Beschl. 48, S. 53.

³² Beschl. 49, S. 54.

Die Urwahlen für die verfassunggebende Kirchenversammlung, gegen die bereits Präses Kockelke Einspruch erhoben hatte, wurden „mit aller Entschiedenheit“ einstimmig abgelehnt, in der Erwägung, daß der Träger des kirchlichen Lebens die Gemeinde, nicht aber der einzelne sei³³. Man beschloß, die Listenwahl mit dem Festhalten am organischen Aufbau zu verbinden³⁴.

Diese Beschlüsse und vor allem der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments machten die Reform der KO unvermeidlich. Allerdings wurde die Frage des künftigen Kirchenregiments nur beiläufig behandelt. Der Ausschuß für kirchenrechtliche Fragen erhielt den Auftrag, beim Neubau der KO dafür zu sorgen, daß der Provinzialsynode als eigentlichem Organ der Selbstregierung und dem erweiterten Provinzialsynodalvorstand die Stellung als ständiger und erster Träger des provinziellen Kirchenregiments zuzuweisen sei³⁵.

Bei der rheinischen Synode spielte die Verfassungsfrage eine größere Rolle. Sie verhandelte unter § 23 die innerkirchliche Neuordnung³⁶. Bungeroth³⁷ trug vor, durch die schweren politischen Novemberwirren sei zwar die Kirche in ihrem Lebensbestand nicht erschüttert, ebenfalls nicht durch den Wegfall des Summepiskopats, da die Kirche nicht in ihren Verwaltungsstellen ihre Lebenskraft entfalte, sondern in den Gemeinden, dennoch sei die Verfassungsfrage wichtig.

Er berichtete über den Entwurf eines Kirchengesetzes betr. eine a.o. Kirchenversammlung. Gegen den Plan, aufgrund eines Wahlgesetzes eine konstituierende Kirchenversammlung einzuberufen, habe er am 23. Januar im Namen der rheinischen Provinzialsynode Verwahrung eingelegt und zugleich auf die rheinische Sonderstellung gemäß § 49 Abs. 9 KO und § 9 und 10 GSO hingewiesen. Die rheinische Provinzialsynode werde sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen das Gesetz wehren. Eher werde sie ihre vor 100 Jahren eingetretene Verbindung mit der Landeskirche wieder rückgängig machen als ihre bewährte und erprobte Verfassung preisgeben. Der westfälische Präses habe sich dem Protest angeschlossen. Beide Präses hätten in gemeinsamer Beratung die Stellungnahme zu dem Entwurf kurz zusammengefaßt. Präses Kockelke hätte sie Anfang Februar in Berlin eingehend begründet. Zwar sei ein Teil des Protestes erledigt, weil nicht die Konstituante, sondern die alte Generalsynode als zuständig anerkannt werde, doch werde der Vorwurf, daß durch die Art der Wahl eine „Radikalisierung“ der Landeskirche erfolgen werde, aufrechterhalten.

³³ Beschl. 50, S. 55.

³⁴ Beschl. 51a, S. 56.

³⁵ Beschl. 57, S. 62.

³⁶ Verhdlg. d. 34. außerordentlichen rheinischen Provinzialsynode, S. 44.

³⁷ Hafners Tod, S. 4.

Der neue Entwurf wolle durch das allgemeine Wahlrecht die Verfassung der Kirche und die Generalsynode volkstümlich machen; es stehe aber fest, daß nicht die Form des Wahlrechts, sondern die Qualifikation der gewählten Persönlichkeiten die Volkstümlichkeit der Kirche verbürge.

Die KO müsse dahingehend ausgebaut werden, daß

1. alle Paragraphen, die das landesherrliche Kirchenregiment betreffen, aufgehoben würden;
2. das aktive und passive Frauenwahlrecht eingeführt werde;
3. Verhältniswahl zum Schutz der Minderheiten stattfinde.

Es dürfe sich nicht um einen Umbau der Landeskirche, sondern nur um ihren Ausbau handeln.

Alle Angelegenheiten, die sich auf Ämter und Behörden bezögen, die z. T. gegen den Willen der Väter als Gegengewicht gegen die freiheitliche Presbyterial-Synodalverfassung dem landesherrlichen Kirchenregiment Daseinsrecht und Finanzierung verdankten, seien in Frage gestellt. Dazu gehörten EOK, Königliches Konsistorium, Königliche Sanktionierung von Kirchengesetzen, Königliche Berufung von Mitgliedern der Generalsynode, Königliche Kommissare auf Synoden usw. Alles müsse auf synodaler Grundlage neu aufgebaut werden, soweit die Provinzialsynode es für notwendig zur Existenz der Kirche halte.

Das Gutachten der Synodalkommission zum Bericht des Präses³⁸ ordnete die verhandelten Fragen unter zwei Gesichtspunkte:

1. Verhältnis der Kirche zum Staat;
2. Innerkirchlicher Neuaufbau.

Betr. Neuaufbau der Kirche sprach sich der Ausschuß einstimmig für die Erhaltung der Landeskirche aus. Auch in Zukunft werde man mit allen Mitteln daran arbeiten, dieses Band zu erhalten und zu festigen. Nicht nur das rechtliche Band der Landeskirche sei nicht gefährdet, auch die Union sei uneingeschränkt in Geltung. Zum Rechtsbestand gehöre auch die KO und § 10 GSO. Also: Kein Neubau, nur Umbau der Kirchenverfassung. Damit erledigten sich die Bestrebungen auf Gründung einer freien deutschen Volkskirche und der unter dem Namen Zöllners gehende Plan auf Umwandlung der Bekenntniskirche in einen Zweckverband. Für den Umbau der rheinisch-westfälischen Kirche sei die KO eine tragfähige Grundlage. Zu überprüfen seien die Stellung der Kirchenbehörden, das Wahlverfahren für die Synoden und das Wahlrecht betr. aktive und passive Wahlfähigkeit der Frauen.

Bis zur Neuordnung bleibe das Recht der bisherigen Behörden mit Zustimmung der Provinzialsynode in Kraft. In der Zukunft werde die Kirchenleitung lediglich aus der Wahl der kirchlichen Körperschaften

³⁸ Verhdlg., S. 53.

hervorgehen können. Die Provinzialsynode solle die Leitung ihrer Kirchenprovinz wählen; eine Ernennung durch eine obere Kirchenbehörde komme nicht in Frage.

Die Gestaltung der landeskirchlichen Verfassung sei Recht und Pflicht der Generalsynode. Halte man sie dafür nicht geeignet, wolle man sie deshalb durch eine neu zu schaffende Kirchenversammlung ersetzen, so erschütterte man den Rechtsbestand der Landeskirche.

Die Anträge des zuständigen Ausschusses an die Synode lauteten:

1. Erhaltung der Landeskirche.
2. Nicht Neubau, sondern Ausbau der Verfassung.
3. Aus- und Umbau der KO.
4. Ermächtigung des Provinzialsynodalvorstandes zur Einsetzung eines Ausschusses zur Umgestaltung der KO. Seine Zusammensetzung entsprach der des westfälischen Ausschusses. Das Ergebnis sollte zunächst den Presbyterien und Kreissynoden, dann der Provinzialsynode zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Der Ausschuß erhielt Richtlinien für seine Arbeit. Sie sind in den Beschlüssen 5 bis 7 zusammengefaßt:

5. Wahl der Provinzialkirchenbehörden durch die Provinzialsynoden, der obersten Kirchenbehörde durch die Generalsynode.
6. Einführung des Frauenwahlrechtes.
7. Einführung des Verhältniswahlrechtes.

Die Beschlüsse 8 bis 11 befaßten sich mit der Zukunft der Landeskirche:

9. Übertragung der Umgestaltung der Landeskirche an die Generalsynode.
10. Forderung nach Einberufung der Generalsynode.
11. Antrag an diese, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Kirchen in die Wege zu leiten.

Die Synode stimmte diesen Anträgen des Ausschusses zu.

Es hatte sich gezeigt, daß man im Rheinland präzisere Vorstellungen für die Revision der KO hatte als in Westfalen. Dagegen hielten sich die Beratungen zum Verhältnis von Staat und Kirche im Rahmen dessen, was man auch in Westfalen zum gleichen Thema verhandelt hatte³⁹.

Viel konkreter sprach man über die Zugehörigkeit zur Landeskirche und über ihren Zusammenhalt. Der Grund war die Befürchtung, daß im Zuge separatistischer Bestrebungen die Abtrennung zumindest von Teilen der Rheinprovinz vom preußischen Staat geplant würde. Demgegenüber sprach man sich aus kirchlichen und politischen Gründen für den Bestand der Landeskirche und für die Zugehörigkeit der rheinischen Kirche zu ihr aus.

³⁹ Verhdlg., Vortrag des Präses, S. 65; Gutachten des Ausschusses, S. 67; Beratung und Beschlußfassung, S. 69.

3. Der Entwurf zur Umarbeitung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung (Entwurf I)

Die beiden Ausschüsse hatten in gemeinsamer Arbeit die erforderlichen Änderungen der KO vorzubereiten. Am 21./22. Mai fand die erste gemeinsame Sitzung in Barmen statt⁴⁰. Als Vorarbeiten lagen die Beschlüsse der Synoden, namentlich der rheinischen, ferner Anträge und Vorschläge von Presbyterien und Kreissynoden vor, vor allem ein in Aachen entstandener Vorentwurf, dem der Elberfelder Entwurf von 1851 als Vorbild gedient hatte⁴¹. Da dieser bereits berücksichtigt hatte, daß der König einem vollständigen Ausbau der westlichen Presbyterial-Synodalverfassung nicht zustimmte, war er als Grundlage für die KO nach dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments nur bedingt geeignet, schien aber als Modell verwendbar, weil er in den Bestimmungen über die Provinzialgemeinde – insbesondere über das Verhältnis von Provinzialsynode und Konsistorium – die Schranken der KO von 1835 und der revidierten KO von 1908 durchbrach. Von Bedeutung war demnach aus dem alten Entwurf der vierte Abschnitt: Von der Provinzialgemeinde, der Provinzialsynode und dem Konsistorium⁴².

Hier war das Konsistorium ein Organ der Provinzialgemeinde⁴³. Die Berechtigung des Königs, der Provinzialsynode durch einen Stellvertreter beizuwohnen, entfiel⁴⁴. Ob die Wahl des Moderamens⁴⁵ auch in Zukunft der Bestätigung der oberen Kirchenbehörde unterliegen sollte, mußte erwogen werden. Die komplizierte Regelung für Bestätigung von Beschlüssen durch den König⁴⁶ konnte entfallen. Fraglich war, ob es bei der Bestimmung bleiben sollte, daß das Konsistorium vollziehende und verwaltende Behörde der Landeskirche sei⁴⁷. Auch die umständliche Regelung über den Vorsitz im Konsistorium⁴⁸ und den Generalsuperintendenten⁴⁹ würde man sich ersparen können; ebenso die Ergänzung des Konsistoriums durch Deputierte der Provinzialsynode bei schweren Disziplinarfällen und sonst nach dem Ermessen des

⁴⁰ Sellmann, S. 15; J. Grothues, Das Sonderrecht der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung und seine geschichtliche Entwicklung, Münster 1929, S. 52. Als rheinische Vertreter waren anwesend: Präses Wolff, Aachen, Dr. de Weerth, Elberfeld, lic. Dr. Schäfer, Pfarrer in Remscheid s. Rosenkranz, S. 434.

⁴¹ Evangelische Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz nach den schließlichen Vereinbarungen der vereinigten Synodal-Kommission zu Elberfeld, Elberfeld o. J.

⁴² §§ 49–65.

⁴³ § 49.

⁴⁴ § 50.

⁴⁵ § 51.

⁴⁶ § 54.

⁴⁷ § 59.

⁴⁸ Es mußte nicht der Generalsuperintendent sein.

⁴⁹ § 60.

Konsistoriums⁵⁰. Auch die Regelungen über die Wahl der Mitglieder des Konsistoriums, vor allem des Generalsuperintendenten, bedurften bei der neuen Lage der Überprüfung⁵¹. Überprüft werden mußte ebenfalls, ob das Konsistorium Organ der höheren Leitung und Verwaltung sein solle⁵². Die Aufgaben des Konsistoriums⁵³ waren für das synodale Verständnis des Westens zu umfassend. Daß das Konsistorium, falls es überhaupt bestehen blieb, der Synode gegenüber auskunftspflichtig war⁵⁴, konnte selbstverständlich aus dem Entwurf übernommen werden.

Bei näherer Prüfung hatte sich also ergeben, daß der Elberfelder Entwurf seine zeitbedingten Schranken hatte. Zukunftweisend konnten aber der vierzehnte und fünfzehnte Abschnitt sein⁵⁵.

Hier ging es zunächst um das Verhältnis der Kirche zum Staate: „Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Eine Einwirkung des Staates und seiner Behörden auf kirchliche Angelegenheiten findet, unbeschadet der anerkannten Rechte des evangelischen Königs, nicht statt⁵⁶.“ Abgesehen von den dem König vorbehaltenen Rechten konnte die Bestimmung inhaltlich übernommen werden.

Abgewogen und sinnvoll war 1851 die Zuordnung der Provinzialkirche zur Landeskirche vorgesehen:

„Die Evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen behauptet als Glied der Evangelischen Landeskirche zwar ihre provinzielle Eigentümlichkeit und Selbständigkeit in Lehre, Kultus und Verfassung, erfüllt aber jede Verpflichtung, die ihr der auf der Einheit des Bekenntnisses beruhende organische Zusammenhang mit der Landeskirche auferlegt⁵⁷. Eine von der höchsten Staatsverwaltung geschiedene, rein kirchliche, Interna und Externa umfassende höchste Verwaltungsbehörde und eine auf organischer Vertretung der Kirche beruhende Landessynode als gesetzgebendes Organ der Landeskirche wird sie anerkennen⁵⁸.“ – Soweit der Elberfelder Entwurf in seinen hier in Betracht kommenden Bestimmungen. Für die aktuellen Probleme des Jahres 1919 mochte er von Interesse sein, weil nach ihm das Konsistorium ein Organ der Provinzialkirche war, wie es die Beschlüsse vom März intendierten⁵⁹, und weil ein Ausgleich der Rechte der Provinzial-

⁵⁰ § 61.

⁵¹ § 62.

⁵² § 63.

⁵³ § 64.

⁵⁴ § 65.

⁵⁵ § 157; §§ 159–161.

⁵⁶ Das landesherrliche Kirchenregiment galt als Organ der Kirche.

⁵⁷ § 159.

⁵⁸ § 160.

⁵⁹ S. S. 111f.

kirche und der Landeskirche gesucht worden war. Zwar waren die Bestimmungen über das landesherrliche Kirchenregiment jetzt hinfällig, doch konnten sie von Bedeutung werden, wenn an seine Stelle ein neu zu schaffendes Organ der Landeskirche trat. Fraglich war, ob die Kompetenzverteilung zwischen Provinzialsynode und Konsistorium – hier Gesetzgebung, dort Leitung der Kirche – bei dem bislang vertretenen Selbstverständnis der Synoden aufrechterhalten werden konnte.

Die vereinigten Ausschüsse stellten am 21./22. Mai den „Entwurf zur Umarbeitung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung aufgrund der Beschlüsse der 34. a. o. Rheinischen und der 28. a. o. Westfälischen Provinzialsynode“ fest. Er erhielt unter I Vorbemerkungen und Erläuterungen. Hier heißt es, daß die Ausschüsse sich sorgfältig an den mit den Richtlinien der Provinzialsynoden gegebenen Auftrag halten zu müssen geglaubt haben. Darum haben sie von einer weitergreifenden Umarbeitung der KO abgesehen.

Damit war die KO neu zu gestalten unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls des landesherrlichen Kirchenregiments, der Einführung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts und der Sicherung des Rechts der Minderheiten auf entsprechende Vertretung an allen Stellen synodalen Lebens durch gesetzliche Maßnahmen⁶⁰. Auch eine Erweiterung des Wahlrechts zu Gemeindevertretung und Presbyterium war ins Auge zu fassen. Die Einarbeitung des Frauenwahlrechts hatte keine Schwierigkeiten gemacht. Auch ließ sich der Begriff der wirtschaftlichen Selbständigkeit durch einfache Streichungen ausschalten. Schwieriger war es gewesen, das Minderheitenrecht durch gesetzliche Maßnahmen zu sichern. Die Gründung besonderer Minoritätsgemeinden durch Bestimmungen der KO zu erleichtern oder sogar zu fördern, wurde für nicht genug geklärt gehalten⁶¹.

Die Einführung der Verhältniswahl schien unumgänglich; sie böte einen gangbaren Weg zur Sicherung der Rechte der Minderheiten. Es sollte für die Synoden, für die Wahl der Repräsentanten und der Presbyter gelten⁶². Als Neuerung wurde vorgesehen, daß jetzt auch im Westen die Wahl zur Kreissynode bei der größeren Gemeindevertretung liegen solle. Auch dies sollte dem Minderheitenschutz dienen.

Weitgehender und wichtiger waren die Neuerungen, die den Ersatz des landesherrlichen Kirchenregimentes betrafen. Durch die Provinzialsynoden war festgelegt, daß die Leitung der Kirche bei ihr selbst, also bei ihrer gesetzmäßigen Vertretung, der Synode, liegen solle. Man hatte die Hoffnung, zum ersten Male seit der Einführung der KO den presbyterialsynodalen Grundzug des rheinisch-westfälischen Kirchen-

⁶⁰ Entwurf zur Umarbeitung der Kirchenordnung, S. 1.

⁶¹ Entwurf, S. 2; Sellmann, S. 15 f.

⁶² Entwurf, S. 3.

tums ungetrübt durchführen zu können. – „Gesetzgebung und Verwaltung liegt und soll liegen bei der Provinzialsynode, die Leitung der Kirche also bei dem Vorstand der Provinzialsynode, bei ihrem Präses.“ – Die Synode würde eine ständige, von Fachleuten besetzte Verwaltungsstelle wählen, die ihr verantwortlich war und von ihr allgemeine Weisungen erhielt. Sie würde „Provinzialkirchenrat“ genannt, sollte mindestens zwei Mitglieder haben, einen „Verwaltungsdirektor“ (weltlich) und einen „Kirchenrat“ (geistlich); ersterer würde den Vorsitz erhalten. Der Generalsuperintendent schied aus; Leiter und Vertrauensmann der Provinzialgemeinde würde der Präses, der sein Amt hauptamtlich führen sollte⁶³.

Die Neuordnung machte sich auch darin bemerkbar, daß überall, wo es sich um „Genehmigungen“ oder „Bestätigungen“ handelte, der Provinzialsynodalvorstand an die Stelle des früheren Konsistoriums trat⁶⁴. Der Entwurf erhielt die Vorbemerkung, daß bei dem Neudruck der KO die Kabinettsordre vom 5. 3. 1835 wieder vorangestellt werden solle, als Ausdruck dafür, daß die KO zum Rechtsbestand der Landeskirche gehöre und durch den Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments nicht erschüttert sei. Für die Beibehaltung der drei Einleitungsparagraphen sei der gleiche Gesichtspunkt geltend zu machen mit dem Hinzufügen, daß an ihnen nicht im lehrgesetzlichen, sondern im religiösen Sinne festgehalten werde⁶⁵.

Der Entwurf folgte dem Aufbau der KO von 1908. Abgesehen vom dritten Abschnitt blieb die Mehrzahl der Paragraphen unverändert.

An Einzelheiten soll bemerkt werden: In § 2 wurde die umstrittene Unterscheidung zwischen Eingepfarrten und Gemeindegliedern beibehalten, doch sollte die Konfirmation oder der Übertritt die Mitgliedschaft vermitteln⁶⁶. § 4 stellte das Gemeindepfarrwahlrecht als das Nächstliegende in den Vordergrund, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen entgegenständen⁶⁷. Für die Wahl der Presbyter war in § 8⁶⁸, für die Wahl der Repräsentanten in § 23⁶⁹ die Verhältniswahl eingebaut; für die Wahlen zur Provinzialsynode war ein Gesetz für die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften vorgesehen⁷⁰. § 18 verlegte die Wahl der Kreissynode in die größere Gemeindevertretung⁷¹.

⁶³ Entwurf, S. 4.

⁶⁴ Entwurf, S. 5.

⁶⁵ Entwurf, S. 8; es handelt sich um die sogenannte Bekenntnispräambel.

⁶⁶ Entwurf, S. 8.

⁶⁷ Entwurf, S. 9.

⁶⁸ Entwurf, S. 9.

⁶⁹ Entwurf, S. 13.

⁷⁰ Entwurf, S. 17.

⁷¹ Entwurf, S. 11.

Für den 4. bis 12. Abschnitt sahen die Ausschüsse keine Notwendigkeit für wesentliche Veränderungen.

Das Hauptgewicht fiel naturgemäß auf die Vorschläge zum 3. Abschnitt: Von der Provinzialgemeinde und Provinzialsynode⁷². § 47 (aus § 49,13 KO 1908) verwies für die Wahlen zur Generalsynode auf das Gesetz über die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften.

In § 49 wurde die Provinzialsynode als einzige gesetzliche Vertretung der Provinzialgemeinde und der Provinzialsynodalvorstand als ihr Organ erklärt. Dementsprechend wurden ihre Aufgaben umfassend aufgeführt.

In § 50 hieß es: „Der Präses der Provinzialsynode steht als der berufene Vertrauensmann der Synode an der Spitze der Provinzialgemeinde. Er hat die Rechte und Anliegen der Kirche, die geschichtliche Eigenart der Provinzialkirche und ihre Sonderrechte, die Stellung und die Rechte der Provinzialsynode zu wahren, die Erhaltung und Beachtung der Kirchenordnung, die kraftvolle Entwicklung der heimischen Kirche und ihren lebendigen Zusammenhang mit der evangelischen Landeskirche unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Selbständigkeit zu fördern und die Provinzialgemeinde nach innen, insbesondere bei Einweihung neuer Kirchen und bei kirchlichen Feierlichkeiten von provinzieller Bedeutung, und nach außen, gegenüber dem Staat und seinen Behörden und gegenüber den anderen Religionsgemeinschaften zu vertreten.“

Für den Generalsuperintendenten war jetzt in der Tat kein Raum. Die Aufgaben des Provinzialsynodalvorstandes nach § 50a machten außerdem das Konsistorium überflüssig. So fielen die Aussagen über den Provinzialkirchenrat, der es ersetzen sollte, spärlich aus. Es bestanden offenbar über ihn noch keine klaren Vorstellungen.

Den Abschluß bildete der „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Verhältniswahl in der Landeskirche“⁷³ und ein „Gutachten zur Neugestaltung der Generalsynodalordnung“⁷⁴.

In dem Entwurf des Kirchengesetzes waren Regelungen für alle Wahlen vorgesehen, angefangen von der Wahl der Repräsentanten bis zur Wahl der Generalsynode. Das „Siebssystem“ wurde beibehalten.

Das „Gutachten“ forderte, daß die landeskirchliche Verfassung klar zum Ausdruck bringen müsse, daß der alleinige Träger des Kirchenregimentes die Generalsynode sei. An die Stelle des EOK sollte durch Wahl der Generalsynode ein Landeskirchenrat treten. Der Bestand der Rheinisch-Westfälischen KO einschließlich § 10 GSO sei zu sichern.

⁷² Entwurf, S. 19–27, §§ 44–52f.

⁷³ Entwurf, S. 36–41.

⁷⁴ Entwurf, S. 42.

Beim Vergleich zwischen dem „Entwurf zur Umarbeitung“ mit dem Elberfelder Entwurf von 1851 zeigt sich, daß die Verzahnung des Rechtes der Landeskirche mit dem der Provinzialkirche im 19. Jahrhundert konsequenter durchgeführt war.

Zwar wollte man 1919 an der Zugehörigkeit zur Landeskirche nicht rütteln, aber dieser Wille war im Entwurf weder kirchenrechtlich noch organisatorisch ausformuliert. Das mußte in naher Zukunft zu erheblichen Schwierigkeiten mit der Landeskirche und ihren Vertretern führen.

4. Die Diskussion um den Entwurf

Ende Juni 1919 ging gemäß den Beschlüssen der Provinzialsynoden vom März der Entwurf den Presbyterien und Kreissynoden zur Begutachtung zu. „Der Entwurf schlug kräftig ein und rief ein lebhaftes Für und Wider in der Öffentlichkeit und in den Beratungen der kirchlichen Körperschaften hervor⁷⁵.“ „Er hatte Eindruck gemacht“, konnte Präses Wolff feststellen⁷⁶, „und weithin Teilnahme erweckt.“ Das gewünschte Ergebnis war erreicht worden: eine Fülle von ergänzenden und berichtigenden oder ablehnenden und zustimmenden Gutachten. Die Kirche hatte intensiv an der Erneuerung ihres Rechtslebens mitgewirkt. Das Ergebnis wurde den Provinzialsynoden im November mitgeteilt:

1. Frauenwahlrecht⁷⁷

Der Entwurf sah es kirchenordnungsmäßig vor. Von einer Begrenzung der Zahl der Frauen in den kirchlichen Körperschaften hatte er ebenso abgesehen wie von einer Freistellung der Einführung in die Entscheidung der Gemeinden.

Nur eine Kreissynode hatte sich gegen das aktive Wahlrecht der Frauen entschieden, einzelne Gemeinden hatten bei obligatorischer Einführung des Frauenwahlrechtes und der Verhältniswahl mit dem Ausscheiden aus der Landeskirche gedroht.

28 Kreissynoden hatten sich für das aktive und passive Wahlrecht der Frauen entschieden, drei unter ihnen, darunter die großen Synoden Barmen und Elberfeld, allerdings nur zur größeren Gemeindevertretung, nicht zum Presbyterium. Verschiedentlich war darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bestimmung in § 21,1, die das Wahlrecht denen vorenthielt, die zu den Bedürfnissen der Gemeinde nicht beitrügen, das Wahlrecht für viele Frauen illusorisch machte, da nichtberufs-

⁷⁵ Präses Wolff, in: Verhandlungen d. 35. a. o. rheinischen Provinzialsynode v. 4. bis 12. 11. 1919, S. 18.

⁷⁶ Verhdlg., S. 19.

⁷⁷ Verhdlg., S. 19–20.

tätige Frauen durch diese Bestimmung ausgeschlossen wurden. Hier hatte der Ausschuß offensichtlich die Konsequenzen nicht bedacht.

Wenige Synoden wandten sich gegen das passive Wahlrecht mit der Begründung, Pfarramt und Gemeindeleitung müßten den Frauen versagt bleiben. Für die fakultative Einführung waren nur zwei Kreissynoden.

Ähnlich war das Ergebnis bei den Gemeinden: 48 dagegen, 32 nur für aktives, 204 für aktives und passives Wahlrecht. Das Frauenwahlrecht hatte demnach in der rheinischen Kirche breite Zustimmung gefunden.

Nicht ganz so entschieden war man in Westfalen dafür⁷⁸. Sechs Kreissynoden wandten sich gegen das aktive Frauenwahlrecht, eine blieb in ihrer Entscheidung unklar, eine wollte erst zustimmen, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Frauen es fordern würde. 13 Kreissynoden und die Mehrheit der Gemeinden der Kreissynode Hattingen, die selbst kein Votum abgegeben hatte, stimmten zu.

Das passive Frauenwahlrecht lehnten sieben Kreissynoden ab, zwei wollten abwarten, 13 und die Presbyterien der Kreisgemeinde Hattingen stimmten zu. Sechs von ihnen unter der Bedingung, daß die Zahl der Stellen, in die Frauen gewählt werden konnten, festgelegt werde. Damit war auch in Westfalen von der Mehrzahl der Kreissynoden das aktive und passive Frauenwahlrecht angenommen. Die in der Minderheit gebliebenen Gegner hatten argumentiert, die Frauen selbst wünschten das Wahlrecht nicht. Den Beweis blieben sie schuldig.

2. Verhältniswahlrecht und Minderheitenschutz⁷⁹

Die außerordentlichen Provinzialsynoden vom März hatten bereits beschlossen, den Minderheitenschutz durch die Einführung der Verhältniswahl zu sichern. Drei Kreissynoden lehnten diese ab, weil sie zur Parteibildung führe und den Schein erwecke, als ob ein doppeltes Bekenntnis zu Recht bestünde. Sieben rheinische Synoden forderten fakultative Einführung mit ähnlicher Begründung wie die ablehnenden. 17 Synoden hatten zugestimmt.

Von den rheinischen Gemeinden hatten sich 56 gegen die Verhältniswahl, 207 dafür ausgesprochen, davon 23 für die fakultative Einführung.

Drei Kreissynoden wünschten die Möglichkeit, Minderheitsgemeinden zu bilden, die der Ausschuß wegen der Schwierigkeit der Durchführung nicht vorgesehen hatte. Sie machten z. T. detaillierte Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen, die deutlich machten, wie begründet die Zurückhaltung der Ausschüsse war. Diese Kreissynoden und einzelne Gemeinden sahen den Minderheitenschutz, den man

⁷⁸ Verhadlg. d. 2. a. o. westfälischen Provinzialsynode 1919, S. 20f.

⁷⁹ Verhadlg. der 35. rheinischen Provinzialsynode, S. 20ff.

wegen der Parteibildung in der Kirche für notwendig ansah, durch die Verhältniswahl nicht gewährleistet.

In Westfalen war die Lage nicht so klar⁸⁰. 18 Kreissynoden traten für die Verhältniswahl ein, neun unbedingt, vier unter der Bedingung, daß Wählerlisten mit ausschließender Kraft mit dem Wahlverfahren verbunden und die Minderheiten gesondert berücksichtigt würden. Die übrigen 5 Kreissynoden waren für fakultative Einführung. Eine Mehrheit war für den Beschluß der März-Synode und den Entwurf des Ausschusses. Es hatte sich aber gezeigt, daß die Meinungen über den Minderheitenschutz sehr unterschiedlich waren. Die Notwendigkeit war anerkannt, über Weg und Ziel bestand kein Einvernehmen.

3. Umgestaltung der Kirchenleitung⁸¹

Diese Frage hatte im Rheinland die Kirchenkreise und Gemeinden in besonderer Weise beschäftigt. Scharfe Gegnerschaft gegen den Entwurf bildete sich über der vorgesehenen Stellung des Provinzialkirchenrates. Hier hatte es der Entwurf, auch in den Vorbemerkungen, an Deutlichkeit und Ausführlichkeit fehlen lassen. Gegenäußerungen gegen die dem Provinzialsynodalvorstand zugewiesene Stellung gab es nur in geringem Umfange. Vier Kreissynoden sprachen sich gegen die Stellung des Präses in § 50 des Entwurfes aus, drei wünschten eine Einschränkung seiner Rechte. Hierhin gehörten auch diejenigen, die sich nicht ausdrücklich zu § 50 äußerten, aber im Generalsuperintendenten oder in einem Bischof die Spitze der Provinzialkirche sehen wollten. Die übrigen Kreissynoden erhoben keine Einwendungen oder stimmten zu.

Sehr unterschiedlich waren die Meinungen über die Umwandlung des Konsistoriums in den Provinzialkirchenrat; das Konsistorium selbst hatte hierzu Stellung genommen⁸². An dieser Stelle hatte der Entwurf durch seine Unbestimmtheit nicht zur Klärung beigetragen.

Zusammenfassend konnte aber Präses Wolff feststellen, daß über $\frac{2}{3}$ der Kreissynoden, 233 der 341 Gemeinden ihr Gesamteinverständnis mit dem Aufbau der Kirchenverfassung auf presbyterial-synodaler Grundlage erklärt hatten.

Mit dem Gutachten zur Generalsynodalordnung⁸³ war man einverstanden, soweit man überhaupt Stellung dazu nahm.

⁸⁰ Verhdlg. d. westf. Provinzialsynode, S. 21 f.

⁸¹ Verhdlg. d. rhein. Provinzialsynode, S. 28 ff.

⁸² S. S. 126.

⁸³ Verhdlg. d. rhein. Provinzialsynode, S. 34 f.

Auch in Westfalen hatten naturgemäß die Erörterungen über die zukünftige Leitung der Provinzialkirche den breitesten Raum eingenommen⁸⁴.

Das Material läßt sich nur schwer nach leitenden Gesichtspunkten ordnen. Relativ klar war die Frage beantwortet worden, wie viele Körperschaften und Personen die Leitung und Verwaltung übernehmen sollten. Einige Kreissynoden forderten über den Entwurf hinaus Einheitlichkeit der Verwaltung; bei anderen trat dieser Gedanke zurück; sie forderten außer dem Präses eine führende Persönlichkeit, die etwa die Aufgaben des Generalsuperintendenten übernehmen solle. Beide sollten mit einem Stab umgeben werden: dem Provinzialsynodalvorstand und dem Provinzialkirchenrat. Die Mannigfaltigkeit der Äußerungen war auch hier nicht zuletzt durch die Kürze des Entwurfs hervorgerufen, der die Absicht des Ausschusses nicht klar erkennen ließ. Für die Zukunft wichtig wurde, daß einige Kreissynoden eine engere Verbindung mit der Landeskirche gefordert hatten.

4. Die Stellungnahme der Konsistorien

Es war naheliegend, daß die Konsistorien und auch die Öffentlichkeit zu dem Entwurf Stellung nahmen⁸⁵. Unter dem 21. Juni 1919 übersandte Präses Kockelke dem EOK den Entwurf⁸⁶, unter dem 23. Juni der Präsident des Konsistoriums in Münster, von Sydow⁸⁷. Dieser bemerkte, daß der Entwurf ohne Zuziehung oder auch nur Benachrichtigung des Konsistoriums bzw. des Generalsuperintendenten Zöllner aufgestellt worden sei, obwohl Letzterem die Beteiligung an den Verhandlungen des Ausschusses ausdrücklich zugesichert worden sei. Der Präses habe den Entwurf vor kurzer Zeit den Presbyterien und Kreissynoden zugehen lassen. Der Konsistorialpräsident wies auf den den Ersatz des landesherrlichen Kirchenregiments behandelnden Abschnitt der Vorbemerkungen⁸⁸ besonders hin.

Ausführlicher war der Bericht des Konsistoriums in Coblenz, erstattet durch Konsistorialpräsident Groos⁸⁹; auch hier wurde beklagt, daß das Konsistorium nicht beteiligt worden war, obwohl der Präsident den

⁸⁴ Verhdlg. d. westf. Provinzialsynode, S. 22ff.

⁸⁵ Material im evangelischen Zentralarchiv: Evangelischer Oberkirchenrat. Acta betr. die Revision und Abänderung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung, Generalia III. Abteilung No. 27, Band IV.

Hier sind auch Veröffentlichungen der Tagespresse zu den kirchlichen Ereignissen im Westen der Landeskirche gesammelt.

⁸⁶ EO I 2590, S. 34.

⁸⁷ EO I 2603, S. 36.

⁸⁸ S. 4 des Entwurfs zur Umgestaltung.

⁸⁹ EO I 2818, S. 37; Groos Präsident 1911–1920; Döring, Pfarrer in Rheydt s. Rosenkranz, S. 98.

Präses darum gebeten hatte. Immerhin hatte auf Anregung des Präses am 16. Juni eine Besprechung in Köln stattgefunden, in der der Entwurf verhandelt worden war. Teilgenommen hatten der Präsident, der Generalsuperintendent, der Berichterstatter Oberkonsistorialrat Dr. Bacmeister und der Geheime Konsistorialrat Dr. Stursberg auf der einen Seite, auf der anderen der Präses, Superintendent Bungeroth und Pfarrer Döring-Rheydt.

Generalsuperintendent und Präsident hatten die Bedenken des Konsistoriums gegen die Grundzüge des Entwurfs vorgetragen. Als unliebsam empfand das Konsistorium, daß der Entwurf bereits über die Superintendenten versandt worden war; so hatte es vor der Beratung der Kreissynoden seine Auffassung kaum noch zur Geltung bringen können. – „Unter diesen Umständen und angesichts des den Entwurf kennzeichnenden radikalen Charakters, der eine Anknüpfung an die geschichtliche Überlieferung und Entwicklung vielfach vermissen läßt, sowie angesichts des Umstandes, daß die durch die Richtlinien (sc. der Provinzialsynode) gegebenen Weisungen und Schranken u. E. keinesfalls überall beachtet sind, und endlich angesichts der starken Mängel der rechtlichen Gestaltung, haben wir es für notwendig erachtet, in einigen leitenden Gedanken unsere allgemeine Stellungnahme zu dem Entwurf kurz darzulegen.“ –

Diese Stellungnahme des Konsistoriums war den Superintendenten gedruckt in mehreren Exemplaren zur Verwendung bei den Kreissynoden zugeleitet worden.

Sie war unter dem 24. Juni auch an den Provinzialsynodalvorstand gerichtet worden und faßte die Bedenken des Konsistoriums in sechs Punkten zusammen⁹⁰:

- I. Es wird darauf hingewiesen, daß die rheinische Kirche tatsächlich und rechtlich Glied der Landeskirche ist; Konsistorium und Generalsuperintendentur sind Einrichtungen landeskirchlichen Rechtes, die Konsistorien durch das Staatsgesetz vom 3. 6. 1876 auch staatsseitig anerkannt.
- II. Auf der a. o. Provinzialsynode vom März 1919 war von Wahl der kirchlichen Behörde durch die Provinzialsynode die Rede, nicht von deren Beseitigung. Nach dem Entwurf ist die Synode nicht mehr nur Trägerin der Gesetzgebung, sondern auch der vollziehenden Gewalt. Das ist Abkehr von dem auch in die modernsten Anschauungen übernommenen Grundsatz von der Trennung der Gewalten und steht mit grundlegenden evangelischen Anschauungen kaum im Einklang.

⁹⁰ EO I 2878/79, S. 48.

- III. Der Provinzialkirchenrat ist weder ein Kollegium noch ein kirchliches Amt mit Befugnissen und Tätigkeiten, sondern lediglich ein Sekretariat des Präses, eine Synodalkanzlei. Werden sich tüchtige Männer (Theologen und Juristen) für die Tätigkeit finden, zumal wenn der enge Zusammenhang mit der Landeskirche fällt? Soll der Provinzialkirchenrat einen Teil der bisherigen konsistorialen Geschäfte übernehmen, müssen ihm verfassungsmäßige Rechte übertragen werden. Er muß an der Verwaltung der Provinzialkirche beteiligt werden.
- IV. Der Präses wird seine verschiedenen Ämter wegen Überlastung nicht ausüben können.
- V. 1. Die verwaltende Tätigkeit des Präses und des Provinzialsynodalvorstandes müßte sich auf allgemeine und auf grundsätzliche Gebiete beschränken. Die laufende Verwaltung müßte beim Provinzialkirchenrat liegen.
2. Der Provinzialkirchenrat müßte als Kollegium gebildet werden. Die Verantwortung seiner Mitglieder gegenüber der Provinzialsynode müßte ihre Grenzen finden an den ihnen etwa landeskirchlich übertragenen Rechten und Pflichten.
3. Für sie wäre ein besonderer Disziplinarhof erforderlich.
4. Eine Mitwirkung bei der Provinzialsynode wäre einzuräumen.
- VI. Gegen den Fortfall des Amtes des Generalsuperintendenten spricht, daß eine Verteilung der Arbeit auf mehrere Schultern erwünscht erscheint.

5. Die Erwiderung des Präses Wolff

Hierauf wandte sich Präses Wolff unter dem 28. Juni seinerseits an die Superintendenten⁹¹:

„Das Konsistorium hat . . . den Superintendenten ein Gutachten zu dem vom Präsidium vorgelegten Entwurf der KO zugehen lassen. Wir möchten betonen, daß dies Vorgehen nicht etwa auf einem Vorschlage des Präsidialvorstandes beruht, vielmehr nur seitens desselben der Wunsch ausgesprochen war, das Konsistorium möge sein Gutachten dem Präsidium bzw. dem Ausschuß zur Revision der KO vorlegen. Wir begreifen, daß das Konsistorium den Wunsch hatte, wenn auch nicht persönlich, so doch auf schriftlichem Wege den Beratungen der Kreissynoden über den Entwurf auch seinerseits aus seinem Erfahrungskreise Material zugänglich zu machen. Wir haben auch nicht die Absicht, den Entschließungen der Kreissynoden irgendwie vorzugreifen, aber wir halten es für unsere Pflicht, Mißverständnissen vorzubeugen und alles zu tun, um den Weg der kirchlichen Neuordnung nicht unnötig

⁹¹ EO I 3169, S. 53.

zu erschweren. In diesem Sinne erlauben wir uns, den Herren Superintendenten nachstehende Ausführungen zu dem Gutachten des Evangelischen Konsistoriums zu übermitteln. Wir hoffen, dadurch auch unse-
rerseits der Sache zu dienen.“

Die „Bemerkungen“⁹² gingen auf die einzelnen Absätze der Stellungnahme des Konsistoriums ein:

- I. Es besteht Klarheit, daß die Provinzialkirchen von Rheinland und Westfalen Glieder der Landeskirche sind, aber sie haben Recht und Pflicht, endlich die Gelegenheit zu benutzen und den presbyterial-synodalen Grundzug unserer rheinischen Kirchenverfassung endgültig und erschöpfend zum Ausdruck zu bringen, dem bisher das landesherrliche Kirchenregiment im Wege stand. Nichts mehr steht im Wege, um innerhalb der Landeskirche unser rheinisch-westfälisches Kirchenwesen so auszubauen, wie es seine Geschichte und das Recht des presbyterial-synodalen Gedankens erfordert.
 - II. Die Provinzialsynode im März hat selbstverständlich die Exekutive als im letzten Grunde bei der Provinzialsynode liegend angesehen, nicht etwa bei der obersten Kirchenbehörde. Über die kirchenordnungsmäßige Gestaltung dieser Exekutive hat die Provinzialsynode keinen Beschluß gefaßt. Sie konnte nur als ein Ausfluß der Selbstverwaltung der Provinzialkirche durch ihre Synode gedacht werden. Damit mußte von einer Trennung oder Teilung der Gewalten abgesehen werden. Wir durften der Überzeugung sein, daß evangelische Grundanschauungen dem nicht im Wege stehen.
 - III. Die Ausführung der Exekutive wird dem Provinzialkirchenrat übertragen. Dieser ist nicht nur ein Kollegium, sondern auch ein kirchliches Amt. Verwaltungsordnung und Beschlüsse der Synoden werden das nachweisen. Darin soll auch die Frage der gemeinsamen Arbeit von Provinzialsynodalvorstand und Provinzialkirchenrat geklärt werden.
 - IV. Der Entwurf will den Dualismus bzw. Trialismus an den Spitzen und der Kirche beseitigen. Darum kein auf Lebenszeit gewählter
 - V. Generalsuperintendent neben dem Präses. Dieser, für sechs Jahre gewählt, behält den Charakter einer synodalen Instanz. Der auf Lebenszeit gewählte Generalsuperintendent trüge eine episcopale Tendenz in die neue KO.
- Die praktischen Vorschläge des Konsistoriums decken sich im wesentlichen mit dem, was der Ausschuß im Entwurf zum Ausdruck gebracht hat.

⁹² EO I 3169, S. 55.

Das Konsistorium erwiderte am 7. Juli – Nr. 1679 – es habe nicht in die Verhandlungen der Kreissynoden eingegriffen, habe auch keine Vertreter zu deren Beratungen entsandt, es wünsche, daß die Beratungen in völliger Freiheit geführt würden.

6. Der Fortgang der Kontroverse

In einem Bericht an den EOK vom 9. Juli – Nr. 1768 –⁹³ hielt es das Konsistorium für dringend erwünscht, „daß seitens des EOK für die Stellungnahme der bei den Beratungen (der Provinzialsynoden) beteiligten Mitglieder der Behörden gewisse Richtlinien dargeboten werden oder daß der EOK selbst eines seiner Mitglieder als Kommissar zu den Verhandlungen entsendet“.

Am 8. Juli beantragte Wolff die Genehmigung zur Einberufung einer a. o. Provinzialsynode. Unter dem 16. August beschied ihn der EOK⁹⁴, daß der westfälische Präses noch keinen entsprechenden Antrag gestellt habe; ihm müsse zunächst Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Mit einer Tagung im September könne nicht gerechnet werden, weil durch eine in Aussicht genommene gesetzliche Aktion der Landeskirche – Einberufung der verfassunggebenden Kirchenversammlung aufgrund von Wahlen durch die kirchlichen Körperschaften – die rheinisch-westfälische Kirchenordnung berührt werde. Daher seien gemäß GSO die Provinzialsynoden zuvor zu hören. Vorher werde der Präsident des EOK D. Moeller mit dem Verfassungsausschuß der beiden Provinzialsynoden Fühlung nehmen und eine orientierende Aussprache über die rheinisch-westfälische Kirchenordnung herbeiführen. Bei dieser Gelegenheit könne man sich über die Einberufung der Synoden verständigen.

Präses Wolff antwortete unter dem 26. August⁹⁵, daß im Einvernehmen mit dem westfälischen Präses ein Termin der Synoden zwischen dem 15. Oktober und 15. November vorgesehen sei. Beratungsgegenstände seien die Revision der KO und Gesetzentwürfe der Landeskirche. Für eine Besprechung werde der 25. September in Barmen vorgeschlagen.

Unter dem 13. September wurde die Tagung der rheinischen Provinzialsynode zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November genehmigt⁹⁶. Mit gleichem Schreiben wurde der Entwurf eines kirchlichen Gemeindevahlgesetzes und der Entwurf eines Kirchengesetzes betr. eine a. o. Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preu-

⁹³ EO I 3169, S. 53.

⁹⁴ EO I 3169, S. 71, Moeller war Präsident des EOK von 1919–1924.

⁹⁵ EO I 3169 II, S. 73.

⁹⁶ S. 74.

Bens übersandt. Der Termin für die Besprechung mit den Ausschüssen wurde auf den 25./26. September festgelegt und mitgeteilt, daß die beiden Konsistorialpräsidenten und Generalsuperintendenten hinzugezogen werden sollten.

Unter dem 11. Oktober genehmigte der EOK die a. o. westfälische Tagung.

Über die Besprechung in Barmen am 25./26. September ist kein Protokoll erhalten. Es steht jedoch fest, daß Generalsuperintendent Klingemann nicht teilgenommen hat. Er teilte unter dem 16. September mit⁹⁷, daß er als Abgeordneter (sc. der Deutschnationalen Volkspartei) an der Preußischen Landesversammlung teilzunehmen habe.

Unter den Besprechungen des Entwurfs in der Tagespresse sei eine Stellungnahme von einem Pfarrer Müsen in „Der Reichsbote“⁹⁸ erwähnt. Es wird zunächst sachlich und i. a. zustimmend referiert; dennoch hat der Verfasser Änderungsvorschläge.

Zunächst wünscht er Beseitigung der Fremdwörter. Gerade in dieser Zeit der Erniedrigung sollte das Bewußtsein, daß wir deutsch sein und bleiben wollen, überall zum Ausdruck kommen.

Vorschlag: Superintendent = Kreispfarrer oder zumindest Dekan; Synode = Kirchentag; Präses = Evangelischer Bischof usw. Weiter wird gewünscht, den Provinzialkirchenrat aller geistlichen Aufgaben zu entkleiden, um jede Konkurrenz mit dem Provinzialsynodalvorstand zu vermeiden. Die Synoden sollten jährlich einberufen werden; es müßte deutlich ausgesprochen werden, daß der Präses die Aufgaben des Generalsuperintendenten übernehmen würde. – Der Aufsatz schließt mit Bemerkungen zum Entwurf einer Wahlordnung, die hier unerwähnt bleiben können.

5. Der Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz (Entwurf II)

Am 25. September 1919, am Tage, an dem die vorgesehene Besprechung stattfand, wurde der Entwurf in neuer Fassung ausgearbeitet und vorläufig festgestellt. Man beschloß, ihn in einer ausführlichen Denkschrift zu erläutern. Den Auftrag dazu erhielt Präses Wolff. Am 15. Oktober wurde der endgültige Text in gemeinsamer Sitzung in Schwelm festgestellt und am 20. Oktober an die Presbyterien und Kreissynoden versandt. Wolff stellte diesem neuen Entwurf „Grundsätzliches“ in großer Ausführlichkeit voran⁹⁹.

⁹⁷ EO I 3169 IV, S. 77; D. Karl Klingemann, Pfarrer und Superintendent in Essen, Generalsuperintendent für die Rheinprovinz 1913–1928 s. Rosenkranz, S. 261.

⁹⁸ Nr. 359 v. 26. 7. 1919 s. Anmerkung 11, S.

⁹⁹ Entwurf zur Umgestaltung II, S. 5ff.

1. Der Entwurf übe Zurückhaltung gegenüber vielen zu ihm geäußerten Wünschen. Es gehe nicht um eine neue KO, sondern um eine durch die Verhältnisse geforderte Revision.
2. Kritisch werde zu dem Entwurf bemerkt, Rheinland und Westfalen seien zu eigenmächtig vorgegangen. Da die rheinische und westfälische Kirche Glieder der Landeskirche seien, könne die umgearbeitete KO nur auf dem Wege landeskirchlicher Gesetzgebung Rechtskraft gewinnen. – Dessen seien sich die Ausschüsse aber bewußt gewesen. Genehmigung des Kirchenregiments und Zustimmung der Generalsynode seien erforderlich. Es sei beabsichtigt, mit bestimmten Entschlüssen in die Verfassungsarbeit der Landeskirche einzutreten und von da aus zu zeigen, was für die landeskirchliche Verfassung wünschenswert erscheine.
3. Die bisherigen Erörterungen hätten gezeigt, daß es geraten sei, die §§ I–III unverändert zu lassen und von jedem erklärenden Zusatz bei ihnen abzusehen.
4. Die Übernahme des aktiven und passiven Frauenwahlrechtes wurde begründet.
5. Ebenso die Übernahme des Verhältniswahlrechtes zum Schutze der Minderheiten.
6. Die gesetzgebende und verwaltende Kirchengewalt müsse bei den Synoden liegen. Hier sei in Rheinland und Westfalen eine Anknüpfung an die jahrhundertelange Geschichte möglich. Auf den Elberfelder Entwurf von 1851 könne zurückgegriffen werden, aber die Entwicklung der Kirchenverfassung im letzten Jahrhundert müsse sachentsprechend berücksichtigt werden. Das bedeute die Notwendigkeit kirchlicher Behörden. Die schwierige Aufgabe sei, zwei leitende Gesichtspunkte in der richtigen Weise auszugleichen. Das Behördliche müsse in dem neuen Entwurf stärker in die Formulierung der KO eingearbeitet, Aufgaben und Stellung näher umgrenzt werden. Der Provinzialkirchenrat solle auch geistliche Aufgaben übernehmen und eine selbständige kollegiale Behörde sein. Ein Eingehen auf mehrere bisher nicht berücksichtigte Einwände wäre erforderlich gewesen. So habe man sich z. B. gegen die Machtfülle des Präses verwahrt, dabei aber nicht berücksichtigt, daß seine Zuständigkeiten bestimmt umgrenzt seien und daß er auf Zeit gewählt sei. Auf einen Präses im Hauptamt sollte man nicht drängen; falls das Hauptamt erforderlich sei, müsse jedenfalls an der Wahl auf Zeit festgehalten werden.

Andere Einwände richteten sich gegen die Ausgestaltung des Provinzialkirchenrates. Seine „Gebundenheit“ sei jedoch nicht größer als die des jetzigen Konsistoriums.

Was man mit „episkopalen Tendenzen“ erreichen möchte, sei durch

den Entwurf verbürgt. Man denke etwa an die geistlichen Mitglieder des Provinzialkirchenrates.

Ein Haupteinwand sei die Lockerung des Verhältnisses zwischen rheinisch-westfälischer und preußischer Landeskirche; aber Rheinland – Westfalen blieben Glieder der Landeskirche. „Das ganze Rechtsleben der rheinischen und westfälischen Kirche vollzieht sich im Rahmen des ungeschmälernten Rechtsbestandes.“ Die Ausweitung der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung sei eine berechtigte Neuerung, doch könne der Landeskirche das Bestätigungsrecht für die Wahl des Präses, des Provinzialsynodalvorstandes und des Provinzialkirchenrates vorbehalten bleiben.

Der Entwurf selbst¹⁰⁰ strich die Aussage, daß an den Bekenntnisparagraphen nicht im lehrgesetzlichen, sondern im religiösen Sinne festgehalten werden sollte. Im übrigen fanden sich nur unbedeutende Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf, abgesehen von dem jetzt ausführlich gehaltenen § 52e, der die Geschäfte des Provinzialkirchenrates regelte. Außerdem waren Erläuterungen angefügt¹⁰¹.

6. Die außerordentlichen Provinzialsynoden vom November 1919

Am 27. September bat Präses Kockelke um Genehmigung zum a. o. Zusammentritt der 28. Westfälischen Provinzialsynode vom 4. November an in Schwelm. Die Rheinische Synode habe denselben Zeitpunkt und als Ort Barmen vorgesehen¹⁰². Zur Verhandlung stünde 1. der Entwurf zur Umarbeitung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung. 2. Die Vorlage des Kirchenregiments betr. Entwurf eines kirchlichen Gemeindegewahlgesetzes und 3. Entwurf eines Kirchengesetzes betr. eine a. o. Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung. Unter dem 30. September berichtete das Konsistorium der Rheinprovinz¹⁰³, nach einer Mitteilung des Präses werde sich die Rheinische Provinzialsynode zu einer a. o. Tagung am 4. November in Barmen oder Elberfeld versammeln. Nähere Angaben über den Beratungsstoff seien bisher nicht gemacht worden.

Unter dem 11. Oktober genehmigte der EOK die a. o. Westfälische Tagung und teilte mit, daß Generalsuperintendent D. Zöllner zur Vertretung des Kirchenregiments als Kommissar teilnehmen werde. Die entsprechende Verfügung ging an Präses Wolff und die Konsistorien, wobei den rheinischen Stellen mitgeteilt wurde, daß für den wegen seiner parlamentarischen Tätigkeit verhinderten Generalsuperinten-

¹⁰⁰ Entwurf II, S. 27 ff.

¹⁰¹ Entwurf II, S. 41 ff.

¹⁰² EO I 4017, S. 81.

¹⁰³ EO I 4106, S. 80.

dentem D. Klingemann Konsistorialpräsident D. Groos als Kommissar teilnehmen werde.

Die rheinische Synode wurde unter dem 4. Oktober einberufen¹⁰⁴ mit gleicher Tagesordnung wie die westfälische, worüber das Konsistorium am 15. Oktober berichtete¹⁰⁵.

Darauf teilte der EOK am 23. Oktober¹⁰⁶ den beiden Präses, den Konsistorialpräsidenten und den Generalsuperintendenten mit, um einem Mißverständnis der Verfügung vom 13. September¹⁰⁷ entgegenzutreten, verständige er die Beteiligten, daß die Provinzialsynoden sich allein zu dem Entwurf des Kirchengesetzes betr. Gemeindevahl gutachtlich zu äußern hätten, der Entwurf betr. a. o. Kirchenversammlung sei nur wegen des Zusammenhanges mit dem erstgenannten Entwurf vorgelegt worden, ohne daß eine beschlußmäßige Stellungnahme der Provinzialsynode zu ihm stattzufinden habe.

Die beiden Kommissare erhielten außerdem, dem Wunsche des rheinischen Konsistoriums entsprechend¹⁰⁸, eine Zusammenstellung der gegen die geplante Umarbeitung der KO zu erhebenden Bedenken¹⁰⁹, „mit dem ergebensten Ersuchen, von dieser Zusammenstellung für die Verhandlungen den geeignet erscheinenden Gebrauch zu machen, ohne damit Euer pp. in jedem Punkte eine bindende Richtschnur geben zu wollen. Auch bleibt es Euer pp. natürlich unbenommen, bei den Verhandlungen Ihrerseits auch etwaige andere Gesichtspunkte zum Ausdruck zu bringen.

Von dem Ergebnis der Verhandlungen wollen Euer pp. uns sobald wie möglich eingehend berichten“.

Die Zusammenstellung des EOK zum Gebrauch für die Kommissare enthielt unter I. Bedenken in Bezug des Verhältnisses der westlichen Provinzialgemeinden zur Landeskirche, namentlich mit Rücksicht auf deren Einheit, unter II. Allgemeine Bedenken.

Im einzelnen hieß es u. a.:

I. 1. Die Einheit der Landeskirche beruhe, abgesehen vom Bekenntnisstand, verfassungsmäßig auf dem synodalen Zusammenschluß und der Einheit des Kirchenregiments. Die Einheit sei unter den besonderen Schutz der Generalsynode gestellt. Sie könne gemäß § 18 GSO Beschlüsse von Provinzialsynoden, welche mit der Einheit der Landeskirche nicht vereinbar seien,

¹⁰⁴ S. 86.

¹⁰⁵ EO I 4196, S. 84.

¹⁰⁶ S. 84.

¹⁰⁷ S. S. 130.

¹⁰⁸ S. S. 130.

¹⁰⁹ EO I 4296, S. 91.

selbst dann außer Kraft setzen, wenn das Kirchenregiment sie bestätigt habe.

Die „Revision“ der KO greife über und ein in das der Landeskirche vorbehaltene einheitliche Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

2. Dieser Übergriff bedeute sachlich die Ablösung der westlichen Provinzen von der Landeskirche oder böte doch die Grundlage dafür. Sie bedeute die völlige Beseitigung der landeskirchlichen Verwaltung für Rheinland und Westfalen; weil dergleichen Rechte auch den anderen Provinzialkirchen zugestanden werden müßten, stünde die Landeskirche in Gefahr einer Auflösung in einzelne Provinzialkirchen.
3. Diese Entwicklung sei um so ernster zu bewerten, als im gegenwärtigen Augenblick die Einheit der Landeskirche eine weit über ihren Bereich hinausgehende Bedeutung habe. In Deutschland dränge alles auf einen engeren kirchlichen Zusammenschluß. Mittelpunkt und innere Kraft lägen bei der größten deutschen Landeskirche; in Rheinland und Westfalen würde gegenüber den dortigen katholischen Tendenzen die Loslösung geradezu verhängnisvoll sein.

Als „Randbemerkung“ ist diesem Teile I. beigefügt: „Die westlichen Provinzen grenzen eine künftige landeskirchliche Fassung durchaus unzulässig ein.“

Die „Revision“ würde der Bestätigung durch ein Staatsgesetz unterliegen. Für die Landeskirche wäre es untragbar, wenn die einseitige Regelung der Westprovinzen staatsrechtlich anerkannt würde.

- II. 1. Unzulässig sei die Vermischung zwischen den Grenzen der Gesetzgebung und der Kontrolle der Verwaltung.
2. Besonders bedenklich sei ein solches Verfahren auf dem Gebiet der Kirche. Die nächste Konsequenz wäre die Beseitigung einer selbständigen Kirchenbehörde. Dies wäre ein gesetzgeberisches Unikum. Der innere Grund für die Notwendigkeit von Kirchenbehörden sei, daß das Kirchenregiment heute wichtiger sei als je; besonders sei eine über den Parteien stehende Kirchenleitung erforderlich, wenn das Synodalprinzip zu voller Geltung kommen sollte. Die Wahl der Persönlichkeiten der kirchlichen Verwaltung durch die Synode bedeute dagegen nicht, daß diese damit Synodal- oder Volksbeauftragte würden und als solche nur auftragsweise zu handeln hätten.
3. Die Vorschläge des Entwurfes bedeuteten eine Rückwärtsentwicklung auf einen Zeitpunkt vor 100 Jahren. Die Entwicklung hätte gezeigt, daß neben dem synodalen Prinzip das Konsistorialprinzip notwendig sei. Das Amt des Generalsuperintendenten-

ten dürfe nicht verschwinden; es müßte vielmehr ausgebaut werden.

4. Die Vorschläge des Entwurfs seien undurchführbar. Keine Person sei imstande, die Aufgaben zu erfüllen, die dem Präses zugewiesen würden. Der Leiter der Synode würde immer Vertrauensmann einer Gruppe sein, und würde daher nicht das Vertrauen der gesamten Geistlichkeit besitzen. Die Kirchengewalt dürfe nicht in einer Person vereinigt werden; sie würde hoffnungslos überlastet sein. „Die verantwortliche Stelle der Kirchenleitung muß außerdem unabhängig sein von den Beschlüssen und Anschauungen wechselnder Mehrheiten.“

Die Warnungen des EOK vor der Auflösung der Landeskirche waren überzeugend, solange man von dem bisherigen Verständnis der Einheit ausging. Die westlichen Provinzialsynoden wollten die Zugehörigkeit zur Landeskirche nicht in Frage stellen; sie machten es jedoch den Gegnern ihrer Verfassungswünsche leicht, weil sie wenig, jedenfalls zu wenig taten, um ihre Vorstellungen über die rechtliche Fundierung der Verbindung mit der Landeskirche, sofern sie solche besaßen, zu formulieren. In der Beziehung war man im vorigen Jahrhundert geschickter gewesen. Jetzt war die Feststellung, die Landeskirche würde sich in Provinzialkirchen auflösen, nicht unbegründet.

Den allgemeinen Bedenken des EOK würde man im Westen schwerlich folgen können. Er ging in der Beurteilung der presbyterial-synodalen Verfassung offenbar von den Erfahrungen mit der Generalsynode und den östlichen Provinzialsynoden aus. In Rheinland und Westfalen sah man in der Synode keineswegs ein Parlament mit wechselnden Mehrheiten von Parteien, im Präses nicht den Repräsentanten einer Gruppe. Insoweit stieß die Kritik ins Leere. Außerdem waren die lapidaren kirchenrechtlichen Aussagen über das angeblich notwendige Verhältnis von Gesetzgebung und Verwaltung und deren Trennung für die Verfechter der Presbyterial-Synodalverfassung nicht überzeugend.

Zusätzlich zu diesen „Bedenken“ erhielten die beiden Kommissare unter dem 30. Oktober 1919 eine streng vertrauliche Information¹¹⁰, deren öffentliche Geltendmachung gegenwärtig noch unbedingt zu vermeiden sei. Sie bezog sich auf die beiden Gesetzesentwürfe:

Bei der Besprechung in Barmen am 25. September und im Schreiben vom 25. Oktober sei darauf hingewiesen worden, daß der Entwurf B betr. eine a. o. Kirchenversammlung zur Feststellung der Kirchenverfassung einer Beschlußfassung seitens der westlichen Provinzialsynoden nicht unterliege.

¹¹⁰ S. 87.

„Wir müssen großen Wert darauf legen und ersuchen Euer pp. ergebenst mit aller Bestimmtheit darauf hinzuwirken, daß eine Beschlußfassung über diesen Entwurf nicht stattfindet.“

Der EOK stellte fest, an sich sei der Gedanke naheliegend, die Generalsynode mit der Ausarbeitung der Verfassung zu betrauen. Bei der gegenwärtigen Rechtslage würde das aber weder der Würde noch dem Interesse der Kirche entsprechen.

1. Die Generalsynode würde bei ihrer gesamten Tätigkeit der Einwirkung der Episkopalminister und der Landesversammlung unterliegen. Die Kirche hätte, falls überhaupt ein Ergebnis zustandekäme, ihre Verfassung von den drei Ministern zu nehmen.
2. Die Episkopalminister würden ihren Einfluß und ihre rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um auf eine Ausgestaltung der Kirchenverfassung in dem von ihnen erwünschten Sinne hinzuwirken.

Der EOK verwies in diesem Zusammenhange auf ein Schreiben des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, vom 21. Juli d. J., in dem die Generalsynode zur Entscheidung über die Urwahlen aufgerufen wurde, „damit den Episkopalministern als Träger des Kirchenregiments doch die schließliche Entscheidung vorbehalten bleibt“.

Auf dem Verfassungswerk der Generalsynode werde demnach ein kirchenfremder Druck liegen. Das wolle der Entwurf B durch § 1 vermeiden¹¹¹. Würde er von der Generalsynode angenommen, und würde hierzu das erforderliche Staatsgesetz gewährt, so wäre die Verfassunggebende Kirchenversammlung staatlich frei gestellt. „Auf das hiernach erforderliche Staatsgesetz hat aber die Kirche einen Rechtsanspruch aufgrund des Artikels 137 der Reichsverfassung (Abs. 3 und 8).“

Die Teilnehmer der am 4. November in Barmen und Schwelm beginnenden Synodaltagungen waren auf die vor ihnen liegende Arbeit gut vorbereitet: Die Synodalen durch die Verhandlungen in den Presbyterien und Kreissynoden sowie durch die von Präses Wolff verfaßte Denkschrift zum Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung, die Kommissare durch die Bedenken des EOK und durch die Informationen über die kirchenpolitischen Überlegungen, die zu den beiden Gesetzentwürfen geführt hatten, wobei sie allerdings gehindert waren, von ihren Informationen öffentlich Gebrauch zu machen.

Präses Kockelke berichtete in Schwelm zunächst über die Vorlagen des EOK¹¹²:

Eine gutachtliche Äußerung über das Gemeindegewahlgesetz sei gemäß § 10 GSO erforderlich. Die Einführung erfolge nach § 26 des Entwurfs in Rheinland und Westfalen, sobald er von beiden oder von

¹¹¹ S. S. 103.

¹¹² Verhandlungen der zweiten a. o. 28. Westfälischen Provinzialsynode in Schwelm vom 4.-12. 11. 1919, S. 8 ff.

einer der Provinzialsynoden angenommen worden sei, durch Anordnung des EOK in Gemeinschaft mit dem GSV. Ein Gutachten zum zweiten Entwurf solle nach besonderem Erlaß vom 23. Oktober der Provinzialsynode nicht zustehen, weil er nur wegen des Zusammenhanges mit Entwurf I vorgelegt sei. Das stehe in direktem Widerspruch zum Erlaß vom 13. September an die rheinische Synode; dennoch, so war der Vorschlag des Präses, möge sich die Synode zunächst mit der Begutachtung zu Entwurf I bescheiden, um daraus die Konsequenzen zu II zu ziehen. Der Entwurf zum Gemeindegewahlgesetz habe seine Vorgeschichte. Er sei hervorgegangen aus der Ablehnung der vom Vertrauensmännerrat des EOK empfohlenen Urwahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung seitens der preußischen Provinzialsynoden und des Kirchentages in Dresden. Jetzt habe sich der EOK zu einem neuen Weg entschlossen. Die größeren Gemeindevertretungen sollten zur Kirchenversammlung wählen. Das sei ein Fortschritt, doch blieben Bedenken. Präses Kockelke faßte sie zusammen:

1. Die Wahl der Verfassunggebenden Kirchenversammlung durch die Gemeindegewahlkörperschaften schalte die Mitarbeit der synodalen Zwischenstufen bei der kirchlichen Gesetzgebung aus, drücke den Wert der Kreis- und Provinzialsynoden in unerträglicher Weise herab und zerstöre so den organischen Aufbau des Verfassungslebens der Kirche.
2. Das Wahlgesetz fordere eine Neuwahl der Gemeindegewahlkörperschaften unter dem Gesichtspunkt, daß sie Wahlkörper für die Verfassunggebende Kirchenversammlung seien und trüge damit unvermeidlich den Kampf der kirchlichen Parteien in sämtliche Gemeinden hinein.
3. Der Entwurf erschüttere die ruhige Fortentwicklung des Gemeindelebens, indem er die plötzliche Auflösung sämtlicher bestehender Gemeindegewahlkörperschaften herbeiführe.
4. Die neuen Wahlarten der Verhältniswahl und Frauenwahl würden mit einem Schlage zwangsweise und restlos durchgeführt, ungeachtet des Widerstandes, den weite kirchliche Kreise noch gegen beide Wahlarten erhöhen. Dieser könne am besten durch allmähliche Einführung der neuen Wahlarten aufgrund des mehrjährigen Wahlturnus überwunden werden.

Aus diesen Gründen stellte Kockelke in Gemeinschaft mit dem Präses des Rheinlandes den Antrag, den Entwurf zu einem kirchlichen Wahlgesetz abzulehnen.

Zur verfassunggebenden Kirchenversammlung erklärte der Präses, gegenüber der Märzsynode, die im Gegensatz zur ablehnenden rheinischen Synode nicht besonders Stellung genommen habe, sei wohl mancher Synode zur Erkenntnis gelangt, daß zur Wahrung der Rechtskontinuität gegenüber dem Staat und aus anderen Gründen, eine

Konstituante nicht erforderlich sei, daß vielmehr die alte Generalsynode das Recht habe, den Neubau der kirchlichen Verfassung vorzunehmen. Die Gegenargumente, die sich auf das geringe Ansehen der Generalsynode und auf staatliche Forderungen gründeten, seien nicht stichhaltig. Für Rheinland – Westfalen käme hinzu, daß eine verfassunggebende Kirchenversammlung leicht über § 10 GSO zur Tagesordnung übergehen könne, wobei gutes, altes Recht verloren gehe. Im Einverständnis mit dem rheinischen Präses beantragte er auch Ablehnung dieses Entwurfes¹¹³.

Die Synode beschloß, zuerst Entwurf B zu behandeln¹¹⁴. Der Ausschuß beantragte mit sieben gegen zwei Stimmen die Ablehnung des Entwurfs¹¹⁵.

In der Aussprache gab Generalsuperintendent Zöllner den Standpunkt des Kirchenregiments zur Kenntnis¹¹⁶:

1. ... Die Generalsynode vermöge den Anforderungen einer wirklich volkstümlichen Vertretung der Kirche in ihrer bisherigen Gestalt nicht zu entsprechen – unbeschadet, daß sie gerade auch dank ihrer Zusammensetzung eine hervorragende geistige Höhenlage zeigte und im Leben der Landeskirche Bedeutendes und dauernd Wertvolles geleistet habe ...

Sollte die neue Kirchenverfassung im Bewußtsein des Kirchenvolkes feste Wurzeln schlagen, so wäre es geboten, zuerst die verfassunggebende Körperschaft so zu gestalten, daß sie beanspruchen könne, als Ausdruck der wesentlichen in der Kirche wirksamen Kräfte, als wirkliche Vertretung der gesamten Landeskirche anerkannt zu werden.

2. Für die Landeskirche gälte es mehr denn je, ihre Verfassung auf eine rein kirchenrechtliche Grundlage zu stellen. Eine von der Generalsynode beschlossene Kirchenverfassung würde kein ausschließlich von der Kirche selbst geschaffenes Recht darstellen, da sie nur einen Teil des landeskirchlichen Gesetzgebungsorganismus bilde ... Der Gedanke einer besonderen verfassunggebenden Kirchenversammlung sei keine Anpassung an die Vorgänge der Staatsumwälzung, wie behauptet würde; sie beruhe auf rein kirchlichen Erwägungen. Die Kirchenversammlung solle gerade durch die nach geltendem Recht berufenen Träger der Kirchengesetzgebung, insbesondere die Generalsynode, selber geschaffen und damit die Rechtskontinuität in vollem Maße gewährt werden.

¹¹³ S. 12.

¹¹⁴ Beschl. 57, S. 89.

¹¹⁵ S. 91.

¹¹⁶ S. 91.

Zöllner erreichte, mehr überredend als überzeugend, ohne die eigentlichen Argumente des EOK preiszugeben, daß die Synode einem Kompromißantrag mit großer Mehrheit zustimmte: „Die Provinzialsynode hat den Wunsch, daß dieser Entwurf nicht Gesetz wird¹¹⁷.“

Der Entwurf zu einem kirchlichen Gemeindegewahlgesetz wurde in erster Lesung mit einigen Ergänzungsvorschlägen, die dem bisherigen Recht entsprachen, angenommen¹¹⁸, da die rheinische Synode ihn aber inzwischen abgelehnt hatte, wurde ihm in der zweiten Lesung im Interesse des Zusammenhangs mit dem Rheinlande die Zustimmung verweigert¹¹⁹, weil „er im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt von Wahlen zu einer verfassunggebenden Kirchenversammlung entworfen ist und keine Rücksicht auf den organischen synodalen Aufbau nimmt“.

Vor der Rheinischen Synode gab Präses Wolff einen ausführlichen Bericht über die beiden Entwürfe¹²⁰. Er stellte fest, daß die Synode bei der Prüfung nach zwei Richtungen vorzugehen habe:

1. stehen wir vor der Frage, ob wir überhaupt eine verfassunggebende Kirchenversammlung wollen, und wenn,
2. ob wir den im Entwurf vorgeschlagenen Weg zu ihr für gangbar oder empfehlenswert halten.“

In der Besprechung der beiden Synodalvorstände mit Vertretern des EOK und der beiden Konsistorien seien die Entwürfe erneut und allseitig geprüft worden. Die beiden Provinzialsynodalvorstände seien zu einer Ablehnung der verfassunggebenden Kirchenversammlung gekommen und zwar aus zwei Gründen:

1. Der Plan, die Neuordnung der Kirchenverfassung einer besonderen Kirchenversammlung zu übertragen, beruhe nicht auf kirchlichen, sondern auf taktischen Erwägungen.
2. Seine Verwirklichung führe zu Folgerungen, die uns gerade vom synodalen Standpunkt aus und im Gedanken an die Sicherung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung sehr gefährlich erscheinen müssen.

Die stärksten Bedenken müßten sich aus einer weiteren Prüfung des Entwurfes A ergeben, weil überall die ganzen Gemeindegewahlkörperschaften mit einem Schlage nach dem Verhältniswahlrecht und unter Gewährung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts neu gewählt werden müßten.

Wolff legte die mit Kockelke vereinbarten Beschlußanträge vor¹²¹, denen der zuständige Ausschuß zustimmte¹²². In der Aussprache wur-

¹¹⁷ Beschl. 59, S. 95.

¹¹⁸ Beschl. 61, S. 95.

¹¹⁹ Beschl. 72, S. 112.

¹²⁰ Verhandlungen der 35. a. o. Rheinischen Provinzialsynode, S. 9.

¹²¹ S. 16.

¹²² S. 53.

den Bedenken erhoben. Mehrere Synodale traten für die Vorlagen des EOK ein, wandten sich zumindest gegen eine glatte Ablehnung. Wenn die Synode den vom EOK vorgeschlagenen Weg beschritte, würde sie vielen kirchlichen Kreisen, die im Hinblick auf die parlamentarische Entwicklung im staatlichen Leben auch in der Kirche eine entsprechende Entwicklung forderten, die Freude an der Kirche stärken und so zum weiteren Ausbau einer wahren Volkskirche helfen. – Es gelte den einzelnen nicht nur mit seiner Gemeinde, sondern mit der Landeskirche unmittelbar zu verbinden. Die Motive der Vorlagen müßten stärker gewürdigt werden.

Dennoch wurde der Antrag des Ausschusses, der dem des Präses entsprach, mit einem unwesentlichen Einschub¹²³ angenommen¹²⁴. In der zweiten Lesung wurde den in der Debatte geäußerten Wünschen entsprechend¹²⁵ ein Zusatz eingefügt: „Sie (sc. die Provinzialsynode) verkennt nicht, daß die Vorlagen des EOK hervorgegangen sind aus dem Bestreben, die Kirche aus ihren schweren Nöten heraus, unter Berücksichtigung ihrer schweren Lage im Volksleben und gegenüber dem Staat, den Weg zu einer gesunden Neugestaltung des Verfassungslebens zu bahnen. Aber sie lehnt . . . ab¹²⁶.“

Somit hatte die Rheinische Synode beide Entwürfe des EOK abgelehnt, darunter den Entwurf B, den der EOK ihr nur versehentlich zur Stellungnahme vorgelegt hatte. Leider gibt das Protokoll keine Auskunft über die Stellungnahme des Kommissars, des Konsistorialpräsidenten Groos. Seine Stimme muß sich unter den Befürwortern der Entwürfe finden, über die pauschal berichtet wird. Seine Beurteilung der Lage ergibt sich aus seinem Bericht an den EOK¹²⁷.

Noch bedeutsamer für die Entwicklung der Kirchenverfassung im Westen waren die Verhandlungen über die Umgestaltung der Kirchenordnung.

Ausführlich berichtete Wolff über den bisherigen Verlauf der Revisionsarbeit und über die Stellungnahmen der Kreissynoden¹²⁸. Er meinte, es müsse jetzt zur Entscheidung kommen. Am guten, alten Recht wolle man festhalten, aus der Tatsache heraus, daß die beiden westlichen Provinzen innerhalb der Landeskirche ein eigenes kirchliches Gebilde darstellten, in der Stellung zum Staat, in der Ausprägung des Gemeindelebens und in der Aktivität des Kirchentums. Es sei nicht möglich, Ost und West bis ins letzte unter die gleiche KO zu stellen, es

¹²³ S. 56.

¹²⁴ Beschl. 17, S. 56.

¹²⁵ S. S. 140.

¹²⁶ Beschl. 107, S. 133.

¹²⁷ S. S. 150.

¹²⁸ S. 18.

sei denn, daß die Rheinisch-Westfälische KO für den Osten das vollständige Muster abgebe; dazu werde es schwerlich kommen. Die KO biete das Muster für die Verfassung einer staatsfreien Kirche; im Entwurfe sei sie in einer Weise neugestaltet, die auch der kirchenrechtlichen Entwicklung der letzten 100 Jahre Rechnung trage. Sie werde dieselbe werbende Kraft entwickeln, die die bisherige KO für das evangelische Deutschland gehabt habe. Was ihm besonders am Herzen lag, verschwieg Wolff nicht. Die Kirchenleitung müsse einheitlich sein. Der bisherige Dualismus habe seine Schwierigkeiten und Gefahren gehabt; das gelte auch für das bisherige Verhältnis von Generalsuperintendent und Präses.

Der Entwurf wurde ohne Aussprache dem zuständigen Ausschuß überwiesen.

Um diesem Ausschuß die Grundlagen für seine Weiterarbeit zu geben, wurde in zweiter Lesung die den Märzergebnissen entsprechenden Beschlüsse über das Frauenwahlrecht, die Verhältniswahl, die Bildung von Minderheitsgemeinden und die Lockerung des Parochialzwanges vorweggenommen¹²⁹.

Die eigentlichen Revisionsverhandlungen begannen mit der Beratung über den Zusammenhang der Provinzialkirche mit der Landeskirche¹³⁰. Der westfälischen Anregung folgend wurde beschlossen, der sog. Präambel die Aussage voranzustellen:

„Die evangelische Kirche Westfalens und der Rheinprovinz bildet einen Teil der preußischen Landeskirche. Sie gründet sich . . .¹³¹“.

Der eigentlich brisante Gegenstand war der Verhandlungspunkt: Aufbau der zukünftigen Kirchenleitung unserer Provinz.

Hierzu hatte im Ausschuß der Kommissar des EOK bemerkt, daß der Entwurf dazu übergehe, über die Kirchenleitung Bestimmungen zu treffen und neue Behörden kraft eigenen Rechtes einzusetzen. Entspreche dies auch dem Bestreben, die Synodal-Presbyterialverfassung möglichst rein zur Darstellung zu bringen, so finde es doch seine Grenzen in der landeskirchlichen Verfassung und Gesetzgebung und werde kaum die Billigung der dafür gesetzten Instanzen finden, ein Schicksal, das auch der Elberfelder Entwurf von 1851 gehabt habe.

Ihm war entgegengehalten worden, daß der Entwurf allerdings der Genehmigung und Bestätigung der Instanzen bedürfe, aber hier werde der Weg gezeigt, den man mit der neuen Verfassung gehen müsse. So billigte der Ausschuß einmütig den eingeschlagenen Weg¹³², nahm aber Abänderungen am Entwurf vor.

¹²⁹ S. 78.

¹³⁰ S. 93.

¹³¹ Beschl. 43, S. 96.

¹³² S. 96.

Die Provinzialsynode sollte zwei kirchliche Behörden bilden, den Provinzialkirchenrat mit dem Generalsuperintendenten für die geistlichen Angelegenheiten, das Konsistorium mit dem Präsidenten für Verwaltungsangelegenheiten. Gewisse repräsentative Aufgaben sollten vom Präses an den Generalsuperintendenten übergehen.

In zweiter Lesung wurde beschlossen:

„Provinzialsynode erklärt sich grundsätzlich mit dem Entwurf in der Formulierung, wie der Ausschuß ihn gegeben hat, einverstanden¹³³.“

Der im Plenum eingebrachte Antrag, dem Generalsuperintendenten den Titel Bischof zu geben, wurde gegen 12 Stimmen abgelehnt. Auf die übrigen Beratungen, die im wesentlichen mit der Zustimmung zur Vorlage endeten, braucht nicht eingegangen zu werden.

Entscheidend war die dritte Lesung. Wolff teilte das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Ausschüssen der beiden Synoden mit¹³⁴. Im wesentlichen sei völlige Einigung erzielt worden, doch über die künftige Gestaltung der Kirchenbehörde hatte man sich nicht einigen können. Darum konnte die Zweiteilung in Provinzialkirchenrat und Konsistorium nicht in den Entwurf übernommen werden. Der Präses beantragte und die Synode beschloß, ihren Vorstand zusammen mit dem ständigen Ausschuß und im Einvernehmen mit dem Konsistorium zu beauftragen, für die nächste Tagung der Synode einen Entwurf der Verfassung, der Geschäftsordnung und der Dienstanweisung des Provinzialkirchenrates auszuarbeiten, insbesondere in bezug auf die Zuständigkeit der Behörde und der angemessenen Stellung ihrer Spitzen – Generalsuperintendent und Konsistorialpräsident – sowie auf die Zuständigkeit derselben und ihrer Zusammenarbeit untereinander und mit dem Präses¹³⁵. Die übrigen Bestimmungen des abgeänderten Entwurfes wurden mit wenigen Enthaltungen angenommen¹³⁶.

Vor der Westfälischen Provinzialsynode in Schwelm berichtete Provinzialsynodalassessor Pröbsting, Lüdenscheid, als Beauftragter des Ausschusses für die Umarbeitung der KO über die bisherige Arbeit¹³⁷.

Da in der Öffentlichkeit schwerwiegende Vorwürfe erhoben worden seien und würden, wolle er zunächst über formale Punkte Klarheit schaffen:

1. Man habe gefragt, warum der Ausschuß nicht fleißiger und schneller gearbeitet habe. Antwort: Wenn jemand Klage erheben könne, so sei

¹³³ Beschl. 45, S. 101.

¹³⁴ S. 134.

¹³⁵ Beschl. 134, S. 137.

¹³⁶ Beschl. 152, S. 143.

¹³⁷ Verhdlg. der a. o. 28. westf. Provinzialsynode, S. 24.

- es der Ausschuß, der leider feststellen müsse, „daß bei uns im Gegensatz zum Rheinland das Interesse für das wichtige Werk nicht früh und nicht ausreichend genug geweckt worden ist“.
2. Es würde behauptet, der Ausschuß habe den ihm erteilten Auftrag nicht richtig verstanden und nicht richtig ausgeführt. Demgegenüber verwies der Berichterstatter auf den Beschluß der März-Synode. Der Auftrag war, „die erforderlichen Änderungen der KO in gründlicher Durcharbeitung vorzubereiten“. Es ginge also nicht um eine neue KO, sondern um Änderung der bestehenden. Der Ausschuß bäte um die Feststellung der Synode, daß er den Auftrag ausgeführt habe.
 3. Man habe sich gewundert, daß der Ausschuß Mitglieder der beiden Konsistorien, insbesondere die Generalsuperintendenten, nicht zugezogen habe. Dazu müsse gesagt werden, daß es dafür keinen Auftrag und darum nach Auffassung des Ausschusses auch kein Recht gäbe. Es wäre außerdem an das Jahr 1849 erinnert, wo die kirchenregimentliche Behörde die Einladung ausschlug. Wäre jetzt nicht ähnliches zu erwarten? Außerdem müsse der Widerspruch des Rheinlandes berücksichtigt werden.
 4. Es sei behauptet worden, Westfalen habe sich die Arbeit leichtgemacht und lediglich rheinisches geistiges Gut übernommen. Der Gang der Arbeit beweise jedoch die westfälische Selbständigkeit.
 5. Ein Vorwurf des obersten Kirchenregiments werde in die Frage gekleidet, warum Rheinland – Westfalen noch vor dem Zusammentritt der verfassunggebenden Kirchenversammlung eine eigene KO festgestellt habe? „Zu antworten ist, daß wir uns auf Erfahrungen berufen können. Die jetzige Arbeit kann sich auch auf die Neugestaltung im Osten und in der Gesamtkirche förderlich auswirken.“

Der Generalsuperintendent stellte in der Aussprache fest, der Beschluß der März-Synode klinge vorsichtiger als der Entwurf. Im März sei offenbar nicht daran gedacht gewesen, daß nach sechs Monaten ein paragraphierter Entwurf fertigzustellen sei. Er könne zudem nicht verhehlen, daß es ihm sehr schmerzlich gewesen sei, daß seine Bitte um Hinzuziehung abgewiesen worden sei, mit der Begründung, die Rheinländer hätten seine Teilnahme nicht gewünscht.

Nach einer Debatte, ob dem Generalsuperintendenten im März das Versprechen der Beteiligung gegeben worden sei, erklärte die Synode, daß der Ausschuß den Auftrag richtig erfaßt und dahin ausgeführt habe, „nicht nur allgemeine Richtlinien aufzustellen, sondern einen in bestimmten Paragraphen verfaßten Entwurf auszuarbeiten“¹³⁸.

¹³⁸ Beschl. 15, S. 31.

Nun wurde zunächst eine der wichtigsten Vorfragen verhandelt, nämlich das Verhältnis der westlichen Provinzialkirchen zur evangelischen Landeskirche Preußens¹³⁹. Der Berichterstatter legte dar, daß die KO den Zusammenhang der westlichen Kirche mit der Landeskirche als selbstverständlich voraussetze: „Wir haben nicht das Bedürfnis uns zu trennen, brauchen deshalb das Gegenteil auch nicht zu betonen“.

Zöllner bezweifelte nicht die Absicht, die Verbindung mit der Landeskirche festzuhalten, wohl aber die Verwirklichung dieser Absicht. Die Einheit der Landeskirche werde konstituiert durch die Einheit des Kirchenregiments und der Generalsynode. In Zukunft müsse die Landeskirche durch das Kirchenregiment zusammengehalten werden, aber als Ausfluß synodaler Rechte. Der Entwurf beseitige die synodale Instanz der Generalsynode und damit das einheitliche Kirchenregiment. Offenbar bestehe grundsätzlich die Absicht, aus der Verwaltung der Landeskirche auszuschneiden. Das Ergebnis müsse ein Bund von Provinzialkirchen sein, eine Zertrümmerung der Landeskirche. Es müsse Klarheit geschaffen werden, ob es sich um eine Vorlage an die Generalsynode handle oder um ein Gesetzeswerk, dessen Annahme die Voraussetzung für die weitere Zugehörigkeit zur Landeskirche sei.

Die weitere Aussprache bewies, daß Zöllners Argumente Eindruck gemacht hatten. Die Beratungen in den Ausschüssen für Kirchenordnung und Kirchenrecht führten zu folgendem Antrag:

1. „Die Rheinisch-Westfälische Provinzialkirche ist ein Glied der evangelischen Landeskirche Preußens. Die Provinzialsynode erkennt daher ausdrücklich die einschlägigen Paragraphen der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 an und ferner, daß die Beschlüsse der Generalsynode für sie gültig sind, sofern den Bestimmungen des § 10 GSO vom 20. Januar 1876 gemäß verfahren worden ist.
2. Der Ausdruck „für ihren Bereich“ in § 44 des Entwurfs ist zu ersetzen durch: „innerhalb des Rahmens der durch die GSO vom 20. Januar 1876 gegebenen Einschränkungen“.

Diese Erklärung wird vorbehaltlich der Übereinstimmung mit der Rheinischen Provinzialsynode einstimmig angenommen¹⁴⁰.“

Der Beratung der paragrafisierten KO mußte die Einigung über das Wahlrecht vorangehen. Die Märzbeschlüsse über Frauenwahlrecht, Mehrheitswahl und Minderheitenschutz wurden bestätigt, jedoch wurde die Vorschrift, daß die Zahl der Stellen, in die Frauen gewählt werden könnten, beschränkt würde, beseitigt¹⁴¹. Nun konnte die erste

¹³⁹ S. 33.

¹⁴⁰ Beschl. 24, S. 40.

¹⁴¹ Beschl. 27, S. 42.

Lesung des Entwurfs zur umgestalteten KO folgen¹⁴². Pröbting stellte als Berichterstatter des Ausschusses Grundgedanken heraus¹⁴³:

„Die Provinzialsynode als Trägerin der gesamten gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt setzt aus sich heraus eine Behörde, den Provinzialkirchenrat. Dieser ist eine kollegiale Behörde mit Eigenleben nach den Bestimmungen der Synode. Ist der Präses bei einer Sitzung des Kirchenrates zugegen, so steht ihm der Vorsitz zu. Das Verlangen nach einem Pastor pastorum kann durch verschiedene geistliche Räte befriedigt werden, wenn man die Provinz etwa in Sprengel einteilt. Die allgemeinen Aufgaben können dem ersten Rat zufallen.“

Zöllner griff energisch in die Verhandlungen ein¹⁴⁴:

Das bisherige Nebeneinander der drei Spitzen sei kein organisatorisches Meisterstück. Er verstünde das Bestreben, an die Stelle dieser drei Spitzen eine zu setzen. Es sei hervorgegangen aus der Erwägung, daß die Kirche starke Führung nötig habe. Es müsse aber ein Weg gefunden werden, der einerseits das synodale Element als den tragenden Faktor klar herausstelle, andererseits von ihm aus ein Kirchenregiment schaffe, das den Namen wirklich verdiene. Im Entwurf gebe es noch Unklarheit. Der Provinzialkirchenrat sei zu sehr die kirchliche Verwaltungsbehörde. Das müsse er gewiß auch sein, aber nicht in erster Linie. Die Kirche der Zukunft müsse in erster Linie persönliche Leitung haben, die maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung habe. Einem so gestalteten Kirchenrat solle in Zukunft die in ihrem Vorstand ständig arbeitende Synode mit ihrer Kontrolle gegenüberstehen. Im Entwurf würden Leitung und Kontrolle durcheinandergeworfen. Zwei Spitzen solle es in Zukunft geben: den Präses und den Leiter des Kirchenrates.

Demgegenüber vertrat vor allem der Präses die Grundlinien des Entwurfs, doch wurde Zöllners vermittelnder Antrag gegen sieben Stimmen angenommen¹⁴⁵:

Die Provinzialsynode gab folgende Richtlinien:

„Auf der einen Seite steht die Synode mit ihrer Vertretung. Sie hat die Leitung und die Kontrolle. Auf der anderen Seite steht das von der synodalen Kontrolle geschaffene Kirchenregiment mit einer starken geistlichen, persönlichen Leitung. Es arbeitet aufgrund der von der synodalen Instanz erlassenen Dienstanweisung und unter ihrer fortgehenden Kontrolle.“

¹⁴² S. 56.

¹⁴³ S. 58.

¹⁴⁴ S. 59.

¹⁴⁵ Beschl. 47, S. 71.

Dem entsprachen die Ausschlußberatungen, über die Pröbsting berichtete¹⁴⁶:

„Unsere bisherigen Beratungen haben uns eine breite Grundlage geschaffen:

1. Wir halten fest am presbyterialsynodalen Element.
2. Wir wünschen ein starkes, kraftvolles Kirchenregiment.

Das Kirchenregiment arbeitet aufgrund der von der Provinzialsynode erlassenen Dienstanweisung und unter ihrer ständigen Kontrolle. Weiter haben wir uns dahin geeinigt, daß die unter der Provinzialsynode stehende Kirchenbehörde eine persönliche Spitze haben muß, einen führenden Mann, für den wir den Titel Generalsuperintendent belassen. Diese Behörde soll nicht geteilt werden. Die Rheinprovinz hat hier eine Zweiteilung geschaffen. Sie unterscheidet drei Häupter: Präses, Generalsuperintendent, Konsistorialpräsident. Wir belassen es bei der Zweiteilung im ganzen, beabsichtigen also einen ungeteilten Kirchenrat einzurichten mit dem Generalsuperintendenten an der Spitze.“

Der hier erörterte dritte Abschnitt und damit der ganze Entwurf wurde in erster Lesung angenommen¹⁴⁷.

Zöllner hatte entscheidende Abänderungen des Entwurfs zugunsten des Amtes des Generalsuperintendenten erreicht: In § 49 war der Generalsuperintendent, dessen Wahl durch die Provinzialsynode der Bestätigung durch die Zentralbehörde bedurfte, als Spitze der provinzialkirchlichen Kirchenleitung bezeichnet worden.

Nach § 52c bildete die Provinzialgemeinde durch Wahlen des Provinzialsynodalvorstandes auf Vorschlag des Generalsuperintendenten eine der Provinzialsynode unterstehende kirchliche Behörde, den Provinzialkirchenrat.

Schließlich unterstand nach § 52d der Provinzialkirchenrat dem Generalsuperintendenten als Vorsitzendem.

In dieser Gestalt wurde die KO in zweiter Lesung angenommen¹⁴⁸.

Allerdings gingen in den strittigen Fragen der §§ 49 und 52 die Meinungen in Rheinland und Westfalen weit auseinander. Da man die Gemeinsamkeit der KO nicht aufgeben wollte, mußte ein Kompromiß gefunden werden. Er bestand darin, daß man die Bezeichnungen Generalsuperintendent und Konsistorialpräsident vermied und vorsah, daß über die Leitung der Provinzialgemeinde die Provinzialsynode Bestimmungen traf. Damit war die Möglichkeit gegeben, daß trotz gemeinsamer KO getrennte Wege an dieser Stelle möglich waren.

¹⁴⁶ S. 81.

¹⁴⁷ Beschl. 56, S. 88.

¹⁴⁸ Beschl. 69, S. 111.

Im übrigen wurde die mit dem Rheinland vereinbarte Fassung, soweit sie von den westfälischen Beschlüssen abwich, verlesen, erläutert, begründet und angenommen, anschließend in dritter Lesung am 12. November 1919 der gesamte Entwurf zur Umarbeitung der KO angenommen¹⁴⁹.

Am 13. November überreichte Wolff¹⁵⁰, am 14. November Kokkelke¹⁵¹ die Beschlüsse der rheinischen bzw. westfälischen Provinzialsynode. Den westfälischen Beschlüssen war ein „Besonderer Bericht“ des Präses beigefügt¹⁵², der die Vorgeschichte und die wichtigsten Beschlüsse enthielt.

Am 15. November ging beim EOK ein Telegramm des rheinischen Konsistorialpräsidenten ein¹⁵³: „Vorlage A und B von rheinischer Synode abgelehnt.“

Am 20. November erhielt der EOK ein handschriftliches Schreiben Zöllners vom 15. November¹⁵⁴, in dem er mitteilte, „daß die Provinzialsynode in Westfalen völlig zufriedenstellend verlaufen wäre, wenn nicht die Rücksicht auf Rheinland bei dem völlig unerschütterlichen Willen zusammenzugehen, zu Reduktionen veranlaßt hätte“.

Ein dort angekündigter, vom EOK angeforderter Bericht¹⁵⁵ folgte unter dem 17. November (Eingang 23. November)¹⁵⁶.

Die erste Hauptdebatte habe die Zugehörigkeit der westfälischen Kirchenprovinz zur Preußischen Landeskirche behandelt. Zöllner habe die Darlegungen des Entwurfs II bzw. der vorausgeschickten Denkschrift scharf beleuchtet. Was noch als Kennzeichen der Zusammengehörigkeit betont würde, stelle einen Kirchenbund in sich selbständiger Provinzialkirchen dar. Dieser Kirchenbund laufe auf Bestimmungen über einige gemeinsame Kassen, Anerkennung der Examina und ähnliches hinaus. Das Hauptkennzeichen, welches die bleibende Landeskirche jetzt und in Zukunft fordere, sei die Zusammengehörigkeit unter der Generalsynode und die Einheitlichkeit des Kirchenregiments. Gleichzeitig habe Zöllner nachgewiesen, daß der Verdacht, man wolle die Landeskirche sprengen, nicht aus der Luft gegriffen sei. Die dahin zielenden Feststellungen des EOK habe er ausgiebig benutzt und eindringlich gewarnt, diesen Weg zu beschreiten.

¹⁴⁹ Beschl. 88, S. 124.

¹⁵⁰ Evang. Zentralarchiv Gen. III. Abteilung Nr. 27 Band IV EO 4711, S. 102.

¹⁵¹ EO I 4829, S. 126.

¹⁵² EO I 4829, S. 127.

¹⁵³ EO I 4653, S. 137.

¹⁵⁴ EO I 4739, S. 138.

¹⁵⁵ S. S. 134.

¹⁵⁶ EO I 4764, S. 139.

Er zitierte den Beschluß über die Zugehörigkeit zur Landeskirche¹⁵⁷ und machte darauf aufmerksam, daß die gesamte „Kirchenordnung“ als ein Entwurf zu gelten habe, der zur Bestätigung an die Generalsynode gehe.

Bei der Debatte über die Gestalt des Kirchenregiments habe es sich um die grundsätzliche Frage gehandelt, ob die Kompetenz der Synode und die des Kirchenregiments, dem „Leitung“ und „Führung“ zustehen, geschieden werden solle. Sein dies bezweckender Antrag sei mit großer Mehrheit durchgegangen.

Ein Gegensatz habe zwischen ihm und einer Reihe Synodaler bestanden, die den Generalsuperintendenten zum Präses machen wollten, mit Hauptamtlichkeit und Amtsdauer für 12 Jahre. Dies wäre der kirchenregimentliche Diktator gewesen. Einig wäre man sich darin, daß der Generalsuperintendent Vorsitzender des Provinzialkirchenrates werde. Die Differenz bestehe darin, ob diese Behörde kollegial oder persönlich geführt werden solle. Mit großer Mehrheit sei die Entscheidung für die persönliche Führung gefallen, wenn auch der Präses nicht ablassen würde, die persönliche Spitze der Leitung zu verhindern. Der Präses habe die Sorge, die persönliche Spitze, der lebenslängliche Generalsuperintendent, könne dem kollegialen Provinzial-Ausschuß gegenüber zu mächtig werden. Er, Zöllner, habe sich dringend für den Gedanken der persönlichen „Führung“ eingesetzt. „Dann haben wir den Bischof, wenn ihm auch der Name nicht gegeben wird.“

Zöllner berichtete sodann über Differenzen mit dem Rheinland wegen der Leitung der „Behörde“ und erklärte damit die vage Fassung der einschlägigen Paragraphen. „Bleiben die Dinge, wie sie jetzt sind, wird Rheinland und Westfalen eine verschiedene Form des Kirchenregiments haben. Ob das im Interesse der Einheitlichkeit möglich ist, ist eine andere Frage.“

Zum Frauenwahlrecht und zur Verhältniswahl wäre es ihm gelungen, eine überwiegende Mehrheit zu erhalten.

Nicht so gut sei es ihm bei der Frage der Zuständigkeit der Synode für das Gesetz über die Konstituante gegangen. Die Synode habe den Wunsch ausgesprochen, daß dieser Entwurf nicht Gesetz würde. Davon wäre sie nicht abzubringen gewesen. Seine ausgedehnten Bemühungen wären fruchtlos geblieben, wesentlich deshalb, weil man wußte, daß das Rheinland das Gesetz unbedingt verwerfen würde. Das Gesetz über das neue Wahlrecht habe er in erster Linie durchgebracht. Das habe ihm aber nichts genützt, weil sich in der zweiten Lesung zeigte, daß man das Rheinland nicht „im Stich lassen würde“.

¹⁵⁷ S. S. 145.

Zöllner schloß: „Die Verhandlungen selbst verliefen durchaus harmonisch, nachdem bei der ersten Verhandlung meine persönlichen Vorwürfe gegen das vom Ausschuß beliebte Verfahren, die ich nicht umgehen konnte und wollte, erledigt waren.“

Unter dem 21. November (Eingang: 2. Dezember) berichtete Konsistorialpräsident Groos über den Verlauf der rheinischen Synode¹⁵⁸.

Es habe sich schon bald herausgestellt, daß im Schoße des Verfassungsausschusses die Ansichten über die künftige Stellung des Präses einerseits und der bisherigen kirchenregimentlichen Behörden – Konsistorium und Generalsuperintendent – andererseits, sich ziemlich scharf gegenüberstanden. Während die Vertreter der niederrheinischen Synoden in ihrer Mehrzahl für volle Aufrechterhaltung der dem Präses im Entwurf eingeräumten weitgehenden Macht- und Vertretungsbefugnisse einträten, würde von den Vertretern der oberrheinischen Synoden mit aller Entschiedenheit gefordert, daß Konsistorium und Generalsuperintendent ihren bisherigen Wirkungskreis möglichst unbehindert behalten müßten.

Er habe sich mit allem Nachdruck für Erhaltung des Bestehenden eingesetzt. Immer wieder habe er hervorgehoben, daß die Autonomie der Provinzialkirche auf verfassungsrechtlichem Gebiet an dem landeskirchlichen Recht seine Grenzen finde. Grundsätzliche Änderungen an dem Aufbau der provinzialkirchlichen Behörden seien ohne Mitwirkung der landeskirchlichen Gesetzgebung unzulässig, auch unmöglich.

Groos schilderte, daß seine Anregung, die Zugehörigkeit zur Landeskirche in einer „Deklaration“ „monumental“ zum Ausdruck zu bringen, aufgenommen worden sei.

Bei den weiteren Beratungen über die Gestaltung des Präsesamtes und der Provinzialkirchenbehörden und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten sei der im Entwurf vorgesehene Ausbau des Präsesamtes nur auf vereinzelt Widerpruch gestoßen. Andererseits habe aber das Bestreben, den bisherigen Behörden Einfluß und Tätigkeit zu sichern, auch einmütige Zustimmung gefunden. Man habe sich schließlich auf zwei kirchliche Provinzialbehörden neben dem Präses geeinigt: einem Geistlichen Rat und einem Provinzialkirchenrat. Da es kaum möglich gewesen wäre, die vorgesehene westfälische Lösung mit der rheinischen zu vereinigen, sei man notgedrungen dazu gekommen, in der Frage der Verfassung und Leitung der kirchenregimentlichen Behörden jeder der beiden Synoden weitgehende Bewegungsfreiheit einzuräumen.

Der Synodalvorstand sei beauftragt worden, im Einverständnis mit dem Konsistorium die zur Ausführung notwendigen Bestimmungen

¹⁵⁸ EO I 4894, S. 143–144; 146–147.

auszuarbeiten und der nächsten Provinzialsynode zu unterbreiten. Dabei sollten in und mit dem neuen Provinzialkirchenrat die Stellungen bzw. Ämter des bisherigen Generalsuperintendenten und des Konsistorialpräsidenten in ihrer Bedeutung nach außen und in ihrem sachlichen Wirkungskreis nach innen erhalten bleiben.

Aus Gesprächen mit führenden Persönlichkeiten des Vorstandes hätte sich ergeben, daß man es für recht zweifelhaft hielt, ob die im Dezember zusammentretende Generalsynode die Möglichkeit hätte, sich mit den in Barmen und Schwelm verabschiedeten Entwürfen sachlich zu befassen. Man verhehle sich nicht, daß die schwebenden großen Fragen der Landeskirche für diese Generalsynode eine außerordentliche Belastung bedeuten und daß demgegenüber die Erledigung der provinzialkirchlichen Verfassungswerke wohl zurücktreten müßte. Ebenso sei man sich klar darüber, daß vielleicht nicht allem, was der rheinisch-westfälische Entwurf anstrebte, von der Landeskirche gutgeheißen oder ertragen werden könne, daß unter dem Zwang des Einheitsgedankens die Westkirchen Opfer bringen müßten, wie man aber auch von der Landeskirche Zugeständnisse an die geschichtliche Sonderart und die Eigenbedürfnisse der beiden westlichen Provinzen erwarte.

Im ganzen habe er den Eindruck gewonnen, daß man in den maßgebenden Kreisen alles andere als „Kampf gegen Berlin“ wünsche, sondern einer friedlichen Auseinandersetzung aufrichtig zugeneigt sei.

Auf die Ablehnung der beiden landeskirchlichen Entwürfe ging der Bericht nicht ein.

7. Aus der Diskussion um die Provinzialsynoden

Die Synoden waren vor, während und nach den Tagungen Gegenstand des öffentlichen Interesses.

Die „Christliche Freiheit“ brachte am 16. Oktober 1919 einen Artikel „Sogenannte geschichtliche Weiterbildung in der Kirchenverfassung“¹⁵⁹.

Der Verfasser stellte fest, daß in der Erörterung über die zukünftige Gestaltung der rheinischen Kirche immer wieder das Wort aufgeworfen werde, es sollten die Fäden wieder aufgenommen werden, die bei der Angliederung der rheinischen Kirche an die preußische Landeskirche z. T. abgeschnitten seien. Diese Anknüpfung führe augenscheinlich folgerichtig zu einer selbständigen rheinischen Kirche, frei von Berlin, Oberkirchenrat und anderen Landesbehörden. Der Verfasser konnte das aus zwei Gründen wohl verstehen. Einmal hätte gerade das Drängen nach evangelischer Freiheit den freieren Protestantismus in Ge-

¹⁵⁹ Ev. Zentralarchiv.

gensatz zu Berlin gebracht, andererseits verwies der Sinn für das geschichtlich Gewordene und natürlich sich Entwickelnde wiederum in die Richtung der Wiedergewinnung alter Selbständigkeit. Jedoch schein die Gefahr kirchlicher Reaktion von Berlin aus zur Stunde geringer als die aus Kreisen der rheinischen Kirche selbst, und es könne sein, daß die Landeskirche größere Gewähr wirklich freiheitlicher Ausgestaltung gebe als eine Provinzialkirche.

Aber vor allem der Grund der Wiederaufnahme einer einstmals gewaltsam unterbundenen Entwicklung könne in die Irre führen, denn die Andersentwicklung könne geschichtliche Notwendigkeit gewesen sein, und neue Entwicklungsansätze könnten einem Zurückgreifen auf frühere Zustände widerraten. Der Haupteinwand gegen eine Selbständigwerdung der Provinzialkirche liege in dem Fragen und Drängen nach politischer Absonderung des Rheinlandes von Preußen. Damit hätten die Synodalen zwar nichts zu tun, aber in Krisenzeiten müsse man alles tun, um die Zusammengehörigkeit zu fördern. Eine von der preußischen Landeskirche durch eine neue, freie selbständige Verfassung etwas ferner gerückte evangelische Kirche im Rheinland würde die politische Loslösung erleichtern. . . . „Unser Stolz und unsere Kraft ist die innige Verbindung mit Deutschland und Preußen, gerade angesichts der kommenden Jahre des Exils, denen wir entgegengehen“.

Hier wird überwiegend politisch argumentiert. Politische Überlegungen stellte auch die Evangelisch-theologische Fakultät zu Bonn in ihrem Gutachten vom 23. Oktober 1919¹⁶⁰ an, doch standen für sie kirchenrechtliche Probleme im Vordergrund.

Die rheinische Provinzialkirche sei integrierender Bestandteil der unierten evangelischen Landeskirche Preußens und unter den gegenwärtigen Verhältnissen mehr als je darauf angewiesen, diesen Zusammenhang unter allen Umständen aufrechtzuerhalten. Die solidarische Einheit könne nur auf das verhängnisvollste geschädigt werden, wenn bei der Neuordnung der kirchlichen Verfassung auf Einrichtungen und Ordnungen, die einer der Einführung der Union vorangehenden Vergangenheit angehörten, zurückgegriffen würde. Ein solcher Bruch sei auch im Interesse des deutschen Vaterlandes gefährlich. Die Kirche könne sich nicht als Hort der Ordnung bewähren, wenn durch eine radikale Rückbildung ihrer Verfassung ein Moment innerer Unruhe in sie selbst getragen werde. Andererseits werde das Streben nach einer verfassungsmäßigen Sonderstellung Rheinlands und Westfalens lediglich der Loslösung der Rheinprovinz aus dem Verbands des deutschen Reiches in die Hände arbeiten.

¹⁶⁰ EO I 4509, S. 136.

Die Fakultät trat daher für folgende kirchliche Ordnungen ein:

1. Ein funktionell selbständiges Kirchenregiment muß erhalten bleiben.
2. Dessen Organe sind denen der synodalen Vertretung grundsätzlich gleichzustellen.
3. Die Überordnung einer Person, des Präses, über die Organe des Kirchenregiments entspricht nicht dem Geiste der synodalen Verfassung.
4. Der Präses soll vollberechtigtes Mitglied des Provinzialkirchenrates sein.
6. Bei der Anstellung der Mitglieder des Provinzialkirchenrats sollen Provinzialsynode und Oberkirchenrat zusammenwirken.
6. Der Generalsuperintendent soll Mitglied des Provinzialkirchenrats bleiben. Seine Aufgaben sollen in der KO umschrieben werden.

Damit hatte sich die Fakultät weit auf das Gebiet kirchenpolitischer und kirchenorganisatorischer Fragen vorgewagt. Ihr Votum blieb auf der rheinischen Synode wirkungslos. In Westfalen erklärte Professor Rothstein gemäß dem Standpunkt der Fakultät in Münster öffentliche Erklärungen dieser Art für nicht ganz unbedenklich. Die Fakultät in Münster habe ihren Vertreter frei und ungebunden entsandt¹⁶¹.

Am 8. Dezember 1919 berichtete die „Deutsche Tageszeitung“ unter dem Titel „Die Kirche in der Schicksalsstunde“ über Rheinland – Westfalen¹⁶².

Zunächst wurde das Ergebnis der Synoden sachgemäß dargestellt; dann ging der Berichterstatter zur Kritik über. Die Besorgnisse, mit denen man im Osten den Tagungen entgegengesehen hätte, seien nur allzu begründet gewesen. Die kirchliche Autonomie der beiden Provinzen sei erklärt. Die Parole „Los von Berlin“ hätte gewirkt. Die Einheit der preußischen Landeskirche solle aufhören. Man wollte der Generalsynode zuvorkommen, um sich nicht hinterher durch die Neuregelung der Verfassung für die Landeskirche irgendwie beeinflussen zu lassen. Oder wollte man nur, wie im Westen immer wieder behauptet, zur alten Überlieferung zurückkehren und diese Überlieferung schützen gegen alle modernen, von der staatlichen Politik herkommenden Verbildungen? Selten hätte es eine so verhängnisvolle Illusion gegeben wie diese. Die alte presbyterianische Verfassung wäre durch und durch aristokratisch. Jetzt sei das Prinzip der ungehemmten Demokratie beschlossen. Im Osten suche man Mittel und Wege, den Parteimajoritäten der demokratisch gewählten Synoden auch für die Zukunft irgendeine unabhängige Instanz gegenüberzustellen, um die Kirche nicht dem Fluch des

¹⁶¹ Verhdlg. der a. o. 2. westf. Provinzialsynode, S. 34.

¹⁶² EO I 5047, S. 155.

Parlamentarismus und zugleich der provinziellen Verengung preiszugeben; der Westen sei zu einer kirchlichen Demokratie übergegangen, zu einer kirchlichen Verfassung, die völlig andere Gestalt hätte als die der reformierten Väter! Werde die Generalsynode der Zerreißung der Landeskirche zustimmen in einem Augenblick, in dem äußere Einheit und innere Geschlossenheit nötiger seien als je zuvor?

Es dürfte deutlich sein, daß dieser Artikel die presbyterial-synodale Verfassung weder für die Vergangenheit noch für die Gegenwart richtig beurteilte; wahrscheinlich gab er einer in den übrigen Provinzen verbreiteten Einschätzung Ausdruck.

Die „Christliche Freiheit“ Nr. 46 vom 16. November enthielt als Beilage eine Eingabe von Pfarrer D. Traub an die westlichen Provinzialsynoden¹⁶³.

Er bat, die Vorschläge zur Änderung der KO nur als Vorarbeit für die Beratung der künftigen verfassungsgebenden Kirchenversammlung zu betrachten. Sein Argument war: Wenn die alten Provinzialsynoden sich als zuständig für die neue KO ansähen, könne die alte Generalsynode für die neue Verfassung das gleiche Recht in Anspruch nehmen. Damit wäre der ganze Weg der bisherigen kirchlichen Entwicklung durchkreuzt. Die ruhige Entwicklung der Loslösung der Landeskirche vom Staat würde einer höchst gefährlichen Belastungsprobe ausgesetzt. Der jetzige sozialdemokratisch-demokratische Staat würde geradezu herausgefordert, in das Geschick der evangelischen Landeskirche einzugreifen, die noch 30 Millionen Mark jährlichen Zuschuß erhalte. Die Kirche müsse den guten Willen zeigen, die Entscheidung über ihre künftige Ordnung dem ganzen Kirchenvolke anzuvertrauen. Manche stünden bewußt oder unbewußt unter der Losung: Los von Berlin! Das könnten auch die anderen Provinzen sagen, und man stünde dann bei der Auflösung der Landeskirche. Tatsächlich käme das Vorgehen der westlichen Provinzialkirchen auch dem Drange nach einer rheinischen (westfälischen) Republik entgegen.

Zur Ordnung selbst machte Traub drei Bemerkungen:

1. Die Vorschläge greifen in das Recht der Landeskirche über.
2. Die Sicherheit der Kirche liegt in der Zusammenarbeit synodaler und konsistorialer Elemente.
3. Die Abschaffung des Generalsuperintendenten ist die bedenklichste Maßnahme.

Nicht Lösung und Scheidung, sondern Vereinigung und Zusammenschluß, das müsse die Losung für die protestantischen westlichen

¹⁶³ EO I 4865, S. 142; D. Gottfried Traub, Pfarrer in Dortmund-Reinoldi 1901, amtsentlassen wegen Lehrbeanstandung 1912, Rechte des geistl. Standes wieder beigelegt 1918 s. Bauks Nr. 6371.

Kreise werden. Zuerst komme die Landeskirche, dann die rheinisch-westfälische.

Unter dem 10. Dezember wandte sich das Presbyterium der Evangelischen St. Reinoldikirchengemeinde zu Dortmund gegen die Ablehnung der landeskirchlichen Gesetzesentwürfe durch die Provinzialsynode. Es bat den EOK, auf den ursprünglich geplanten Weg zurückzukehren, durch kirchliche Urwahlen eine verfassunggebende Kirchenversammlung einzuberufen¹⁶⁴.

Der „Rheinisch-Westfälische Verband der Freunde evangelischer Freiheit“ faßte am 5. Januar u. a. folgende Beschlüsse¹⁶⁵: „Wir sind entschlossen, die Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche Preußens gegen die Loslösungsversuche unserer Feinde in unserem Rheinland ebenso wie im Osten unseres Vaterlandes unerschütterlich festzuhalten.

Wir bedauern die Beschlüsse der rheinisch-westfälischen Provinzialsynoden, weil sie den Neubau unserer evangelischen Landeskirche nicht durch eine eigene verfassunggebende Kirchenversammlung herbeiführen und deren Entscheidungen vorgreifen wollen. Wir wünschen, daß die bewährten Grundlagen unserer rheinisch-westfälischen KO möglichst zum Gemeingut der evangelischen preußischen Volkskirche werden, Rheinland und Westfalen aber das Band mit der gesamten Landeskirche nur desto enger knüpfen möchten.

Wir fordern die Urwahlen für die verfassunggebende Kirchenversammlung von der Kirche selbst, lehnen sie aber als Zwangsregel des Staates grundsätzlich ab und verurteilen deshalb das Vorgehen der drei Minister, wodurch sie den Zusammentritt der Generalsynode verhindern und sich in die inneren Angelegenheiten der Kirche gemischt haben . . . Wir sind bereit, die kommenden Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung unter Verständigung mit den verschiedenen kirchlichen Richtungen vorzubereiten.“

Im 47. Jahrgang des Kirchlichen Jahrbuches wurde in zwei Artikeln über die Ereignisse im Westen berichtet. Dr. Friedrich Koch, Konsistorialrat in Münster, hielt es für sehr bedenklich, jetzt und gerade jetzt die Einheit der altpreußischen Landeskirche sprengen oder auch nur schwächen zu wollen¹⁶⁶. Deshalb bedauerte er die Beschlüsse der beiden Provinzialsynoden vom November. Sie stellten eine Loslösung der beiden Provinzialkirchen von der Landeskirche dar, überstiegen die Zuständigkeit der Synoden und bedeuteten nichts weniger als eine

¹⁶⁴ EO I 5108, S. 156.

¹⁶⁵ EO I 218, S. 171; bei dem Verband der Freunde ev. Freiheit handelte es sich um eine von Traub maßgeblich beeinflusste Organisation.

¹⁶⁶ Gütersloh 1920: Grundlagen und Grundfragen der neuen ev. Volkskirche, S. 46; Dr. jur. Friedrich Koch in Münster 1915–1925.

gradlinige Fortsetzung der westlichen Verfassungsentwicklung. 1849 habe man das Kirchenregiment sowohl auf der provinziellen Stufe als auch in der Zentrale als kraftvolle, neben der Synode stehende Behörde gedacht. Demgegenüber bedeute der jetzige Entwurf einen Rückschritt von über 100 Jahren. Koch war der Überzeugung, daß sich ein praktisch möglicher und zweckmäßiger Ausgleich zwischen starker kirchenregimentlicher Führung und Verwaltung und weitgehender Selbstverwaltung von Einzelkirchen finden ließe.

Pfarrer D. Schneider, der Herausgeber des Jahrbuches, gab eine ausführliche Darstellung der bisherigen Ereignisse¹⁶⁷.

Er sah einen Gegensatz zwischen Rheinland und Westfalen. Besonders der rheinische Entwurf sei wenig schonsam mit den konsistorialen Einschlügen der KO umgegangen; in Westfalen habe man dagegen die bisherigen Kompetenzen des Generalsuperintendenten und des Konsistoriums schonender behandelt. Die kritischen Stimmen hätten nicht gefehlt. Unabweisbar sei, daß dem Verfassungsbau der ganzen Landeskirche eine Präzedenz gegeben werde; an eine Loslösung hätten die Urheber nicht gedacht, wohl aber werde die Einheitlichkeit der Verfassung gefährdet. In Verhandlungen mit Vertretern des EOK und der Konsistorien sei erreicht worden, daß der Entwurf als Vorlage an die Generalsynode ginge, die das letzte Wort haben müßte. Die Ablehnung der Urwahlen wurde positiv beurteilt.

Die Auswahl der Stellungnahmen zeigt, daß die Reaktion auf die westlichen Verfassungspläne diesen wenig günstig war. Die Ablehnung war weit verbreitet. Begründet war sie vor allem in der Besorgnis der Auflösung der Landeskirche in Provinzialkirchen. Politische Erwägungen spielten dabei eine nicht unerhebliche Rolle.

8. Die Verhandlungen der Generalsynode über den Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung

Die Entscheidung über den Entwurf der KO lag bei der Generalsynode.

Im EOK bereitete man ein Gutachten vor, das nach Lage der Dinge nur ablehnend ausfallen konnte. Mit der Vorlage wurde der Konsistorialrat Dr. Koch beauftragt, Verfasser eines das westliche Vorgehen kritisierenden Aufsatzes im Kirchlichen Jahrbuch¹⁶⁸. Er hatte sich vielfältig ausgewiesen, da er als Mitglied des Konsistoriums in Münster die kirchlichen Verhältnisse des Westens kannte, nebenamtlich Privatdozent für Kirchenrecht an der juristischen Fakultät war und zudem die Interessen des Kirchenregiments zuverlässig vertrat.

¹⁶⁷ Kirchliche Zeitlage, S. 359.

¹⁶⁸ S. S. 155.

In einem nicht erhaltenen Schreiben vom 6. Januar 1920 bat ihn der zuständige Referent des EOK, Geheimer Oberkonsistorialrat Kapler, um ein Gutachten „über die Beschlüsse der rheinischen und westfälischen Provinzialsynoden betr. die Umgestaltung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung, geprüft unter dem Gesichtspunkt der Einheit der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen“ bis zum Ende des Monats.

In der Antwort vom 9. Januar¹⁶⁹ erklärte Koch sich bereit, sofern ihm das Material rechtzeitig zugehe und man mit einer kürzeren Ausführung zufrieden sei.

Seine Meinung hielt er nicht zurück:

„M. E. haben die beiden westlichen Provinzialsynoden in ihren Beschlüssen viel zu wenig auf die Einheit der Landeskirche Rücksicht genommen und laufen Gefahr, einem kirchlichen Independentismus zu verfallen, der zwar bei der Geschichte der rheinisch-westfälischen Kirche erklärlich, dennoch aus praktischen Gründen (Verhältnis zum Staat und röm. kath. Kirche) zu den schwersten Bedenken Anlaß gibt.“

Zwar brauchten die einzelnen Provinzialkirchen ein größeres Maß an Selbstverwaltung, doch müsse die Gesamtlandeskirche in zentralen Fragen eine starke, auch von der Generalsynode möglichst unabhängige Zentralgewalt erhalten.

„Ich stehe grundsätzlich auf dem Boden der Vorlagen des EOK, die uns allein aus der ‚Pastorenkirche‘, wie wir sie gerade hier im Westen noch haben, zu einer freien evang. Volks- und Gemeindegemeinschaft weiterführen können.“

Er sei grundsätzlich für freie Wahl der Präsidien durch die Synoden und der Spitzen der kirchlichen Behörden etwa nach dem Muster von Baden und Württemberg. Er vermöge nicht einzusehen, daß nur ein (geistlicher) Landes- bzw. Provinzial-Bischof Führer sein könne; auch ein charismatisch begabter Nichttheologe könne Führer des Kirchenvolkes sein. Das könne unter der Auswirkung des allg. Priestertums aller Gläubigen nicht mehr bezweifelt werden.

Offenbar fanden diese Ausführungen über Prinzipien einer künftigen Verfassung nicht den vollen Beifall seiner Auftraggeber.

Er erhielt zwar unter dem 20. Januar den Auftrag¹⁷⁰, doch wurde ihm eingeschärft, daß sich das Gutachten auf eine kritische Beurteilung unter dem angegebenen Gesichtspunkt zu beschränken habe; positive Vorschläge für den Aufbau der Landeskirche würden nicht erwartet.

¹⁶⁹ Ev. Zentralarchiv EO I 218, S. 165.

¹⁷⁰ EO I 310, S. 167.

Kochs Gutachten wurde unter dem 8. Februar eingereicht¹⁷¹. Es kam zu folgenden Ergebnissen:

„Die Ablehnung des Entwurfs A (sc. Kirchliches Gemeindegewahlgesetz) durch die beiden westlichen Provinzialsynoden enthält zwar den Gemeinden der beiden westlichen Provinzen einen wesentlichen Fortschritt ihres Verfassungslebens zunächst vor, vermag aber die Einheit der Landeskirche nicht zu gefährden.“

Dagegen seien die Beschlüsse der beiden westlichen Synoden zur Umgestaltung der KO in hohem Maße geeignet, die Einheit der Landeskirche zu gefährden.

Die von den beiden Provinzialsynoden beschlossene Umgestaltung ihrer Kirchenordnung enthielte zwar wertvolle Gesichtspunkte und Vorarbeiten für eine landeskirchliche Regelung, könne aber als genehmigungsfähiger Gesetzentwurf nicht angesehen werden. Gegen den Entwurf bestünden insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Landeskirche trotz einzelner Milderungen und Einschränkungen (z. B. Verh. S. 40; Beschluß 24 S. 120 zu § 1) die schwersten Bedenken, sowohl vom Standpunkt des positiven kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, als auch der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, als auch grundlegender Forderungen der Kirchenpolitik, und schließlich könnten die Beschlüsse schon wegen der Zusammensetzung der beschließenden Körperschaften und der Art ihres Zustandekommens als endgültig nicht angesehen werden.

Seine Bedenken begründete der Gutachter im einzelnen:

1. Bedenken vom Standpunkt des positiven kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

Hier wurde ausgeführt, daß Beschlüsse der Provinzialsynoden sich in den klaren Grenzen halten müßten, die durch das geltende Verfassungs- und Verwaltungsrecht gesteckt seien. Nach Absatz 4 des § 10 GSO könnten die beiden Synoden durch übereinstimmende Beschlüsse landeskirchliche Vorschriften, die ihre KO berührten, von ihren Grenzen fernhalten, sie hätten aber nicht den geringsten Anspruch auf Schaffung neuer Privilegien. Die beiden Provinzialkirchen seien nicht befugt, ihre Beziehungen zur Landeskirche, vor allem die Gestaltung des auf landeskirchlichem Recht beruhenden Kirchenregiments neu zu regeln. Sie könnten hierüber höchstens Vorschläge machen und Wünsche äußern.

Die vorgesehenen Regelungen bedeuteten die Errichtung eines fast völlig unabhängigen autonomen kirchlichen Organismus und die Zerstörung der Einheit der Landeskirche.

¹⁷¹ EO I 310, S. 177.

Eine Bestätigung der Beschlüsse durch die Organe der Landeskirche würde auch eine außerordentliche Privilegierung der beiden westlichen Provinzialkirchen gegenüber den östlichen bedeuten.

Die beschlossene Umgestaltung des Kirchenregiments würde zudem nach dem zu Recht bestehenden Artikel 21 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 der Genehmigung durch ein Staatsgesetz bedürfen.

2. Bedenken aus Gründen der rechtsgeschichtlichen Entwicklung.

Die beschlossene Umgestaltung der Kirchenverfassung solle nach Meinung der Verfasser dem geschichtlichen Recht und der bisherigen Verfassungsentwicklung der westlichen Provinzen entsprechen. Die Mischung aus presbyterial-synodalen und konsistorialen Bestandteilen sei in Rheinland und Westfalen niemals als endgültige Lösung der Kirchenverfassungsfrage empfunden worden. Die Bestrebungen um eine reinere Durchbildung des presbyterial-synodalen Wesens seien am deutlichsten im Gefolge der Revolutionsbewegung von 1848 hervorgetreten. Der Elberfelder Entwurf vom Jahre 1851 sei am Widerspruch des landesherrlichen Kirchenregiments gescheitert.

Diese geschichtliche Darlegung und Beweisführung leide nach Ansicht des Gutachters an grundlegenden Irrtümern. Der Kampf der Synoden richtete sich nur gegen das Kirchenregiment, aber nicht gegen den festen Zusammenschluß der preußischen Kirchenprovinzen. Das beweise gerade der Elberfelder Entwurf.

Es erscheine dem Gutachter zweifelhaft, ob die beiden Synoden bei ihrer Beschlußfassung eine klare Vorstellung von den Voraussetzungen, dem Wesen und der Funktion des Kirchenregiments, der Zentral- und der Provinzialinstanzen gehabt hätten.

3. Kirchenpolitische Bedenken.

Die Beschlüsse der beiden Synoden hätten eine starke revolutionäre Neigung. Im Interesse des gesamten deutschen Protestantismus auch dem Staate und der römisch-katholischen Kirche gegenüber sei nicht Schwächung, sondern Stärkung der Einheit der altpreußischen Kirche das Gebot der Stunde. Selbstverständlich sei, daß neben der Stärkung der Einheit der Landeskirche und ihrer Weiterbildung zu größeren kirchlichen Organismen eine Dezentralisation der provinziellen kirchlichen Verwaltung und ein Ausbau der Selbstverwaltung erfolge.

4. Bedenken wegen der Zusammensetzung der beschließenden Synoden und des Zustandekommens der Entwürfe.

a) Die beschließenden Synoden entsprächen nicht den Anforderungen, die man zumal nach der staatlich-politischen Demokratisierung an eine verfassunggebende Kirchenversammlung stellen müsse.

- b) Die Entwürfe und Vorarbeiten seien vor der Beschlußfassung lediglich den Presbyterien und Kreissynoden zur gutachtlichen Äußerung vorgelegt, nicht aber veröffentlicht worden.
- c) Die zu vollem Recht bestehenden Kirchenbehörden und Generalsuperintendenten seien trotz mehrfach geäußerter Wünsche von jeder Mitarbeit an den Entwürfen und Vorlagen bis zur Tagung der Synoden selbst ausgeschlossen worden.

Aus all diesen Gründen, denen noch andere beigefügt werden könnten, müsse der Gutachter eine Bestätigung der von den beiden Synoden gefaßten Beschlüsse betr. der Umgestaltung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung für ausgeschlossen halten.

Dieses Gutachten bewegte sich nur in seinem ersten Teil auf unanfechtbarem Boden. Nach geltendem Recht konnten in der Tat die Beschlüsse der Synoden nur als Anträge an das Kirchenregiment und die Generalsynode verstanden werden. Das hatte man im Westen längst erkannt. Anfechtbar waren die Bedenken aus Gründen der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, weil im Elberfelder Entwurf, der bereits ein Kompromiß war, die ursprünglichen Vorstellungen der frühen Synoden nicht mehr erkennbar waren. Gute Gründe sprachen dafür, daß die Enkel die Vorstellungen der Vorfahren besser erkannt hatten als der Gutachter.

Über die kirchenpolitischen Bedenken konnte man ohnehin hinweggehen.

Gänzlich abwegig waren die Bedenken wegen der Zusammensetzung der beschließenden Synoden. Sie waren ebenso rechtmäßig wie Konsistorium und Generalsuperintendent; das Verfahren entsprach dem presbyterial-synodalen Selbstverständnis der westlichen Kirchen, wofür der Kritiker offenbar kein Verständnis hatte.

Wie der weitere Fortgang zeigte, konnte das Gutachten für die Auftraggeber nur eingeschränkt verwendbar sein.

Nach Verständigung zwischen EOK und den drei Ministern in evangelicis¹⁷² wurde die 7. außerordentliche preußische Generalsynode zum 10. April 1920 nach Berlin einberufen; am 24. April wurde sie vertagt und am 4. September geschlossen.

Zu den Vorlagen für die Synode gehörte eine Mitteilung des EOK vom 13. März 1920 betr. die Umgestaltung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung¹⁷³.

Hier wurde unter Bezugnahme auf § 10 GSO Abs. 1 festgestellt, daß die vorliegende Umarbeitung über die der provinzial-kirchlichen Rechtsbetätigung gesetzten Grenzen hinausging und in das der Rege-

¹⁷² S. S. 102.

¹⁷³ Verhdlg. der a. o. Versammlung der 7. Generalsynode, Zweiter Teil S. 196.

lung durch die Landeskirche vorbehaltene Verfassungs- und Verwaltungsrecht übergreife.

§ 48 der Neuordnung wolle die Provinzialgemeinde für ihren Bereich im Rahmen des landeskirchlichen Rechts zur Trägerin der gesamten gesetzgebenden und vollziehenden Kirchengewalt machen. Dieser Vorschlag sei nicht verständlich. Zwei souveräne Trägerinnen der Kirchengewalt für dasselbe Rechtsgebiet und dieselben Rechtsaufgaben seien nicht möglich.

Sollte aber die Absicht des Vorschlages sein, die gesetzgebende Gewalt der Landeskirche in der Weise zu beschränken, daß landeskirchliche Gesetze in diesen beiden Provinzen erst durch provinzialkirchliche Gesetze in Kraft treten würden, so wäre § 8 Abs. 2 GSO in sein Gegenteil verkehrt. Die Vorschläge des § 52 liefen, wie im einzelnen nachgewiesen wurde, auf die Beseitigung der landeskirchlichen Verwaltung hinaus.

Eine sachliche Kritik dieser Vorschläge wolle der EOK einstweilen auf sich beruhen lassen: Hier komme entscheidend in Betracht, daß die Vorschläge die Bedeutung hätten, die Einheit der Landeskirche in grundlegender Beziehung aufzuheben. Was den Westprovinzen gewährt werde, könne den Ostprovinzen nicht versagt werden.

Hinzu komme, daß die westlichen Provinzen der Landeskirche vorgreifen würden. Auch würde die umgearbeitete KO wegen der beabsichtigten Beseitigung der bisherigen Organe der Provinzialkirchenregierung nach Art. 21 Abs. 3 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 betr. die evangelische Kirchenverfassung der Genehmigung durch ein Staatsgesetz bedürfen, während es für die Landeskirche nicht erträglich sein würde, wenn die einseitige Regelung dieser Frage für die beiden westlichen Provinzen staatlich besonders bzw. vorweg geregelt werden würde.

Der EOK hielt die Beschlüsse der beiden westlichen Provinzialsynoden mit der Einheit der Landeskirche in bezug auf Verfassung und Verwaltung nicht für vereinbar, und deshalb die Verweigerung der kirchenrechtlichen Genehmigung für geboten.

Die endgültige Entscheidung stehe der Generalsynode zu. „Da aber, wie hervorgehoben, die beabsichtigte Neuordnung nicht nur einen Eingriff in die Einheit der Landeskirche, sondern auch die Vorwegnahme eines wesentlichen Teiles der Neuregelung der kirchlichen Verfassung zugunsten der westlichen Provinzen bedeuten würde, würde es u. E. auch als sachgemäß zu erachten sein, wenn die Generalsynode die Angelegenheit der verfassungsgebenden Kirchenversammlung als Material für die künftige Kirchenverfassung überweisen würde.“

Diese Mitteilung hatte nur den ersten Teil des Gutachtens ausgewer-

tet¹⁷⁴, offenbar in der Erkenntnis, daß die übrigen Teile auf zu schwachen Füßen standen.

Unter dem 27. März legte der Generalsynodalvorstand die Mitteilung des EOK samt den Unterlagen der Generalsynode zur Beschlußfassung vor¹⁷⁵, und am 12. April wurde das Material den Synodalen übergeben¹⁷⁶. Zur Vorbereitung der Verhandlungen im Plenum der Synode wurde es dem Verfassungsausschuß I zugeleitet¹⁷⁷.

Bei dieser Gelegenheit bemerkte Präses Wolff, Rheinland und Westfalen bitte den Ausschuß, seine Verhandlungen über die rheinisch-westfälische Kirchenordnung nicht ohne weiteres auf den Ton zu stimmen, den der Bescheid des EOK angeschlagen habe. „Wenn wir uns verständigen wollen – und das müssen wir –, dann werden wir das nur aufgrund eines anderen Tones können¹⁷⁸.“

In der sechsten Sitzung am 22. April wurde der Bericht des Ausschusses über die Mitteilung des EOK wegen der Umgestaltung der rheinisch-westfälischen KO verhandelt¹⁷⁹. Berichterstatter war Professor D. Dr. Loofs – Halle.

Der Ausschuß halte eine Einzelerörterung in dieser Tagung der Generalsynode nicht für nötig. Es solle auf die Verschiedenheit der Ideale, die bei der Behandlung der Sache hervorgetreten seien, deutlich hingewiesen werden, die sachliche Erörterung der Gegensätze aber vermieden werden. – Zur Sache bemerkte der Berichterstatter: Es handele sich in der KO um eine wichtige Urkunde der neueren Kirchengeschichte. Sie zeige, woher viele Dinge stammen, die wir in unserer Kirchengemeinde- und Synodalordnung haben.

Loofs interpretierte die §§ 44 und 52 des Entwurfs. Es sei nicht richtig, wenn gesagt würde, daß die Provinzialkonsistorien und Generalsuperintendenten einfach verschwunden seien. Auch in Rheinland und Westfalen hätte man Präsidenten und Generalsuperintendenten behalten, wenn man auch über deren Stellung zum Provinzialkirchenrat unterschiedlicher Meinung sei. Man hätte das dadurch verdeckt, daß es in § 52d heißt: „Über die Leitung des Provinzialkirchenrates bestimmt die Provinzialsynode.“

Der Berichterstatter beurteilte die Vorlage unter zwei Gesichtspunkten:

1. Mit den politischen Selbständigkeitsbestrebungen, die im Rheinland hervorgetreten seien, hätte das Vorgehen nicht das geringste zu tun.

¹⁷⁴ S. S. 158.

¹⁷⁵ Verhdlg., Zweiter Teil, S. 196.

¹⁷⁶ Erster Teil, S. 66.

¹⁷⁷ Erster Teil, S. 66.

¹⁷⁸ Erster Teil, S. 66.

¹⁷⁹ Erster Teil, S. 320; Friedrich Loofs, seit 1888 Prof. (f. Kirchengeschichte).

2. Es bestehe im Westen nicht die Absicht, aus der Landeskirche auszuscheiden, vielmehr habe man es als Pflicht und Recht empfunden, die alte KO zu behaupten und zeitgemäß umzugestalten. Es sei verständlich, wie man zu diesem Bewußtsein eines besonderen Rechtes und einer besonderen Pflicht gekommen sei.

Andererseits werde man es auf dem gemeinsamen Boden der Landeskirche verstehen, daß der EOK diesen Beschlüssen gegenüber eine ganze Reihe von Bedenken gehabt habe. Der Berichterstatter nannte aus dem Anschreiben des EOK die Bedenken aus § 10 GSO und gegenüber § 44 und § 52.

Wenn nicht eine verfassunggebende Kirchenversammlung vor der Tür stünde, müßte jetzt zu diesen Gegensätzen, die z. T. hart auf hart stehen, Stellung genommen werden. Die Synode sei in der Lage, das nicht zu brauchen, da die Beschlüsse der rheinisch-westfälischen Synoden vieles vorwegnahmen, was die Kirchenversammlung im einzelnen beraten müßte. Es bestände die Hoffnung, daß diese leichter einen Ausweg finden würde als die Synode zwischen den Wünschen von Rheinland und Westfalen und den Forderungen, die sich nicht nur aus dem einheitlichen Recht der Landeskirche, sondern auch daraus ergäben, daß das Ganze der Gesamtkirche nicht ein derartiges Einspinnen einer Provinzialkirche wünschenswert erscheinen ließe, wie es hier für Rheinland und Westfalen geplant sei. Eine Hoffnung könne sich auf die Tatsache stützen, daß auch im Westen schon Bedenken geäußert worden seien, auch wäre im Verlauf der Synodalverhandlungen im Westen schon ein Nachgehen in einzelnen Punkten zu beobachten. Freilich sei nicht zu verkennen, daß es Opfer an rheinisch-westfälischen Selbständigkeitswünschen einerseits und Opfer an Uniformitätswünschen andererseits kosten würde, aber ohne Opfer sei Gemeinschaft nicht denkbar.

Der Ausschuß schlug folgende Entschliebung vor¹⁸⁰:

Generalsynode wolle beschließen:

„Den ihr von der rheinischen und westfälischen Provinzialsynode und vom EOK mit einem Gutachten vorgelegten Entwurf zur Umgestaltung der rheinisch-westfälischen KO der verfassunggebenden Kirchenversammlung zu überweisen, weil eine sachliche Stellungnahme zu dem Entwurf in wesentlichen Stücken der Aufgabe der verfassunggebenden Kirchenversammlung vorgreifen würde. Sie tut dies im vollen Verständnis einerseits dafür, daß die rheinische und die westfälische Provinzialsynode es als ihr Recht und ihre Pflicht angesehen haben, das eigenartige kirchliche Rechtsleben von Rheinland und Westfalen zu wahren und den neuen politischen Verhältnissen gegen-

¹⁸⁰ Erster Teil, S. 336.

über sicherzustellen, andererseits dafür, daß der EOK das Interesse der Einheit der Landeskirche zu vertreten berufen ist in der Hoffnung, daß es der verfassungsgebenden Kirchenversammlung gelingen wird, einen Ausgleich zu finden zwischen den Wünschen von Rheinland und Westfalen und den Forderungen, welche die rechtliche Einheit der Landeskirche und die Gesundheit ihres Gesamtlebens nötig macht.“

Die Aussprache eröffnete Präses Wolff¹⁸¹:

„Wir Evangelischen Rheinlands und Westfalens (empfinden) es als ganz selbstverständlich, daß wir mit der Landeskirche zusammenbleiben wollen, mit der wir über 100 Jahre zusammengelebt und gewirkt haben . . . Warum ist dann die Neuordnung des kirchlichen Lebens nicht der Landeskirche überlassen worden?

Wir waren berufen zu zeigen, wie die rheinisch-westfälische KO im Gefüge des landeskirchlichen Rechts auch unter den geänderten Verhältnissen sich behaupten kann, weil wir uns als Hüter eines Erbes zu betrachten hatten. Die Arbeit mußte schnell getan werden, damit wir nicht mit leeren Händen vor der Generalsynode standen.“

Der Redner betonte die Einheit über vieles mit vielen Mitgliedern der Landeskirchen. Nur im Vorübergehen wolle er Frauenwahlrecht und Verhältniswahl berühren.

Einigkeit bestehe auch darin, daß die Verfassung der Landeskirche lediglich vom synodalen Element bestimmt sein dürfe. Bei der straffen Durchführung dieses Gedankens im Entwurf der KO treffe er auf Gesinnungsgenossen in der ganzen Landeskirche. – Um klar zu machen, worum es sich handele, erinnerte Wolff an die historischen Ausführungen des Berichterstatters über Rheinland und Westfalen, die er ergänzte und korrigierte mit der Feststellung, daß es im Westen in den Kämpfen des 19. Jahrhunderts um die Stärkung des synodalen Elementes gegangen sei.

Doch werde das synodale Element nicht einseitig vertreten. Es sei vielfach übersehen worden, daß die Entwicklung der letzten 100 Jahre mit der Ausbildung kirchlicher Behörden, eines kirchlichen Berufsbeamtentums berücksichtigt worden sei; aber der Ausgleich könne sich nur so vollziehen, daß dieses kirchliche Berufsbeamtentum das Recht seines Daseins und Wirkens nur ziehen könne aus dem Auftrag, der ihm von der Kirche, das heißt von der synodalen Vertretung der Kirche gegeben sei. Die weitere Frage sei, wie weit gehe innerhalb der Landeskirche die provinzialkirchliche Selbstverwaltung? An sich sei es zum Zusammenhalt der Landeskirche nicht nötig, daß die kirchlichen Behörden von der Zentralinstanz ernannt würden. Parallelen dafür seien im Bereich der Staatsverwaltung ausreichend zu finden. Es sei

¹⁸¹ Erster Teil, S. 336.

berechtigt, daß nur das als Gemeinsames gesetzlich festgelegt und in die Hand der Zentralgewalt gegeben würde, was unbedingt zur Gemeinsamkeit notwendig sei, und daß vieles andere und vieles einzelne freigegeben werden müßte, um die Verlebendigung der Teile zu erreichen. – Den Unstimmigkeiten zwischen Rheinland und Westfalen könne kein großes Gewicht beigelegt werden. Es lebten manche in den Westprovinzen, die nicht in der geschichtlichen Entwicklung stünden. Das gelte auch für das Votum der Theologischen Fakultät in Bonn. Die beiden Synoden stünden jedenfalls im großen und ganzen hinter dem Verfassungswerk. – „Wir denken nicht, der Entwurf sei etwas, was wir nur für uns haben wollen. Wir sagen auch nicht, daß die anderen Kirchenprovinzen es genau so machen müßten. Wir geben einen Beitrag zur Neuordnung des kirchlichen Verfassungslebens überhaupt. Wir sagen: Wir machen es so. Wenn ihr es auch so machen wollt, werdet ihr bei uns freudige und begeisterte Zustimmung finden.“ – Auch der Blick auf den Zusammenhang mit dem großen deutschen Protestantismus gehe nicht verloren. Mit dem Antrag des Verfassungsausschusses erklärte Wolff sich einverstanden.

Der Präsident des EOK, Dr. Moeller, beschränkte sich darauf, die Mitteilung des EOK zu erläutern¹⁸².

Präses Kockelke stimmte ebenfalls dem Ausschußantrag zu¹⁸³. Er bemerkte, das Wesenhafte der KO, der alten und der neuen, müsse bleiben. – „Wir möchten gerne für die Gemeinden etwas mehr Bewegungsfreiheit haben, wollen auch etwas mehr Rechte für die Kreis- und Provinzialsynoden, damit sie nicht zu organisierter Bedeutungslosigkeit werden.“ – Die Befürchtung, daß der Zusammenhang mit der Landeskirche gelockert werde, sei unbegründet.

Die Auffassung der Fakultät in Bonn vertrat Professor D. Ritschl¹⁸⁴.

Die evangelisch-theologische Fakultät in Bonn sei die erste, die unter der Union ins Leben getreten sei, also die Union zur Voraussetzung habe. Auch die rheinisch-westfälische Kirche, als unierte Kirche zustande gekommen, sei ohne die Voraussetzung nicht denkbar. Ritschl erinnerte an K. I. Nitzsch, den „rheinischen Kirchenvater“, die Kirchen des Anfangs aber, für die Wolff eingetreten sei, seien reformierte Kirchen gewesen. Nach dem großen Streit der frühen Jahre zwischen Lutheranern und Reformierten seien erst später die feindlichen Richtungen zu der Einheit verschmolzen, deren Dokument die KO von 1835 sei. – „Wir verdanken dem Luthertum auch für die Verfassung vieles. Die Organe, die unter dem landesherrlichen Kirchenregiment ins Leben getreten sind, die Konsistorien und die Generalsuperintendenten-

¹⁸² Erster Teil, S. 346.

¹⁸³ Erster Teil, S. 349.

¹⁸⁴ Erster Teil, S. 351.

ten sind die Faktoren, für deren Gleichberechtigung mit dem synodalen Element wir eintreten. Wir meinen, daß das alte Gleichgewicht auch weiterhin aufrechterhalten werden muß.“

D. Scholz – Berlin – sah in der Landeskirche für die Zukunft einen reinen Zweckverband, wenn es den westlichen Wünschen entsprechend gehen würde¹⁸⁵.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters¹⁸⁶ stellte der Präsident fest¹⁸⁷:

„Ein Widerspruch ist nicht erfolgt. Die Entschließung des Ausschusses ist angenommen.“

Der Ertrag der Aussprache war gering. Die bekannten Argumente wurden wiederholt. Neue Töne schlug Prof. Ritschl. an¹⁸⁸, aber es war mehr als fraglich, ob die alten konfessionellen Kategorien auf die Fragestellung von 1919 anwendbar waren.

Das Ergebnis der Generalsynode ließ nur für den Augenschein für die Zukunft alles offen, so daß die Synodalen der westlichen Kirchen die Hoffnung haben mochten, bei der verfassunggebenden Kirchenversammlung ein günstiges Ergebnis zu erzielen. In Wahrheit waren die Weichen gestellt: Wünsche der rheinisch-westfälischen Provinzialsynoden würden nur insoweit aufgenommen werden als sie sich in die Verfassung der gesamten Landeskirche einbauen ließen. Eine Ausweitung rheinisch-westfälischer Sonderrechte würde nicht zugestanden werden.

9. Die Provinzialsynoden im Herbst 1920

Die Umgestaltung der KO war nicht Verhandlungsgegenstand der Provinzialsynoden des Jahres 1920, da die Entscheidung bei der verfassunggebenden Kirchenversammlung lag, die für 1921/1922 vorgesehen war, doch wurde den Synodalen ein Zwischenbericht erstattet.

Präses Kockelke faßte sich am 1. September kurz¹⁸⁹. Er gab das Gutachten des EOK¹⁹⁰ sowie den Beschluß der Generalsynode bekannt¹⁹¹ und fügte hinzu:

„Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die verfassunggebende Kirchenversammlung die geschichtlich gegebene Eigenart der rheinisch-westfälischen Provinzialkirche wahre, und wir erwarten, daß sie die in

¹⁸⁵ Erster Teil, S. 353.

¹⁸⁶ Erster Teil, S. 353.

¹⁸⁷ Erster Teil, S. 354.

¹⁸⁸ Otto Ritschel, 1897 bis 1930 Prof. (f. Kirchengeschichte und systematische Theologie) in Bonn.

¹⁸⁹ Verhdlg. d. 29. westf. Provinzialsynode 1920, S. 25.

¹⁹⁰ S. S. 160.

¹⁹¹ S. S. 163.

¹⁹² Verhdlg., S. 29.

dem Entwurf zur Umgestaltung der KO festgelegten Grundsätze anerkenne und in Geltung setze; erwarten aber vor allen Dingen, daß unsere zur Konsituante zu wählenden Vertreter sich ganz an die Durchführung der Grundsätze der umgearbeiteten KO einsetzen.“

Wolff machte es am 4. September ausführlicher¹⁹³:

„Daß der Entwurf beim EOK nicht auf freudige Zustimmung stoßen würde, wußten wir. Überrascht waren wir dagegen durch den schlechthin unverbindlichen Ton, in dem das Gutachten des EOK zu unserer Vorlage an die Generalsynode gehalten war.“ – Er habe der peinlichen Überraschung unverblümt Ausdruck gegeben.

„Im Ausschuß der Generalsynode waren unter den 27 Mitgliedern auch fünf von Rheinland und Westfalen: Döring – Rheydt; Kockelke; Pröbsting – Lüdenscheid; de Weerth – Elberfeld; Wolff¹⁹⁴. Es war uns klar, daß die Entscheidung auf der Kirchenversammlung fallen müsse. Mit der Überweisung an diese mußten wir uns selbstverständlich einverstanden erklären. Die Frage war, in welcher Form das geschehen sollte. Das Gutachten des EOK empfahl am Schlusse, die Angelegenheit der Kirchenversammlung als Material zu überweisen. Damit konnten wir uns zufriedengeben und hatten das Mögliche erreicht. Der Beschluß ist keine Zustimmung zu dem Gutachten des EOK; er läßt die Frage, ob unsere neue KO in die zukünftige Verfassung der Landeskirche eingebaut werden kann, offen.“ – Neben der Betonung des Interesses der Einheit der Landeskirche und der Gesundheit ihres Gesamtlebens werde ausdrücklich das Verständnis ausgesprochen dafür, daß die westlichen Provinzen es als ihr Recht und ihre Pflicht empfänden, ihr eigenes kirchliches Rechtsleben zu wahren und es den neuen politischen Verhältnissen gegenüber sicherzustellen. – „Angemahnt, in diesem Zusammenhang der Kirchenversammlung unser Vertrauen auszusprechen, sie werde die Angelegenheit, die uns so ernst bewegt, zum rechten und glücklichen Ende bringen, habe ich mich veranlaßt gesehen, dieses Vertrauen im letzten Grunde zu gründen auf das gute Recht und die innere Geschlossenheit und Vernunft unseres Gesetzentwurfes.“ – Es werde darauf ankommen, wie die KO auf der Kirchenversammlung vertreten würde. Man dürfe darauf rechnen, daß auch in anderen Provinzen Strömungen sich geltend machten, die es zu würdigen wüßten, wie der Entwurf nicht nur landschaftliches Eigenrecht verträte, sondern auch Grundgedanken einer Verfassung ausgestalte, mit denen die Landeskirche nicht gelockert und geschädigt, sondern befruchtet und lebendiger gestaltet würde.

Der Beschlußantrag des Präses fand Zustimmung:

¹⁹³ Verhdlg. d. 36. rheinischen Provinzialsynode 1920, S. 114.

¹⁹⁴ Verhdlg. d. 7. a. o. Generalsynode 1920 erster Teil, S. 169.

„Provinzialsynode wolle den Provinzialvorstand beauftragen, zusammen mit Westfalen der Kirchenversammlung eine neue Denkschrift zur Begründung und Verfechtung des neuen Entwurfs der rheinisch-westfälischen KO einzureichen¹⁹⁵.“

Ein weiteres wichtiges Thema im Blick auf die Landeskirche war die Vorlage des EOK betr. Kirchliches Gemeindegewahlgesetz. Die Generalsynode hatte es beschlossen¹⁹⁶; für die Geltung in den Westprovinzen war gemäß § 10 GSO die Zustimmung der beiden oder einer der beiden Provinzialsynoden erforderlich, und die Frage war, ob die Synoden bei der Ablehnung des vergangenen Jahres bleiben würden.

In Soest begannen die Verhandlungen darüber am 30. August¹⁹⁷. Kockelke erinnerte an die Ablehnung des Gesetzentwurfes im November 1919. Er teilte mit, daß sich die Abgeordneten der beiden Provinzialsynoden in der Generalsynode bei der Abstimmung der Stimme enthalten hätten. Er sei aber der Überzeugung, daß die früheren Bedenken, wenn nicht behoben, so doch gemildert seien, weswegen, da auch gewichtige Gründe für die Zustimmung sprächen, sich der kirchenrechtliche Ausschuß der Provinzialsynode für die Annahme ausgesprochen hätte. Allerdings beharre der rheinische Ausschuß bei seiner Ablehnung.

In der Aussprache, die als erste Lesung galt, sprachen sich u. a. der Generalsuperintendent und der Präses der Generalsynode für die Annahme aus.

Nach erneuter Debatte wurde das Gesetz in zweiter Lesung am 31. August mit 73 gegen 22 Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen¹⁹⁸.

In der dritten Lesung am 8. September wurden die Konsequenzen der sich abzeichnenden unterschiedlichen Abstimmung der beiden Synoden erörtert. Der Präses konnte mitteilen, daß der EOK seinen Wünschen für eine Interpretation der Wahlordnung entsprechen würde.

Darauf wurde das Kirchliche Gemeindegewahlgesetz mit 69 gegen 27 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen¹⁹⁹. Die Begründung hatte der kirchenrechtliche Ausschuß gegeben: „Das Gesetz erreicht, daß weite Kreise zur Mitarbeit an der kirchlichen Verfassung herangezogen und dadurch für das kirchliche Leben stärker interessiert werden und entspricht durch Übernahme des Frauenwahlrechts und der Berücksichtigung der Minderheiten durch die Verhältniswahl

¹⁹⁵ Verhdlg. d. rheinischen Provinzialsynode Beschluß 54, S. 118.

¹⁹⁶ S. S. 104.

¹⁹⁷ Verhdlg. d. 29. westf. Provinzialsynode, S. 11.

¹⁹⁸ Verhdlg. Beschluß 16, S. 24.

¹⁹⁹ Verhdlg. Beschluß 160, S. 132.

wichtigen kirchlichen Forderungen der Gegenwart. Die Synode hat das Gesetz in zweiter Lesung deswegen abgelehnt, weil eine rechtmäßige Generalsynode besteht, die über die Verfassung zu beschließen hat. Nachdem aber die Generalsynode selbst beschlossen hat, daß die Ausarbeitung der Verfassung einer besonderen nach dem vorliegenden Wahlgesetz zusammengesetzten verfassunggebenden Kirchenversammlung zu übertragen ist, ist dieser Grund weggefallen. Wir sind zur Empfehlung der Annahme des Wahlgesetzes um so mehr in der Lage, als die Mehrheit der vorjährigen a. o. westfälischen Provinzialsynode es in erster Lesung angenommen und nur aus taktischen Gründen zuletzt eine zurückhaltende Stellung eingenommen hat.“

Nach der Zustimmung der westfälischen Synode befand man sich im Rheinland in einer schwierigen Lage.

Hier stand das Gesetz am 1. September auf der Tagesordnung²⁰⁰. Wolff sah seine Aufgabe darin, das Für und Wider möglichst klar herauszustellen, um eine ausreichende Grundlage für die Beschlußfassung der Synode zu bieten.

„Man kann sagen: Uns bleibt nichts anderes übrig, als auch unsererseits das Gesetz anzunehmen; doch läßt sich nicht leugnen, daß die Bedenken in keiner Weise entkräftet sind. Wir müssen uns fragen: Welche Folgen ergeben sich aus der Annahme des Gesetzes für die rheinische Kirche und ihr Rechtsleben?“ Wolff erörterte diese Folgen und die Frage, was nach Ablehnung des Gesetzes eintreten würde.

Eine Debatte fand nicht statt. Die Vorlage wurde einem Ausschuß überwiesen.

In der zweiten Lesung am 3. September wurde berichtet, daß der Ausschuß mit 11 gegen 9 Stimmen bei einer Enthaltung beantrage, die Synode wolle dem vom EOK vorgelegten Gesetz die Annahme versagen. Generalsuperintendent Klingemann und der Präses der Generalsynode führten zur Begründung des Gesetzes an, es handle sich um einen Kompromiß zwischen Freunden und Gegnern der Urwahlen.

Dennoch ergab die Abstimmung 103 Stimmen für die Ablehnung, 28 dagegen, zwei Enthaltungen²⁰¹.

Bei der dritten Lesung am 9. September nahm die Synode zur Kenntnis, daß Westfalen dem Gesetz zugestimmt hatte. Wolff meinte dazu: „Nach rheinischer Sitte haben wir das Bedürfnis mit Westfalen zusammenzugehen.“ Die Synode aber blieb bei ihrer ablehnenden Haltung. Sie beschloß gegen sechs Stimmen bei zwei Enthaltungen:

„Da das Gemeindevahlgesetz durch die Annahme seitens der westfälischen Provinzialsynode nach § 10 GSO auch für die Rheinprovinz in

²⁰⁰ Verhdlg. d. 36. rheinischen Provinzialsynode 1920, S. 25.

²⁰¹ Beschluß 40, S. 86.

Geltung getreten und an dieser Tatsache durch eine erneute Beschlußfassung der rheinischen Synode nichts zu ändern ist, die rheinische Synode aber ihre Stellungnahme durch ihren Beschluß in zweiter Lesung deutlich kundgetan hat, verzichtet die Provinzialsynode auf eine weitere Stellungnahme²⁰².“

Das Kirchliche Gemeindegewahlgesetz wurde unter dem 12. September in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz in Kraft gesetzt.

10. Die Verhandlungen der verfassungsgebenden Kirchenversammlung über die rheinisch-westfälischen Kirchenfragen.

(Umgestaltung der Kirchenordnung und § 10 der Generalsynodalordnung.)

Durch den Vorsitzenden des Generalsynodalvorstandes ihr zugeleitet, lag der Kirchenversammlung der Beschluß der außerordentlichen Versammlung der 7. Generalsynode vom 22. April 1920 vor, betreffend den ihr von den Rheinischen und der Westfälischen Provinzialsynode vorgelegten Entwurf zur Umgestaltung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung²⁰³.

Der Antrag der Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen auf Berücksichtigung ihrer revidierten Kirchenordnung beim Verfassungswerk der Landeskirche wurde in der 3. Sitzung vom 29. September 1921 durch Präses Wolff begründet²⁰⁴:

Wolff zitierte den Beschluß der Generalsynode und erklärte, es sei nicht seine Absicht, in diesem Augenblick irgend etwas zur Begründung darüber zu sagen, was Rheinland und Westfalen geschaffen hätten. Dazu würde Gelegenheit sein, wenn die Kirchenversammlung unmittelbar vor die Frage gestellt würde, ob sie die neu formulierte Kirchenordnung genehmigen könne, wahrscheinlich erst, wenn die Kirchenversammlung in eigener Machtvollkommenheit die Verfassung der preußischen Landeskirche geschaffen hätte. Seine Absicht sei, in diesem Stadium der Verhandlungen festzustellen, daß die Vorlage ein Stück des Materials darstelle, mit dem sich die Kirchenversammlung bei der Arbeit an der Verfassung der Landeskirche zu befassen habe. – Das Eigenartige der Vorlage sei, daß das Material in Form von fest formulierten Vorschlägen angeboten würde. Das geschähe nicht in der Absicht, Rheinland und Westfalen vorzudrängen, sondern weil die Kirchenordnung den veränderten Verhältnissen angepaßt werden sollte. Ganz von selbst sei damit ein Stück Vorarbeit für die Landeskirche getan worden. – Man wolle nicht westliche presbyteriale und synodale Sonderrechte auf die anderen Kirchenprovinzen übertragen, wie

²⁰² Beschluß 121, S. 258.

²⁰³ Bericht über die Verhdlg. der a. o. Kirchenversammlung, Zweiter Teil, S. 8.

²⁰⁴ Erster Teil, S. 72.

man überzeugt sei, daß man durch die Gestaltung der Verfassung nicht in Dinge eingreifen wolle, die in Rheinland und Westfalen rechtens seien. – Die Gestaltung der provinzialkirchlichen Behörden und der Rechte und Pflichten der Provinzialsynoden nach dem Entwurf sei in einer langen Überlieferung gewachsen.

„Keiner wird es uns verübeln, daß wir aus dem Erbe unserer Väter heraus in der gegebenen Situation den Schritt getan haben, dieses Erbgut nun auch, soweit unsere Anregungen und unsere Kräfte reichen, in die Gestaltung der preußischen Landeskirche hineinzutragen.“ – „Das Interesse geht im Augenblick darauf, die Vorlage als ein wesentliches und wertvolles Stück des Materials zu behandeln, mit dem die Kirchenversammlung und insbesondere der Ausschuß sich zu beschäftigen haben werden. Die Hoffnung ist, daß die Arbeit nicht nur für die beiden Provinzialkirchen, sondern für die Landeskirche Frucht bringt.“

Der Präsident der Kirchenversammlung schlug vor, die Besprechung des Antrages mit der allgemeinen Aussprache über die Entwürfe zu verbinden. Die Diskussion befaßte sich nicht mit dem Entwurf der Kirchenordnung. Er wurde dem Verfassungsausschuß zugeleitet²⁰⁵.

Nach der Vertagung berichtete im zweiten Tagungsabschnitt in der 26. Sitzung vom 29. September 1922 der Verfassungsausschuß über seinen Beschluß zum Entwurf zur Ausgestaltung der Kirchenordnung.

Berichterstatter war Präses Wolff²⁰⁶.

Wiederum zitierte er den Beschluß der Generalsynode und berichtete, daß der Verfassungsausschuß davon abgesehen habe, in eine Einzelberatung dieser KO einzutreten. Er empfehle auch der Kirchenversammlung, diesen Weg nicht zu gehen. Vielmehr glaube er, den Weg zu einer formellen Erledigung der KO weisen zu können. Dazu sei folgendes auszuführen:

Der Entwurf der KO habe auf das Verfassungswerk einen gewissen Einfluß ausgeübt und zur Ausweitung der Autonomie der Kirchenprovinzen geholfen. Rechtlich habe sich der Einfluß in den Grenzen gehalten, die durch die KO in ihrer bisherigen Form geregelt seien. Umgekehrt habe die Verfassung der Gesamtkirche notgedrungen auch Verfassungsfragen berühren müssen, die für Rheinland und Westfalen durch die KO in ihrer bisherigen Gestalt geregelt seien. Als Grundlage für die endgültige Entscheidung seien daher zwei Dinge in Betracht zu ziehen:

1. die Tatsache, daß durch die neue Verfassung Bestimmungen geschaffen seien, von denen die KO in ihrem Bestande vor der letzten Revision berührt würde.

²⁰⁵ Erster Teil, S. 186.

²⁰⁶ Erster Teil, S. 1485.

2. Bestimmungen, die Punkte beträfen, in denen die Revision der KO von 1919 über den gegenwärtigen Rechtszustand hinausstrebe.

Für die erste Gruppe erinnerte er u. a. an das kirchliche Gemeindevahlrecht, an die Wahl zu den Provinzialsynoden, an die Lockerung des Parochialzwanges, daran, daß auch berufene Mitglieder den Kreis- und Provinzialsynoden angehörten. Es sei wünschenswert, daß sich die beiden Provinzialsynoden mit diesen Bestimmungen der Verfassung auseinandersetzten, um sie, wenn es ihr Wille sei, in die KO einzubauen. Die zweite Gruppe betreffe vor allem die §§ 44 und 52 der revidierten KO. Sie seien aufgrund der Verfassung der Landeskirche zu ändern bzw. zu streichen. – Diese Forderungen dürften an die beiden Provinzialsynoden gestellt werden, weil die Gestaltung der landeskirchlichen Verfassung in weitgehendem Maße den Wünschen der beiden Westprovinzen entgegengekommen sei. –

Erstens betone die neue Verfassung den Doppelcharakter der Kirchenprovinz. Sie sei Selbstverwaltungsverband und Bezirk der landeskirchlichen Verwaltung. Zweitens sei als Selbstverwaltungsverband das Eigenrecht der Kirchenprovinz gewahrt und durch die Gewährung des Rechtes, kirchliche Provinzialgesetze zu erlassen, erweitert. Drittens sei durch die Einrichtung des Provinzialkirchenrates die dauernde Wirksamkeit dieses Selbstverwaltungsverbandes über die Tagung der Provinzialsynode hinaus unter synodaler Leitung gesichert.

Viertens sei durch die Regelung der gemeinsamen Arbeit von Provinzialkirchenrat, Konsistorium und Generalsuperintendent dem Provinzialkirchenrat eine wesentliche Bedeutung auch innerhalb der landeskirchlichen Verwaltung zugesichert. Außerdem sei die Kirchenprovinz in erheblichem Maße bei den Berufungen der landeskirchlichen Behörden beteiligt. – Der Verfassungsausschuß sei der Überzeugung gewesen, daß damit berechtigten provinzialkirchlichen Wünschen soweit entgegengekommen sei, als die Einheit der Landeskirche es nur gestatte. –

Es sei nicht nur das bisher geltende Recht der KO von Rheinland und Westfalen unangetastet geblieben; es sei darüber hinaus Wünschen der beiden Westprovinzen in weitgehendem Maße Rechnung getragen worden und zwar so, daß sie damit an den Vorteilen teilnähmen, die allen Kirchenprovinzen unserer Landeskirche zuteil geworden seien.

Der Verfassungsausschuß beantragte²⁰⁷:

„Die außerordentliche Kirchenversammlung vermag aufgrund der von ihr beschlossenen Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union der Rheinisch-Westfälischen KO in der Form wie sie

²⁰⁷ Zweiter Teil, S. 191.

die a.o. 35. Rheinische und die 2. a.o. 28. Westfälische Provinzialsynode beschlossen hat, nicht zuzustimmen.

Da aber die Neugestaltung der Kirchenverfassung auch den Rechtsbestand der Rheinisch-Westfälischen KO berührt, und die beiden Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen deshalb genötigt sind, zu ihr Stellung zu nehmen, wird ihnen anheimgegeben, in eine erneute Revision der KO einzutreten.“ Wolff erklärte, daß aus dem Kreise der Vertreter von Rheinland und Westfalen gegen diesen Antrag selbstverständlich keine Einwendungen erhoben würden. Es sei zu verstehen, daß bei dieser Entscheidung – auch mit Überwindung – Wünsche zurückgestellt würden. Er glaube aber im Namen von Rheinland und Westfalen sagen zu können, man bescheide sich und sei zufrieden.

Der Antrag des Verfassungsausschusses wurde ohne Aussprache angenommen²⁰⁸.

Auch wegen des rheinisch-westfälischen Sonderrechts, das in § 10 GSO festgelegt war, brauchte man sich keine Sorgen zu machen.

Im Entwurf des EOK für die neue Verfassung war § 10 GSO sinngemäß im Abschnitt 7: Schlußbestimmungen, Art. 153, übernommen. So bestand also kein Anlaß zur Befürchtung, daß § 10 GSO beseitigt werden sollte²⁰⁹.

Art. 153 der Vorlage stellte die KO unter den Schutz der Verfassung in dem Sinne, daß ihre Vorschriften, soweit sie Sonderbestimmungen enthielten, an die Stelle von Abschnitt 1 und 2 sowie an die Stelle des ersten Unterabschnittes von Abschnitt 3 der Verfassung traten.

Der Artikel bestimmte weiter, daß jede der beiden Provinzialsynoden die KO durch kirchliches Provinzialgesetz ändern könne. Diese Bestimmung war bedenklich, weil Rheinland und Westfalen an der gemeinsamen KO und ihrer gleichmäßigen Fortbildung festhalten wollten.

Vorgesehen war, daß ein landeskirchliches Gesetz nur dann nicht entgegen der KO für die Provinzen galt, wenn sich beide Synoden übereinstimmend gegen die Bestimmungen äußerten. Das wurde im Westen kritisiert, weil auf diese Weise landeskirchliche Gesetze gegen die Gesamtmehrheit der Synodalen in beiden Provinzen Gesetz werden konnten.

Der Verfassungsausschuß legte in zweiter Lesung in der Sitzung vom 18. September den alten § 10 GSO als Art. 162 des neuen Entwurfes vor²¹⁰. Berichterstatter war D. Dr. Stutz²¹¹. Art. 162 gebe im großen

²⁰⁸ Erster Teil, Beschl. 35, S. 1488.

²⁰⁹ Zweiter Teil, S. 162.

²¹⁰ KGVBl 1922, S. 81.

²¹¹ Erster Teil, S. 986; Ulrich Stutz, 1917–1930 Prof. (f. deutsches Recht u. Kirchenrecht) in Berlin.

und ganzen nur das geltende Recht wieder. Die Organisation der Provinzialkirchen und der Landeskirche werde auch für Rheinland und Westfalen durch die Verfassung geregelt. Das Reservat beziehe sich nur auf die Presbyterialverfassung und auf die Synodalverfassung der Mittelinstanz und auf die Provinzialsynode. Es solle zwar respektiert, aber nicht ausgeweitet werden.

Besonders zu erwägen sei Abs. 3, der mit § 10 GSO übereinstimme: „Werden Bestimmungen der KO durch ein Kirchengesetz betroffen, so sind die Provinzialsynoden der beiden Kirchenprovinzen vorher zu hören. Äußern sie sich übereinstimmend gegen die Änderung, so verbleibt es bei den Bestimmungen der KO.“ Im Verfassungsausschuß sei angeregt worden, diese Bestimmung dahin abzuändern, daß in den beiden Provinzialsynoden die Stimmen durchgezählt würden. Der Ausschuß habe sich nicht imstande gesehen, den Antrag anzunehmen, zunächst weil das Reservatrecht nicht noch weiter ausgedehnt werden solle, sodann müsse die kleinere Provinz gegen die Möglichkeit der Übereinstimmung durch die größere geschützt werden. Es bestehe ein Interesse daran, jede Provinzialsynode als selbständige Größe zu behandeln.

Es lag jedoch ein Abänderungsantrag von Synodalen der westlichen Gliedkirchen zu 162 vor²¹²:

„Anstelle von ‚Sonderbestimmung‘ soll die Bezeichnung ‚Sonderrecht‘ treten.

Der Absatz 2, der eine Abänderung der KO für eine der beiden Provinzialkirchen durch Beschluß der Provinzialsynode vorsieht, soll gestrichen werden.

In Abs. 3 soll Satz 2 folgende Fassung erhalten:

Das Ergebnis ihrer Abstimmung wird festgestellt, indem die Stimmen beider Synoden durchgezählt werden. Dabei ist den rheinischen und westfälischen Stimmen entsprechend der Gesamtzahl der Mitglieder jeder Synode ein verschiedenes Gewicht zu geben.“

Die Begründung gab Wolff:

Sonderrecht sei deutlicher als Sonderbestimmungen.

Abs. 2 solle gestrichen werden, weil er in die KO, nicht in die Verfassung gehöre. Außerdem werde Wert darauf gelegt, daß die Weiterbildung der KO gemeinsame Aufgabe der beiden Provinzialsynoden sei.

Die Änderung in Abs. 3 werde erbeten, weil die bisherige Bestimmung als unzulänglich und unzureichend, der Sache nicht entsprechend empfunden worden sei. Um die Majorisierung der einen Synode durch die andere zu vermeiden, sollten die Stimmen bei der Durchzäh-

²¹² Zweiter Teil, S. 206.

lung verschiedenes Gewicht nach der Kopfstärke der Synoden erhalten.

Ihm entgegnete Kapler, weltlicher Vizepräsident des EOK: Er befürchte eine exzessive Interpretation, wenn Sonderbestimmungen durch Sonderrecht ersetzt würden.

Mit der Streichung von Abs. 2 werde die einzelne Provinz ihre Selbständigkeit verlieren.

In dem Abänderungsvorschlag zu Abs. 3 sehe er eine erhebliche Erweiterung der bisherigen Rechtsstellung. Dafür läge jedoch kein Anlaß vor. Zudem werde die Rechtsstellung jeder einzelnen Provinzialsynode geschwächt werden. Wolff wiederholte, daß es sich nicht um eine Erweiterung der Ablehnungsmöglichkeiten handele, sondern um eine gesündere Gestaltung dessen, was eigentlich als Prinzip, als Recht den beiden Kirchenprovinzen zugebilligt worden sei.

Nachdem sich auch Zöllner und Kockelke für den Abänderungsvorschlag ausgesprochen hatten, beharrte der Berichtstatter bei dem Ausschlußantrag, weil die Sonderstellung durch die Abänderung erweitert werde²¹³.

Bei der Abstimmung wurde aber den rheinisch-westfälischen Wünschen entsprochen²¹⁴.

In der abschließenden dritten Lesung vom 29. 9. 1922 wurde der Artikel in der Fassung der zweiten Lesung angenommen. Er erhielt die Ziffer 161²¹⁵.

11. Die Arbeit an einer erneuerten Kirchenordnung

Die Westfalen und die Rheinländer hatten mit der Verfassungsurkunde das Erreichbare erreicht und konnten zufrieden sein. Die Kirchenordnung in der Fassung von 1908 hatte über die Kirchengemeinde- und Synodalordnung hinaus schon auf die Gestaltung der ersten Entwürfe der Verfassung aufs stärkste eingewirkt, in gewissem Umfange auch der Entwurf von 1919²¹⁶. Zwar war er in wesentlichen Punkten nicht genehmigt worden, und gerade der Hauptwunsch, die Gestaltung der provinzialkirchlichen Behörde durch die Provinzialkirche selbst, war nicht erfüllt. Aber Grundgedanken des Entwurfs waren aufgenommen, indem auf allen Stufen der Verfassung das synodale Element Einfluß auch auf die kirchlichen Behörden und ihre Gestaltung bekommen hatte. Waren die Provinzialkirchen auch nicht autonom geworden, so war doch ihre Selbständigkeit bedeutend ausgeweitet. Das Ergebnis war befriedigend, zumal man in der Verfassung den nötigen

²¹³ Erster Teil, S. 992.

²¹⁴ Erster Teil, S. 998.

²¹⁵ Erster Teil, S. 1466.

²¹⁶ S. S. 171.

Freiheitsraum behalten hatte, das von der Geschichte Überkommene nach eigenem Wesen zu entwickeln.

Das hatte in den Grenzen des Artikels 161 zu geschehen²¹⁷. Innerhalb seiner Grenzen lagen die Abschnitte: Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Kirchenprovinz, Abschnitt I: Die Provinzialsynode. Da für diese Gebiete die Kirchenordnung galt, war man aufgrund der Verfassung frei in der Gestaltung.

Die Verfassungsurkunde verpflichtete nicht zu einer Änderung der Kirchenordnung, legte aber eine Revision nahe, da sie Bestimmungen enthielt, die auch für die Kirchenordnung eine Verbesserung des bisherigen Rechtes waren.

Änderungen konnten nur vollzogen werden, wenn die Provinzialsynoden übereinstimmende Beschlüsse faßten²¹⁸, so gingen die Verfassungsausschüsse der beiden Provinzialsynoden von neuem gemeinsam an die Arbeit.

Durch die Erfahrungen der Vorjahre gewarnt, trat Wolff frühzeitig mit dem Referenten im EOK, Karnatz, in Verbindung. Der dankte ihm unter dem 19. Dezember 1922²¹⁹ für die Mitteilungen über die Absichten bezüglich der Umgestaltung der KO und teilte mit, daß der Präsident des EOK, Moeller, zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten für erwünscht hielt, daß ein Weg gesucht werde, der in einem möglichst frühen Stadium, wenn auch unter der Hand und in einer persönlichen Form, eine Fühlungnahme zwischen den synodalen Kreisen und dem EOK ermögliche.

Karnatz bat um Zusendung eines Entwurfs an ihn persönlich; er werde ihn durchsehen und sich äußern. Er bot ein Zusammentreffen mit Wolff, Kockelke und anderen Vertrauensmännern aus den Synoden an, wenn sich im weiteren Verlauf der Vorarbeiten ein Bedürfnis zu einer mündlichen Aussprache ergeben würde.

Wolff übersandte unter dem 4. Januar 1923²²⁰ vertraulich den Entwurf in der Gestalt, wie er den Ausschüssen vorgelegt werden sollte; entgegen seiner Ankündigung äußerte sich Karnatz nicht, sondern überwieh ihn unter dem 20. März zu den Akten mit dem Vermerk, daß die Vorlage durch einen neuen Entwurf überholt sei.

Die Ausschüsse kamen schnell voran. Im Januar 1923 lag der Entwurf der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, aufgestellt durch die Verfassungsausschüsse beider Provinzialsynoden, vor.

²¹⁷ S. S. 174.

²¹⁸ Art. 161 VU.

²¹⁹ Ev. Zentralarchiv EO Generalia III. Abt. Nr. 27, Bd. IV zu EO I 4555, S. 255; Dr. jur. Bernhard Karnatz, Mitglied des EO 1919, Dirigent im EO 1929, in den Ruhestand versetzt 1934.

²²⁰ Bd. EO V, S. 1.

Im Unterschiede zu den beiden Entwürfen des Jahres 1919, vor allem zu Entwurf II²²¹, enthielt er nur kurze Vorbemerkungen; nur der wichtigste Punkt, in dem der Entwurf in einen Gegensatz zur VU trat, die Wahl und Zusammensetzung der Provinzialsynode, bot Anlaß, in den Vorbemerkungen längere Ausführungen zu machen²²².

Die Verfassungsurkunde sah die Wahl durch die Gemeindegemeinschaften vor und die Drittelung der Provinzialsynode: ein Drittel Ordinierte, zwei Drittel Nichtordinierte. Die Superintendenten waren als solche nicht vertreten²²³.

Demgegenüber blieb im Entwurf die Wahl der Provinzialsynode durch die Kreissynoden aufrechterhalten; die Drittelung war abgelehnt. Grund für die Ablehnung der Übernahme der Verfassungsurkunde an dieser Stelle war das Herkommen und die besondere Stellung der Kreissynoden und der Superintendenten.

Die Vorbemerkungen enthielten zur völligen Klarstellung eine Einzelübersicht über die Neugestaltung der Kirchenordnung im Verhältnis zur preußischen Kirchenverfassung²²⁴.

A. Ergänzungen, die aus der Verfassung in den Entwurf der Kirchenordnung aufgenommen wurden.

(hier: Bestimmungen über den Provinzialkirchenrat und seine Befugnisse; die Provinzialsynode kann provinzialkirchliche Gesetze beschließen.)

B. Änderungen von Bestimmungen der alten Kirchenordnung aufgrund der Verfassung.

(hier: Das Wahlverfahren [Gemeindewahlgesetz]; Tagung der Provinzialsynode alle zwei Jahre.)

C. Bestimmungen der alten Kirchenordnung, die entgegen der Verfassung aufrechterhalten werden.

(hier: Die alten Bekenntnisparagraphen I–III; der organische Aufbau entsprechend dem synodalen Charakter; Ersatzwahl der Presbyter durch das Presbyterium; keine Drittelung der Kreissynode; Mitglieder der Kreissynode nur Presbyter und Gemeindeverordnete; Wahl des Superintendenten; Zusammensetzung der Provinzialsynode, keine Drittelung; Provinzialsynode nimmt an der landeskirchlichen Gesetzgebung teil; der auf acht Jahre gewählte Präses muß immer Pfarrer sein.)

D. Gänzlich neue Bestimmungen.

(hier: Gemeindeverordnete können Mitglieder der Kreissynode werden und von dieser zur Provinzialsynode entsandt werden.)

²²¹ S. S. 131.

²²² Entwurf zur Umgestaltung, S. 4.

²²³ Art. 87 (3).

²²⁴ Entwurf, S. 7.

Am 6. Februar berichtete Wolff Karnatz über die erfolgreiche Tagung der Ausschüsse. Den Entwurf fügte er bei. Wie die früheren Entwürfe ginge er zur Stellungnahme an die Presbyterien und Kreissynoden²²⁵. Karnatz erwiderte am 17. Februar, andere Arbeiten hätten genötigt, den Entwurf zurückzulegen. Er regte eine Aussprache an²²⁶ und machte am 28. März einen Vermerk, daß der Entwurf eingehend mit Wolff und Kockelke besprochen worden sei²²⁷. Der Entwurf wurde von den beiden Präsidien am 21. (Wolff) und 27. März (Kockelke) dem EOK offiziell eingereicht.

Über die Amtsblätter²²⁸ wurde eine Anzahl Fragen an die Kirchengemeinden und Kreissynoden gerichtet, die die Verfassungsausschüsse über die Präsidien stellten, um die Wünsche und eventuell nötigen Änderungsvorschläge zum Entwurf kennenzulernen und um die Verringerung der Tagungskosten für die Provinzialsynode durch Abkürzung der Verhandlungen möglich zu machen.

Hier wurden die kritischen Punkte berührt, vor allem das sog. „Sondergut“ der Kirchenordnung, z. B.

2. Soll für die Gemeindegemeinschaften die Ergänzungswahl im Turnus wegfallen?
7. Soll die Wahlfähigkeit für die Kreissynoden und die Provinzialsynode auf derzeitige und frühere Presbyter und Gemeindeverordnete beschränkt werden?
8. Soll die Gleichzahl von Pfarrern und weltlichen Abgeordneten auf den Kreissynoden erhalten bleiben, um die Mitgliederzahl der Kreissynoden nicht zu sehr anschwellen zu lassen?
9. Bleibt die Wahl zur Provinzialsynode den Kreissynoden vorbehalten und soll die Art der Zusammensetzung der Provinzialsynode unter Ablehnung der Drittelung erhalten bleiben?

Am 11. Mai forderte der EOK die beiden Konsistorien auf, bis spätestens 10. Juni sich zum Entwurf zu äußern²²⁹.

Zur vertraulichen Kenntnis war die Abschrift einiger Bemerkungen des Referenten zum Entwurf beigefügt. Verfasser der „Anmerkungen zu dem Entwurf der revidierten KO für Rheinland und Westfalen“ vom Januar 1923 (Entwurf der Verfassungsausschüsse der beiden Provinzialsynoden)²³⁰ war Karnatz.

In einer Vorbemerkung stellte er voraus, daß der Entwurf von ihm

²²⁵ EO Bd. V, S. 4.

²²⁶ EO Bd. V, S. 5.

²²⁷ EO Bd. V, S. 4.

²²⁸ KABI Münster 1923, S. 59; KABI Coblenz 1923, S. 39.

²²⁹ EO Bd. V, EO I 1842 zu EO I 1770, S. 18.

²³⁰ EO Bd. V, S. 13.

unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit der Kirchenverfassung und der allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung durchgesehen sei. Die wichtigsten Fragen, die zu lösen seien, d. h. die Fragen der Zusammensetzung der Kreis- und Provinzialsynoden, seien in der Aufzeichnung absichtlich nicht berührt.

Die sehr sorgfältigen Anmerkungen gingen vor allem der Frage nach, was unter „Sonderrecht“ der KO zu verstehen sei, das durch Art. 161 VU erhalten bleibe und in dessen Grenzen auch die Möglichkeit einer Abänderung der KO ohne weiteres gegeben sei. Unzweifelhaft und unbestritten dürfte nach Ansicht des Verfassers sein, daß der vorliegende Entwurf die Sonderrechte nicht immer eingehalten habe. Er nahm an, daß die Überschreitung der verfassungsmäßigen Grenzen absichtlich erfolgt sei, und zwar in dem begreiflichen Wunsche, in der KO das geltende Recht auf dem Gebiete der Gemeinde- und der Kreis- und der Provinzialsynodalverfassung möglichst erschöpfend zu kodifizieren. Verfasser meinte, daß dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden sei, wenn nur der tatsächliche Rechtsbestand klar und deutlich herausgestellt werde.

Es würde dann der Versuch gemacht, die Bestimmungen des Entwurfs, die nicht als Sonderrecht anzusehen wären, systematisch zusammenzufassen, wobei die Kategorien nicht immer scharf voneinander abgegrenzt werden könnten.

I. A. Im allgemeinen werde als Sonderrecht gelten können, was in der KO von 1908 geregelt sei. Jedoch sei der Bestand des Sonderrechts mittlerweile durch allgemeine kirchengesetzliche Bestimmungen eingeeengt, so durch das kirchliche Gemeindegewahlgesetz vom 19. Juni 1920, das in der gesamten Landeskirche gelte.

Soweit der Entwurf in den die Wahlen innerhalb der Gemeinde betreffenden Bestimmungen von der VU und den Gesetzen abweiche, werde Übereinstimmung herbeigeführt werden müssen.

B. Die KO wäre bisher im allgemeinen auf das Gebiet der Selbstverwaltung der Gemeinde- und Synodalkörper beschränkt, erstreckte sich also nicht auf die Handhabung des Kirchenregiments; Sonderrecht sei daher nicht als gegeben vorauszusetzen bei Vorschriften auf dem Gebiete der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, die der Entwurf aus der Verfassung übernommen habe.

C. Sonderrecht könne nicht in Frage kommen bei den Materien, für die bisher gemeines Kirchenrecht allgemeiner landeskirchlicher Gesetze oder allgemeiner landeskirchlicher Verwaltungsvorschriften galt.

- D. Als Sonderrecht kämen nicht in Betracht neue Rechtsnormen, für die es in der bisherigen KO keine Parallelen gab.
- E. Sonderrecht seien nicht allgemeine Sätze der Verfassung, die Grundprinzipien des Aufbaues der Gesamtkirche zum Ausdruck bringen. . . .
- III. Einige Bestimmungen könnten nicht Sonderrecht sein, weil sie auf Verfassungsbestimmungen außerhalb des 1. und 2. und Unterabschnitt I des 3. Abschnittes der Verfassung beruhten.
- IV. Hier würde geprüft, ob die Kodifizierung des künftig geltenden Rechtes für Rheinland und Westfalen ausreichend ausgeführt sei.
- V. Zum Schlusse würden die Bestimmungen aufgeführt, die nach dem angewandten Verfahren als rheinisch-westfälisches Sonderrecht anzusehen seien.

Da die einschlägigen Paragraphen der KO jeweils benannt waren, ergab sich auf diese Weise eine vollständige Analyse des Materials der zukünftigen KO. Dabei gab der Verfasser zu, daß die Kategorien sich nicht scharf voneinander abgrenzen ließen und sich manche Bestimmungen daher vielleicht ebensogut in die eine wie in die andere Kategorie einordnen ließen.

Das Konsistorium Coblenz berichtete unter dem 6. Juni (I Nr. 1941)²³¹ auf die Verfügung des EOK vom 11. Mai. Es konnte sich den Bemerkungen des Referenten im allgemeinen anschließen. – „Seine Gedanken decken sich im großen und ganzen mit den Erwägungen, die sich uns bei vorläufiger Prüfung des Entwurfs ergeben haben.“ –

Ungemein wichtig erschien es dem Konsistorium für die Praxis, daß das künftig geltende Recht für Rheinland und Westfalen, auch soweit es nicht Sondergut sei, in der revidierten Kirchenordnung möglichst erschöpfend zusammengefaßt werde. Dies werde sich durch entsprechende Änderungen der Übernahme der Bestimmungen des kirchlichen Gemeindegewahlgesetzes, durch Hineinarbeitung der Vorschriften der Verfassung, sofern sich nur die Provinzialsynoden die in den „Anmerkungen“ hervorgehobenen Gesichtspunkte zu eigen machen könnten, unschwer erreichen lassen.

Im übrigen enthält der Bericht eine Fülle von Bemerkungen zu den „Anmerkungen“ wie auch zu den Einzelbestimmungen des Entwurfs.

Das Konsistorium in Münster äußerte sich unter dem 13. Juni (Nr. 8015) vertraulich²³².

Wie früher²³³ beklagte es, daß der Entwurf von den Verfassungsausschüssen der beiden Synoden aufgestellt sei, ohne daß ihm in irgendei-

²³¹ EO I 2959, S. 33.

²³² EO I 3042, S. 39.

²³³ S. S. 126.

nem Stadium die Gelegenheit zur Äußerung oder Mitwirkung gegeben worden wäre, wie es auch seit Jahren von jeder Mitarbeit auf dem Gebiet der Kirchenverfassung von Rheinland-Westfalen durch die provinzialsynodalen Instanzen ausgeschaltet worden sei, trotzdem der Herr Generalsuperintendent dringend um Zuziehung gebeten habe. Pflichtmäßig müsse darauf hingewiesen werden, daß es in dem vorgerückten Stadium, in dem sich der Entwurf der Kirchenordnung befinde, und nach den großen Erfolgen der Vorkämpfer für rheinisch-westfälische Sonderfreiheit und Sonderrecht in der verfassunggebenden Kirchenversammlung schwer sein werde, das Sonderrecht auch nur in den Grenzen zu halten, welche ihm durch Art. 161 der Verfassungsurkunde gesteckt seien.

Mißmutig urteilte das Konsistorium, schon Art. 161 stelle gegenüber dem Entwurf zur Verfassungsurkunde eine erhebliche Verstärkung des Sonderrechts und seiner Entwicklungsmöglichkeiten dar. Es werde aus diesem Grunde auch keine Aussicht haben, die theoretisch gewiß zutreffenden oder beachtenswerten Gedanken des Geheimen Justizrats Förster in Hamm²³⁴ den beiden westlichen Provinzialsynoden oder ihren Organen gegenüber praktisch zur Geltung zu bringen. Die Synoden würden mit Zähigkeit daran festhalten, ihre eigene, beide Kirchenprovinzen verbindende Kirchenordnung auch weiterhin als Kodifikation zu behalten – auch soweit einzelne Stücke derselben nicht mehr kraft Provinzialrechts, sondern kraft gemeinen und landeskirchlichen Rechts gelten würden.

Dann endlich kam die vertrauliche Äußerung zur Sache. Das Konsistorium würde es an sich für erwünscht halten, wenn die Kirchenordnung, die ihre geschichtliche Mission zu einem guten Teil erfüllt habe, sich darauf beschränken würde, als Ergänzungsprovinzialgesetz zur VU diejenigen Bestimmungen und Grundsätze aufzustellen, die sie als Sonderrecht gemäß Art. 161 VU abweichend von dem gemeinen Rechte der VU aufrechterhalte, also möglichst hinter dem gemeinsamen Recht der VU zurücktreten würde. Ein derartiges Ansinnen würden indes die beiden Provinzialsynoden um so entschiedener ablehnen, als sie in ihrer Zusammensetzung und ihrem Aufbau nach dem Siebssystem zähe an ihrer KO als der historischen Magna Charta hingen. Praktisch könnte es sich z. Zt. nur darum handeln, eine Kodifikation des Verfassungsrechtes zwar zuzulassen, dabei aber einmal zu verhindern, daß Bestimmungen hineinkämen, die nicht mehr zu Recht bestünden, zum anderen aber klar zum Ausdruck zu bringen, welche Bestimmungen nicht mehr Sonderrecht, sondern gemeines landeskirchliches Recht darstellten.

²³⁴ S. S. 183.

Den „Anmerkungen“ wurde im großen und ganzen zugestimmt. Einzelheiten können hier übergangen werden. Außerhalb des Bereichs des Gutachtens des Referenten des EOK hielt es das Konsistorium für außerordentlich wichtig, daß der Versuch gemacht werde, sich hinsichtlich der Zusammensetzung der Kreis- wie der Provinzialsynoden möglichst der landeskirchlichen Regelung in der VU anzuschließen und auf das Siebssystem zu verzichten. Es würde sehr bedauerlich sein, wenn die von den östlichen Provinzialsynoden gewählten Mitglieder der Generalsynode in die Provinzialsynoden zu einem erheblichen Teil aus Wahlen unmittelbar durch die Mitglieder der Gemeindegemeinschaften gelangten, während die meisten Vertreter der beiden westlichen Provinzialsynoden erst durch ein dreifaches Siebssystem hindurch in die Generalsynode kommen könnten. Außerdem sei die Ablehnung des bedeutsamen Grundprinzips der Verfassungsurkunde und aller oder der meisten deutschen Kirchenverfassungen, daß die Synoden zu einem Drittel aus Geistlichen, zu zwei Dritteln aus nichtgeistlichen Mitgliedern bestehen sollten, ein verhängnisvoller Fehler des Neuentwurfs der Kirchenordnung, der, wenn er Gesetz würde, die Folgen haben würde, daß das Laienelement auch weiterhin auf den Synoden in deren geistiger Arbeit kaum eine Rolle spielen und völlig hinter den geistlichen Mitgliedern zurücktreten würde, die an Sachkunde in kirchlichen Dingen fast durchgehend den Laien überlegen seien und die dann sogar den Ausschlag geben würden in den wichtigen neuen wirtschaftlichen und finanziellen Dingen der Kirche. Auch in diesem Punkte das alte System der Pastorenkirche aufrechterhalten zu wollen, bedeute die Heraufbeschwörung einer schweren Gefahr für die gesunde Entwicklung des Kirchenlebens, was besonders in den sozial empfindenden Kreisen, z. B. der evangelischen Arbeiterführer und -sekretäre, lebhaft bedauert werde.

Das Verhältniswahlssystem dürfe nicht auf die Einzelgemeinde beschränkt, sondern müsse auch auf die Synoden zur vollen Wirksamkeit übertragen werden. Bei der Beurteilung der vorliegenden Fragen müsse besonders berücksichtigt werden,

- a) bei der Kreissynode, daß der durch sie gewählte Superintendent und der Kreissynodalvorstand bedeutsame Funktionen in der laufenden kirchlichen Verwaltung und Führung ausübten,
- b) bei der Provinzialsynode, daß dem durch sie gewählten Präses und dem Provinzialkirchenrat eine ebenso wichtige Tätigkeit in der Führung und Verwaltung in der Provinz obliege. Daß nach dem Entwurf der KO der Kreissynodalvorstand nach wie vor mehr geistliche als nichtgeistliche Mitglieder behalten solle, sei unhaltbar.

Aus diesem Grunde hielt es das Konsistorium für dankenswert, wenn der EOK in letzter Stunde den Versuch machen würde, durch

kommissarische Verhandlungen mit den Organen der beiden westlichen Provinzialsynoden auf Beseitigung der schwersten Anstöße in dem neuen Entwurf der KO zu dringen.

Verfasser der Stellungnahme des Konsistoriums war Dr. Koch, von dem auch das frühere Gutachten für den EOK stammte²³⁵. Der kommissarische Präsident Dr. Richter, der es unterzeichnete, war nur wenige Monate in Münster²³⁶. Koch, langjähriger Mitarbeiter im Konsistorium der Westfälischen Kirche, hätte wissen müssen, daß der Versuch, in die für die beiden westlichen Kirchen unaufgehbaren Verfassungsgrundsätze einzugreifen, einen schweren Konflikt heraufbeschworen hätte. Der EOK ließ sich auf die konsistorialen Wünsche nicht ein. Immerhin zeigte der Versuch des Konsistoriums, daß – anders als im Rheinland – die Basis für ein vertrauensvolles Miteinander von landeskirchlicher Verwaltung und provinzialkirchlicher Selbstverwaltung jedenfalls zur Zeit nicht vorhanden war.

Das Konsistorium berief sich in seiner Stellungnahme auf zwei Presseveröffentlichungen:

Der Westfälische Anzeiger in Hamm²³⁷ brachte einen Artikel des Geh. Justizrats R. Foerster: Zum Entwurf der neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens.

Der Artikel befaßte sich mit dem „Sonderrecht“ und urteilte, die Gesetzgebungsgewalt der Provinzialsynoden umfasse nur die von der VU abweichenden Vorschriften des Provinzialrechts.

Dieser Gesichtspunkt sei bei der Aufstellung des Entwurfs der KO außer Auge gelassen worden. Wollte man die Bestimmungen herauschälen, welche wirklich ein Sonderrecht der Provinzen regelten, so würden die Abschnitte des Entwurfs auf knapp ein Drittel ihres Umfangs zusammenschrumpfen. Foerster fragte: „Ist es nicht ein hohes, erstrebenswertes Ziel, die Einheitlichkeit der Landeskirche auch durch eine einheitliche Verfassung nach außen kundzutun?“ Viel richtiger wäre es gewesen, wenn die KO sich auf die Bestimmungen beschränkt hätte, welche abweichend von denen der VU wirklich als ein bewährtes Sonderrecht noch Anspruch auf Weitergeltung hätten (z. B. Wahl der Superintendenten statt der Ernennung). Es erschien ihm notwendig, alle mit der VU übereinstimmenden Vorschriften der KO aus letzterer zu streichen.

Noch viel krasser und zweifelloser zeigte sich dem Verfasser ein Übergriff bezüglich des Bekenntnisvorspruchs. Die Präambel der VU

²³⁵ S. S. 158.

²³⁶ KAbI Münster 1923, S. 113; Dr. Richter, Konsistorialrat 1906–1915, vom 19. 2.–30. 9. 1923 als Oberkonsistorialrat mit der Führung der Geschäfte des Konsistorialpräsidenten in Münster beauftragt.

²³⁷ Nr. 113 vom 16. 5. 1923 in EO Bd. V, S. 19.

gelte auch in Rheinland und Westfalen, und deshalb müßten die §§ I–III der KO gestrichen werden. Die Landeskirche brauche ein einheitliches Bekenntnis; alle Sonderregelungen müßten zurücktreten vor dieser Notwendigkeit.

Abschließend meinte der Verfasser, es sei voreilig, jetzt schon Bestimmungen über die Pfarrwahl in der KO festzulegen.

Der Reichsbote²³⁸ veröffentlichte eine Erklärung der Führer der Christlich-nationalen Arbeiterbewegung zum Entwurf der KO. Die bisherige standesmäßig einseitige Zusammensetzung der Synoden habe bewiesen, daß bei dem bisherigen System des „Siebens“ und „Filterns“ nicht nur die evangelische Arbeiterschaft, sondern überhaupt die unteren Volksschichten von der Teilnahme an der kirchlichen Selbstverwaltung und Gesetzgebung in den Synoden praktisch so gut wie ausgeschlossen waren. Nun solle in der rheinischen und westfälischen Kirche das „Siebsystem“ durch Wahl der Provinzialsynoden seitens der Kreissynoden weiter behalten werden. Das wäre sehr zu bedauern, zumal die VU die Wahl der Provinzialsynoden durch die Gemeindekörperschaften vorsehe. Rheinland und Westfalen wolle also gegenüber den anderen Kirchenprovinzen zurückbleiben und dem Kirchenvolk im Westen vorenthalten, was im Osten bereitwilligst gewährt werde. Eine staatsfreie Kirche, die tief im Volke wurzele, müsse jedoch alle Volkskreise, auch die Arbeiterschaft, zur verantwortlichen Mitarbeit heranziehen und dürfe nicht die Entwicklung durch Beibehaltung eines unzeitgemäßen Siebsystems hemmen.

Ebenso müsse entschieden mit dem falschen Schlagwort von der „Pastorenkirche“ aufgeräumt und Ernst mit dem Grundsatz vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen gemacht werden. Dazu sei erforderlich, daß die Kreis- und Provinzialsynoden nicht wie bisher zur Hälfte, sondern zu etwa zwei Dritteln aus Nichtgeistlichen zusammengesetzt werden.

Man forderte mit aller Entschiedenheit: „Räumt gänzlich auf mit dem Siebsystem und zieht das Laienelement in stärkerem Maße zu verantwortlicher Mitarbeit in der Kirche durch entsprechende Zusammensetzung der Synoden heran.“

Spürbare Wirkungen hatten diese Erklärungen nicht.

Am 24./25. Juli 1923 fand die abschließende Sitzung der Verfassungsausschüsse zur Revision der KO in Barmen statt²³⁹. Vom EOK nahm am 25. Karnatz teil, vom rheinischen Konsistorium Präsident Freiherr von der Goltz, vom westfälischen Richter und Koch.

Die Ausschüsse waren darüber einig, daß ihre Aufgabe keine andere sei als die ihnen durch die Kirchenversammlung in ihrer Schlußsitzung

²³⁸ Nr. 130 v. 12. 6. 1923 in EO Bd. V, S. 21.

²³⁹ EO I 3705, S. 49.

zugewiesene, nämlich eine Revision der KO vorzunehmen, zu der die neue Kirchenverfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union Material abgab. Dabei seien die Grenzen innezuhalten, die die Verfassung vorschreibe; also sei eine Änderung nur innerhalb des Sonderrechts der Westprovinzen möglich. Es sei einmütige Überzeugung, daß bei der Revision nicht eine Überstimmung der einen Provinz durch die andere in Frage kommen könne, sondern, daß nur eine Einigung der beiden Provinzen über eine etwaige Änderung zustande kommen könne, widrigenfalls verbleibe es bei dem in der alten KO niedergelegten Recht. Seien aus der Verfassung Bestimmungen aufgenommen über Dinge, über die die alte KO schon Bestimmungen enthielt, so werde von den beiden Ausschüssen einmütig erklärt, daß durch diese Übernahme Rheinland – Westfalen sein Sonderrecht nicht gekürzt sei; beide Provinzen sich also nicht des Rechtes begeben hätten, zu etwaigen Änderungen solcher Bestimmungen der Landeskirche erneut Stellung zu nehmen. Ebenso wurde festgestellt, daß Rheinland und Westfalen durch das von der außerordentlichen Kirchenversammlung erlassene Gemeindegewahlgesetz nicht endgültig gebunden seien, sondern das Recht hätten, noch dazu Stellung zu nehmen.

Beide Ausschüsse waren der festen Überzeugung, daß die einfache Übernahme der Verfassungsbestimmungen in bezug auf die Zusammensetzung der Provinzialsynode für die beiden Westprovinzen unmöglich sei. Auch war man der Überzeugung, daß der Superintendent geborenes Mitglied der Provinzialsynode bleiben müßte.

Nach eingehender Beratung waren die Ausschüsse der Meinung, daß es für die Wahl der Provinzialsynode bei den Vorschlägen des § 54 des Entwurfs bleiben solle mit der Abänderung in bezug auf stärkere Vertretung der größeren Kreissynoden. Am 25. Juli ging es bei Anwesenheit von Karnatz erneut um die Bestimmung des „Sonderrechts“:

„Es ist zu scheiden zwischen dem Sonderrecht von Rheinland – Westfalen und den Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts im vorliegenden Entwurf der KO. Es erhebt sich die Frage, ob landeskirchliches Recht, das auf rheinisch-westfälisches Recht übergreift, damit dieses Sonderrecht einengt und schließlich aufhebt oder ob Rheinland – Westfalen bei einer etwaigen Abänderung dieser landeskirchlichen Bestimmungen dazu erneut Stellung zu nehmen haben. Es ergibt sich für Rheinland – Westfalen die Aufgabe, bei jedem neuen landeskirchlichen Gesetz künftig darauf achtzuhaben, daß nicht sein Sonderrecht dadurch eingeschränkt wird. Der Komplex des rheinisch-westfälischen Sonderrechts, wie es zur Zeit des Zustandekommens der Verfassung bestand, wird dadurch nicht verändert, daß die beiden Provinzen sich in einzelnen Punkten dem landeskirchlichen Recht akkomodieren.“

Es wurde den Vertretern der Kirchenbehörden eröffnet, daß die

Ausschüsse glaubten, nichts ändern zu können an den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Abgeordneten zur Kreis- und Provinzialsynode mit Ausnahme der stärkeren Vertretung der größeren Kreissynoden auf der Provinzialsynode und der Ermöglichung der Drittelung auf Beschluß der einzelnen Kreissynoden. Geheimrat Karnatz versicherte, daß die Behörde keinen Anlaß nehmen würde, deswegen gegen die KO Einspruch zu erheben.

Jetzt konnte der Entwurf in der Fassung, die er am 24./25. Juli erhalten hatte, den beiden Provinzialsynoden vorgelegt werden.

Die Tagung der 37. Rheinischen Provinzialsynode fand vom 27.–31. August 1923 in Barmen statt²⁴⁰.

Sie stimmte dem Entwurf am 31. August in dritter Lesung zu²⁴¹.

Die zur gleichen Zeit in Soest versammelte 30. Westfälische Provinzialsynode nahm den Entwurf am 31. August gegen eine Stimme an²⁴².

Der Evangelische Landeskirchenausschuß erließ das Kirchengesetz betr. Änderung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1815/5. Oktober 1908. Vom 6. November 1923²⁴³. Dieses Kirchengesetz trat am 1. Oktober 1924 durch Verordnung vom 16. September 1924 in Kraft²⁴⁴.

Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923²⁴⁵

Inhaltsübersicht zur Kirchenordnung

	§§
Einleitung. Von dem Bekenntnisstand der evangelischen Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz	I–III
Erster Abschnitt. Von den Kirchengemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeindevertretungen	1– 35
I. Die Kirchengemeinden	1– 6
II. Die Gemeindekörperschaften	7
A. Das Presbyterium	8– 13
B. Die größere Gemeindevertretung	14– 19
C. Gemeinsame Bestimmungen	20– 35

²⁴⁰ Verhdlg. d. 37. rhein. Provinzialsynode 1923.

²⁴¹ Beschl. 67, S. 22.

²⁴² Verhdlg. Beschl. 177, S. 20.

²⁴³ KGVBl 1924, S. 165.

²⁴⁴ KGVBl 1924, S. 247.

²⁴⁵ KGVBl 1924, S. 165.

Zweiter Abschnitt. Von der Kreisgemeinde (Kirchenkreis)	36– 51
I. Die Kreisgemeinde	36– 37
II. Die Kreissynode	38– 46
III. Der Kreissynodalvorstand	47– 50
IV. Der Superintendent	51
Dritter Abschnitt. Von der Provinzialgemeinde (Kirchenprovinz)	52– 65
I. Die Provinzialgemeinde	52– 53
II. Die Provinzialsynode	54– 65
Vierter Abschnitt. Vom Pfarramt	66– 91
I. Die Pflichten und Rechte des Pfarrers	66– 79
II. Die Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramtes	80– 91
Fünfter Abschnitt. Von dem öffentlichen Gottesdienste und anderen heiligen Handlungen	92– 110
I. Die Feier des öffentlichen Gottesdienstes	92– 94
II. Die Feier der Sakramente	95– 97
III. Der kirchliche Unterricht und die Konfirmation	98– 104
IV. Die Ordination	105
V. Die Einsegnung der Ehe	106
VI. Die kirchliche Beerdigung	107
VII. Die Sonn- und Festtagsfeier	108
Sechster Abschnitt. Von der Kirchendisziplin	109– 113
Siebenter Abschnitt. Von den Kirchengemeindebeamten	114– 119
Achter Abschnitt. Von der Kirchenvisitation	120– 121
Neunter Abschnitt. Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung	123
Zehnter Abschnitt. Schlußbestimmungen	124

Die der KO vorangestellte „Einleitung. Von dem Bekenntnisstande der evangelischen Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz“²⁴⁶ gehörte nicht zu dem durch Art. 161 Abs. 1 VU geschützten Sonderrecht, da sie nicht Bestandteil der Abschnitte Kirchengemeinde, Kirchenkreis

²⁴⁶ Ihre Entstehung s. Danielsmeyer, S. 128 ff.

und Kirchenprovinz war. Da aber die verfassunggebende Kirchenversammlung erklärt hatte, daß durch Verfassung und Namen der Kirche an dem zu Recht bestehenden Verhältnis von Bekenntnisstand und Union in der Kirche, den Kirchenprovinzen und Gemeinden nichts geändert werde²⁴⁷, galt neben der Präambel der VU in Westfalen und Rheinland auch die Einleitung der KO.

Das Sonderrecht war im Ersten bis Vierten Abschnitt kodifiziert, doch fanden sich hier auch Bestimmungen des für die ganze Kirche gültigen Rechts. § 124 (2) KO lautete daher: „Art. 161 Abs. 1 der Verfassung erstreckt sich nicht auf solche Bestimmungen der Kirchenordnung, die über die Grenzen des Art. 161 Abs. 1 der Verfassung hinaus um des Zusammenhangs willen in die Kirchenordnung mit aufgenommen worden sind.“

Die Provinzialsynoden des Jahre 1923 hatten diese Bestimmungen nach Paragraphen, Absätzen und Sätzen bezeichnet und einzeln aufgeführt.

Über die landeskirchliche Verwaltung durch Provinzialkirchenrat, Konsistorium und Generalsuperintendent machte die KO keine Aussagen, weil hier die Bestimmungen der VU galten. Beim Provinzialkirchenrat war das mehr als ein Schönheitsfehler, weil er gleichzeitig Organ der Selbstverwaltung war.

Beim Fünften bis Neunten Abschnitt handelte es sich im großen und ganzen um Sonderrecht, weil die VU keine Bestimmungen dieser Art enthielt. Es war alte rheinisch-westfälische Tradition, die „Kirchliche Lebensordnung“ in die KO aufzunehmen.

Die Ordnung des kirchlichen Lebens war in den anderen Kirchenprovinzen statt dessen durch Kirchengesetz außerhalb der VU geregelt²⁴⁸.

Die Kirchenordnung war Ergebnis des Zusammenwirkens der Landeskirche und der beiden Provinzialsynoden. Sie und die Verfassungsurkunde hatten sich gegenseitig beeinflusst. Mit dem Ergebnis konnten beide Teile zufrieden sein.

Gedruckte Quellen

Entwürfe zur Revision der Kirchenordnung

Entwurf zur Umarbeitung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung aufgrund der Beschlüsse der 34. – außerordentlichen – Rheinischen Kirchenversammlung

²⁴⁷ Entschließung 1 (KGVBl 1924, S. 130).

²⁴⁸ S. Kirchliches Provinzialgesetz für die Provinz Westfalen zur Ergänzung der Bestimmungen der Kirchenordnung über das kirchliche Leben vom 16. 9. 1932 (KGVBl 1933, S. 1; KABL 1933, S. 37).

schen und der 28. außerordentlichen Westfälischen Provinzialsynode, ohne Ort und Jahr (Barmen, den 22. Mai 1919).

Entwurf zur Umgestaltung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz – aufgestellt von den Ausschüssen der beiden Provinzialsynoden, Aachen 1919.

Entwurf der revidierten Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz – aufgestellt durch die Verfassungsausschüsse der beiden Provinzialsynoden, Januar 1923, Aachen.

Verhandlungsniederschriften der Provinzialsynoden

Verhandlungen der 28. außerordentlichen Westfälischen Provinzialsynode zu Soest vom 4. bis 7. März 1919, 1919 Dortmund.

Verhandlungen der zweiten außerordentlichen 28. Westfälischen Provinzialsynode zu Schwelm vom 4. bis 12. November 1919, 1919 Dortmund.

Verhandlungen der 29. Westfälischen Provinzialsynode zu Soest vom 28. August bis einschließlich 9. September 1920, 1920 Dortmund.

30. Westfälische Provinzialsynode Hagen (Westf.), 27.–31. August 1923, ohne Jahr und Ort.

Verhandlungen der vierunddreißigsten Rheinischen Provinzialsynode in ihrer Tagung zu Barmen vom 4. bis 6. März 1919, Essen o. J.

Verhandlungen der fünfunddreißigsten außerordentlichen Rheinischen Provinzialsynode in ihrer Tagung zu Barmen vom 4. bis 12. November 1919, Aachen 1920.

Verhandlungen der sechsunddreißigsten Rheinischen Provinzialsynode in ihrer Tagung zu Neuwied a. Rh. vom 1. bis 10. September 1920, Neuwied 1920.

Verhandlungen der siebenunddreißigsten Rheinischen Provinzialsynode in ihrer Tagung zu Barmen vom 27.–31. 8. 1923, Neuwied 1923.

Verhandlungsniederschrift der Generalsynode

Verhandlungen der außerordentlichen Versammlung der siebenten Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens, eröffnet am 10. April 1920, vertagt am 24. April 1920, geschlossen am 4. September 1920.

Erster Teil, enthaltend die Sitzungsverhandlungen, Verzeichnisse der Beschlüsse, Sachverzeichnis zu Teil I und II.

Zweiter Teil, enthaltend die Beilagen zu den Sitzungsberichten, Berlin 1920.

Verhandlungsniederschrift der verfassunggebenden Kirchenversammlung

Bericht über die Verhandlungen der außerordentlichen Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens vom 24. bis 30. September 1921 und vom 29. August bis 29. September 1922.

Erster Teil: Sitzungsverhandlungen, Berlin 1923.

Zweiter Teil: Anlagen zu den Sitzungsverhandlungen, Berlin 1923.

Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, KGVBl 1924 S. 165.

Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, KGVBl 1924 S. 59.

Ungedruckte Quellen:

Archiv der Evangelischen Kirche der Union, Berlin.

Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf.

Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld.

Bauks, F. W. Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980.

Bredt, J. V. Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Zweiter Teil: Die Rechtslage nach 1918, Berlin 1922.

Danielsmeyer, W. Die evangelische Kirche von Westfalen, zweite Auflage, Bielefeld 1978.

Elliger, W. Die evangelische Kirche der Union, Witten 1967

Grothues, J. Das Sonderrecht der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung und seine geschichtliche Entwicklung, Münster 1929.

Jacke, J. Kirche zwischen Monarchie und Republik, Hamburg 1966.

Kirchliches Jahrbuch, 46. Jahrgang, Gütersloh 1922.

Köhler, G. Die Auswirkung der Novemberrevolution von 1918 auf die altpreußische Landeskirche, Diss. theol., Berlin 1967.

- Lüttgert, G. Evangelisches Kirchenrecht für Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, Nachtrag 1908.
Die evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche bes. in Rheinland und Westfalen, Neuwied 1911.
- Motschmann, G. Evangelische Kirche und Preußischer Staat in den Anfängen der Weimarer Republik, Lübeck/Hamburg 1969.
- Noetel, H. Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen, Dortmund 1928.
- Oxenius, H. G. Die Entstehung der Verfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, Diss. phil., Köln 1959.
- Rosenkranz, A. Das evangelische Rheinland II. Band: Die Pfarrer, Düsseldorf 1957.
- Sellmann, M. Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung in der Fassung vom 6. November 1923, Berlin 1929.
- Wolff, W. Die Verfassung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, Berlin 1925.

Abkürzungsverzeichnis

EKdAPU	=	Evangelische Kirche der Altpreußischen Union
EOK	=	Evangelischer Oberkirchenrat
GS	=	Generalsynode
GSO	=	Generalsynodalordnung
GSV	=	Generalsynodalvorstand
KABl	=	Kirchliches Amtsblatt
KG	=	Kirchengesetz
KGVB1	=	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
KO	=	Kirchenordnung
PKR	=	Provinzialkirchenrat
PS	=	Provinzialsynode
PSV	=	Provinzialsynodalvorstand
VU	=	Verfassungsurkunde

Ludwig Müllers Lebensjahre in Westfalen

Von Ernst Brinkmann

Unter den evangelischen Theologen, die während des Kirchenkampfes in Deutschland an hervorgehobener Stelle gestanden haben, waren etliche Westfalen. Friedrich von Bodelschwingh, der erste Reichsbischof¹, Martin Niemöller, der Begründer und spätere Vorsitzende des Pfarrernotbundes², Karl Koch, der Präses der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche und Vorsitzende des Reichsbruderrates³, Wilhelm Zoellner, der Vorsitzende des Reichskirchenausschusses⁴: sie alle stammten aus Westfalen.

Westfälischer Herkunft war freilich auch Ludwig Müller⁵, jener Mann also, der im Frühjahr 1933 als Hitlers „Bevollmächtigter für die Angelegenheiten der evangelischen Kirche“ in Erscheinung trat⁶ und der dann bald als „Schirmherr der Deutschen Christen“ und vor allem

¹ Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 – Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Band 4 –, Bielefeld 1980, Nr. 571; Wilhelm Brandt, Friedrich von Bodelschwingh, 1877–1946, Nachfolger und Gestalter, Bethel bei Bielefeld 1967.

² Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer, Nr. 4508; Friedrich Wilhelm Bauks, Nachträge zu: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, – in diesem Jahrbuch, S. 248.

³ Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer, Nr. 3330; Friedrich Wilhelm Bauks, Nachträge, S. 242; Wilhelm Niemöller, Karl Koch, Präses der Bekenntnissynoden – Beihefte zum Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, Heft 2 –, Bethel bei Bielefeld 1956.

⁴ Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer, Nr. 7181.

⁵ Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer, Nr. 4331; Friedrich Wilhelm Bauks, Nachträge, S. 247. – Klaus Scholder bezeichnet gelegentlich Ostpreußen als Müllers Heimat; er erwähnt aber auch dessen westfälische Herkunft. (Die Kirchen und das Dritte Reich, Band 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen, 1918–1934, Frankfurt/M., Berlin, Wien 1977, S. 432, 593, S. 391.) In Ostpreußen hat Müller nur von 1926 bis 1933 gelebt.

⁶ Müllers erste Begegnung mit Adolf Hitler hatte bereits 1926 oder 1927 stattgefunden. (Vgl. Arnold Dannemann, Die Geschichte der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“, Dresden [1933], S. 33; Der Reichsbischof, Die Deutschen Christen, Die Reden des Reichsbischofs und des Reichsleiters der Deutschen Christen, Dr. jur. Kinder, im Berliner Sportpalast am 28. Februar 1934, Berlin 1934, S. 7.) Als Königsberger Wehrkreispfarrer hatte Müller sich schon 1931 zur NSDAP bekannt. 1932 hatte er Vermittlungsdienste zwischen Hitler und dem – im nationalsozialistischen Sinne „aufgeschlossenen“ – Chef des Stabes des Wehrkreises I, Oberst Walter von Reichenau, wahrgenommen. Gemeinsam mit diesem hatte er auch den Wehrkreisleitenden, Generalleutnant Werner von Blomberg, den späteren Reichswehr- bzw. Reichskriegsminister Hitlers, für den Nationalsozialismus gewonnen. (Vgl. Thilo Vogelsang, Hitlers Brief an Reichenau vom 4. Dezember 1932, – in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 7. Jahrgang, Stuttgart 1959, S. 429 ff.; Karl Dietrich Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie – Schriften des Instituts für Politische Wissenschaft, Band 4 –, 3. Aufl., Vil-

als Reichsbischof von sich reden machte. Der westfälische Teil seines Lebensweges soll nun hier nachgezeichnet werden⁷.

Johann Heinrich Ludwig Müller wurde am 23. Juni 1883 in Gütersloh geboren. Seine Eltern waren der Eisenbahn-Stationsdiätar und spätere Eisenbahn-Stationsvorsteher I. Kl. Adolf Müller und dessen Ehefrau Anna Johanne Sophie geb. Veerhof. Die Mutter – eine fromme Frau – lehrte den Jungen schon früh das Beten.

Von 1889 an besuchte Ludwig Müller für vier Jahre die Volksschule in Gütersloh. 1893 trat er in die Sexta des Gymnasiums seiner Vaterstadt ein. Diese Schule war evangelisch geprägt⁸.

An eine für ihn wichtige Begebenheit aus dieser Phase seiner Kindheit hat er sich später gern erinnert. Er hat darüber so berichtet⁹: „Als ich ein kleiner Junge war, lebte in unserer Nachbarschaft ein Mann, der war in meiner Vorstellung – wie Luther! Er hatte eine solche Gestalt, wie ich sie von den Bildern Luthers her kannte . . . Er sprach mit allen Leuten in einer ruhigen und starken Art, und immer hatte er bei allem Ernst eine strahlende, tiefe Freude in seinen Augen . . . Wenn wir in der Schule etwas von Luther lernten, dann verband sich dieses Erlernte immer mit der Leibhaftigkeit dieses Mannes, der unser kindliches Herz ganz und gar mit Vertrauen erfüllt hatte. – Wenn ich heute . . . immer wieder nach der Gestalt Luthers suche, in seinen Schriften lese, um mir aus der Leidenschaftlichkeit und Stärke seiner Sprache – die für mich lebendigster Ausdruck seines Kampfes um die deutsche Seele ist – neuen Mut zu meinem Amt und Auftrag zu holen, dann ruht das Kindes-

lingen 1960, S. 712; Karl Dietrich Bracher, Wolfgang Sauer, Gerhard Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung, Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34 – Schriften des Instituts für Politische Wissenschaft, Band 14 –, Köln und Opladen 1960, S. 713f.)

⁷ Für die hier vorliegende Arbeit wurden folgende ungedruckte Quellen benutzt: Archiv des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums Gütersloh, Unterlagen der Reifeprüfung 1902; Protokoll-Buch des Alumnat-Vorstandes; Chronik des Gütersloher Gymnasial-Trommel-Corps; maschinenschriftliches Manuskript: Als Gymnasiast in Gütersloh, Ostern 1900 bis Ostern 1907, Erinnerungen von Oberstudiendirektor a. D. Bückmann, Northeim 1962; Archiv der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, Protokollbuch 1903–1915; Archiv der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rödinghausen, Verhandlungen des Presbyteriums und der Größeren Gemeindevertretung 1909–1928; Gemeindechronik; Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, 0, Nr. 117 a; 0, Nr. 117 b; 0, Nr. 199; 2, Nr. 4995; 4, Nr. 13/V, Bd. 1, 28; 4, Nr. 13/VI, Bd. 279; 4, Nr. 31, Bd. 46; Evangelisches Zentralarchiv, Berlin, E0 Gen. XIII/11/II.

⁸ Vgl. Hans Hilbk, Die Idee des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums und ihre Verwirklichung im Gütersloh des 19. Jahrhunderts, – in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 72, Lengerich 1979, S. 39 ff.; Hugo Gotthard Bloth, Zur Eigenständigkeit des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums in Gütersloh, – in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 72, Lengerich 1979, S. 63 ff.

⁹ Zitiert nach: Will Ulmenried, Ludwig Müller, Die Reihe der Deutschen Führer, Heft 7, Berlin o. J., S. 6f.

erlebnis immer noch im Untergrund meiner Seele. Diese feste und schöne Zuversicht zum Menschen Luther.“

Von Ostern 1895 bis zum 1. Juli desselben Jahres war Ludwig Müller Schüler des Lyzeums II in Hannover. Anschließend besuchte er die Staatliche Realschule mit Latein-Abteilungen in Cuxhaven. Ostern 1896 kehrte er nach Gütersloh zurück; er wurde in die Untertertia des dortigen Gymnasiums aufgenommen.

Im Mai 1897 trat Ludwig Müller dem „Gymnasial-Trommel-Corps“ bei. In dieser – offenbar dem militärischen Beispiel nachgestalteten – Schülervereinigung des Gütersloher Gymnasiums hat er sich wohlgefühlt, und sie hat ihn anscheinend auch geprägt. Müller war zunächst Flötist. Die Flöte beherrschte er bald so gut, daß er Soli spielen und neuen Corpsmitgliedern Instrumentalunterricht erteilen konnte. 1899 wurde er Trommler. Den höchsten Rang des Trommel-Corps erreichte er im September 1900: Damals wurde er für das Vereinsjahr 1900/1901 zum Präses des Corps und damit zugleich zum Tambourmajor gewählt.

Im Jahr 1901 feierte das Gütersloher Gymnasium sein fünfzigjähriges Bestehen. Bei den Jubiläumsfeierlichkeiten war – wie Ludwig Müller berichtet hat – das Trommel-Corps stark engagiert: „Gleich nach den (Oster-)Ferien hatte schon das Üben begonnen und wurde auch ohne Unterbrechung mit Eifer fortgesetzt. Endlich kamen die Tage heran, auf welche man schon so lange gewartet hatte. Die ganze Stadt hatte ein Festgewand angelegt. Guirlanden bekränzten die Straßen, fast jedes Haus hatte geflaggt, und alles war aufs beste hergerichtet, um die vielen Gäste würdig zu empfangen . . . Schon gleich am ersten Tage sahen wir da manchen alten Herrn mit schwarz-weiß-grüner Schleife¹⁰ einherziehen. Wir grüßten sie in militärischer, strammer Haltung, wie wir denn überhaupt soviel wie möglich militärische Strammheit im Verein gepflegt hatten. Am Abend des ersten Tages verlief der Zapfenstreich in der nötigen Ordnung. Das Corps trat mit 8 neuen Trommeln an, die Uniformen waren neu, das ganze Auftreten war so schneidig, daß die alten Herren nicht genug ihrer Verwunderung Ausdruck geben konnten . . . Am Nachmittag (des zweiten Tages) brachten wir . . . alle Pennäler heraus nach Bergmann¹¹ . . . Bei Bergmann war die eigentliche Hauptfeier.“ Ja: auf dem Wege zu dieser Hauptfeier marschierte Ludwig Müller als Tambourmajor an der Spitze des Festzuges!

Im Februar 1902 unterzog sich Müller der Reifeprüfung.

In der Klausur für das Fach „Deutsch“ hatte er das Thema zu behandeln: „Der Nationalcharakter der alten Germanen“. In dieser Arbeit führte er u. a. aus: „Wenn wir die Geschichte der alten Welt durchmustern, so finden wir, daß die Germanen infolge ihres besonderen Natio-

¹⁰ Schleife in den Farben des Gymnasial-Trommel-Corps.

¹¹ Ausflugslokal.

nalcharakters unter allen anderen Völkern der damaligen Zeit hervorleuchten . . . Als schönste und beste Eigenschaft derselben tritt uns zuerst die Treue entgegen. Ein leuchtendes Beispiel der Treue ist die Art und Weise der Gefolgschaft . . . Diese Treue herrscht aber nicht nur in der Gefolgschaft, sondern sie zieht sich durch das ganze Leben der Germanen, und besonders zeigt sie sich in der Familie . . . Aber nicht die Treue allein ist ein hervorragender Zug in dem Charakter der Germanen, sondern auch ihre Sittenreinheit ist sehr zu bewundern. Gerade im Vergleiche zu den Römern tritt uns das deutlich entgegen, denn in Rom stand damals die Sittlichkeit auf einem sehr niedrigen Punkte . . . Solche Männer konnten dann auch nur die Tapferkeit zeigen, welche so mancher Legion des stolzen Römerreiches verhängnisvoll geworden ist. . . . Unmöglich hegten Männer von solcher Tapferkeit hinterhältigen Sinn. Offen und ehrlich ist ihr Auftreten vor Freund und Feind . . . Eine derartig hohe und edle Gesinnung bedingt auch einen ernststen Gottesdienst. Die Germanen achteten ihre Gottheit so heilig, daß sie nicht wagten, sie in Holz oder Stein zu bilden . . . Trotz aller dieser herrlichen und hohen Eigenschaften hatten sie dennoch allerlei Eigentümlichkeiten, die sie uns furchtbar und roh erscheinen lassen . . . Wenn wir nun . . . den gesamten Nationalcharakter betrachten, so leuchtet doch trotz der schlechten Eigenschaften unserer Vorfahren das Gute unter allen Völkern der damaligen Zeit so herrlich hervor, daß wir uns der Bewunderung nicht enthalten können und stolz darauf sein dürfen, von solch herrlichen Vorfahren abzustammen.“

Ludwig Müllers Deutschaufsatz wurde mit „Gut“ bewertet.

In „Deutsch“ sowie in „Geschichte und Erdkunde“ erhielt Müller das Prädikat „Gut“, in den übrigen Fächern die Zensur „Genügend“. Aufgrund der Ergebnisse der Reifeprüfung erkannte ihm die Königliche Prüfungskommission das Zeugnis der Reife zu; sie stellte fest: „Er hat bei regelmäßigem Schulbesuch im ganzen guten Fleiß gezeigt u(nd) ein gutes Betragen bewiesen, hat sich genügend Kenntnisse erworben u(nd) einen genügenden Grad geistiger Reife erreicht.“ Die Kommission entließ ihn „mit dem Wunsche, daß er die akadem(ische) Studienzeit recht gewissenhaft benutzen möge, um dereinst mit Gottes Hülfe ein treuer Diener der Kirche zu werden“.

Ludwig Müller wollte also Pfarrer werden. In Westfalen bestand damals noch keine Möglichkeit zum Studium der evangelischen Theologie. So begab er sich – wie viele andere westfälische Theologiestudenten auch – an die Universität Halle. Er verbrachte dort fünf Semester. Einen Schwerpunkt seines Studiums bildete – wie er später berichtet hat – die Beschäftigung mit der Kirchengeschichte.

In Halle schloß sich Ludwig Müller dem Verein Deutscher Studenten an. Diese Vereinigung wollte auf der Grundlage des Christentums

die nationale Gesinnung pflegen; sie zeitigte indes auch völkische und antisemitische Tendenzen¹². In den Reihen dieser Vereinigung galt Müller als flotter Student und als guter Fechter.

Sein letztes Studiensemester verbrachte Müller im Winter 1904/05 an der Universität Bonn. Am Ende seines Studiums war er zu der Erkenntnis gelangt, „daß ein aufrechter Mann niemals sein Ziel darin erblicken kann, zur verstandesmäßigen Zustimmung zu einem Dogma zu kommen“. Zu Jesus komme man nicht durch menschliche Weisheit, Jesus müsse man selbst erleben¹³.

Am 6. Juni 1905 wurde Ludwig Müller vom Alumnatsvorstand des Gütersloher Gymnasiums zum Inspektor des Alumnates I gewählt. Zwölf Tage später nahm er seinen Dienst auf. Er kehrte damit also in den Bereich der Schule zurück, die er selbst noch bis zum Februar 1902 besucht hatte. Der damalige Primaner Bückmann erinnerte sich später: „Für die Stelle des Alumnatsinspektors war er jedenfalls anno 1905 noch nicht reif, er war noch ein halber Student. Als solcher wußte er uns Primanern gegenüber nicht den richtigen Abstand zu wahren. So lud er uns öfter samstags abends in sein Zimmer zu fröhlichem Umtrunk ein. Bei einer solchen Gelegenheit brachte er uns auch bei, wie man eine Feuerzangenbowle ansetzt. Wir waren natürlich aufmerksame und gelehrige Schüler dieser Kunst. Nun war Müller eines Sonnabends irgendwo in der Stadt eingeladen, überließ uns aber unvorsichtigerweise sein Zimmer mit der Anweisung: ‚Besauft euch nicht!‘ Wir taten es aber doch, und der heimkehrende Inspektor fand in seinem Zimmer eine sehr turbulente Gesellschaft vor, die er schleunigst ins Bett schickte.“

Als Alumnatsinspektor unterzog sich Müller beim Königlichen Konsistorium in Münster der Ersten Theologischen Prüfung. Er schloß dieses Examen am 13. Oktober 1905 mit der Gesamtnote „Bestanden“ ab.

Parallel zu seiner Inspektorentätigkeit konnte er in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1906 in Gütersloh sein Lehrvikariat ableisten. In dem „Bericht der Superintendentur Bielefeld über die in ihrem Bezirk am 1. Dezember 1906 sich aufhaltenden Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes“ wurde ihm bescheinigt, daß seine sittliche Führung „ohne Tadel“ sei. Zugleich wurde in diesem Schriftstück festgestellt, daß er um seine Fortbildung „eifrig bemüht“ sei.

Am 30. September 1907 schied Müller aus seiner Tätigkeit am Alumnat aus. Vom 7. Oktober bis zum 16. November nahm er in Gütersloh an

¹² Vgl. Leopold Cordier, Studentenverbände, christliche, – in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., 5. Band, Tübingen 1931, Sp. 856f.

¹³ Zitiert nach: Will Ulmenried, a. a. O., S. 7.

einem pädagogischen Seminarkursus teil. Vom Besuch des Predigerseminars war er offensichtlich dispensiert worden.

Im Herbst 1907 legte Müller beim Königlichen Konsistorium in Münster die Zweite Theologische Prüfung ab. Er schloß sie am 15. Oktober mit der Gesamtnote „Bestanden“ ab.

Am 18. November 1907 wurde er Hilfsprediger in der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford. Am 1. Dezember 1907 wurde ihm von dem Superintendenten der Kreisgemeinde Herford, August Höpker¹⁴, testiert, daß seine sittliche Führung „tadellos“ sei. Sein Wirken in der Marien-Gemeinde scheint indes nicht komplikationslos gewesen zu sein.

Aus Gründen, die nicht mehr aufzudecken sind, versagte das Presbyterium der Gemeinde bei der Erstellung der Dienstinstruktion für Müller die Mitwirkung. Und als er ordiniert werden sollte, faßte das Presbyterium den Beschluß, es wolle „gegen die Ordination des Hülfspredigers Müller keine Einwendungen machen“, es wolle „aber aus demselben Grunde, aus dem dasselbe bei der Aufstellung der Instruktion für den Hülfsprediger die Mitwirkung versagt ... (habe), keinen Antrag stellen, sondern dem Vorsitzenden überlassen, die nötigen Schritte zu tun“.

Da Ludwig Müller das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wurde er durch einen Erlaß des Berliner Evangelischen Oberkirchenrates vom 20. Januar 1908 „zum Zwecke seiner Ordination von dem Erfordernis des gesetzlichen Alters dispensiert“¹⁵. Ordiniert wurde er am 16. Februar 1908 in der Gemeinde, in der Superintendent Höpker als Pfarrer tätig war, nämlich in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kirchlengern.

Das Herforder Gemeindeblatt meldete dazu¹⁶: „Da der Herr Superintendent infolge amtlicher Verhinderung nicht hier die Ordination vollziehen kann, muß dieselbe in Kirchlengern stattfinden“¹⁷.“ Eine entsprechende Meldung fand sich zwei Tage nach der Ordination, also am 18. Februar, in der Herforder Zeitung für Stadt und Land. Die in diesen Meldungen angegebene Begründung für den Ortswechsel änderte natürlich nichts an der Tatsache, daß das Verfahren ungewöhnlich war. Denn die Ordination eines Hilfsgeistlichen, der in einer Kirchengemeinde tätig war, hatte aufgrund eines vom Evangelischen

¹⁴ Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer, Nr. 2696.

¹⁵ Vgl. Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen, 50. Jahrgang, Münster 1908, S. 6.

¹⁶ Herforder Evangelischer Gemeindebote, Kirchlicher Anzeiger und Sonntagsblatt für die evangelischen Gemeinden Herfords, IX. Jahrgang, Herford 1908, S. 27 f.

¹⁷ Will Ulmenried berichtet (a. a. O., S. 7), Müller sei von Generalsuperintendent Zoellner ordiniert worden. Diese Mitteilung ist wohl nicht richtig.

Oberkirchenrat genehmigten Beschlusses der Neunten Westfälischen Provinzialsynode „vor der betreffenden Gemeinde“ stattzufinden¹⁸.

Am 6. Juli 1908 wurde Müller Hilfsprediger in der Evangelischen Kirchengemeinde Röhlinghausen im Ruhrgebiet. In dieser Gemeinde, die er schon bald wieder verließ, kam er vermutlich zum ersten Male in direkte Berührung mit den Problemen der industriellen Arbeitswelt. Er selbst hat hier offenbar keinen bleibenden Eindruck hinterlassen¹⁹.

Im Frühsommer 1908 bewarb sich Ludwig Müller um die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rödinghausen. Weitere Bewerber um diese Stelle waren: Hans Decius²⁰, Gustav Fricke²¹, Gustav Koch²² und Hans Niemann²³. Vier der fünf Bewerber hielten Probepredigten; als letzter predigte Müller, und zwar am 2. August.

Nach einer Probeabstimmung am 7. August 1908 fand am 8. September die Wahl statt: Ludwig Müller wurde von der Größeren Gemeindevertretung der Kirchengemeinde Rödinghausen mit 51 Stimmen bei 10 Enthaltungen²⁴ zum Inhaber der 2. Pfarrstelle gewählt.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist nahm Müller am 29. September 1908 die Wahl „mit herzlicher Freude und Dankbarkeit“ an. Am 25. Oktober trat er „in die Rechte und Einkünfte dieser . . . Pfarrstelle“ ein, und am 3. November wurde er durch Superintendent Höpker in sein Amt eingeführt.

Einige Zeit nach dem Eintritt in das Pfarramt heiratete Ludwig Müller: Am 16. September 1909 schloß er die Ehe mit Paula Reineke aus Cuxhaven.

Müller hat in Rödinghausen fleißig gearbeitet. Seine Predigten wurden gern gehört, und als Seelsorger wurde er geschätzt. Dem Posaunenchor, dem Jünglings- und Männerverein und auch dem Blaukreuzverein galt seine besondere Aufmerksamkeit. Die Anregung zum Bau eines neuen Gemeindehauses ging von ihm aus. Selbst in der Karikatur wird noch deutlich, daß er sich in Rödinghausen engagiert hat: „In der kleinen lutherischen Gemeinde Westfalens fühlt jeder ,das Wirken der

¹⁸ Verhandlungen der Neunten Westfälischen Provinzial-Synode zu Soest vom 17. September bis 5. October 1859, Schwelm o. J., S. 20.

¹⁹ In der Darstellung der Gemeindegeschichte wird Müller nur in einer Aufzählung der Hilfsprediger erwähnt. (Evangelische Kirchengemeinde Röhlinghausen 1895–1970, Festschrift zur Gründung der Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen vor 75 Jahren, gleichzeitig 85 Jahre Frauenhilfe, 70 Jahre Posaunenchor, o. O. u. o. J., S. 16.)

²⁰ Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer, Nr. 1172.

²¹ Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer, Nr. 1794.

²² Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer, Nr. 3329.

²³ Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer, Nr. 4489.

²⁴ Die Vertreter des Gemeindeteils Westkilver enthielten sich der Stimme, weil „sie die Ablehnung der Verlegung einer Pfarre nach Westkilver beklagten“.

Kraft', die in den sechsundzwanzigjährigen Pfarrer gefahren ist. Er selbst ist längst in unmittelbarem Kontakt mit der überirdischen Führung, der direkte Amtswalter des Höchsten Wesens. Kranke werden gesund, wenn er nur an ihr Bett tritt. Die ‚Stillen im Lande‘ schließen ihn in ihr Gebet ein²⁵.“

Im Zusammenhang mit Ludwig Müllers pfarramtlicher Tätigkeit in Rödinghausen wurde gelegentlich auch seine politische Einstellung sichtbar. Als Beleg dafür kann der von ihm verfaßte „Jahresbericht der Gemeinde Rödinghausen“ für das Jahr 1909 dienen. In diesem Bericht, also in einem amtlichen Schriftstück, wendete er sich nicht nur gegen die „scharfe sozialdemokratische Agitation“ – mit der Ablehnung der Sozialdemokratie stand er damals im Pfarrerstand natürlich nicht allein –, in diesem Bericht sprach er vielmehr auch von dem „verderblichen Werk“ der „jüdisch-liberalen Presse“.

Ludwig Müller hat das Pfarramt in Rödinghausen anscheinend als „Sprungbrett“ verstanden: Er hoffte offenbar, von dieser Stelle aus bald in eine „bessere“ gehen zu können. Er mußte freilich einige Jahre warten, bis ihm die Gelegenheit zu dem erhofften Wechsel geboten wurde.

Um die Jahreswende 1910/11 bewarb sich Müller um die 2. Pfarrstelle in Cuxhaven. Aber er erhielt diese Stelle nicht.

Im Frühjahr 1912 bewarb Müller sich um die 2. Pfarrstelle der an die preußische Landeskirche angeschlossenen Deutschen evangelischen Gemeinde Buenos Aires. Aufgrund einer Aufforderung des Evangelischen Oberkirchenrates schrieb dazu das münsterische Konsistorium in einer von Generalsuperintendent D. Wilhelm Zoellner entworfenen Stellungnahme: „Müller ist . . . gewandt und sicher im Auftreten, Redebegabung fehlt ihm nicht. Doch sind Worte und Gedanken bei ihm nicht immer gleich bedeutend und gleich bedeutsam. Die Landgemeinde genügt ihm nicht. Im Anfang glaubte er, es würde ihm sicher nicht fehlen, daß ein Mann seiner Begabung rasch von einer Stadt geholt würde. Das ist nun nicht eingetroffen. Deshalb wohl der Zug in die Ferne. Trotzdem befürworten wir die Aussendung. Er wird den draußen an ihn zu stellenden Anforderungen genügen können.“

Mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand seiner Frau zog Müller die Bewerbung um die Pfarrstelle zu Buenos Aires zurück.

Im Herbst 1912 und im Herbst 1913 bewarb sich Müller – ohne den gewünschten Erfolg – im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, nämlich um eine Pfarrstelle in der Ge-

²⁵ Waldemar Grimm, Reichsbischof Müller, – in: Die neue Weltbühne, Wochenschrift für Politik, Kunst, Wirtschaft, III. Jahrgang, Prag und Zürich 1934, S. 1408f.

meinde zu Hamm und Horn und um eine Stelle an der St.-Abundus-Kirche zu Groden.

Anfang 1914 bewarb Müller sich um die Anstellung im Marinekirchendienst. Und diesmal war seiner Bewerbung Erfolg beschieden. Am 1. Mai 1914 trat er den Probendienst an. Im Rahmen dieses Probendienstes war er einige Zeit auf SMS „Westfalen“ als Pfarrer tätig. Am 1. September – der Erste Weltkrieg hatte inzwischen begonnen – wurde er zum Marinepfarrer in Wilhelmshaven ernannt.

Mit dieser Ernennung schied Müller aus seiner Pfarrstelle in Rödinghausen aus. Im „Jahresbericht des Presbyteriums zu Rödinghausen über das Jahr 1914“ heißt es dazu: „Die Berufung und der Fortgang kam(en) so plötzlich, zumal da inzwischen der Krieg ausbrach, daß weder eine förmliche Übergabe der Pfarrsachen stattgefunden hat, noch Herr Pfarrer Müller sich von der Gemeinde verabschieden konnte. Wir danken indes dem Geschiedenen, welcher z. Zt. im Felde in Flandern steht²⁶, für seine fünfjährige Arbeit an der Gemeinde und wünschen ihm zu seinem Amte ferner des Herrn Segen.“

Ludwig Müller hatte Rödinghausen – und damit seine westfälische Heimat – verlassen. Später hat er erklärt, daß er „da in der Gemeinde Rödinghausen . . . an den Kranken- und Sterbebetten das Beste empfangen“ habe²⁷. Dieses „Beste“ hat indes seinen weiteren Weg – zumal den ab 1933 – nicht mehr entscheidend geprägt. In seiner weiteren Entwicklung haben vielmehr jene nationalistischen und völkischen Anschauungen allmählich den Vorrang gewonnen, deren Ansätze in seiner westfälischen Zeit eben auch schon zutage getreten waren²⁸.

²⁶ Seit dem 24. November 1914 war Müller bei der I. Marine-Division in Flandern. Am 16. Januar 1916 wurde er Pfarrer des Sonderkommandos in der Türkei, am 6. November 1918 Pfarrer der Mittelmeerddivision. Am 16. Dezember 1918 erhielt er das Amt des Garnisonspfarrers in Cuxhaven. Am 1. Oktober 1920 kehrte er – als Stationspfarrer – nach Wilhelmshaven zurück. Am 1. September 1926 wurde er Wehrkreispfarrer in Königsberg.

²⁷ Wilhelm Brandt, a. a. O., S. 116.

²⁸ Die wichtigsten Belege für die geistlich-theologische Verirrung Müllers stammen aus seiner eigenen Feder: Deutsche Gottesworte, Aus der Bergpredigt verdeutscht, Weimar 1936; Was ist positives Christentum?, Stuttgart 1939.

Die Kirche und ihre Ordnung – die Kirchenwahlen des Jahres 1933 in Westfalen*

Von Wilhelm H. Neuser

Zu Beginn dieses Jahres brachte das Blatt ‚Unsere Kirche‘ im Rückblick auf den 30. Januar 1933 einen Beitrag unter dem Titel „Evangelische Kirche und Drittes Reich 1933“. In ihm vertritt der Verfasser die These, im Jahre 1933 habe es noch keinen Kirchenkampf gegeben¹. Zur Begründung führt er die Kirchenwahlen vom 25. Juli 1933 an, bei denen im Gebiet der Kirche der Altpreußischen Union die Liste, Evangelium und Kirche‘ nur in vier Kirchengemeinden die Mehrheit erhalten habe; in allen anderen hätten die Deutschen Christen gesiegt. Diese vier Gemeinden seien Martin Niemöllers Gemeinde in Berlin Dahlem, die reformierte Gemeinde Barmen-Gemarke, die unierte Gemeinde Unterbarmen und die Betheler Zionsgemeinde gewesen². In einem Leserbrief bezweifelte daraufhin ein Dortmunder Superintendent diese Zählung³. Alleine im Dortmunder Gebiet hätte die Bekenntnisfront in den Gemeinden Aplerbeck, Eichlinghofen und Marten die Mehrheit errungen. Der Einwand aus Dortmund besteht zu Recht; die Liste der Gemeinden ohne deutsch-christliche Mehrheit könnte noch verlängert werden⁴. Die Frage erhebt sich: Wie sind die Kirchenwahlen 1933 wirklich verlaufen?

Die geschilderte Debatte ist Teil eines Problems, das allgemeine kirchengeschichtliche Relevanz hat. Die Kirchenwahlen 1933 waren nämlich in ganz Deutschland abgehalten worden und hatten den Deutschen Christen überall etwa 66 Prozent der Stimmen eingetragen – nur in einer Landeskirche erhielten sie nicht die Mehrheit, in Bayern⁵. Auch in der weitaus größten Landeskirche, der Altpreußischen Union, errangen sie die Zweidrittelmehrheit und eroberten damit die Generalsynode. Doch von den acht preußischen Provinzialkirchen blieben sie nur in sieben Sieger – in Westfalen unterlagen sie. Als am 22. August

* Vortrag, gehalten am 6. Juni 1983 zum 25jährigen Bestehen des Instituts für Westfälische Kirchengeschichte; für den Druck erweitert.

¹ Verfaßt von G. E. Stoll, Nr. 5, S. 8 vom 31. 1. 83.

² Ebendort.

³ H.-M. Linnemann, Nr. 8, S. 9 vom 20. 2. 83.

⁴ Bielefeld (luth.), Gelsenkirchen-Bismarck, Minden Simonsgemeinde, Paderborn, Schüren (Westf. Sonntagsbl. f. Stadt u. Land 64, 1933, Nr. 32, S. 378 vom 6. Aug.). Bochum-Langendreher, Bochum-Altenbochum (Westf. Pfarrerbl. 1933 Nr. 8, vom Aug.).

⁵ Vgl. die Aufstellung von J. Gauger, Chronik der Kirchenwirren I, 1933, S. 95 (Gotthard-Briefe Nr. 139).

1933 die westfälische Provinzialsynode in Soest zusammentrat, standen den 60 Deutschen Christen 80 Vertreter der Liste ‚Evangelium und Kirche‘ gegenüber. Diese wählten Karl Koch erneut zum Präses der Synode und zum Vorsitzenden des Provinzialkirchenrats. Als die Geheime Staatspolizei am 16. März 1934 die Provinzialsynode auflöste, blieb nur der Provinzialkirchenrat als oberstes Gremium übrig, das mit seiner Mehrheit zur Bekennenden Kirche stand und alleine dem DC-Bischof Adler Widerstand zu leisten vermochte. Am Beginn dieser in Deutschland einzigartigen Entwicklung stehen in Westfalen die Kirchenwahlen 1933. Klaus Scholder vermerkt in seinem Buch ‚Die Kirchen und das Dritte Reich‘, die Wahlen in Westfalen waren „eine Überraschung, mit der niemand gerechnet hätte“⁶. In seiner grundlegenden Studie ‚Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945‘⁷ gibt Bernd Hey eine Erklärung für diese Überraschung, indem er auf die Wahlvorschriften der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung verweist. Sie sollen erklären, wie die Deutschen Christen, die bei den Kirchenwahlen am 23. Juli 1933 etwa 66 Prozent erhielten, in der Provinzialsynode auf eine Minderheit von 43 Prozent herabsanken. Ich möchte seine Nachforschungen vertiefen und weitere Gründe für die Niederlage der Deutschen Christen aufzeigen. Vier Gesichtspunkte sollen im folgenden angeführt werden:

- Die Eigenart der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung
- Die kirchliche Frömmigkeit in Minden-Ravensberg
- Die Unentschiedenheit des Führers der Deutschen Christen in Westfalen, Pfarrer Adler
- Die Wahlstrategie des Dortmunder Pfarrers Karl Lücking und seiner Freunde.

1. Die Eigenart der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung

In allen Landeskirchen der Altpreußischen Union bestanden dieselben kirchlichen Gremien: Über der Gemeinde stand die – heute nicht mehr vorhandene – (Größere) Gemeindevertretung, über ihr das Presbyterium (Gemeindekirchenrat), die Kreissynode, die Provinzialsynode, die Generalsynode und schließlich an der Spitze der Kirchensenat, der im Jahre 1922 an die Stelle des Landesherrn getreten war. Die synodale Arbeit war nun in den Westprovinzen weit intensiver als in den Ostprovinzen; das Recht der Superintendentenwahl ist nur ein

⁶ Bd. 1, Frankfurt/M, Berlin, Wien 1977, S. 569. C. Ronicke, Von der Westfälischen Provinzialsynode: „Westfalen dürfte darin eine besondere Stellung einnehmen, daß es hier den Deutschen Christen nicht möglich war, die Mehrheit für sich zu gewinnen.“ Beth-El 25, 1933, S. 281.

⁷ Bielefeld 1974, S. 41–49.

Punkt, der den Westen vom Osten unterschied⁸. Der Unterschied tritt vor allem in der Wahlordnung zu Tage. Sie differierte im Westen und Osten erheblich, sowohl in bezug auf die Rechte der unteren Gremien als auch in bezug auf deren Zusammensetzung⁹. Da unser Augenmerk auf die überraschende Zusammensetzung der westfälischen Provinzialsynode im Jahre 1933 und auf das Zustandekommen dieses Ergebnisses gerichtet ist, muß das Wahlrecht näher betrachtet werden.

Die Wahlen in den sechs Ostprovinzen (Brandenburg, Pommern, Ostpreußen, der Grenzmark Posen-Westpreußen, Schlesien und Sachsen) verliefen unkompliziert, da die Ordnung bestimmte, daß zuerst die Wahlen zu den (Größeren) Gemeindevertretungen stattfinden und diese dann die Vertreter für die Provinzialsynoden benennen¹⁰. Presbyterium und Kreissynode werden übersprungen. Bei den Kirchenwahlen am 23. Juli 1933 gewannen die Deutschen Christen mit den Wahlen zu den (Größeren) Gemeindevertretungen direkt auch die zu den Provinzialsynoden. Die Gemeindeverordneten der zurückliegenden Amtszeit waren an den Wahlen nicht beteiligt, ausgenommen die Pfarrer, die als geborene Mitglieder auch wieder der neuen (Größeren) Gemeindevertretung angehörten. Das Wahlrecht machte den Deutschen Christen den Sieg leicht.

Anders war die rechtliche Lage in Rheinland und Westfalen. Hier wurde nach dem sogenannten Siebssystem¹¹ gewählt, auch organischer Aufbau der Gemeinde genannt. Ihm liegt der Gedanke der presbyterial-synodalen Ordnung zugrunde, bei der das untere Gremium immer das nächst höhere wählt. Doch war das System noch verfeinert und dadurch komplizierter geworden (siehe Graphik). Die Wahlen des 23. Juli 1933 waren auch in Westfalen Wahlen der Gemeindeverordneten, die zusammen mit den Pfarrern und Presbytern die (Größere) Gemeindevertretung bildeten. Diese wählten nun die neuen Presbyter, allerdings

⁸ Die „Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ vom 29. September 1922 erkannte für die Provinzen Rheinland und Westfalen Sonderrechte an (Art. 161 und 162). Sie sind in der „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz“ vom 6. November 1923 enthalten.

⁹ Kirchliche Gemeindegewahlordnung vom 22. Mai 1928; Kirchliches Provinzialgesetz betr. Kreissynodalwahlordnung für die Provinz Westfalen vom 3. September 1927; Nähere Bestimmungen über die Wahl und Berufung der Fachvertreter zur Kreissynode im Bereich der Kirchenprovinz Westfalen vom 2. September 1927; Provinzialsynodalwahlordnung für die Kirchenprovinz Westfalen vom 2. Januar 1929 (Giese-Hosemann, Das Wahlrecht der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, Bd. 1, Berlin 1929, S. 10 ff., 111 ff., 151 ff., 196 ff.).

¹⁰ Provinzialsynodalwahlordnung vom 24. November 1928, Art. 12; Giese-Hosemann, a. a. O., S. 165.

¹¹ Vgl. A. Hesse, Siebssystem und Drittelung für die Rheinisch-Westfälischen Provinzialsynoden; Ref. Kirchenzeitung 73, 1923, S. 129 ff. Zum revidierten Entwurf der Rhein.-Westfäl. Kirchenordnung; Kirchl. Rundschau f. Rheinl. u. Westf. 38, 1923, Sp. 74 f. W. Neuser, Die Tagung unserer Provinzialsynoden, ebendort Sp. 109–113.

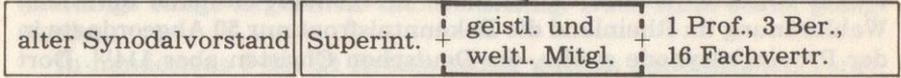
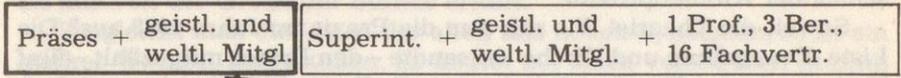
zusammen mit dem alten Presbyterium. Auf diese Weise war eine Kontinuität in der Gemeindegearbeit gewährleistet und der Marsch der Deutschen Christen durch die Gremien erschwert. Die Presbyterwahlen des Jahres 1933 waren indessen nur insofern für die Bildung der Kirchenleitung von Belang, als auch das Presbyterium mit den Pfarrern Teil der (Größeren) Gemeindevertretung war. Die Vertreter der Gemeinde in die Kreissynode entsandte nämlich nicht das Presbyterium, sondern die Größere Gemeindevertretung. Das Presbyterium als solches wurde auch in Westfalen und den Rheinlanden übersprungen.

Auf der Ebene der Kreissynoden wiederholte sich nun dieser Vorgang. Der alte Kreissynodalvorstand wählte den neuen Vorstand mit und trat dann ab. Dabei ist zu beachten, daß der Kreissynodalvorstand ein eigenes Gremium war, dessen Stimmen zu den von den Gemeinden entsandten Synodalen hinzugerechnet wurden. Wenn daher ein sogenanntes ‚weltliches Mitglied‘ der Kreissynode in den Vorstand gewählt wurde, rückte für ihn der Vertreter nach. Durch die Beteiligung des alten Synodalvorstandes an der Wahl des neuen war auch auf der Ebene der Kreissynode das Vordringen der Deutschen Christen erschwert. Man kann einwenden, daß die wenigen Stimmen des Kreissynodalvorstands nicht ausschlaggebend waren. Gewichtiger war daher, daß für die Kirchenwahlen 1933 verfügt wurde, den Superintendenten und den Synodalassessor nicht neu zu wählen¹². Diese Verordnung hatte, wie noch zu zeigen sein wird, weitreichende Folgen. Denn der Superintendent oder sein Stellvertreter waren geborenes Mitglied der Provinzialsynode. Für das Wahlverhalten der Kreissynoden war schließlich höchst bedeutsam, daß alle Pfarrer geborene Mitglieder der Kreissynode waren. Wenngleich sie sich nicht zur Wahl stellen mußten, so war doch keineswegs ausgemacht, daß sie den Deutschen Christen den Einzug in die Kirchenleitung verwehren wollten. Es gab in Westfalen zahlreiche DC-Pfarrer.

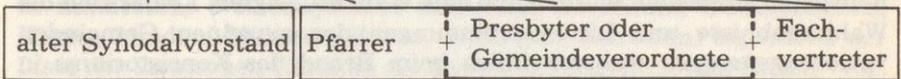
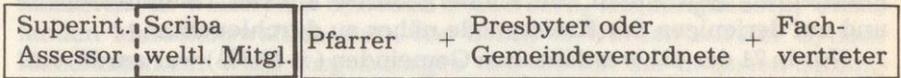
¹² Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen (= KABl), Sonderausgabe vom 3. 8. 1933, S. 129 u. 131. Die Verordnung war in bezug auf die Assessoren nur in den Kreissynoden durchführbar, die im Mai/Juni 1933 nicht getagt hatten. In den übrigen mußte sie verwirrend wirken. Denn diese hatten neue Assessoren gewählt, deren Bestätigung durch den Kirchensenat (lt. Art. 47, 3) noch ausstand; die betroffenen Kreissynoden hatten im August 1933 keine ordnungsgemäß gewählten Assessoren und mußten also trotz der Verordnung neu wählen. Das Protokoll der Kreissynode Herford merkt die fehlende Bestätigung an. Die Kreissynoden Iserlohn, Lübbecke und Paderborn haben nicht wieder gewählt, Iserlohn unter Hinweis auf die Verordnung vom 3. August 1933. In bezug auf die Superintendenten war die Lage weniger kompliziert, da deren Wahl im Mai/Juni nicht anstand. Nur dort, wo aus Altersgründen im August Wahlen getätigt werden mußten (Bielefeld, Lüdenscheid, Soest, Wittgenstein) wurden sie im August durchgeführt bzw. aufgeschoben (Bielefeld). Da bis zur Provinzialsynode am 22. August 1933 die Bestätigung nicht erfolgte, traten die letzten bestätigten Assessoren an ihre Stelle oder es erschien der Alt-superintendent (Soest). Am schwierigsten war die Lage in den neugegründeten Kirchen-

Siebwahlssystem

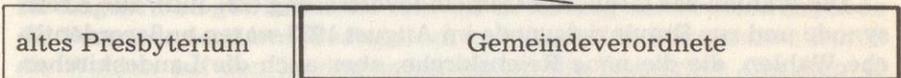
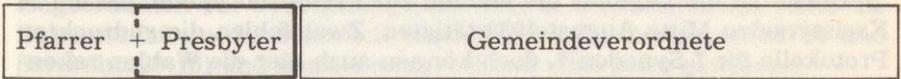
Provinzialsynode



Kreissynode



Größere Gemeindevertretung



Kirchenwahlen vom 23. 7. 1933

Auch in der Provinzialsynode wählte der Vorstand des Jahres 1932 den neuen Präses und den Vorstand mit, bevor er abtrat. Da der Provinzialvorstand den Kern des Provinzialkirchenrats bildete, der kirchenleitende Funktion hatte, entschied diese Wahl über das künftige Geschick der Kirchenprovinz.

Soweit die Theorie! Wie sah nun die Praxis im Jahre 1933 aus? Die Liste ‚Evangelium und Kirche‘ entsandte – den Präses mitgezählt – fünf Vertreter in den Provinzialkirchenrat, die Deutschen Christen nur drei. Dieses Ergebnis ist um so Aufsehen erregender, als nach derselben Wahlordnung im Rheinland die Bekenntnisfront nur 50 Abgeordnete in der Provinzialsynode stellte, die Deutschen Christen aber 114¹³. Dort besetzten sie den ganzen Provinzialvorstand und stellten auch den Präses der Synode¹⁴. Das Siebssystem hatte also im Rheinland den Siegeszug der Deutschen Christen nicht verhindern können. Diese Feststellung gibt Anlaß, die Wahlergebnisse auf der Gemeindeebene und auf derjenigen der Kreissynode näher zu durchleuchten.

Nur in 71 der 431 westfälischen Gemeinden (= 16,5%) war am 23. Juli 1933 überhaupt gewählt worden. In den übrigen Gemeinden sind Einheitslisten aufgestellt worden, die eine Wahl erübrigten. Leider sind die Wahlergebnisse und Listenverbindungen der einzelnen Gemeinden verlorengegangen, wahrscheinlich beim Brand des Konsistoriums in Münster im Jahre 1943¹⁵. Die wenigen bekannten Ergebnisse lassen keine Rückschlüsse auf das Ganze zu. Ein genaues Bild der Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 kann daher vorläufig nicht erstellt werden.

Besser ist die Lage für die Wahlen zur Provinzialsynode, die die 24 Kreissynoden Mitte August 1933 tätigten. Zwar fehlen die gedruckten Protokolle für 7 Synoden¹⁶, doch können auch hier die Wahlen rekonstruiert werden.

Die Wahlen zur Größeren Gemeindevertretung (23. Juli), zur Kreissynode und zur Provinzialsynode im August 1933 waren außerordentliche Wahlen, die die neue Reichskirche, aber auch die Landeskirchen neu konstituieren sollten. Die turnusmäßigen Wahlen zur Größeren Gemeindevertretung waren im Vorjahr erfolgt, die Kreissynoden waren aber erst 8 Wochen vorher ordnungsgemäß zusammengetreten und hatten die Wahlen des Synodalvorstands und zur Provinzialsynode getätigt. Da der Bevollmächtigte des Staatskommissars nahezu der

kreisen Hattingen und Herne, die einen neuen Synodalvorstand wählen mußten. Auf der Provinzialsynode blieb der Platz des Herner Superintendenten unbesetzt, für Hattingen erschien der stellvertretende Synodalassessor.

¹³ E. Mühlhaupt, Rheinische Kirchengeschichte, Düsseldorf 1970, S. 390.

¹⁴ K. Meier, Der evangelische Kirchenkampf, Bd. 1, Halle 1975, S. 322.

¹⁵ Vgl. B. Hey, a. a. O., S. 43, Anm. 17.

¹⁶ Bochum, Halle, Hamm, Minden, Siegen, Unna, Vlotho.

Hälfte der westfälischen Kreissynoden das Zusammentreten untersagt hatte¹⁷, waren die Wahlen Mitte August 1933 für den einen Teil Neuwahlen, für den anderen Wiederholungen in kürzester Frist. Doch ist in keinem der Protokolle eine Verstimmung zu entdecken. Vielmehr sind sie alle von der Größe der Stunde erfüllt.

Vergleicht man die Listen der alten und neuen Synodalen, so ist ein starker Wechsel festzustellen. Er deutet auf einen verstärkten Einfluß der Deutschen Christen hin. Die Kürze der Wahlprotokolle macht allerdings einige Ergebnisse undurchsichtig. Doch kann soviel gesagt werden:

In mindestens 6 der 24 Kreissynoden wurden Einheitslisten vorgelegt (Herford, Iserlohn, Lübbecke, Lüdenscheid, Soest, Tecklenburg). In keinem dieser Kirchenkreise waren die Deutschen Christen sonderlich stark. Entgegen ihrer allgemeinen Politik akzeptierten sie Kompromißlisten. In weiteren 3 Synoden (Paderborn, Recklinghausen, Unna) fanden Mehrheitswahlen statt, das heißt, es wurden auf der Synode Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen und die mit der höchsten Stimmzahl gewählt. In diesen Synoden waren die Deutschen Christen stärker. In mindestens 9 Kreissynoden (Bielefeld, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Minden, Münster, Herne, Hattingen, Schwelm) lag neben der Liste der Deutschen Christen die andere ‚Evangelium und Kirche‘ vor. In einigen kam es zu heftigen Auseinandersetzungen. In der Regel errangen in diesen Kirchenkreisen wie auch bei den zuvor genannten die Deutschen Christen die Mehrheit im Kreissynodalvorstand und der Abgeordneten zur Provinzialsynode. Nur in 3 Kreissynoden hatte die Bekenntnisfront die Mehrheit (Bielefeld 93:55, Dortmund 86:56 und Schwelm 30:25) und konnte entsprechend viele Sitze gewinnen.

Ein genaues Ergebnis ist nur aufgrund der Anwesenheitsliste vom 22. August¹⁸ zu gewinnen, als sich vor Eröffnung der Provinzialsynode die Vertreter der Liste ‚Evangelium und Kirche‘ in Soest trafen: Durch die Wahlen auf den Kreissynoden hatten die Deutschen Christen 48 Vertreter gewonnen, die Bekenntnisfront 41.

Synode	DC	EuK
Bielefeld	2	4
Bochum	4	2
Dortmund	3	4
Gelsenkirchen	4	2
Hagen	3	1

¹⁷ Gelsenkirchen, Hagen, Hattingen, Herne, Lübbecke, Lüdenscheid, Schwelm, Soest, wahrscheinlich Wittgenstein; für Unna und Vlotho liegen keine Angaben vor.

¹⁸ LKA Bielefeld 5,1-846.

Halle	0 : 3
Hamm	3 : 0
Hattingen	3 : 0
Herford	2 : 2
Herne	2 : 2
Iserlohn	3 : 0
Lübbecke	0 : 3
Lüdenscheid	2 : 1
Minden	0 : 3
Münster	2 : 1
Paderborn	2 : 0
Recklinghausen	3 : 1
Schwelm	1 : 2
Siegen	2 : 2
Soest	2 : 1
Tecklenburg	1 : 2
Unna	2 : 1
Vlotho	0 : 3
Wittgenstein	2 : 1

Daraus ergibt sich: Durch das Siebssystem war der Vormarsch der Deutschen Christen zwar abgeschwächt, aber keineswegs in sein Gegenteil verkehrt worden. Mochten die Deutschen Christen nach der einen Schätzung bei den Gemeindewahlen in Westfalen 66%, nach anderer weniger erhalten haben¹⁹, aus den Kreissynodalwahlen gingen sie mit 52,8% der Abgeordneten als Sieger hervor.

Den Ausschlag in der Provinzialsynode müssen also die nichtgewählten Mitglieder gegeben haben: die 8 Mitglieder des Provinzialvorstands, die 23 anwesenden Superintendenten, der Vertreter der Theologischen Fakultät Münster, die 3 vom Kirchensenat Berufenen und die Fachvertreter aus Schule, Diakonie usw. Die Anwesenheitsliste vom 22. August verzeichnet nicht weniger als 16 Superintendenten oder deren Stellvertreter unter den 72 Anwesenden. Zutreffend rechnet Karl Lücking mit 8 der 16 Fachvertreter und 6 Stimmen aus dem Vorstand der Provinzialsynode. Als Ergebnis ist daher festzuhalten, daß das in den Westprovinzen gültige Siebwahlssystem wider Erwarten bei den Wahlen in Westfalen das Vordringen der Deutschen Christen nur wenig aufhielt, hingegen die geborenen Mitglieder der Provinzialsynode den Ausschlag für den Sieg der Bekenntnisfront gaben.

¹⁹ E. Brinkmann, Der Kirchenkampf in Dortmund, JbVWestfKG 63, 1970, S. 186: „etwa 50%“.

2. Die kirchliche Frömmigkeit in Minden-Ravensberg

Beachtung fordert nächst dem Wahlsystem die Einstellung der Synodalvertreter. Wie nicht anders zu erwarten, gab ihre Überzeugung schließlich den Ausschlag. Auffällig ist nun das Wahlverhalten in Minden-Ravensberg. Zudem wird die kirchliche Situation im Gebiet zwischen Bielefeld und Minden auch für andere ländliche Räume mit evangelischer Bevölkerung bezeichnend gewesen sein. Von den sechs minden-ravensbergischen Kreissynoden entsandten die Synoden Minden, Lübbecke, Vlotho und Halle nicht einen einzigen Deutschen Christen in die Provinzialsynode, und auch die Synode Bielefeld (wie auch das benachbarte Tecklenburg) wählte mehrheitlich Anhänger der Liste ‚Evangelium und Kirche‘. Nur die Synode Herford war gespalten. Sie wählte den Pfarrer K. Leutiger aus Enger zum Abgeordneten in die Provinzialsynode, der am 18. August dem Dortmunder Pfarrer K. Lücking einen aufschlußreichen Lagebericht schickt²⁰.

„Immer wieder habe ich, wenn hier in der Synode *alles* auf ‚Einheitsliste‘ herausgespielt wurde, gedacht, was Du wohl tun würdest. Hier sind noch nie klare Fronten gewesen, wie bei Euch in Dortmund! Ortsgruppen der D. C. gab’s bisher überhaupt nicht. . . . Erst seit 2 oder 3 Wochen tritt eine Organisation der D. C. in uns[er]er Synode in Erscheinung. Der Provinzialleiter hat’s angeordnet, also wird’s gemacht. An der Spitze steht ein Hauptlehrer aus Schwarzenmoor (Stiftberg), der nach dem Zeugnis des dortigen Amtsbruders stets treu u[nd] sehr aktiv im *kirchlichen* Leben mitgearbeitet hat! Natürlich früher Mitgl[ied] des deutschen Lehrervereins, politisch liberal (Deutsche Volkspartei), aber bei den Leuten der Gemeinde anscheinend sehr geschätzt wegen seiner kirchlichen Aktivität. Neben ihm steht Rektor Fischer, den Du jedenfalls kennst! Was soll man *gegen* solche Leute sagen? Sie wollen ehrlich das *ganze* Evangelium, u[nd] wissen, was Evangelium ist! . . . Diese D. C. sind, so muß man sagen, die kirchlich lebendigen Nationalsozialisten!“

Wie ungeklärt die Fronten im Sommer 1933 noch waren, zeigt auch eine Bemerkung im Bericht über die Kreissynode Schwelm vom 12. August 1933, den K. Lücking erhielt: Gewählt wurde zur Provinzialsynode „von uns“ „Herr Weustenfeld-Schwelm, Ortsgruppenführer der NSDAP Schwelm-Höhe, ein aufrechter Kerl und entschiedener Gegner der D. C.“²¹.

Aus dieser widersprüchlichen Lage sucht Pfarrer Leutiger in Enger nun einen Ausweg. „Wir stehen also vor der Alternative: Entweder

²⁰ LKA Bielefeld 5, 1–846.

²¹ Von Pfarrer W. Becker an K. Lücking am 12. August 1933; LKA Bielefeld 5, 1–846.

wir sagen: Wir lehnen jeden D. C. ab, weil er sich mit dieser unklaren Bewegung einläßt, mag er auch persönlich der beste u[nd] kirchlichste Mann sein. Oder wir suchen in Frieden mit ihnen zusammenzuarbeiten u[nd] ihnen das Gewissen zu schärfen gegen die außerkirchl[iche] *Autorität*, der sie mehr oder weniger hörig sind.“

Karl Lücking schrieb an den Briefrand neben den zweiten Vorschlag ein „Ja!“. Und auch K. Leutiger muß eingestehen: „Die Mehrheit der Amtsbrüder hielt diese erstere Einstellung, so wie die Dinge hier liegen, für unmöglich. ... ich hätte einen Wahlkampf nicht gescheut.“ Noch einmal charakterisiert er die Lage, wenn er berichtet: „Nun hat man auch die ‚Einheitsliste‘ gemacht. Krüger u[nd] Fischer kommen nun mit auf die Prov[inzial-] Syn[ode]! Sie haben uns das Wort gegeben, daß sie sich zu unevangelischem Handeln nicht kommandieren lassen wollen. Ob sie's halten werden?“

Die Tatsache, daß in den Landgemeinden Minden-Ravensbergs erst spät Ortsgruppen der Deutschen Christen eingerichtet wurden, erklärt die Wahlergebnisse nicht. Sie ist ihrerseits wieder nur ein Hinweis auf die ungewöhnliche kirchliche Lage dieses Gebietes. Das ‚Westfälische Sonntagsblatt für Stadt und Land‘ schreibt am 6. August 1933: „In Westfalen will des weiteren bedeutsam erscheinen, daß der Erfolg der ‚Deutschen Christen‘ im Gebiete Minden-Ravensberg verhältnismäßig gering gewesen ist und ... daß die Vertreter der sogenannten alten Kirche noch eine starke Resonanz im Volke haben²².“

Mochte sich nun die kirchliche Lage in Minden-Ravensberg von der in den anderen evangelischen Gemeinden Westfalens unterscheiden, sie alle erfüllte im Sommer 1933 noch große Erwartungen im Blick auf den nationalsozialistischen Staat. Die recht ausführlich gehaltenen Berichte der westfälischen Superintendenten auf den Kreissynoden sind eine hervorragende Quelle, um die kirchliche Stimmung um die Jahresmitte 1933 kennenzulernen. Sie ermöglichen auch eine Antwort auf die Frage, warum treue Gemeindeglieder sich damals den Deutschen Christen anschlossen. Es findet sich kein Bericht, der nicht zuerst den nationalen Aufbruch und die Neugestaltung des Staates durch Hitler rühmend hervorhebt. Diese Haltung entsprach dem „Ruf an die Pfarrer und Gemeinden der Provinz Westfalen“ im Mai 1933, den der westfälische Generalsuperintendent D. Weirich, Oberkonsistorialrat D. Hymmen, Pfarrer Adler u. a. veröffentlichten. In ihm heißt es: „Wir danken Gott, daß er durch die nationale

Erhebung, wie sie durch den Durchbruch der nationalsozialisti-

²² Hrsg. vom Verein für Innere Mission in Minden-Ravensberg 64, 1933, S. 378 (Nr. 32), vom 6. 8. 33.

schen Bewegung zum Siege gekommen ist, unserer Kirche noch einmal Möglichkeit und Verheißung einer neuen Begegnung mit dem deutschen Volk geschenkt hat“ usw.²³.

Die geheime Sorge des Superintendenten, auch die Kirche könnte dem Staat gleichgeschaltet werden, wird durch Hinweis auf Hitlers öffentliche Zusagen zum Schweigen gebracht.

Fast in allen Bereichen folgt der Jubel über die bevorstehende Einigung der Kirche zu einer machtvollen Reichskirche. Verschiedentlich wird lobend hervorgehoben, daß es die Deutschen Christen waren, die den Anstoß dazu gegeben haben. Offen wird sodann das Unbehagen ausgesprochen, daß die Wahl Bodelschwings zum Reichsbischof durch die Deutschen Christen angefochten wird. In Westfalen war die Wahl freudig begrüßt worden. Doch hoffen die Superintendenten auf eine Beilegung des Streites, der die beabsichtigte kirchliche Einigung wieder gefährdet.

Zwei weitere Momente, die den Deutschen Christen viel Sympathie einbrachten, werden in den Berichten hervorgehoben: Die nationalsozialistische Regierung bekämpfe die sich ausbreitende Unsittlichkeit im Volke. Die Propaganda gegen ‚Schmutz und Schund‘ wurde gerade im konservativen Minden-Ravensberg, aber auch anderwärts, mit Genugtuung registriert. Schließlich war in den zurückliegenden Jahren die Agitation der kommunistischen und anderen Freidenkerverbände gegen die Kirche ein Hauptpunkt der Synodalberatungen gewesen. Auf Handzetteln und in Versammlungen wurde überall im Lande zum Kirchenaustritt aufgefordert. Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit waren zusätzliche Beweggründe, die Kirchensteuern zu sparen und aus der Kirche auszutreten. Im nationalgesinnten Minden-Ravensberg war es mehr Ludendorffs ‚Tannenbergbund‘, der die Menschen zum Verlassen der Kirche aufforderte. Mit dem Sieg der Nationalsozialisten war diese Agitation beendet. Der neue Staat stellte sich positiv zur Kirche. Auch schien es keine Verbindungen des ‚Tannenbergbundes‘ zu den Deutschen Christen zu geben. Es folgte auf die Austrittsbewegung nicht nur eine Welle der Wiedereintritte in die Kirche, vielmehr besuchten Menschen nun die Gottesdienste – in Uniform oder Zivil – die kirchlich zuvor nicht mehr erreicht worden waren. „Die volksmissionarische Bewegung der DC“ – so der Superintendent des Kirchenkreises Halle – erweckte die Hoffnung, die Kluft zwischen dem Volk als Ganzem und der Kirche könnte sich wieder schließen. Jedenfalls war der Sommer

²³ B. Hey, a. a. O., S. 35. W. Niemöller, Westfälische Kirche im Kampf, Bielefeld 1970, S. 18. Generalsuperintendent D. Weirich, „bekannt durch seine enge und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Deutschen Christen in Westfalen“, sagte am 3. Juli seine Mitarbeit am Verfassungswerk in einem Brief an Wehrkreispfarrer Müller ab; Junge Kirche 1, 1933, S. 70.

des Jahres 1933 eine Zeit hochgespannter kirchlicher Hoffnungen. Erst die Sportpalastkundgebung in Berlin am 13. November 1933 brachte schlagartig eine allgemeine Ernüchterung. Nur zwei Gemeinden (Borgholzhausen und Banfe) zeigen sich nach Auskunft der Protokolle besorgt, daß der „Rassengedanke auch in der Religion“ in den Vordergrund treten würde²⁴.

3. Die Unentschiedenheit des Führers der Deutschen Christen, Pfarrer Adler

Am 24. Juni 1933 ernannte die Reichsregierung August Jäger zum Staatskommissar für die preußischen Landeskirchen und am nächsten Tag setzte dieser Pfarrer Adler aus Weslarn im Kirchenkreis Soest zu seinem Bevollmächtigten in Westfalen ein²⁵. Die Nachgiebigkeit Adlers zeigte sich bereits, als für den 2. Juli ein Dankgottesdienst mit Beflaggung der kirchlichen Gebäude angeordnet wurde. Auf ihm sollte ein „Wort an die Gemeinden“ verlesen werden, in dem das Eingreifen des Staates begrüßt wurde. Als sich Widerstand regte, bestand Adler nicht auf der unbedingten Durchführung, sondern stellte sich vor die Pfarrer, „die aus Gewissensgründen – nicht aus anderen Bedenken! – die Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nicht in vollem Umfang befolgen können“²⁶. Am 7. Juli wurde er deshalb dem energischen Bevollmächtigten für die Rheinprovinz, Landrat Dr. Krummacher, unterstellt.

Aufschlußreich ist ein Bericht des Pfarrers Koopmann an Karl Lücking vom 14. August 1933 über die Vorbereitung der Tagung der Kreissynode Soest²⁷. Jener berichtet, im Kirchenkreis rechneten sich von den 26 Pfarrern 23 zu ihrer ‚Front‘; nur Adler und zwei andere seien Deutsche Christen. Für die Wahl des Synodalvorstandes und zur Provinzialsynode habe man Vorschläge ausgearbeitet; unter den Nominierten sei jedoch kein DC-Pfarrer gewesen. Dr. Girkon und er hätten nun mit Adler verhandelt, um die Wahl des Superintendenten und Synodalassessors zu sichern. Im Verlauf des Gesprächs habe Adler zugesagt, den in Aussicht genommenen Superintendenten nicht zu bekämpfen.

Darauffhin stellte jener die Forderung: „ich habe gedacht, daß man mich (Adler) als geistl[ichen] Vertreter in die Provinzialsynode schickt.“ Koopmann setzt hinzu: „Nun liegt die Situation etwas heikel. Adler sagte, wenn er nicht in d[ie] Prov[inzial-]Synode käme, dann wäre das natürlich eine absolute Niederlage für ihn. Überhaupt, falls die

²⁴ Protokoll der Kreissynode Halle vom 16. August 1933, S. 6; Protokoll der Kreissynode Wittgenstein vom 12. Juni 1933, S. 5.

²⁵ Vgl. B. Hey, a. a. O., S. 37.

²⁶ B. Hey, a. a. O., S. 39.

²⁷ LKA Bielefeld 5,1–846.

Wahlen zur Prov[inzial-]syn[ode] so ausfallen, daß die ‚D. Chr.‘ sehr in der Minderheit blieben, dann werde er (Adler) wohl sicher abgesetzt, dann heißt es: er habe hier schlapp gearbeitet.“ Koopmann berichtet weiter: „Er ist immer gemäßigt gewesen u[nd] hatte den Plan, in Westfalen ein starke Gruppe D. Chr. zu schaffen, auf die im radikalen Berlin gehört werden müsse. Durch die überwiegend oppositionelle Haltung von uns Pastoren sei das nicht gelungen. Die Folge sei, daß er abgesetzt würde u[nd] an seine Stelle Männer des radikalen Rheinlands kämen, wahrsch[einlich] Röttger²⁸. Über eine Opposition gehe Berlin doch hinweg mit der Begründung, der Wille des Kirchenvolkes habe [bei der Wahl am 23. Juli] gesprochen.“ Dazu meint der Briefschreiber: „Wie man auch zu dieser Argumentation stehen mag, es ist allerdings *nötig*, daß Adler in die Prov[inzial]synode kommt. Als Führer der D.Chr. hier u[nd] zwar bestrebt, auszugleichen etc., hat er Anspruch darauf. (Er ist ja überhaupt gar nicht in Wahrheit ein Führer, er ist auch nicht revolutionär, er steht innerlich uns sehr nahe und sieht die . . . D.Chr. sehr einseitig im wesentl[ichen] nur als Kampfblock gegen Rom und gegen die Gottlosigkeit.)“

Auch Pfarrer Koopmanns Brief ist bezeichnend für die Situation im Sommer 1933. Die Beobachter der kirchlichen Szene unterschieden zwischen „gemäßigten“ und „radikalen“ Deutschen Christen. Es wäre falsch, die Ereignisse von der Sportpalastkundgebung am 13. November 1933 oder von Reichsbischof Müllers Disziplinierungsgesetzen im Januar 1934 aus zu sehen. W. Künneths „Denkschrift der Jungreformatrischen Bewegung über ihre Stellung zur Reichsbischoffrage“, verfaßt Ende Mai 1933²⁹, Auftakt zum Erscheinen der Zeitschrift ‚Junge Kirche‘, spricht wiederholt von der radikalen ‚Richtung Hossenfelder‘ und der gemäßigten ‚Richtung Müller‘. Eine Unterredung mit Müller Mitte Mai verlief sogar zufriedenstellend³⁰. In der Sitzung der DC-Spitze am 23./24. Mai habe dann aber Hossenfelder gesiegt³¹. In Pfarrer Koopmanns Bericht klingen diese Ereignisse an und auch der Zweifel, ob Adler noch Erfolg haben wird.

Ganz anderer Meinung über den späteren westfälischen DC-Bischof war Pfarrer Dahlkötter aus Lippstadt, wie sein Brief an Karl Lücking vom 19. August zeigt³². Er sei zuerst auch für die Wahl Adlers gewesen, „da es immer hieß: [Oberkonsistorialrat Dr.] Hymmen kann mit ihm

²⁸ Pfarrer Gottfried Röttgen aus Bergisch-Gladbach war am 1. 8. 1933 „theologischer Hilfsarbeiter“ im Konsistorium Münster geworden; W. Niemöller, Chronik des Kirchenkampfes in der Kirchenprovinz Westfalen, Bielefeld 1962, S. 9.

²⁹ K. Scholder, a. a. O., S. 815, Anm. 76.

³⁰ S. 2f.

³¹ S. 5.

³² LKA Bielefeld 5,1–846.

arbeiten und er [Adler] tut, was der will.“ Doch habe sein Besuch bei Hymmen und Präses Koch in Münster gezeigt, daß sich beide Männer über die wahre Lage nicht im Klaren seien. Es „war mir auch in der Unterredung mit Hymmen wieder interessant festzustellen, daß er immer noch der Überzeugung ist, daß nicht das Bestehen unserer Opposition, sondern sein Verhandeln mit Adler für die Entwicklung in Westfalen entscheidend und wichtig sei. Ich gewann in all den Verhandlungen in unserer Synode den Eindruck, daß das auch von vielen Amtsbrüdern angenommen wird. So viele können es immer noch nicht begreifen, daß nur die allerschärfste Opposition geholfen hat und helfen wird.“ Seine Meinung über Adler ist: „ich bin der festen Überzeugung, daß die Reichsleitung über diesen Mann sehr bald zur Tagesordnung übergehen wird.“

Die Berichte beider Pfarrer zeigen: Einerseits gewann die Nachgiebigkeit Adlers den Deutschen Christen Stimmen; im Kirchenkreis Soest verhinderte sie die Bildung einer Bekenntnisfront. Andererseits ließ seine Unentschiedenheit den klarsichtigen Männern mehr Spielraum, erfolgreich eine Opposition aufzubauen.

4. Die Wahlstrategie des Dortmunder Pfarrers Karl Lücking und seiner Freunde

Der Widerspruch gegen die staatlichen Eingriffe setzte in Westfalen früh ein. Initiatoren waren K. Lücking³³, W. Niemöller und F. Heuner³⁴, die eine beachtliche Zahl westfälischer Pfarrer um sich scharten.

14. Juni 23 Pastoren in Hamm, „die Nationalsozialisten oder Deutsche Christen waren“, senden Telegramme an Wehrkreispfarrer Müller und fordern ihn zur Zusammenarbeit mit Reichsbischof von Bodenschwing auf³⁵.

26. Juni 19 Dortmunder Pfarrer schicken Telegramme an den Reichspräsidenten, den Reichskanzler, den Reichsinnenminister und den preußischen Kultusminister und protestieren gegen den Eingriff des Staates in die Kirche³⁶.

29. Juni ‚Bielefelder Bekenntnis‘ oder genauer ‚Protest‘³⁷ mit 28 Unterschriften der Pfarrer des Raumes Bielefeld³⁸.

³³ E. Brinkmann, Karl Lücking (1893–1976). Eine biographische Skizze, JbVWestfKG 70, 1977, S. 179 ff.

³⁴ E. Brinkmann, Fritz Heuner. Eine biographische Skizze, JbVWestf. KG 74, 1981, S. 191 ff.

³⁵ W. Niemöller, Westfälische Kirche im Kampf, S. 15; ders., Chronik, S. 7.

³⁶ W. Niemöller, Bekennende Kirche, S. 51.

³⁷ Kirchl. Rundschau 48, 1933, S. 1933, S. 115 (Nr. 15).

³⁸ W. Niemöller, Bielefelder Dokumente zum Kirchenkampf, Bielefeld 1946, S. 5.

1. Juli 150 westfälische Pfarrer schicken in Dortmund Telegramme an den Reichspräsidenten, Reichskanzler und an das preußische Staatsministerium³⁹.
2. Juli Dortmunder Pfarrer schicken Telegramme an den Reichspräsidenten, Wehrkreispfarrer Müller und an den Minister für Kunst und Wissenschaft⁴⁰.
3. Juli 49 Bielefelder Pfarrer senden Telegramme an Wehrkreispfarrer Müller und protestieren gegen die Anordnung von Dankgottesdiensten am 2. Juli⁴¹.
7. Juli Die westfälische Superintendenten-Konferenz in Hamm telegraphiert an den Reichsinnenminister und fordert Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände⁴².
7. Juli K. Lücking und W. Niemöller übergeben im Reichsinnenministerium ein Memorandum⁴³.

Bezeichnend an diesen Aktionen ist, daß die Proteste außerordentlich energisch vorgetragen, von DC-Pfarrern mitgetragen werden und Bekenntnisse zum nationalsozialistischen Staat enthalten.

Die Aktionsgemeinschaft zwischen der sich bildenden Bekenntnisfront und den gemäßigten Deutschen Christen drohte zu zerbrechen, als die kommissarische Kirchenleitung anordnete, daß am Sonntag, den 2. Juli, „sämtliche Kirchen-, Pfarr- und Gemeindehäuser und die kirchlichen Verwaltungsgebäude im Gebiet der Ev. Kirche der altpreussischen Union außer mit der Kirchenfahne mit der schwarzweißroten und der Hakenkreuzfahne zu beflaggen sind“. Es sollte in dem „Dank- und Fürbittegottesdienst“ an diesem Tag ein Wort verlesen werden, das Hossenfelder verfaßt hatte. In ihm wird der Eingriff des Staates zur Neuordnung der Kirche begrüßt⁴⁴. Nun hatten die Generalsuperintendenten, die der Staatskommissar von ihrem Dienst beurlaubt hatte, am 25. Juni einen Aufruf an die Gemeinden erlassen, in dem sie gegen den Einsatz „politischer Machtmittel“ protestierten und für den 2. Juli zu einem „Buß- und Betgottesdienst“ aufriefen⁴⁵. Hossenfelders Aufruf war offensichtlich als Gegenaktion und Machtprobe gedacht. Die Befreiung der Pfarrer von der „Gehorsamspflicht gegen die bisherigen Oberen“ am 30. Juni bestätigt diese Deutung⁴⁶. Die ‚Kirchliche Rundschau für Rheinland und Westfalen‘ berichtet weiter:

³⁹ Kirchl. Rundschau 48, 1933, S. 115 (Nr. 15).

⁴⁰ W. Niemöller, Bekennende Kirche, S. 53.

⁴¹ W. Niemöller, Bielefelder Dokumente, S. 6.

⁴² W. Niemöller, Bekennende Kirche, S. 54.

⁴³ Junge Kirche 1, 1933, S. 51 f. (voller Text); W. Niemöller, Bekennende Kirche, S. 55 f.

⁴⁴ Verordnung vom 29. Juni 1933, Gauger, a. a. O., S. 91; Kirchl. Rundschau 48, 1933, S. 108.

⁴⁵ Text; Junge Kirche 1, 1933, S. 16 f. Vgl. Gauger, a. a. O., S. 86; Kirchl. Rundschau 48, 1933, S. 108.

⁴⁶ Gauger, a. a. O., S. 91.

„Die beiden einander widersprechenden Kundgebungen, die der Generalsuperintendenten und die P. Hossenfelders, mußten verwirrend auf die Geistlichen wirken. Freilich, die ersteren zogen u. W. ihren Aufruf zurück, als der Brief des Reichspräsidenten v. Hindenburg an Reichskanzler Adolf Hitler am 30. Juni bekannt wurde. . . In vielen Gemeinden aber wurde nun in den Gottesdiensten am 2. Juli dieser Brief des Reichspräsidenten verlesen und daran die Erklärung geknüpft: ‚Wir danken dem Reichspräsidenten, daß er die Anliegen unserer evangelischen Kirche so treu und weise auf sein Herz genommen hat und helfen will, den Weg zum Frieden zu finden. Wir danken dem Reichkanzler, daß er so schnell und tapfer die Friedensverhandlungen hat einleiten lassen. Einmütig stellen wir uns hinter den Friedenswunsch der beiden Führer unseres Volkes und bitten Gott, daß er zu den neuen Verhandlungen seinen Segen geben möchte‘ usw.“

Die ‚Kirchliche Rundschau‘ beruft sich für ihre Darstellung auf die Betheler Zeitung ‚Aufwärts‘⁴⁷. W. Niemöller, Pfarrer in Bielefeld, berichtet: „Viele Pastoren verlasen den Aufruf der Generalsuperintendenten⁴⁸.“ Nicht zuletzt das erwähnte Einlenken Pfarrer Adlers vermied noch einmal die Konfrontation. Das Protesttelegramm der Bielefelder Pfarrer gegen die Ansetzung eines Dankgottesdienstes am 2. Juli unterzeichneten auch DC-Pfarrer. Ebenso beteiligte sich ein Vertreter der Deutschen Christen an den Verhandlungen westfälischer Pfarrer im Evangelischen Oberkirchenrat am 6. Juli in Berlin⁴⁹, von denen noch die Rede sein wird.

Mit der Vorlage der Verfassung für eine Reichskirche und der Ansetzung der Kirchenwahlen⁵⁰ am 14. Juli drohte nun die Machtübernahme der Deutschen Christen in der Kirche. Von diesem Augenblick an standen die Deutschen Christen und der Vertreter der Bekenntnisfront in Konfrontation zueinander. Erst jetzt begann die eigentliche Opposition der bekennnistreuen Pfarrer und Gemeindeglieder. Die Ereignisse überschlugen sich. In praktisch einer Woche mußte die Liste ‚Evangelium und Kirche‘ aufgestellt, Plakate gedruckt und ein Wahlkampf geführt werden. Die Behinderungen sind bekannt: Der Listenname ‚Evangelische Kirche‘ wurde verboten, Plakate beschlagnahmt und Kandidaten unter Druck gesetzt, ihre Kandidatur zurückzu-

⁴⁷ Kirchl. Rundschau 48, 1933, S. 108f.; vgl. Junge Kirche 1, 1933, S. 48f.

⁴⁸ Bekennende Kirche, S. 52.

⁴⁹ W. Niemöller, Bekennende Kirche, S. 54; ders., Westfälische Kirche, S. 20; Gauger, a. a. O., S. 91; Junge Kirche 1, 1933, S. 49.

⁵⁰ KAbI Sonderausgabe vom 12. Juli 1933, S. 104–106; KAbI Nr. 14 vom 15. u. 17. Juli 1933, S. 107–110; KAbI Sonderausgabe vom 19. Juli 1933, S. 119f.

ziehen⁵¹. Immerhin erschien am 17. Juli eine Bekanntmachung des zuständigen Staatssekretärs, die freie Wahlen, Versammlungsrecht usw. zusicherte⁵². Karl Lücking hat die Beschwerden gesammelt und am 21. Juli dem Staatssekretär zugesandt⁵³. Auf's Ganze gesehen fanden aber nur an einigen Orten Übergriffe statt; nur in 71 Gemeinden wurde überhaupt gewählt. Viel einschneidender war, daß die Parteiorganisationen ihren Mitgliedern befahlen, zur Wahl zu gehen und Hitler am Vorabend der Wahl in einer Rede über den Rundfunk den Deutschen Christen Wahlhilfe leistete⁵⁴.

Karl Lücking, schon vorher Seele des Widerstandes im Dortmunder Raum, hatte für die Kirchenwahlen einen Nachrichtendienst eingerichtet. Sogleich nach den Tagungen der Kreissynoden gingen bei ihm die Ergebnisse der Wahlen zur Provinzialsynode ein. Die Berichte über die Synoden Bochum, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herford, Herne, Münster, Recklinghausen, Soest, Tecklenburg und Unna befinden sich noch in den Akten. Lücking wurde auch in den Kreisprovinzialprüfungsausschuß berufen, der am 17. August in Münster die 16 Fachvertreter für die Provinzialsynode bestimmte. Für die Bekenntnisfront konnte er wahrscheinlich nicht viele Nomierungen durchsetzen, da durch Verordnung vom 27. Juli 1933⁵⁵ von den Wahllisten ausgegangen werden sollte, die die wahlberechtigten Verbände bereits im Frühsommer für die anstehende Provinzialsynode aufgestellt hatten. Eine weitere Bestimmung lautete: „Es ist jedoch im Einvernehmen mit den Entsendungsberechtigten darauf Bedacht zu nehmen, daß hinsichtlich der Vertretung der verschiedenen kirchlichen Richtungen innerhalb des Kreises der Fachvertreter dasselbe Verhältnis wie bei den gewählten Mitgliedern erreicht wird.“ Die „gewählten Mitglieder“ der Provinzialsynode verteilten sich auf die Listen ‚Deutsche Christen‘ und ‚Evangelium und Kirche‘ im Zahlenverhältnis 48:41. Für die Bekenntnisfront waren also nicht mehr als die Hälfte der Sitze zu gewinnen.

Als nächstes lud Lücking die Abgeordneten der Liste ‚Evangelium und Kirche‘ zu einem Treffen unmittelbar vor der Provinzialsynode am 21. August in Soest ein. Besprechung und Synode mußten auf den 22.

⁵¹ „Daß neben den Wahlvorschlägen ‚Deutsche Christen‘ ein anderer unter dem Kennwort ‚Evangelium und Kirche‘ (Kirche muß Kirche bleiben) überhaupt zur gültigen Durchführung gekommen ist, muß Wunder nehmen, da eine Reihe langjähriger Kirchenvertreter nicht gewagt haben, auf diesem Vorschlag sich aufstellen zu lassen“; Westf. Sonntagsblatt f. Stadt u. Land, „Kirchenwahlen in Bielefeld“, 64, 1933, S. 379, Nr. 32, 6. Aug.

⁵² KAbI Sonderausgabe vom 19. Juli 1933, S. 120.

⁵³ LKA Bielefeld 5,1-846.

⁵⁴ Gauger, a. a. O., S. 94.

⁵⁵ KAbI Sonderausgabe vom 1. August 1933, S. 127, Abschn. 23.

August verschoben werden, weil der „Landesbischof“⁵⁶ Müller an diesem Tag zu den westfälischen Pfarrern sprechen wollte. Vermutlich war in Berlin bekannt, daß die Pfarrer und Superintendenten den Kern der Opposition in Westfalen bildeten⁵⁷. Müllers Besuch unterblieb jedoch⁵⁸. Als sich 72 Vertreter der Liste ‚Evangelium und Kirche‘ in Soest einfanden, schwand endlich die Ungewißheit, ob die Bekenntnisfront auf der Synode die Mehrheit bilden würde. Pfarrer Lücking hatte dieses Ergebnis schon vorher errechnet, wie ein Notizzettel beweist⁵⁹. Er erweist sich vor der Synode als weitsichtiger Stratege, der mit seinen Freunden den Kampf gegen die Übermacht der Deutschen Christen aufnimmt und wesentlich zum Wahlerfolg beigetragen hat.

5. Die weitere Erforschung des Kirchenkampfes in Westfalen

Sie muß m. E. in zwei Richtungen erfolgen. Zum einen muß mehr Quellenmaterial gesammelt und bereitgestellt werden. Dies kann ebenso durch Niederschrift der Erinnerungen der Beteiligten gesehen wie durch Sicherstellung ihres Nachlasses. Das Archiv der Landeskirche verfolgt den letztgenannten Weg mit Erfolg. Es muß aber auch das vorliegende Material gesichtet und analysiert werden. Bereits bei den Kirchenwahlen des Jahres 1932 waren die Deutschen Christen beteiligt; ein genaues Bild fehlt aber bisher noch. Ich bin überzeugt, daß aus den Zeitungen auch die Wahlen der Gemeindeverordnungen am 23. Juli 1933 in allen Kirchengemeinden rekonstruiert werden können. Erst dann sind Urteile darüber möglich, wie sich die Gemeinden im Sommer 1933 zu den Deutschen Christen gestellt haben. Weiterhin müßte der Wortlaut bzw. volle Text (mit Unterschriften) der Telegramme, Protestschreiben und Memoranden veröffentlicht werden, die von Mitte Juni bis Mitte Juli 1933 verfaßt und veröffentlicht wurden. Erst dann werden die Zusammenhänge durchsichtig. Die Liste der Desiderate kann leicht verlängert werden.

Zum anderen aber müssen die Berichte der Beteiligten leidenschaftslos überprüft werden. Bernd Hey hat für Westfalen einen guten Anfang gemacht. Im vorigen Jahr schrieb E. Mühlhaupt in dem Aufsatz „Lehren aus dem rheinischen Kirchenkampf“ den Satz: „Die evangelischen und katholischen Darstellungen lassen zu wenig erkennen und

⁵⁶ Wehrkreispfarrer Ludwig Müller war am 4. Aug. vom Kirchensenat zum Präsidenten des EOK mit der Bezeichnung ‚Landesbischof‘ gewählt worden; Gauger, a. a. O., S. 98.

⁵⁷ „Die Sache der Deutschen Christen war in Westfalen im ersten Stadium fast überall Laiensache. Die Klage kehrte bei ihnen immer wieder, daß sie von den Pastoren verlassen würden“; W. Niemöller, *Bekennende Kirche*, S. 37.

⁵⁸ Schreiben Lückings und Rundschreiben Präses Kochs vom 18. 8. 1933, LKA Bielefeld 5,1-846.

⁵⁹ LKA Bielefeld 5,1-846. Die Liste rechnet noch nicht mit dem Kommen der Vertreter für die Herren Balzer/Dortmund und Schwartz/Soest.

geben zu wenig zu, wie verbreitet Zustimmung oder wenigstens Verständnis für den Nationalsozialismus mindestens im Anfang auch unter den Bekennern war, und sie erwecken zu Unrecht den Eindruck, von Anfang an ‚dagegen‘ gewesen zu sein⁶⁰.“

6. Die Kirche und ihre Ordnung

Es ist den kirchlich Verantwortlichen damals schwer gefallen, aus dem Eingriff des Staates und dem Verlauf der Kirchenwahlen die Konsequenzen für die kirchliche Ordnung zu ziehen und ihren Stellenwert im geistlichen Leben der Kirche zu bestimmen. Natürlich erhob man Einspruch gegen den Rechtsbruch⁶¹. Doch wären die Kirchenwahlen wirklich anders ausgefallen, wenn sie genau nach den Rechtsvorschriften erfolgt wären?

Schon früh hatte man das Bekenntnis der Kirche wiederentdeckt. Vielerorts entstanden neue Bekenntnisformulierungen, um Klarheit über die eigene Stellung zum nationalsozialistischen Staat zu finden⁶². Doch nur den Reformierten war ihre Tradition eine Hilfe. Das Tecklenburger Bekenntnis vom August 1933 erklärt: „die neue Verfassung und Ordnung der Kirche[steht] auch nach ihrer äußeren, leiblichen Seite *nicht extra confessionem*“⁶³. Es erregte zurecht Aufsehen, als Pfarrer Wilhelm Niemöller am 6. Juli 1933 im Evangelischen Oberkirchenrat eine lutherische Bekenntnisschrift, den ‚Tractatus de potestate papae‘, aufschlug und den Artikel 67 verlas⁶⁴. In ihm ist vom Recht der Kirche die Rede, selbst die Pfarrer zu wählen und zu ordinieren. Das Ergebnis des Protestes war, wie erwähnt, die Wiedereinsetzung der Presbyterien, Synodalvorstände und des Provinzialkirchenrates in Westfalen, weil sie „ihr kirchliches Amt aus dem Bekenntnis herleiten“⁶⁵. Doch wurde wenige Tage später dieses Zugeständnis widerrufen. Ordnungsfragen konnten offensichtlich auf dem Umweg über bestimmte Sätze der reformatorischen Bekenntnisse⁶⁶ nicht verbindlich gemacht werden.

⁶⁰ Monatshefte für Ev. KG d. Rheinl. 31, 1932, S.263.

⁶¹ Der Einspruch K. Lückings wurde bereits erwähnt. Zur Rechtslage, insbesondere zur Verkürzung der Zeit für die Wahlvorbereitungen, vgl. O. Kühn, Gestaltung und Probleme des gemeindlichen Wahlrechts im deutschen evangelischen Kirchenrecht, Münster 1957 (masch. Diss.), S. 97 ff. W. Niemöller, Westfälische Kirche, S. 23: „Die Wahl war ‚gültig‘, aber nicht rechtmäßig.“

⁶² Vgl. K. D. Schmidt, Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933, Göttingen 1934.

⁶³ Ebendort S. 51.

⁶⁴ Gauger, a. a. O., S. 89; W. Niemöller, Bekennende Kirche, S. 55; Kirchl. Rundschau 48, 1933, S. 115.

⁶⁵ Gauger, a. a. O., S. 91.

⁶⁶ K. Lückings und W. Niemöllers Eingabe vom 7. Juli beruft sich auf Confessio Augustana Art. 28, dem gemäß Staat und Kirche „weder fälschlich distanziert noch miteinander vermenget werden“ dürfen; Junge Kirche 1, 1933, S. 51.

Vor allem enthielten die geltenden Bekenntnisse keine Grundsatzentscheidungen zur Frage der kirchlichen Verfassung.

Die altpreußischen Generalsuperintendenten hatten in ihrem Aufruf auf die Versicherung hingewiesen, daß die Verkündigung der Kirche trotz des staatlichen Eingriffes unangetastet bleibe: „aber Äußeres und Inneres steht in einer christlichen Kirche in enger Wechselwirkung“⁶⁷. Der Reichsleiter der Deutschen Christen hatte daraufhin in seinem ‚Wort an die Gemeinde‘, das er am 2. Juli in den Gottesdiensten zu verlesen befahl, geschrieben: der Staat greift nur ein „zur Lösung reiner Ordnungsfragen der Kirche, . . . Die Verkündigung des Evangeliums selbst . . . wird dadurch nicht berührt“⁶⁸. Zu einer klaren Aussage über das Verhältnis des Bekenntnisses zur Kirchenordnung kam es aber in der Folgezeit nicht.

Das Schlagwort vom „Wesen der Kirche“ lief um. Die Jungreformatische Bewegung hatte am 9. Mai erklärt, es gehe darum, aus dem „evangelischen Auftrag und Wesen heraus die Kirche zu bauen“⁶⁹. Auch die Pfarrer der Bielefelder Kreissynode kamen am 17. Juli über den allgemeinen Satz nicht hinaus: der „Neubau [der Kirche] darf aber nur aus dem Wesen der Kirche selber erfolgen“⁷⁰. Zur gleichen Zeit erschien Karl Barths viel beachtete Schrift ‚Theologische Existenz heute‘⁷¹, die zum Begriff ‚Wesen der Kirche‘ Stellung nimmt. Barth bezweifelt, daß die Jungreformatische Bewegung das ‚Wesen der Kirche‘ verstanden hat⁷². Doch machte auch er keine Ausführungen über den theologischen Ort der Kirchenordnung.

Die Westfälische Provinzialsynode, die vom 13. bis 16. Dezember 1933 tagte und eine neue Kirchenordnung verabschieden sollte, erschöpfte sich ebenfalls in Kompromissen. Präses Koch legte im Namen des Provinzialkirchenrates die Schrift „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ vor, in der das Führerprinzip mit der bestehenden presbyterial-synodalen Ordnung verbunden wird. So soll der Superintendent „aus einer Dreizahl von Pfarrern, die der Präses (Provinzialkirchenrat?) benennt, gewählt“ werden. Den Kreissynoden wurde auf diese Weise das Wahlrecht erheblich beschnitten. Auch der Provinzialsynodalvorstand soll vom Präses „berufen“, von der Provinzialsynode nur „bestätigt“ werden. Formal entsprach dieser Vorschlag dem Beschluß der Provinzialsynode Ende August 1933: Sie erhofft „ein lebendi-

⁶⁷ Junge Kirche 1, 1933, S. 16.

⁶⁸ Westf. Sonntagsbl. f. Stadt u. Land 64, 1933, S. 342 (Nr. 29).

⁶⁹ Junge Kirche 1, 1933, S. 3 (Denkschrift).

⁷⁰ W. Niemöller, Bielefelder Dokumente, S. 7.

⁷¹ Abgeschlossen am 25. Juni 1933.

⁷² S. 31.

ges Ineinander echten presbyterial-synodalen Erbes mit einer kraftvollen persönlichen Leitung⁷³.

Erst das sog. Ermächtigungsgesetz vom 26. Januar 1934 brachte die notwendige Klärung. Der Pfarrernotbund protestierte gegen „die Bekenntniswidrigkeit der beanstandeten Gesetze und Verordnungen“⁷⁴. Die ‚Freie evangelische Synode im Rheinland‘ erklärte am 19. Februar 1934: „Die Gestalt der Kirche ist dadurch bestimmt, daß ihre äußere Ordnung ebenso wie ihr inneres Leben unter der Verheißung und unter dem Befehl Jesu Christi als des alleinigen Herrn steht⁷⁵.“ Die westfälische evangelische Bekenntnissynode schloß sich dem Wort am 16. März 1934 an⁷⁶. Die „Trennung von Verfassung und Bekenntnis“ wurde fortan abgelehnt: „Die Kirche ist niemals ihrer Sache, d. h. ihrem Bekenntnis gemäß gestaltet, wenn nicht eben diese *Einheit von Geist und Form* in ihr obwaltet⁷⁷.“

⁷³ Verhandlungen der 33. Westf. Provinzialsynode, Herford (1933), S. 39.

⁷⁴ J. Beckmann, Kirchliches Jahrbuch 1933–1944, Gütersloh 1976², S. 47.

⁷⁵ J. Beckmann, a. a. O., S. 51.

⁷⁶ J. Beckmann, a. a. O., S. 55.

⁷⁷ Verfassung und Bekenntnis. Ein Gutachten von Asmussen, Dibelius, Fiedler, W. Niemöller, Vogel, o. J. S. 22.

Ein Vierteljahrhundert westfälischer Kirchengeschichte*

Von Robert Stupperich

Als der Krieg zu Ende gegangen war und die in alle Winde verstreuten Mitglieder der Universität Münster sich in der zerstörten Stadt zu sammeln begannen, gab es eine Reihe von Problemen zu bewältigen. Die Fakultäten bemühten sich, die freigewordenen Lehrstühle durch den Oberpräsidenten der Provinz besetzen zu lassen, vor allem aber Räumlichkeiten zu finden, um die Seminare und Institute unterzubringen. Auch in der Evangelisch-theologischen Fakultät ging es in dieser Weise zu. Als kleinste Fakultät hatte sie sich am schnellsten regenerieren und ihre Arbeit aufnehmen können¹. Eine Unterkunft fand sie im Martin-Luther-Haus². Zuerst mußten die grundlegenden Disziplinen untergebracht werden. An ein kleines Fach, das erst im 2. Examen geprüft wurde, die westfälische Kirchengeschichte, ist immerhin auch schon trotz aller Schwierigkeiten gedacht worden. Die Erinnerung an den ord. Honorar-Professor D. Dr. Hugo Rothert, der dieses Fach 20 Jahre lang vertreten hatte, war noch lebendig; nach ihm gab es zwar nur Lehraufträge, und einen solchen erhielt im Dezember 1946 der Vorsitzende des Vereins für westfälische Kirchengeschichte Lic. Wilhelm Rahe, Pfarrer in Minden.

Bezeichnend für jene Jahre ist die Tatsache, daß trotz der herrschenden Nöte der Gedanke erwogen wurde, durch Begründung eines Instituts eine festere Grundlage für die Forschung auf diesem Gebiet zu schaffen. Solche Überlegungen waren wie in Münster so auch in Göttingen aufgenommen worden. Der Nachholbedarf war groß. Das Projekt wurde daher auch von der selbständig gewordenen Ev. Kirche von Westfalen nachdrücklich unterstützt. Freilich ging es nicht so schnell vorwärts, wie viele gedacht hatten. Der erste vom Vorstand des Vereins für westfälische Kirchengeschichte an den Kurator der Universität, Ministerialrat Flesch, gerichtete Antrag wurde 1953 abgelehnt, da es noch immer an geeigneten Räumlichkeiten fehlte. In den folgenden Jahren kam aber die Bautätigkeit in Gang. In dem für die Ev.-theol. Fakultät 1954 projektierten und 1956/57 ausgeführten Seminargebäude

* Vortrag, gehalten aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Instituts für Westfälische Kirchengeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster am 6. Juni 1983.

¹ Vgl.: Robert Stupperich, Die Ev.-Theol. Fakultät der Universität Münster, in: Die Universität Münster 1780-1980, Münster 1980, S. 248 ff.

² Vgl.: Georg Gründler, Aus der ersten Nachkriegszeit in Münster, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 71, 1978, S. 226 ff.

wurden schon Räume für das geplante Institut vorgesehen, in denen die Arbeit bald beginnen und durch 25 Jahre hindurch fortgeführt werden konnte.

Die Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Zieles war die Vereinbarung, die der Verein mit der Universität schloß. In dieser wurde im März 1958 festgelegt, daß das neue Institut der Universität angeschlossen werden sollte auf der Grundlage, daß die Universität die Räume und eine wissenschaftliche Hilfskraft stellte, der Verein dagegen seine reichhaltige Spezialbibliothek zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung stellte und sie weiterhin auf eigene Kosten unterhielt und vermehrte. Dieser Rechtszustand blieb durch die Jahrzehnte bestehen und hat sich aufs beste bewährt. Eine Eingliederung in die Seminar-Einrichtungen kam nicht in Frage.

Zum Direktor des Instituts wurde der Ordinarius für Kirchengeschichte, Prof. D. Dr. R. Stupperich gewählt, der damals die gesamte Kirchengeschichte allein vertrat. Als Geschäftsführer stand ihm Dr. Rahe, Landeskirchenrat in Bielefeld, zur Seite. Die Verwaltung der Bibliothek übernahm Dr. L. Köchling.

Am 3. Dezember 1958 erfolgte die Eröffnung des Instituts, zu der der Verein einlud, mit einem Festvortrag des Leiters „Melanchthon und Westfalen“³ und einem Bericht von Dr. Rahe über den bisherigen Weg und die sich bietenden neuen Möglichkeiten. Es war ein erfreulicher Auftakt. Das Interesse, das dem neuen Institut entgegengebracht wurde, war groß. Zahlreiche Gäste von nah und fern unterstrichen diese Tatsache. Zum Festakt waren von Seiten der Universität der neue Kurator O. Frh. von Fürstenberg erschienen; die Kirchenleitung vertrat Oberkirchenrat Niemann. Vertreten waren auch weitere Behörden, wissenschaftliche Einrichtungen und Vereine.

Seitdem sind nun 25 Jahre vergangen. Der scheidende Institutsdirektor stand am 6. Juni 1983 vor der Aufgabe, über die in diesen Jahren geleistete Arbeit zu berichten. Er ging dabei auf die Motive ein, die einen Kirchenhistoriker veranlassen, sich der territorialen Kirchengeschichte zuzuwenden. Meist sind es Beziehungen zur eigenen Heimat, bisweilen auch sachliche Interessen an Ereignissen, die sich in diesem Territorium abgespielt haben. Nähere Verbindungen sind jedenfalls die Grundvoraussetzungen für eine fruchtbare über die äußeren Ereignisse hinausgehende Forschung und Darstellung auf dem Gebiet der Landesgeschichte.

Ein Bericht über die Institutsarbeit ist keine Chronik, die alles festhält, was sich in diesen Jahren ereignet hat. Er arbeitet die wesentlichen Linien heraus und kann unmöglich alle Einzelheiten registrieren.

³ Zeitschrift „Westfalen“ 38, 1960, S. 47 ff.

Entscheidend sind Motive und bestimmende Faktoren, die teils auf neugefundene Quellen, teils auf zeitgenössische Anstöße und Überlegungen zurückgehen. Daher wird in diesem Bericht nicht über Vorlesungen die Rede sein, die von Rahe (1947/71), Lackner (1971/75), Stupperich (1976/82) und Neuser (seit 1982) gehalten wurden. Diese hingen in Aufbau und Einteilung meist mit Vorlesungen der allgemeinen Kirchengeschichte zusammen, weniger mit der Institutsarbeit. Da die Studenten sich mit diesem Fach nur ein bis zwei Semester befassen, konnten sie auch nicht alle angebotenen Vorlesungen über dieses Fachgebiet hören. Sie begnügen sich damit, sich einen Überblick zu verschaffen. Wer tiefer in bestimmte Einzelfragen eindringen will, bevorzugt Seminare, in denen neue Forschungen betrieben werden. An solchen Veranstaltungen im Seminar nahmen öfter auch ältere Pfarrer teil, die regelmäßig aus Hamm, Unna, Schwerte und sogar Büren angereist kamen.

Aufgabe des Instituts besteht im Wesentlichen in der Forschung. Diese kann zwar auch von einem einzelnen betrieben werden, im Institut gibt es aber die Möglichkeit, in größerem Zusammenhang Probleme aufzunehmen und zu verfolgen. Daran kann sich eine Gruppe beteiligen. In den 25 Jahren seines Bestehens hat das Institut mehrfach Forschungsprojekte durchgeführt. Dabei sind verschiedene Epochen vom Spätmittelalter bis zum Kirchenkampf bearbeitet worden. Da in diesem Bericht nur einiges hervorgehoben werden kann, begnügt sich der Berichtersteller mit einigen Schwerpunkten, die er in ihren Grundlinien beschreibt und kennzeichnet. Als solche wählte er folgende Einzelgebiete aus:

1. Das Herforder Fraterhaus und die Devotio moderna
2. Das Münsterische Täuferium im Rahmen der Reformationsgeschichte Westfalens
3. Pietismus und Erweckungsbewegung mit ihren Folgen.

Abgesehen von der Geschichte der Union und des Kirchenkampfes sind die genannten drei Themenkreise am häufigsten bearbeitet worden. Alle drei stehen in großen Zusammenhängen und konnten daher nicht als lokale Begebenheiten behandelt werden. Frömmigkeitserscheinungen gehen wie Wellen über alle Grenzen hinweg und kennzeichnen sie als europäische Bewegungen.

1. Es erscheint eigentümlich, daß von allen großen geistesgeschichtlichen Bewegungen des Mittelalters in Westfalen gerade die Devotio moderna eigene Ausprägungen fand und eine entsprechende Wirkung ausgeübt hat. Die Tatsache, daß bei uns nach 1945 diese Bewegung die Aufmerksamkeit auf sich lenkte, hängt mit einem seltsamen Fund zusammen. Ein münsterscher Student fand beim Aufräumen des Dachbodens im Hause Herford, Auf dem Hollant 33, einen Stapel alter Bü-

cher und Schriftstücke, die im Institut untersucht wurden und sich als Hausordnungen, Gutachten und Briefen aus dem Fraterhause erwiesen. Teilweise waren sie in schlechtem Zustand, so daß die Entzifferung und Übertragung längere Zeit in Anspruch genommen hat. Dieser Fund hatte für das Institut und seine Arbeit in den nächsten Jahren einige Wirkungen.

- a) Die handschriftlich erhaltenen Hausordnungen des Herforder Fraterhauses, Visitationsprotokolle und zahlreiche Briefe des 15. und 16. Jahrhunderts gaben Anlaß zu paläographischen Übungen, die mehrfach wiederholt werden mußten.
- b) Die Erforschung dieses Materials ließ Verbindungen mit Forschern des In- und Auslandes aufnehmen. Bei Tagungen sind diese Handschriften wiederholt gezeigt und besprochen worden. Infolge mancher Schwierigkeiten hat die Publikation, für die das Druckmanuskript 1975 abgeschlossen war, noch immer nicht erfolgen können.
- c) Als einziges Fraterhaus gewann das Haus in Herford Anschluß an die reformatorische Bewegung. Dadurch zeigte es starke Abweichungen von den übrigen Häusern der Brüder vom gemeinsamen Leben. Bemerkenswert ist der Briefwechsel mit Luther, der in lateinischer Fassung und in niederdeutscher Übersetzung überliefert ist. Dieser Bestand ließ die Texte vergleichen und die Abweichungen erklären. Die Bearbeitung dieser Quellen stellte uns vor eine Reihe von Problemen, die für das beginnende Reformationszeitalter kennzeichnend sind. Die zu analysierenden Texte führten meist ins Gebiet der Frömmigkeit. Sie mußten verglichen werden mit ähnlichen Erscheinungen des Zeitalters Bernhards von Clairvaux und Meister Eckhards. Manche dieser Schriftstücke konnten als typische Ausprägungen der *Devotio moderna* angesehen werden. Hier konnte der Einfluß nicht nur der Kirchenväter, sondern auch der mittelalterlichen *Specula* und der Schriften aus den eigenen Reihen der Gemeinschaft festgestellt werden. Die charakteristischen Züge der *Devotio moderna* auf deutschem Boden mußten im einzelnen ermittelt werden. Der biblische Grundcharakter trat dabei besonders deutlich hervor. Daher bedurfte er im „Grunt des fraterlevenes“ keiner Abänderung. In Luthers Zeit mehrten sich zwar die Probleme und fehlte noch die volle Klarheit. In unserer Arbeit wurden offene Fragen deutlich, die bis heute keine eindeutige Antwort gefunden haben. Diese bezogen sich auf Luthers positives Urteil über diese Gemeinschaft und den Charakter ihres Lebens. War Luther durch seine klösterliche Vergangenheit bestimmt oder wollte er vorwärtsschauend den Blick für das rechte Christsein eröffnen, wenn er von der Herforder Hausordnung schrieb, daß sie ihm „fast wohl“ gefalle. Weiter kann Luther sie auch als Übergangsform beurteilt haben, wenn er zwei Jahre später schrieb: „die Zeit wird Rat schaffen“.

Diese wenigen Beobachtungen mögen genügen, um die Art und Weise zu verdeutlichen, die bei der Erforschung dieser Texte angewandt wurden. Der Forscher wird dabei durch Erkenntnisse belohnt, die aus der allgemeinen Kirchengeschichte nicht zu gewinnen sind. Der Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation ergab sich uns als ein besonders fruchtbares und aufschlußreiches Gebiet.

Der zweite Schwerpunkt unserer Arbeit auf diesem Felde betraf das Münsterische Täufer_tum. Gerade in unserer Zeit hat sich dieses Thema in ungeahnter Weise ausgeweitet. Kurz vor Eröffnung unseres Instituts beging die Historische Kommission für Westfalen ihr 60jähriges Bestehen. Prälat Prof. D. Dr. G. Schreiber forderte mich auf, sich diesem Thema in einem Festvortrag zu widmen. Zahlreiche Archive wurden besucht und der Ertrag in einem Bericht „Ergebnisse und Probleme der Münsterschen Täuferforschung“ vorgetragen⁴. Den Heimatforschern mußte gezeigt werden, daß das Täufer_tum eine europäische Bewegung ist, deren Ursprung auf verschiedene Wurzeln zurückgeht. Nach wie vor steht dem soziologischen Ansatz von Ernst Troeltsch der historische von Karl Holl gegenüber, der die Anfänge bei Thomas Müntzer sieht. Die spezielle quellenmäßige Forschung ließ viele neue Aspekte gewinnen. Nebenbei ging es um die Deutung des Münsterischen Täufer_tums in Auseinandersetzung mit amerikanischen Forschern, die schließlich zugaben, daß dieses ein „echter Ast am Baum des Anabaptismus“ sei. Wir behandelten den Charakter dieser Bewegung in Münster, den sprachlichen und gedanklichen Einfluß von Thomas Müntzer auf sie und die Leitgedanken, die sich in den Schriften Bernhard Rothmanns ausprägten. Ob wir es hier mit einem „linken Flügel der Reformation“ zu tun haben, wie es Roland Bainton und viele nach ihm meinten, bleibt fraglich. Diese Bezeichnung für das Wirken einer Gruppe, die mit der Reformation nur noch wenig zu tun hat, sollte vermieden werden.

Ebenso wie bei der *Devotio moderna* ergab sich auch hier eine Beziehung zu Holland, wo die Täuferforschung parallel mit der unsrigen neu eingesetzt hat. Unsere Bearbeitung der „Schriften der Münsterischen Täufer und ihrer Gegner“ wirkte dort anregend. Täuferforscher in Amerika und Japan wurden auf diese Arbeiten bei uns aufmerksam. Durch die Alexander-von-Humboldt-Stiftung kamen jüngere Forscher in unser Institut, die je zwei Jahre in Münster blieben. Es waren dies: Jack Porter („Bernhard Rothmann, Royal Orator of the Munster Anabaptist Kingdom“), James Stayer („Anabaptists and the Sword“) und

⁴ Gedr. Münster 1958.

⁵ Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 32, Münster 1970, 1980, 1983.

⁶ Vgl. seinen Beitrag im Sammelband „Umstrittenes Täufer_tum, hrsg. von H. J. Goertz, Göttingen 1975.

der japanische Professor Taira Kuratsuka, der Arbeiten des Institutsdirektors ins Japanische übersetzte. James Stayer ist heute einer der führenden Täuferforscher, der manche neuen Aspekte geltend gemacht hat. Der Institutsleiter wurde auch nach Uppsala eingeladen, um an der Disputation und Promotion von Torsten Bergsten teilzunehmen, der ebenfalls in der Täuferforschung heute stark hervortritt⁷. Arbeiten des Instituts befaßten sich auch mit Einflüssen, die möglicherweise von der *Devotio moderna* und vom erasmischen Humanismus auf die täuferischen Kreise ausgegangen sind. Als Problem stand hier auch der radikale Biblizismus mit seiner Eschatologie und Interimsethik im Gespräch. Alle diese Forschungen standen im Rahmen der Westfälischen Reformationsgeschichte.

In Westfalen stand die junge reformatorische Bewegung von Anfang an im Kampf mit Sondergruppen und -richtungen. Fast überall setzte sie sich als die stärkere Erscheinung durch. Wir haben zu bestimmen gesucht, worauf diese Stärke beruhte.

In einzelnen Fällen mußte die Theologie der betreffenden Richtung herausgearbeitet werden. Die westfälische Reformationsgeschichte zeigt, wie weit sie im einzelnen auseinandergingen. Nicht immer richtete man sich nach Luther. Bisweilen stand man Bugenhagen oder Urban Rhegius näher. Und doch zeigt der Vergleich der westfälischen Kirchenordnungen, wie stark das Bemühen war, die entscheidenden Stücke der biblischen Theologie einwandfrei darzustellen. Diese Thematik trat in den Arbeiten, die im Institut angefertigt wurden, besonders hervor. Die Münsterschen Täufer standen gegen alle Reformatoren, diese selbst aber bemühten sich ständig, diese bei der „gesunden Lehre“ zu halten.

Die Forschung orientiert sich immer an primären Quellen und sucht diese in rechter Weise auszuwerten. Im Institut ging es zwar auch um Beurteilung von Sekundärliteratur, doch standen die Rezensionen, Gutachten und Beratungen immer auf dem zweiten Plan. Es bedarf dabei keines Hinweises darauf, daß wissenschaftliche Arbeit sachlich ist. Auch ist das Zeitalter der Voreingenommenheit und der Polemik schon lange vorüber, selbst wenn es hier und da noch antiquierte Meinungen gibt. Dies gilt insbesondere von der westfälischen Täufergeschichte, die schon die Zeitgenossen schwer erregt hat.

Aus der Beschäftigung mit dem Thema: „Die Täufer und das Reich“ heben wir abschließend noch hervor: Der Hauptmann des Fränkischen Reichskreises hat nicht umsonst darauf hingewiesen, daß die Ereignisse von Münster jeden Tag auch bei ihnen eintreten könnten. Die Zusam-

⁷ Vgl. seinen Beitrag „Die Täuferbewegung des 16. Jahrhunderts als Protest und Korrektur“ im Sammelband „The Character in a Chambrin Society“, Uppsala 1978.

menhänge sind deutlich. Die Ansatzpunkte waren fast überall die gleichen. Die Bewegungen waren übergreifend durch den Enthusiasmus ihrer Träger.

Als den dritten Schwerpunkt in unserer Aufzählung nennen wir Pietismus und Erweckung. Um diesen Abschnitt der Frömmigkeitsgeschichte haben wir uns im Institut immer aufs neue bemüht. Angefangen von Johann Arndt stand die frühpietistische Frömmigkeit zu Beginn des 17. Jahrhunderts schon im Vordergrund des westfälischen Lebens. Der Weg führte von Luther direkt hierher. Das innere Erleben paarte sich wie bei Arndt mit dem Nachdenken. Der Erweckungsbewegung hatte sich Dr. Rahe, seit 1971 Honorarprofessor, vor allem verschrieben und sammelte das kärglich überlieferte Material.

Hatten wir des öfteren schon die K. g. Gesamtentwicklung unter diesem Aspekt betrachtet, trat das Erleben des Glaubens seit der Reformation deutlich in Erscheinung, so wurde es in der Zeit des Pietismus und der Erweckung erst recht das bestimmende Ereignis. Die Erforschung dieser für Westfalen wesentlichen Erscheinung ist durch Veröffentlichung von Briefen und Denkschriften weiter gefördert worden. Wie aufschlußreich dabei die Briefliteratur werden kann und wie sehr sie die Forschung beflügelt hat, ist in vielen Seminaren deutlich und eindrucksvoll hervorgetreten. Weitgehend wurde unsere Arbeit mit Materialien aus der Familie Gieseler bestritten worden, die noch in der Aufklärungswelt verwurzelt war, dann durch Joh. Heinr. Volkening und anschließend durch Bodelschwingh und seinen Freundeskreis, Cremer, Schlatter und Stoecker. Für Westfalen waren sie wichtige theologische Faktoren, die nicht nur biblische Theologie, sondern auch zeitgenössische Grundfragen, wie Glauben und Wissen und Kirche und Politik, in ihren Gedankenkreis aufnahmen.

Im Unterschied zu früheren Generationen haben wir uns mit Volkening weniger als mit Bodelschwingh, Cremer und Stoecker beschäftigt. Es lohnte sich, ihnen das Augenmerk zuzuwenden und ihre theologische Gedankenwelt zu erforschen. Was heute akut ist, trat bei ihnen schon deutlich hervor: der Unterschied von Theologie und Religion und andere elementare Fragen. Mehr als eine studentische Generation konnte hier Aufgaben finden, nicht nur für eine Examensarbeit, sondern fürs Leben. An lebendigen Gestalten prägte sich ihr ein, daß die Jugendentwicklung für das spätere Wirken in den Mannesjahren bestimmend ist. Bodelschwinghs innere Entwicklung war dabei ein Muster: häusliche Frömmigkeit, theologisches Studium und spätere Amtsjahre prägen das ganze Leben. Die Pariser Jahre zeigen, wie sehr er vom Kirchengedanken bestimmt ist. Die Zugehörigkeit zur Kirche Augsburger Konfession im Elsaß bleibt für ihn nicht nebensächlich. Einzelbeobachtungen führten in seine Theologie ein. Als Schriftleiter

eines Kirchenblattes erscheint Bodelschwingh theologisch kompetent, mit beachtlichem Verständnis für die Theologie seiner Zeit.

An diesen wenigen Beispielen sehen wir bereits, daß es sich in der Landeskirchengeschichte nicht um „Kleinigkeiten“ handelt, mit denen sich zu beschäftigen kaum verlohnt. Die Fälle, daß territoriale kirchengeschichtliche Ereignisse große Geschichte machten, sind zugegebenermaßen selten. Und doch geht es hier um Ereignisse und Gestalten, die häufig diese große Geschichte erst ermöglichten und vorbereiteten.

Die Beachtung der kirchlichen Ereignisse auf Landesebene zeigt, daß sich die Kirchengeschichte nicht nur in den theologischen Höhen, sondern auch in den Niederungen des Lebens vollzieht, daß sie immer eine Geschichte des Evangeliums in der Welt ist, nicht einmal immer ganz eindeutig ist und sich sogar sehr verschieden ausprägen kann. Wir haben es hier oft mit abgeklärter Geistigkeit zu tun, und können diese doch nicht zum alleinigen Maßstab für die Aufnahme des Evangeliums erklären. Wir haben es ebenso oft mit sehr massiver Menschlichkeit zu tun, die sich aber auch elementar dem Evangelium zuzuwenden vermag. Weiter: das Gesamtleben der Kirche setzt sich aus Einzelschicksalen und Gemeinsamkeiten zusammen, um sich bisweilen zu großen Zeichen zu erheben. Kleines und Großes gehört zusammen und wirkt auch zusammen.

Wir glauben, den Nachweis führen zu können, daß kirchengeschichtliche Forschung im Bereich eines Landes nicht nur für dieses Land notwendig ist, sondern ein Erfordernis für die historische und theologische Forschung im weiteren Sinne ist.

In der Gegenwart sehen wir die Probleme und Aufgaben der territorialen Kirchengeschichte deutlicher als früher. Daher müssen wir das uns überlieferte Werk derer, die vor uns gearbeitet haben, schärfer prüfen. Vieles, was früher nicht in Erscheinung trat, muß bei neuen Darstellungen berücksichtigt werden. Kirchengeschichte zu schreiben wird eine verantwortliche Sache, die nicht nur weiteste historische Kenntnisse, sondern auch theologische Durchdringung erfordert.

In diesem Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Instituts in einem Vierteljahrhundert ist all der technischen Arbeiten, die sich auf das Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, auf seine Beihefte beziehen, nicht gedacht worden. Redaktionsarbeiten sind keine selbständigen Arbeiten, erfordern aber durch Überprüfungen, Ergänzungen und Korrekturen viel Zeit und Kraft. Daran haben sich auch unsere Hilfskräfte beteiligt und sich oft eingesetzt, ohne auf die Uhr zu blicken. Ihnen gebührt auch unser Dank! Viele von ihnen haben diesen Dienst gern mehrere Jahre ausgeübt und dabei viel gelernt.

Dieser Bericht weist bisweilen auch auf eine tiefere Dimension hin, über die sich nicht reden läßt. Ein Forschungsinstitut bietet nicht nur

eine Arbeitsmöglichkeit, sondern als Ort wissenschaftlicher Arbeit auch erheblich mehr. Ich kann es nur im eigenen Namen aussprechen: was ich neben meinem Hauptberuf in diesem Institut getan habe, war mir nicht gleichgültig. Hier wurde ich auf Aufgaben hingewiesen, die teilweise mit meiner Herkunft zusammenhingen und mir gewissermaßen den Weg vorzeichneten. Von der persönlichen Beziehung zur Sache war oben die Rede.

Ich schließe mit dem Wunsch, daß dieses Institut unter dem neuen Leiter eine selbständige Einrichtung an der Universität bleiben möchte, die durch die Arbeit Menschen zusammenführt. Es ist etwas Großes, sich einer wichtigen Sache zu verschreiben und durch gemeinsame Arbeit wesentliche Erkenntnisse zu gewinnen. Dies soll unser Wunsch sein: Deus ipse doceat intus sapientiam⁸!

⁸ WA 7, 73.

Nachträge zu: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980

Von Friedrich Wilhelm Bauks

Nach Erscheinen des Pfarrerbuches sind dem Bearbeiter Ergänzungen in größerer Anzahl und Berichtigungen zugegangen. Dafür wird auch an dieser Stelle den Einsendern gedankt. Beim Erschließen neuer Quellen ergaben sich für den Bearbeiter darüber hinaus weitere Nachträge. Im folgenden wird das neue Material, die Systematik des Pfarrerbuches aufnehmend, vorgelegt. Wenn sich weiterhin genügend Ergänzungen anfinden, soll später erneut eine Liste in diesem Jahrbuch erscheinen.

Es wird vorgeschlagen, die Nachträge durch Nachstellen eines „N“ bei der Pfarrerbuchnummer zu zitieren (z. B.: 973 N).

Die Pfarrer sind nachfolgend nur mit einem der bekannten Familiennamen – unter Weglassung der weiteren möglichen Familiennamen – und dem Rufnamen, soweit er bekannt ist, ausgedruckt.

*

Im Vorwort S. XX Zeile 17 muß es statt „cum spe succendi“ heißen: cum spe succedendi.

- | | |
|--|---|
| <p>5 Abresch, Wilhelm
Ergänze: Pf Homburg vor der Höhe 1695 (-98?).</p> | <p>Berichtige Familiennamen: Ahlborn.</p> |
| <p>25 Achenbach, Gustav
Ergänze: als Sup eingeführt 9. 9. 08.</p> | <p>42 Ahlhorn, Wilhelm
Berichtige Familiennamen: Ahlborn.</p> |
| <p>31 Adams, Hermann
Ergänze: als Sup eingeführt 23. 1. 19.</p> | <p>69 Alstein, Bernhard
Ergänze: Feldprediger 34, bleibt nominal Pf Wickede, übernimmt wieder Pf Wickede 45, † 47 dort.
Streiche: Angaben über Amtstätigkeit nach 47.</p> |
| <p>32 Adler, Bruno
Ändere: Bevollmächtigter des Staatskommissars für die ev Landeskirche Preußens, . . ., Bischof z D 1. 7. 39, . . ., i R 1. 5. 46. Ehefrau † 74.</p> | <p>70 Alstein, Johann Georg
Rufname: Georg
Ergänze: Pfvw Wickede ca 42 (-45).</p> |
| <p>41 Ahlhorn, Johann Gabriel</p> | <p>72 Alstein, Theodor Eberhard</p> |

Berichtige: ≈ 4. 8. 1654 Unna ref (70). Pf Unna ref ca 79.

85 Altstede

Ergänze Vornamen: Matthias.

88 Ambten, Johann Bernhard

Ergänze: eingf Hohenlimburg 12. 04.

100 Andreae, Johann Gerhard
Dietrich

Ergänze: stud (2^{1/2}).

133 Artopaeus, Leonhardus

Ergänze vor seiner westfälischen Tätigkeit: Pf Ackerbach/Hessen, Nieder tiefenbach/Hessen 80 (-14).

154 Aevermann, Bernhard Erasmus

Ergänze: Verlagsort der von ihm verfaßten Schrift: Hamm.

174 Baak, Heinrich

Ergänze: Ⓞ ca 25 Margarete Schulte . . . -73.

182 Baack, Arnold

Ergänze: ≈ 17. 9. 1637 Dortmund Reinoldi, imm H 59 Jena.

183 Baeck, Wilhelm

Ergänze: begraben 20. 6. 04 Dortmund Reinoldi.

Ⓞ Dortmund Reinoldi 30. 1. 89 Anna Sibilla Meyhan.

195 Bährens, August

Berichtige: i R 30. 4. 68.

217 Balke, Hans

Ergänze: † 14. 3. 80 Wuppertal.

224 Balzer, Samuel

Die Zeichen für geboren u geheiratet sind vertauscht.

Ergänze Sterbenotiz: 27. 9. 69 Iserlohn.

226 Banning, Johann Marcus

Ergänze Eltern: Kaufmann Adolf Friedrich B u Anna Elisabeth Detmeyer.

254 Barop, Johann Caspar Henrich

Ergänze: Ⓞ Dortmund 14. 2. 65 Christine Dorothee Wilhelmine Sophie Mallinckrodt (Wandschneider dort).

260 Bartels, Ferdinand

Ergänze: † 16. 1. 83 Münster.

309 Beck, Karl

Ergänze: Eltern: Johann Adam B u Luise Presser, Gy Kreuznach, Abi H 50, stud (4) Halle u Heidelberg.

380 Beneke, Hilmar

Ergänze stud Rinteln: 1667.

423 Berkenkamp, Carl Ludwig

Ergänze: Gy Minden, imm 27. 4. 76 Halle (-H 78).

Ergänze ferner: Sterbejahr der Ehefrau: 00.

435 Bertelsmann, Gustav

Ergänze: Verf: Predigt zum Königsgeburtstag 1834

429 Berninghaus, Johann

Ergänze: Ⓞ Soest . . . Margareta Klepping . . . -21.

451 Betzler, Julius

Ergänze: Pfwv Rothenberg/Hessen 92, Pf dort 93.

- 503 Bildenschneider, N.
Ergänze Vornamen: Hermann.
- 535 Blecher, Friedrich
Ergänze: Sterbeort Berlin.
- 543 Blindow, Karl
Ergänze: Ⓞ Adele Wilke (Bergwerks-
Insp in Ückendorf).
- 544 Blindow, Friedrich
Ergänze: Ⓞ Gertrud Wilke (Berg-
werksInsp in Ückendorf).
- 549 Blomberg, Johann
Studienangabe zu streichen. War lange
Jahre Priester „im Ausland“. Stammte
aus Minden.
- 572 von Bodelschwingh, Friedrich
Berichtige bei Ehefrau: Dr Jutta Wille.
- 585 Boeckler, Johann Andreas
Ergänze: Ⓞ um 1712.
Vater der Ehefrau: Handelsmann in
Herford.
- 586 Boeckler, Johann Christian
Berichtige: * 14. 2. 1717.
Ergänze Todesjahr der 3. Ehefrau: 94.
- 587 Boeckler, Friedrich Christian
Heinrich
Ergänze: Ⓞ Hamm luth 28. 10. 84 Chri-
stina Elisabeth Elfferding
von dort ... -29.
Die im Pfarrerbuch angegebene Ehe-
frau ist zu streichen.
- 595 Böödecker, Joachim
Berichtige und ergänze Angaben über
Ehefrau: Margarete Marmelstein (3958)
41-91.
- 597 Bödecker, Johann Caspar
Ergänze: Ⓞ 2. 5. 97 Catharina Müller
(Buchhändler in Osnabrück).
- 605 Bölling, Johann Christoph
Ergänze Geburtsdatum: 16. 5. 1714.
- 624 Bösendahl, Heinrich
Streiche: imm 97 Rinteln, setze dafür:
Gy Rinteln, stud dort ab H 94 (4).
- 654 Borberg, Peter
Ergänze: Ⓞ Anna Rider ... -78.
- 661 Borchwede, Thomas
Ergänze: * Osnabrück.
- 683 Bosse, Bernhard
Ergänze: † 19. 8. 75 Brühl/Rhld.
- 686 Bothe, Gottfried Henrich
Theophil
Ergänze: Ⓞ ...
- 692 Boyde, Gustav Heinrich
Ergänze Schulbesuch: Latina Halle,
Abi 0 48.
- 702 Braeker, Ernst
Berichtige: † 2. 3. 39 Bielefeld, □ Zur-
straße.
Ergänze ferner: Ⓞ 15. 6. 99 Elisabeth
Schulte (5711) 74-57.
- 715 Brandt, Theodor
Ergänze: † 12. 7. 81 Bad Salzuflen.
- 725 Braun, Ernst
Ergänze hinter dem Namen des Vaters:
S von 723.
- 737 Brebeck, Wilhelm

Ergänze: Pf Cronenberg/Rhld angetr
17. 5. 95.

759 Brinkmann, Gottschalk

Ergänze Elternangabe: Gerhard B u
Anna Margaretha Kuhlman.

829 Brüninghaus, Hans

Ergänze: † 4. 9. 82 Lüdenscheid.

831 Brumann, Andreas

Ergänze: stud Wittenberg 1572.

837 de Brune, Jan

Zusatz: Ist dies der (ab 36?) bis 38 in
Emden tätige luth Pf Johann de Brune
(Bruno), † 15. 9. 38?

866 Büchsel, Johannes

Ergänze Lebensdaten der Ehefrau:
53-26.

867 Büchsel, Hermann

Ergänze: i R 33, Pf Gadenstedt/Hann 34
(-47).

Verf auch: Dienst am Wort. Ministe-
rium verbi divini, Neinstedt 1929.

878 Büren, Johann Kaspar

Ergänze: ledig.

895 Burckhardt, Theodor

Ergänze: † 13. 5. 82 Soest.

900 Burkardt, Karl

Ergänze als zweiten Vornamen: Lud-
wig (Rufname Karl bleibt).

905 Buschius, Conrad

Ergänze: Pf Volmerdingsen Vok 23.
(Jahresangabe 1618 zu streichen).

929 Buse, Adolf

Berichtige Sterbejahr: 23.

946 von Campen, Johann

Ersetze die bisherigen Angaben durch
folgende: 1526 in Bremen erwähnt, Pf
Itzehoe 26, in Stade 28, Anhänger des
Täufers Melchior Hofmann, ausgewie-
sen 29, in Lübeck, bald Pf in Mecklen-
burg?, wieder in Stade, 30 in Minden,
dann in Amsterdam, Elburg u Zwolle,
Ende 30 zurück nach Stade, gefangen-
gesetzt in Verden, 10. 31 in Braun-
schweig, kurz in Goslar?, Hildesheim u
Hamel, Kpl Soest Petri Antrittspre-
digt 21. 12. 31, 32 warnte Luther den Rat
in Soest vor ihm, entlassen 9. 1. 33, †
wahrscheinlich 35 als Wiedertäufer in
Münster.

⊙ vor 28 eine ehemalige Nonne des
Klosters Himmelpforten.

949 Cappelmann, Andreas

Ergänze: 1. ⊙ Lippstadt 14. 10. 16
Catharina Juliana Götze.

2. ⊙ wie im Pfarrerbuch angegeben.

954 Carp, Heinrich

Berichtige Zeichen gestorben (†) in: □.

970 Chambon, Joseph

Ergänze: OberLr in Minden u Bielefeld.

973 Christiani, Bernhard

Ergänze: zunächst Minoritenmönch in
Herford.

⊙ . . .

993 Clesse, Heinrich

Ergänze: ⊙ Soest 13 Anna Hoping.

1028 Coolhaes, Caspar

Ergänze: ⊙ Gretge Caspars aus Mosel-
weiß bei Koblenz.

1037 Corvinus, Justus

Ergänze: * um 1580.

Streiche nach Bielefeld: (06?).

Ergänze ferner: Ⓞ Anna Vogelsang.

Die Wwe Ⓞ in 2. Ehe nach 28 Johann Barrendorf.

Verf.: Leichenpredigt auf Otto von u zu Oye, Drost zum Sparenberg, 1621.

1041 Cothmann, Hermann

Ergänze: stammte aus Lemgo, imm 3. 5. 1555 Köln.

1071 Cremer, Hermann

Berichtige: Prof (für Systemat Theologie).

1085 Crite, Peter

Streiche bisherige Angaben und ersetze sie wie folgt:

*(Dortmund-) Wickede, Pf bzw Vizekurat Wickede 21. 9. 1591,

† 13. 4. 14. Schon 11 reformiert.

Ⓞ ...

1123 Dahlmann, Wilhelm Heinrich

Ergänze: Rektor Bochum ref 35.

1149 Daub, Jakob Hermann

Rufname: *Jakob*.

1155 Davidis, Thomas

Berichtige bei 3. Ehefrau: Wwe Richter Wilking.

1156 Davidis

Berichtige Vornamen Jadokus in: Jodokus.

1157 Davidis, Eberhard Ludolf

Berichtige bei Ehefrau: Katharina Wilking (Richter in Dortmund).

1171 Dechow, Günther

Ergänze: † 12. 10. 79 Dortmund.

1209 Depenbrock, Christoph

Ergänze: Sterbejahr der 1. Ehefrau: 49.

1232 Dieckerhoff, Eberhard

Ergänze Namen des Vaters: Gerhard Heinrich D.

1244 Diefhaus, Georg

Ergänze: * 4. 3. 1635 Dortmund Marien (Wandschneider Jorgen D u Anna Lambach). Dienstantritt als GyLr: 1664.

1. Ⓞ Dortmund Reinoldi 2. 68 Elisabeth Margarethe Lambach von dort ... -72.

2. Ⓞ Dortmund Marien 7. 3. 73 Catharina Sölling von dort ... -78.

1247 Diemel, Johann Theodorus

Ergänze: Ⓞ Hörde ref 11. 1. 18 Amalie Sibilla Huberti.

1331 Dresbach, Ewald

Ergänze: Todesjahr der Ehefrau: 43.

1332 Dresel, Arnold

Ergänze: Lüdenscheid ref eingf 17. 1. 13.

1337 Dreßeler, Johann Heinrich

Ergänze Mutter: Anna Christina Hampe.

Ergänze ferner: Ⓞ 56 Henriette Elisabeth Klingelhöfer (Pf in Herborn) 39-...

1343 Dringenberg, Hans

Berichtige Examen: 0 19 u 0 21.

1386 Dummer, Hans Joachim

Ergänze: i R 31. 12. 80.

1406 Eberhardi, Johann Adolf

- 1409 Ebersbach, Heinrich
Berichtige: Pf Rödgen 1567.
- 1416 Echternkamp, Karl
Berichtige: † 14. 12. 79 Dissen/Hann.
- 1416a Echternkamp, Hugo
Ergänze: † 27. 7. 79 Bad Salzuffen.
- 1443 Erhardt, Heinrich
Berichtige Familiennamen: Ehrhardt.
- 1449 Eichelberg, Johannes
Berichtige: Pf dort 12. 12. 34.
- 1451 Eichelberg, Hinrich
Ergänze: * um 1600. Ergänze ferner: ☉
ca 25 Agathe von Stenglingsen (Küster
in Oestrich) . . . -59.
- 1454 Eichelberg, Kaspar
Ergänze: * 1645, Sch Unna. † 6. 11. 10
Oestrich.
Ergänze ferner: 1. ☉ ca 67 Anna Ger-
trude Bomitter (644) . . . -84.
2. ☉ Clara Adolphina Neuhoff ca 39-21.
- 1455 Eichelberg, Johannes
Ergänze: * um 1670. Ergänze ferner: ☉
Anna Elisabeth Herminghaus aus Ra-
devormwald/Rhld.
- 1460a Eickelberg, Georg
Streiche Geburtsnotiz und setze dafür:
≈ 16. 10. 1708 Hamm ref (Johann E und
Anna Christina auffm Ordt).
- 1465 Eilers, Johann
Ergänze: Geburtsort Neuburg/Hann.
Dr med Herford, promoviert Rinteln
27. 11. 78.
- 1493 Emsychoff, Hermann
Ergänze Namen der Ehefrau: Ennecke
N.
- 1494 Emsychoff, Johannes
Berichtige u ergänze:
1. ☉ Dortmund 11 Clara Schulte.
2. ☉ Dortmund Petri 29. 7. 25 Anna
Bergfeld.
3. ☉ um 28 Enneke Wortmann . . . -39.
4. ☉ Dortmund Nicolai 43 Wwe Anna
Bergmann geb. Richart.
- 1505 Engelbrecht, Heinrich
Ergänze: * um 1578. Sterbejahr der
Ehefrau: 1619.
- 1506 Engelbrecht, Joachim
Ergänze: * 1. 2. 1611, Sterbeort: Biele-
feld.
- 1507 Engelbrecht, Johann Christoph
Berichtige: * 10. 2. 1648.
- 1516 Engeling, Friedrich
Ergänze: als Sup eingeführt 11. 11. 08.
- 1519 Engels, Johann Dietrich
Ergänze Vornamen der 2. Ehefrau:
Josina.
- 1520 Engels, Heinrich
Rufname vielleicht Konrad.
Ergänze bei Ehefrau: 74- . . .
- 1523 Engels, Johann Abraham
Friedrich Engelbert
Ergänze u berichtige: 2. Pf Hamm ref
66.
- 1536 Erckenzweig, Jakob
Ergänze: Pf Geldern ord u eingf 25. 11.
85.

1541 Erdsiek, Johann Engelbert

Ergänze: besuchte Gy Herford.

1554 Erlsberger, Heinrich

Ergänze: † nach 5. 5. 30 Essen.

⊙ Catharina Bockholtz.

1557 Ernesti, Heinrich

Ergänze: stud Rinteln 22.

1558 Ernesti, Johann Daniel

Ergänze hinter dem Familiennamen:
(Ernst).

Streiche bisher vermutete Herkunft
und setze dafür: * um 1615 Wetter/Hes-
sen (Stadt- u Gerichtsschreiber Diet-
rich E u Elisabeth Hörle).

1566 Esch, Fritz

Ergänze: Hrsg: Scherenschnitte, ge-
schnitten in den Jahren 1920–1965,
Greven 1980.

1567 Eschweiler, Heinrich

Berichtige: Wickede ref 8. 9. 50 (–51).

1589 Fabarius, Eduard

Ergänze nach Studienangabe: lic theol
..., Dr phil ...

1598 Fabricius, Georg

Ergänze: stud Rinteln.

1602 Fabritius, Johann

Ergänze: Pf Schwelm luth gew 20. 3. 35.

⊙ Agnes Bergmann (Bürgermeister in
Schwelm).

1606 Fabricius, Georg

Ergänze Elternangabe: (Wirt Caspar
Schmidt u ...).

1. ⊙ Bentheim 1. 9. 69 Agnes Catharine

Elisabeth Pagenstecher (aus Burg-
steinfurt?) ... –78.

2. ⊙ Gronau 18. 11. 80 Anna Elisabeth
Sophia Schluiter (Richter und Rent-
meister dort) 59–...

1607 Fabritius, Johann Eberhard

Ergänze: Verf: Leichenpredigt auf
Franz Heinrich von Lemgow, 1671.

1623 Falke, Johannes

Ergänze: stud Rinteln.

1624 Falke, Gabriel

Berichtige: Geburtsnamen der Ehe-
frau: Gerdom.

Ergänze: Verf: Disputatio IIIde succes-
sione Ecclesiastica ... , Gießen 1663.

1645 Fernickel, Andreas

Ergänze: Sup Hattingen eingf 6. 4. 70.

1659 Fink, Johannes

Streiche Amtszeit in Dauborn.

1758 Franke, Martin

Ergänze: Amtsenthebung 20. 12. 24,
Krankenhausseelsorger Frankfurt-
Main 15. 8. 29, † 23. 1. 45 Königsstein a.
Taunus.

1774 Frederking, Karl

Ergänze: † 7. 8. 80 Porta Westfalica, □
Neuengeseke.

1790 Freytag, Gottfried

Berichtige: * 3. 5. 1900.

1791 Frick, Christian

Ergänze: Pf Werth luth gew 22. 9. 62.

1792 Frick, Robert

Ergänze: stud ab 20.

1795 Frickenschmidt, Wilhelm

Ergänze: i R . . . , † 9. 5. 80 Rosengarten-Westheim.

1826 Fuchs, Oskar

Ersetze die Biographie im Pfarrerbuch durch die nachstehende: * 14. 3. 1867 Hess Oldendorf (Rektor Ludwig F u Christiane Emilie Schröder), Sch Hess Oldendorf u Obernkirchen, Gy Rinteln, Abi O 87, stud Marburg (1 1/2), Königsberg (1) u Marburg (1), Ex Marburg u Kassel H 92 u Kassel H 94, Lr Rinteln u Holzminden, LVik Rauschenberg/Hessen 1. 4. 94–31. 3. 95, Pf Kirchvers/Hessen 22. 4. 95, ord 21. 4. 95 Kassel, Schadeck/Hessen 1. 4. 03, 2. Pf Derne (in Altenderne) eingf 14. 11. 15, Pf Westerbürg/Hessen 1. 8. 21, i R 30. 9. 33, † 21. 7. 44 Bad Homburg vor der Höhe.

⊙ Brake/Lippe 1. 8. 95 Bertha Steinhaugen (Pf, später ObKons- u -SchulRat Detmold).

1835 Fuhrmann, Johann

Ergänze: zunächst Augustinerchorherr im Kloster Böddecken.

1839 Fuhrmann, Stephan

Ergänze: Sohn von 1838.

1841 Fuhrmann, Theophil

Berichtige Taufdatum: 26. 8. 1696.

1852 Gädecke, Reinhard

Berichtige Familiennamen: Gädecke; sowie Geburtsjahr der Ehefrau: 18.

Ergänze: Verf.: 300 Jahre Ev-ref Kirchengemeinde Wetter-Freiheit in Wetter, 1957; Aus Religiösen Schulwochen an höheren Schulen Westfalens. Vorschläge und Erfahrungen, Wetter 1954. Mithrsg: Zeitschrift „Jungenwacht“.

1892 Geldenhauer, Gerhardus Eobanus

Ergänze: Kpl Marburg 59.

1898 Georgi, Martin

Ergänze: Frankfurt-Main-Bonames 1. 11. 45, i R 31. 3. 57, † 13. 4. 70 Frankfurt-Main.

Lebensdaten der Ehefrau: 91–57.

1907 Gerhardi, Jodocus

Berichtige: Geburtsname der Ehefrau: Hördemann.

1931 Geter, Nikolaus

Ergänze: Vater: Pf Johannes G in Flensburg.

Ferner ergänze: ⊙ Margaretha Retberg.

1962 Glaser, Jakob

Streiche: Vik u Rektor Schwerte luth. Setze dafür: Diakonus Schwerte luth ord 18. 12. 01.

1983 Gochenius, Daniel

Streiche: noch 10.

Ergänze: Amtsniederlegung 12.

1998 Goecker, Johann Friedrich

Ergänze: Gy Osnabrück u Minden, imm 12. 5. 84 Halle (3).

2003 Goeke, Gustav Adolf

Ergänze bei Elternangabe: (. . . u Alma Forschiepepe).

2010 Goes, Liborius

Ergänze: stud Rinteln 68.

2034 Gottschalk, Richard

Ergänze: † 12. 11. 35.

- 2061: Gravemann, Wilhelm
Ergänze: † 17. 10. 80 Bethel.
- 2073 Grenzenbach, Franz
Ergänze: Pf Arfeld eingf 6. 7. 04.
- 2158 Grüter, Johann
Ergänze: Ⓞ Stiftsdame in Gevelsberg
Anna Katharina Gertrud von Morrien.
- 2167 Gsellius, David
Ergänze: * 28. 7. 1674. Eltern: Hermann
G u Elisabeth Fitlerin. stud Zürich.
Verf: De tentationibus spiritualibus,
Zürich 1693; Schlüssel zur Erkenntnis
des Abendmahls, aus den jüdischen
Opfern hervorgeholet, Duisburg 1704.
- 2177 Gülicher, Martin
Streiche Geburts-, Vater- und Studien-
angaben.
Setze dafür: * ca 1626 Horn/Lippe (Kü-
ster Henricus G), imm 17. 10. 44 Bre-
men.
- 2178 Günther, Karl
Ergänze Geburtsnamen der Mutter:
Christiane Wilhelmine Richter.
- 2185 Güte, Heinrich Dietrich
Ergänze: Ⓞ Hüllhorst 18. 8. 02 Wwe von
2305.
- 2244 Hahn, Wilhelm
Ergänze: Verf: Ich stehe dazu. Erinne-
rungen eines Kultusministers, 1981.
- 2261 Hambach, Johann Philipp
Ergänze: Ⓞ Anna Sabina Maria Mode-
mann (KonsRat in Osnabrück) 72-12.
- 2271 Hammer, Gilbert
Berichtige: † 27. 7. 1559.
- 2302 Harhausen, Christoph
Ergänze: 1. Ⓞ 48.
- 2304 Harhausen
Ersetze Vornamen Friedrich durch:
Dietrich.
- 2305 Harhausen, Johann Georg
Gottfried
Ergänze: Ⓞ Hüllhorst 14. 9. 87 Wilhel-
mina Lucia Marmelstein (Kaufmann in
Quernheim) 67-36. Die Wwe Ⓞ in 2.
Ehe = 2185.
- 2314 Hartenrath, Friedrich
Ergänze: 1. Pf u Insp. Berleburg 23. 11.
45.
Streiche die Datumangabe in Klammern.
- 2356 Hasselkus, Johannes
Ergänze: 1. Ⓞ Remscheid ca 34 Anna
Catharina Cordt von dort Wwe Ernst
Schoffer (Schotte?) in Den Haag.
2. Ⓞ 45 ...
- 2368 Haupt, Julius
Berichtige Oberndorf/Hessen in:
Obernhof/Hessen.
- 2406 von der Heide, Ernst
Ergänze: † 10. 11. 79 Wilnsdorf.
- 2422 Heidsieck, Carl Theodor
Berichtige: † 15. 6. 14 Herford.
Ergänze zur Ehefrau: (Kaufmann in
Quernheim Kg Kirchlengern) 49-07.
- 2423 Heidsieck, Friedrich August
Ergänze: Ⓞ Lübbecke 4. 1. 63.
- 2427 Heidsieck, Franz Heinrich
Adolph

- Ergänze: besuchte Gy Herford.
- 2429 Heidsieck, Carl Ludwig August
Ergänze Sterbejahr der 2. Ehefrau: 07.
- 2442 Heilmann, Martin
Ergänze: † 7. 9. 79 Gladbeck.
- 2446 Heimann, Hermann
Ergänze bei Ehefrau: ca 01–64.
- 2482 Helle, Anton
Berichtige: Rektor Petershagen 76.
- 2504 Hempel, Johann Joachim
Ergänze: Ⓞ 2. 7. 00 Anna Elsabe Hül-
senbeck aus Schwelm 68–40.
- 2530 Hengstenberg, Hermann
Heinrich
Ergänze: † 16. 5. 14 Lüdenscheid.
- 2567 Herbers, Gottfried
Ergänze Elternangaben: (Gottfried
Heinrich H u Emma Zickwolf).
Ergänze ferner: Ⓞ 26. 6. 89 Helene
Finking aus Bonn . . . –51.
Verf. auch: Die Geschichte der Familie
Herbers, Duisburg 1939.
- 2569 Herbers, Gottfried
Berichtige: 9. Pf Dortmund Petri –
Nikolai.
- 2577 Herdieckerhoff, Otto
Ergänze: als Sup eingeführt 24. 11. 03.
- 2581 Heriberti, Matthias
Ergänze hinter Familiennamen: (Her-
bertz), * Dortmund (Schmied Heinrich
H u Catharina-Schele), kath Pf Castrop
1562, luth Vik Dortmund Marien 81.
- 2584 Herling, Johann
Ergänze: * (Dortmund-) Wickede, kon-
fessionell reformiert.
Ⓞ . . .
- 2585 Herling, Karl
Ergänze: stud Halle u Münster.
- 2587 Hermanni, Georg Mauritz
Ergänze Pf Hennen ref: eingf 4. 4. 67.
- 2644 Heyer, Johann Michael
Ergänze stud: ab 69 Rinteln (2^{1/2});
ergänze ferner: Pf Löhne eingf 14. 4. 76.
- 2677 Höcker, Johann Andreas
Streiche Schul- und Studienangaben
und setze dafür: Pädag Göttingen, imm
20. 4. 33 Jena, Mag Jena 35.
- 2707 Hoffbauer, Johann Christoph
Peter
Ergänze: stud Rinteln 77.
- 2715 Hoffmann, Johann Friedrich
Ergänze Sterbedatum: 2. 4. 66.
- 2716 Hoffmann, Johann Sebastian
Ergänze: * wahrscheinlich Dortmund.
- 2719 Hoffmann, Matthias
Berichtige: Pf Unna ref ca 13.
- 2728 Hoffmann, Hans
Ergänze: † 21. 1. 81 Gummersbach.
- 2735 Hofius, Johannes
Ergänze nach dem Geburtsnamen der
1. Ehefrau: (Fürstl Nassau-Siegenscher
Rat).
- 2744 Hohage, Johann Caspar

Streiche: * ca 1758, setze dafür: * 30. 1. 1757.

Berichtige: statt 3. Pf u Rektor: 2. Pf.

2750 Hohenkirchen, Johann

Ergänze: stud Rinteln 1623.

2764 Hollmann, Georg

Streiche Geburtsangabe.

2791 Holzwickede, Johann

Berichtige: Pf Wickede luth erst 47, vom Landesherrn als Lutheraner amtsentsetzt 23. 5. 48.

2793 Homann, Rudolf

Berichtige bei Verf: „Mythos“ in „Mythus“.

2794 Homann, Peter

Ergänze: † 2. 1. 83 Hausberge.

2804 Honemeyer, Karl

Ergänze: Ex Mü H 38 u H 40, Studien- insp DomKand Stift Berlin.

⊙ 10. 3. 43 Ruth Schäfer.

2814 Hoppe, Ludwig

Ergänze: Hpr (Essen-) Rüttenscheid 00, 2. Pf Königssteele eingf 1. 9. 01, Kriegsd 1. 10. 14 - ... VereinsGeistl ..., Pf Stülpe/Brand 1. 10. 22.

2819 Horn, Johannes

Ergänze: Diakonus Netphen gen 32.

2834 Hoyer, Karl

Ergänze: weitere Vornamen: Heinrich August (Rufname: Karl), stud Rinteln 94-96.

2897 Hüttinghaus, Stephan

Ergänze: Stammte vielleicht vom Hof Hüttinghaus Kg Weslarn.

neu einzufügen:

2912a Hulscher (Holtzschir, Hoeltscher), Johann

Ordin Trier, Kpl Netphen 1530, Pf dort 63 (-67).

2921 Hundius, Martin

Ergänze: ⊙ Duisburg ref 30. 9. 53 Catharine Kestering aus Burgsteinfurt.

2922 Hunsch, Johann

Berichtige: Dominikanerinnenkloster in: Augustinerinnenkloster Lippstadt.

2923 Hunlar, Johannes

Berichtige Familiennamen: Hunslar.

2926 Hurzig, Christian Philipp

Ergänze: Domgy Bremen, stud (4). Drphil Erlangen.

2953 Ide, Ernst

Ergänze: Pfr Marburg 1. 11. 38.

3006 Irlen, Johann

Ergänze: 1. Pf u Insp Hanau ref 13. 12. 38, Oberpfr u Insp Herborn 25. 3. 39.

3025 Jüngst, Johann Gottfried

Ergänze Pf Driedorf/Hessen: 51.

3037 Juhn, Joseph

Ergänze: stud ab 0 69 Halle (4). 2. ⊙ 9. 1. 93.

3041 Jung, Johann Georg

Rufname: Georg (muß in kursiv erscheinen).

Ergänze Sterbeort: Wesel.

- 3068 Kalle, Johannes Dietrich
Setze hinter den Familiennamen Kalle:
(Calenius)
und hinter das Geburtsjahr: (Lipp-
stadt?), Gy Soest?.
- 3069 Kalle, Johann Dietrich
Berichtige Sterbejahr der Ehefrau: 17.
- 3082 Kannegießer, Franz
Ergänze Geburtsdatum: 22. 6. 1753.
Ergänze ferner: Ⓞ Lütgendortmund
27. 5. 00.
- 3121 Kellerhaus, Dietrich
Ergänze: stud Rinteln 1658.
- 3129 Kemper, Friedrich Gerlach
Ergänze: Ⓞ Wilhelmina Huffelmann
aus Hamm 09-78. Die Wwe Ⓞ in 2. Ehe:
4436.
- 3135 Kern, Otto
Zusatz: Mutter ist Tochter von 6978.
- 3153 Kienecker, Heinrich
Ergänze: 1. Ⓞ 18. 10. 70, Lebensdaten
der 1. Ehefrau: 44-76.
- 3197 Kleinemeyer, Heinrich
Ergänze: 1945-47/48 zugleich Bürger-
meister der Stadt Schwerte.
Ergänze ferner Sterbejahr der Ehe-
frau: 78.
- 3202 Kleinschmidt, Johann
Streiche Geburtsnotiz und setze dafür:
≈ 8. 1. 1674 Lippstadt
(wie bei 3201).
Ergänze: Ⓞ 47.
- 3238 Klingelhöller, Karl
Ergänze: Pf Unna ref ord u eingf 9. 6.
13.
- 3260 Klotz, Steffen
Ergänze: imm 1593 (?) Wittenberg.
- 3293 Knies, Paul
Ergänze: Ⓞ Liesel Sassmann aus Wei-
denau * 11.
- 3297 Knippenberg, Hans
Ergänze: † 24. 1. 82 Winterberg.
- 3300 Knoch, Friedrich Karl
Ergänze Geburtsjahr: 1902, Kriegsdt
43-45.
- 3330 Koch, Karl
Ergänze: zugl Präses Bekenntnissyn
APU 29. 5. 34 (-12. 36) u Deutsche Ev
Kirche 29. 5. 34 (-22. 2. 36), sowie zugl
Vors Westf Bruderrat der BK 16. 3. 34
(-10. 6. 39), Vors altpreuß Bruderrat
der BK 20. 5. 34 (-22. 2. 36) u Vors
Reichsbruderrat der BK 31. 5. 34 (-38).
- 3334 Koch, Günther
Ergänze: stud ab 21.
- 3342 Kockelke, Heinrich
Ergänze: Einführungstag als Sup: 20. 1.
04.
- 3348 Ködding, Hans
Ergänze: i R 31. 12. 80.
Ⓞ Münster 8. 3. 40 Elfriede Gösling von
dort.
- 3351 Köhler, Christoph
Ergänze: Ⓞ ca 90 Charlotte von Wer-
thern 69-61.
- 3361 Köhnlein, Johannes

Berichtige Rufnamen: Ludwig (kursiv zu drucken).

Ergänze: † 2. 7. 73 Schaaheim/Baden.

3363 Köllner, Walter

Ergänze: † 7. 5. 81 Bielefeld.

3379 Köster, Johann

Ergänze: * Minden, imm 25. 12. 1528 Wittenberg, wahrscheinlich Augustiner in Herford oder Lippstadt (nicht: Wittenberg). Lebte nach 48 in Bielefeld.

⊙ Lippstadt ...

3380 Köster, Konrad

Ergänze: imm Köln 11. 7. 1558, Mag ... , Rektor Lippstadt 62, Pf dort Jakobi 65.

⊙ Lippstadt ...

Verf: Sieben Bußpredigten von den zukünftigen schrecklichen Straffen ... , 1584; Conciones 15 de dicto Joann ... , 1586.

3382 Koester, Friedrich

Ergänze: ⊙ Langenberg luth 18. 1. 42 Helena Bleckmann (Kaufmann dort) 19–70.

3383 Koester, Hermann

Ergänze: ⊙ Werden/Rhld 5. 2. 80 Anna Helene Luise Barnscheid (Papierfabrikant dort) 57–33.

3395 Kolfhaus, Wilhelm

Ergänze bei Sterbeangabe: □ Vlotho.

3397 Koller, Hermann

Ergänze: stud Erlangen 16–20.

3420 Kottensen, Johann Anton

Ergänze: stud Rinteln 1668.

3428 Kozik, Heinrich

Berichtige: Geburtsname der Ehefrau: Hermstrüver.

3433 Krägelius, Gerhard

Ergänze: ledig.

3438 Kraemer, Gustav

Berichtige den Familiennamen: Krämer.

Berichtige ferner: † 15. 6. 54.

3441 Krafft, Reimerus

Vielleicht personengleich mit Reinhard K, der 1650–64 Pf in Schubach bei Runkel/Hessen war. Dann wäre Sterbeangabe im Pfarrerbuch falsch.

3442 Krage, Nicolaus

Setze für den bisherigen den jetzt erweiterten Lebenslauf:

* um 1500 Lüchow/Hann, stud Wittenberg?, D Kopenhagen 12. 12. 44, luth Pred ab 23, Hofpred Stolzenau/Hann 26 (-12. 29), 1. Pf Minden Martini angetr 27. 12. 29, 35 wieder vorübergehend in Stolzenau, Pf Emden ca 36, Münsterdorf/Schlesw-Holstein ... (- Anfang 43), Hofpred Kopenhagen Vok 19. 1. 43, Domherr Schleswig angetr 4.47, Propst Gottorf/Schlesw-Holstein 49 (-52), Pf u Sup Salzwedel/Prov Sa angetr 5. 53, † 59.

3447 Kramm, Paul

Ergänze: Lebensdaten der 2. Ehefrau: 89–80.

3455 Kranke, Johann Ludolph

Ergänze stud Rinteln: 1687.

3466 Kreck, Walter

Ergänze: i R 73.

3478 Kreuz, Georg Christoph

Ergänze: ≈ 19. 1. 1645 Herborn (Ebert K u Anna Elisabeth Corvin).

3493 Krieger, Jobst Arnold

Ergänze stud: ab 85 Rinteln (-89) und Helmstedt 90.

3496 Kriele, Theodor

Ergänze Ⓞ: Maria Elisabeth Hurter (Arzt in Schaffhausen/Schweiz) 67-33.

3500 Krönig, Gottlieb

Ergänze: 20. 4. 98 Göttingen (1 1/2).

3508 Krüger, Wilhelm

Ergänze: Pf Langenberg luth eingf 14. 8. 70.

3553 Küstermann, Gerhard

Ergänze: † 23. 7. 81 Unna, ≈ Hemer.

3564 Kuhlmann, Paul

Ergänze: Verf: Menschen, die mir begegneten, Elberfeld 1933.

3596 Kurlbaum, Wilhelm

Berichtige Geburtsort: Arrenkamp.

3598 Kurtz, Walter

Ergänze: † 21. 10. 80 Duisburg.

3610 Lamb, Leonardus

Berichtige: Pf Netphen 69 (-ca 96).

3629 Landmann, Friedrich Adolf
Leonhard

Ergänze Eltern: Edmund L u Maria Sophia Helcke.

3630 Landmann, Johann Christian
Daniel

Ergänze Eltern: Advokat Friedrich Moritz L u Anna Maria Westendorf.

3637 Lange, Johann Wilhelm

Ergänze: imm 3. 10. 32 Jena.

3659 Lauffher, Alfred

Ergänze: Ⓞ Lydia Kaufmann 88-74.

3665 Leckebusch, Karl

Ergänze: Verf: Geistliche Lehr- und Wanderjahre, Gelsenkirchen 1948.

3693 Lehrbaß, Karl Heinrich

Berichtige: ord 17. 9. 33.

3697 Leidigen, Jakob

Ergänze: * Lippstadt Jakobi (Küster Johannes L u . . .), stud . . ., lic art Köln 16. 3. 1514, Augustinermönch.

Ⓞ uneheliche Tochter des Grafen Konrad von Tecklenburg.

3702 Leipoldt

Rufname: Wilhelm.

3704 Leithäuser, Engelbert

Berichtige bei 2. Ehefrau: Wwe von 3079.

3712 Lemme, Friedrich

Ergänze: urspr Augustinermönch, . . ., Pf Soest Georg 1. 54, † 3. 1. 55 dort.

3728 Leonhardi, Hildebrand

Ergänze: Ⓞ um 55 Gertrut Seher (5804) 31- . . .

3732 Lethaus, Otto

Berichtige Geburtsnamen der Mutter: Gerstenmeier.

Die Ehefrau * 04.

3734 Leusmann, Heinrich

Ergänze Elternangabe: (Diedrich L Schulze zu Herringen u Clara Grube).

3746 Lichtenthäler, Karl Gerhard

Ergänze Hpr Bielefeld: Altstadt (Johanneskirche).

3748 Lilienkamp, Albert

Ergänze: * Minden, imm 1616 Hamburg, stud 1624 Rinteln, Konrektor Gy Minden.

3749 Liernur, Johann Peter

Ergänze: Pf Frucht/Hessen 26 (-33).
Ergänze ferner: Ⓞ ca 17 Christina Helena Schwicker (Pf in Groß-Rohrheim/Hessen).

3757 Linckmeyer, Samuel Friedrich

Ergänze: Sch Waisenhaus Halle, imm 3. 4. 81 Halle (2).
Verf: Lehrgebäude der allgemeinen Wahrheit nach der gesunden Vernunft, 3 Bd, Leipzig 1823.

3758 Linckmeier, Maximilian

Ergänze bzw. berichtige: Ehefrau ist Tochter von 3963; Geburtsjahr: 80.

3761 Linde, Bruno

Ergänze: Ⓞ Lisa Planck aus Winterthur/Schweiz.

3793 zur Löwen, Kaspar Eberhard

Ergänze: die Wwe Ⓞ in 2. Ehe = 6158.

3833 Loose, Rudolf

Ergänze: † 8. 1. 83 Herford.

3834 Lorentz, Erwin

Ergänze: † 20. 10. 80 Köln-Brühl, □ Laasphe-Feudingen.

Lebensdaten der zweiten Ehefrau: 03-80.

3875 Lüdger, Johannes

Berichtige: Hpr Hörde ref 1. 87.

3886 von Lünig, Theodor

Ergänze: † 83. Bruder von 3907.

3907 Luynik, Franz

Ergänze: Bruder von 3886.

3919 Machaeropaeus, Hermann

Ergänze: 65-68 in Moers/Rhld?

3921 Mackenbrock, Severinus

Ergänze: S von Pf Arnold M in Herzfeld bei Beckum, imm Marburg 92.

3930 Mahler, Wennemar

Ergänze: 1. Ⓞ Elisabeth Elbers, im Pfarrerbuch angegebene Ehe ist die zweite.

3956 Marmelstein, Johann

Berichtige Sterbejahr: 1636.

3958 Marmelstein, Johann

Streiche: ledig. Setze dafür: Ⓞ NN.

3959 Marmelstein, Johannes

Berichtige Geburtsnamen der Ehefrau: Lepper.

3960 Marmelstein, Bernhardus

Ergänze Sterbedatum: 29. 5. 13.

3962 Marmelstein, Otto Henrich

Ergänze: * ca 1690.

3963 Marmelstein, Johann Friedrich Otto

Ergänze: 1. Ⓞ Buer/Hann 3. 8. 74 Johanna Cathrina Maria Greve (Apotheker dort) 50–07. Im Pfarrerbuch aufgeführte Ehe: 2. Ⓞ.

3966 Marquardt, Arnold

Ergänze Vornamen der Mutter: Tangellette.

Ⓞ 4. 3. 63 Anna Maria Dorothea Marquardt (Bürgermeister in Soest).

3993 Mauritius, Georg Friedrich

Ergänze: * ca. 1688.

Ⓞ Langenberg luth 27 Magdalene Christina vom Hove von dort . . . – 46.

3997 Mayer, Karl

Ergänze: 4. Pf Unna (in Massen) eingf 11. 9. 38, Landesmännerpf Rheinl 1. 9. 50.

3999 Mebus, Johannes

Ergänze: stud 14–18.

4014 Meier, Philipp

Ergänze Lebensdaten der 1. Ehefrau: ca 27–80; der 2. Ehefrau: ca. 22–89.

4039 Meyer, Friedrich

Ergänze: Abi H 57.

4068 Meinberg, Gustav

Berichtige: * Schüren Kg Hörde ref.

4080 Mellinghaus, Dietrich

Ergänze: Ⓞ Dortmund Reinoldi 16. 1. 78 Maria Liege.

4081 Mellmann, Detmar

Ergänze: Ⓞ Dortmund 03 Gertrudt Eickmans.

4083 Mellmann, Johann

Ergänze: ≈ Dortmund Petri 18. 6. 1628 (Henrich M u Catharina Brüggmann) stud Rinteln?,

1. Ⓞ Dortmund Nicolai 58 Ursula Baack (174) 30–71.

2. Ⓞ Dortmund Nicolai 72 Margaretha Gertrut Seher (5805) 54– . . .

Die Wwe Ⓞ in 2. Ehe Dortmund Reinoldi 77 Wessel Steinweg.

4084 Mellmann, Johannes Henrich

Ergänze: Ⓞ Dortmund Nicolai 86 Anna Elisabeth Mahler (3930) ca 65–29.

4085 Mellmann, Johann Arnold

Berichtige: † 15. 11. 42 Dortmund.

4086 Mellmann, Wennemar Dietrich Henrich

Berichtige Geburtsangabe: ≈ Dortmund Nicolai 6. 9. 1707.

4087 Mellmann, Johann Bernhard Theodor

Das Geburtsdatum ist das Datum der Taufe (Zeichen ist zu verändern).

4107 Mentze, Johann

Ergänze: stud Rinteln 21.

4115 Mercker, Bertram

Ergänze Lebensdaten der Ehefrau: 16–85.

Heiratsdatum vielleicht 8. 11. 39.

4117 Mercklinghaus, Johann Peter

Ergänze: imm 18. 10. 45 Jena.

4119 Mergard, Heinrich

Ergänze: † 19. 12. 81 Plettenberg.

4123 Mersch, Peter

Berichtige und ergänze: Kpl (Früh-

pred?) Burgsteinfurt schon 1590 (– ca 20), † nach 20 (vor 15. 7. 26).

4127 Mesling, Johann

Ergänze: Über ihn: Christliche Leichpredigt von Hermann Rövenstrunck, Dortmund 1665.

4130 Messing, Johann Theodorus

Ergänze: 1. Ⓞ Dortmund Reinoldi 4. 9. 72. Lebensdaten der 1. Ehefrau: 53–87. 2. Ⓞ 8. 88.

4163 Michaelis, Walter

Ergänze nach Studienangaben: D Greifswald 22.

4205 Möller, Hermann

Ergänze: stud Rinteln.

4250 Mönlich, Arnold

Ergänze Geburtsjahr der Ehefrau: 75.

4262 Moll, Johann Peter

Ergänze: Mag Rinteln 59.

4275 Morsaeus, Petrus

Ergänze: * Menden (Marcellus M u Christine Kelner gen. Schlungrave).

4290 Müller, Johann

Ergänze Dienstantritt Brackel: 27. 1. 37.

4292 Müller, Johann Florenz

Ergänze Geburtsjahr: 1726.

4306 Müller, Christoph

Berichtige Sterbedatum: 3. 8. 28.

Ergänze: Ⓞ Hattingen luth 10. 06 Johanna Henriette Kühner 88–74.

4319 Müller, Wilhelm

Ergänze: Pf Kelzenberg 2. 90.

4331 Müller, Ludwig

Ergänze: Bevollmächtigter des Reichskanzlers für die Angelegenheiten der ev. Kirche 25. 4. 33.

Berichtige: Hpr Herford Stiftberg 18. 11. 07, ord 16. 2. 08 Kirchlengern, Röhlinghausen 6. 7. 08.

Berichtige ferner: Präsident des EO Berlin mit Amtsbezeichnung „Landesbischof“.

Über ihn: Will Ulmenried, LM, in: Die Reihe der Deutschen Führer, Heft 7, Berlin (1933).

4346 Münter, Karl

Ergänze: * 29. 1. 1755.

4355 Mumm, Reinhard

Ergänze: . . . seitdem Deutschnationale Volkspartei bzw ab 29 Christlich-sozialer Volksdienst.

neu einzufügen:

4374a N, Johann

Pf Niederdresselndorf gen 1533, † vor 43.

neu einzufügen

4374b N, Nikolaus

Pf Laasphe vor 1533.

4401 Neapolitanus, Johannes

Ist zu streichen. Siehe 4418.

4410 Nell, Philipp

Ergänze: Ⓞ 9. 6. 81 N Cleff (Fabrikant in Barmen).

4414 Nelle, Wilhelm

Berichtige: ao Prof in: Honorarprof.

- 4431 Neuhaus, Johann Moritz
Ergänze Antrittsdatum Kamen: 1716.
- 4436 Neuhaus, Emich
Ergänze Geburtsort: vielleicht Hamm?
Die Ehefrau war Witwe von 3129.
- 4437 Neuhaus, Johann Reinhard
Streiche in der letzten Zeile „To“ und
setze dafür „S“.
- 4445 Neuhaus, Ludwig
Ergänze Lebensdaten der 2. Ehefrau:
15-87.
- 4450 Neuhaus, Georg
Ergänze: † 18. 9. 80 Lengerich.
- 4478 Niederstein, Alfred
Ergänze: als Sup eingeführt 20. 9. 20.
- 4503 Niemöller, Rudolph
Berichtige: Studiendauer Frankfurt/
Oder: (3).
- 4508 Niemöller, Martin
Ergänze: zugl Vors Pfarrernotbund 19.
9. 33.
- 4528 Noelle, Paul Wilhelm
Berichtige Rufnamen: Wilhelm.
- 4540 Nollaeus, Heinrich
Berichtige: † 5. 4. 18 Essen.
- 4571 Nuß, Karl
Ergänze: Hpr Schildesche 21. 11. 13.
- 4621 Ostermann, August
Ergänze: Lr Rettungshaus u Präpa-
rante Schildesche 79.
- 4622 Ostermann, Gottfried
Ergänze: Ⓞ Segelhorst 4. 5. 97.
- 4623 Ostermann, Paul Gerhard
Ergänze: 1. Ⓞ Weida/Thür 9. 12. 38
Ingeburg Ida Adeline Freitag (Kirchen-
musikdir dort) 14-63.
2. Ⓞ Loccum/Hann 1. 4. 70 Else Korf
*23.
- 4644 Ovenius, Johannes
Streiche Angaben über Ehefrau, setze
dafür: Ⓞ Gräfrath 26 Adelheid Keller-
mann (Bürgermeister dort) ... -76.
- 4670 Pape, Werner
Berichtige: gefallen 20. 3. 42.
- 4688 Peill, Johann Gottfried
Ergänze: 3. Pf Siegen 25. 11. 20.
- 4690 Peill, Heinrich
Ergänze: Pf Hückeswagen/Rhld ref
Vok 6. 12. 50.
- 4702 Perizonius, Anton
Ergänze den Familiennamen: Perizo-
nius gen Voerbruch.
- 4707 Pestel, Ludolf
Ergänze: stud Rinteln 1622/23, Pf Ge-
men luth.
- 4720 Petri, Walther
Berichtige: Kriegsdienst 1. 9. 39-43.
Sterbejahr 1964.
- 4721 Petri, Wolfgang
Berichtige: stud ab 1. 20. Einführung
Götterswickerhamm 27. 9. 31.
Ergänze: Kriegsdienst 26. 8. 39-16. 4.

45. Vater der Ehefrau: Oberpostsekretär in Herford.
- 4722 Petry, Friedrich
Ergänze: † 14. 12. 79.
- 4727 Pfeil, Kaspar Friedrich
Ergänze: Mag 30. 7. 56 u lic theol Rinteln.
- 4740 Familienname richtig: Philipps.
- 4741 Philipps, Gustav
Ergänze: Geburtsjahr 1860.
- 4746 Philipps, Wilhelm
Berichtige: zugl ProvJugendpf.
Ergänze: Klinikenseelsorge Münster 1. 11. 45.
† 20. 1. 82 Witten, □ Witten-Bommern.
- 4751 Piccardt, Johannes
Ergänze: Pf Bentheim ref 90, iR 29, † Uelsen/Hann.
- 4753 Pieper, Karl
Ergänze: Sch Waisenhaus Halle.
- 4766 Pighius, Hermann
Ergänze: ① Hamm ref 88 Gertrud Wurstmann von dort.
Die Wwe ① in 2. Ehe 88 Hermann Niedermann, Camerarius in Hamm, später Bürgermeister dort.
- 4791 Platenius, Dietrich
Ergänze hinter dem Vornamen: (Theodorus).
Ergänze ferner: ① Sybille von Worringen.
- 4822 Poetter, Heinrich
Ergänze: Ausführl Biographie in: H. G. Bloth, Die Kirche in Pommern, Köln und Wien 1979.
- 4823 Poetter, Friedrich
Ergänze Verf: letztgenannte Schrift: 2 Teile, Elberfeld 1873, ...
- 4840 Pollmann, Eduard
Ergänze: Gy Dortmund, Abi H 23, stud (4) Marburg u Bonn.
- 4875 Prüßner, Julius
Ergänze: † 16. 10. 81 Bünde.
- 4876 Przybylski, Lothar
Ergänze Lebensdaten der Ehefrau: 97-80.
- 4879 Püngel, Johann
Ergänze nach GyLr Lippstadt 1609: Konrektor Lemgo, Pf Lippstadt GrMarien.
neu einzufügen:
4915a von Rahden (Rade), Heinrich
* ca 1498 Werther (Meyer zu Rhade . . .),
Vizekurat Werther 29 J lang, Wallenbrück gen 50 u 59.
- 4916 von Rahden, Johannes
Ergänze: * Werther (4915a).
- 4927 Rappaeus, Johann Heinrich
Ergänze: stud Burgsteinfurt gen 08-09.
- 4978 Rehling, Kurt
Ergänze: † 24. 3. 82 Hagen.
- 5012 von Renesse, Karl
Ergänze Verf.: Grundsätze des blauen Kreuzes, 1900; Glückliche Fahrt. Zum

- 250jährigen Jubiläum der ev-ref Gem in Soest, Soest 1914.
- 5016 Reringhaus, Johann
Ergänze: Pf Herscheid Vok 29. 6. 1593.
- 5036 Rhode, Johann Friedrich
Wilhelm Adolf
Ergänze: Gy Detmold, stud (Halle?) -80.
- 5045 Richter, Udo
Berichtige: iR 31. 3. 89.
- 5050 Richter, Rudolf
Ergänze: † 17. 11. 26 Bonn.
- 5056 Richter, Karl
Ergänze: Pf Hamburg-Farmsen Versorgungsheim 1. 8. 47 (-31. 3. 57).
2. Ⓞ 9. 5. 47 Margarete Agnes Dorothea Elisabeth Beckmann aus Münster.
- 5086 Rische, August
Ergänze: Hrsg: Sonntags-Bibliothek. Lebensbeschreibung christlich frommer Männer zur Erweckung und Erbauung der Gemeinde. 6 Bde Bielefeld 1855.
- 5103 Rocke, Hilmar
Ergänze: † 2. 12. 79 Bad Oeynhausen.
- 5115 Römer, Wilhelm
Ergänze: Ⓞ 14. 5. 01 Hedwig Viebahn (Fabrikant in Betzdorf/Rhld) 82-13.
- 5151 Romberg, Heinrich
Ergänze: stud ab H 05 Halle (1), Marburg (1/2), Herborn (1/2).
- 5158 Rosemeier, Liborius
Ergänze: stud Rinteln 29.
- 5209 Rübél, Gerhard
Ergänze: 1. Pf Hamm ref Vokation 12. 4. 63.
- 5261 Rutgersius, Winand
Ergänze Elternabgaben: (Kaufmann Winand R u Cornelia Muys van Holy).
- 5263 Ruwwe, Friedrich
Ergänze: stud (3^{1/2}).
- 5275 Sachsse, Eugen
Ergänze Lebensdaten der ersten Ehefrau: 44-77.
- 5278 Saftien, Walter
Ergänze: stud ab O 15 Göttingen (1/2), Leipzig (2), Kriegsd 17-18, stud Göttingen (1).
- 5282 Sahner, Ernst
Ergänze: stud 14-18 Bonn.
- 5330 Schäfer, Albert
Ergänze: † 11. 3. 82.
- 5345 Schaub, Rudolf
Ergänze: Verf: Kirchen- u Schul-Chronik der ref Gem zu Bielefeld, Bielefeld 1832.
- 5352 Schedemann, Petrus
Berichtige den Anfang der Biographie: * 1575, S von 5351.
- 5356 Scheffer, Ludwig Christoph
Ergänze: stud theol et jur Rinteln (-90).
- 5364 Scheibler, Christoph
Ergänze: Vater der 1. Ehefrau Kaufmann in Speyer. Vater der 2. Ehefrau: Wandschneider in Dortmund.

5367 Scheibler, Johann

Ergänze: über ihn: Leichenpredigt von Johann Anton Wirth: Immergrünende Cypressen auf die Ruhestätte des MJS . . . , 1690.

5377 Schemmann, Johann Eberhard Wilhelm

Ergänze: Eltern: Lr u Organist Johann Wennemar Sch u Catharina Gertrud Eickelberg.

Ergänze ferner: Lebenszeit der Ehefrau: 34–02.

Streiche das Fragezeichen bei Geburtsort der Ehefrau.

5378 Schemmann, Karl Friedrich

Rufname: Friedrich.

Eltern wahrscheinlich: Organist Diedrich Henrich S u Katharina Elisabeth Fabricius.

5381 Schenckel, Rudolf

Ergänze: Ⓞ Lippstadt N Dedinghausen (Stadtsekr dort).

5391 Scheurmann, Johann Jakob

Ergänze: Verf.: Die Reise Adams, Wesel 1713.

5392 Scheuss, Johannes

Berichtige: Pf Rödgen 1542 (– ca 65).

5405 Schilling, Johann

Ergänze: Ⓞ Dortmund 16 Elßge Küpers.

5408 Schimmel, Winold

Ergänze: Pf Wickede ref 15, † 20 dort.

5414 Schimpff, Simon

Berichtige: Pf Rödgen 1565 (– ca 67), † vor 70.

5436 Schliepstein, August

Ergänze als Mutter: Franziska Marie Henriette Großkopf.

Ergänze ferner: Ⓞ 3. 4. 93. Vater der Ehefrau: Justizamtmann in Vlotho.

Verf: Lehrbuch der Religion nach Vernunft und Bibel.

5437 Schliepstein, Ernst

Ergänze: 1. Ⓞ Burtscheid-Aachen. Vater der Ehefrau Tuchfabrikant dort. 2.

Ⓞ 59 Benjamine Steltzner Wwe Halbach in Berlin 11–71.

Verf: Predigten u lateinische Schriften.

5438 Schlingensiepen, Hermann

Ergänze: † 2. 2. 80 Bonn.

5457 Schlutter, Karl

Ergänze: lic theol 1. 12. 15, Ex Hannover O 03 u O 06.

5464 Schmalhorst, Christian

Ergänze: † 28. 4. 80 Bad Rothenfelde.

5468 Schmell, Helmut

Ergänze: ord . . . dort.

5488 Schmidt, Friedrich

Berichtige: * 7. 1. 1758.

5506 Schmidt, Rudolf

Streiche Elternangabe und setze dafür: (wie bei 5500).

5520 Schmidt, Friedrich Wilhelm

Füge in den Ausbildungsablauf ein: Oberrealsch Weidenau, Abi 31, stud Wuppertal, . . .

Streiche: Ref PredSem Elberfeld, setze dafür: PredSem Soest u Dünne.

5536 Schmitz, Otto

Berichtige: entfernt 12. 7. 34.

5537 Schmitz, Karl

Ergänze: † 15. 7. 71 Freudenberg.

5562 Schneider, Emil

Ergänze: SynVik Sigmaringen 1. 6. 26, ord 20. 6. 26 dort, . . ., Vertretung Enge/Schlesw Holst 1. 7. 45, Pf dort 15. 7. 51, iR 30. 6. 61, † 18. 10. 78 Nideggen-Rath/Rhld.

⊙ Elfriede Hilgemann.

5572 Schölwing, Jodokus

Ergänze: 1. ⊙ Dortmund 09 Anna Westermans. 2. ⊙ Dortmund 11 Clara Empsychoff (1493?).

5586 Schöttler, Johannes

Ergänze: Pf Kamperveen/Niederl 15, Kampen/Niederl 17, als remonstrantisch 22. 5. 19 amtsentsetzt, ohne Amt in Burgsteinfurt, nach Widerruf der abweichenden Lehre Pf Mastenbroek/Niederl 26, † 41 dort.

5590 Schollmann, Dietrich

Ergänze: stud Marburg H 05.

neu einzufügen:

5595a Schomler, Barthel

Aus Dillenburg, stud 1562 Marburg, ord Siegen, Kpl Netphen gen 66, Siegen 69, Pf Oberneisen/Hessen 69, begraben 16. 10. 20 dort.

5608 Schrader, Florenz Justus

Ergänze: Gy Minden, imm 20. 7. 76 Halle (-H 78).

Ergänze ferner: 1. Ehe 12. 89.

5671 Schuchard, Georg Christoph Bernhard

Ergänze: Pf Eschwege Altstadt eingf 19. 6. 18.

5675 Schüßler, Johann Erich

Berichtige und ergänze: ≈ 24. 3. 1672 Blankenburg/Prov Sa (Feldscher Johann Melchior S u Clara Hettling). † 8. 10. 40 Herbede.

⊙ Herbede 17. 10. 09 Anna Elisabeth Mellmann (4084) 88-59.

5703 Schulte, Anton

Ergänze: Ob personengleich mit Anton Praetorius alias Scholte aus Lüdenscheid, imm 22. 3. 25 Köln?

5752 Schumacher, Christian Daniel

Ergänze stud Rinteln: 1630.

5784 Schwefelinghaus, Johann

Berichtige: Pf Weitmar.

Die anschließende Wiederholung der Biographie unter gleicher Nummer ist zu streichen.

5805 Seher, Heinrich

Ergänze: ⊙ um 53 Anna Ennichmann.

5836a Sertorius, Wilhelm

Ergänze: imm 24. 7. 1647 Groningen. SS 51 Bremen.

Weiter zu ergänzen: nach Bentheim 54: bei Rekatholisierung entlassen 68.

Letzte Zeile wie folgt zu berichtigen: Pf Markelo/Niederl Vok 13. 4. 75, iR 96, † 21. 3. 02.

⊙ . . .

5863 Siebrasse, Heinrich

Ergänze: † 29. 10. 81 Wermelskirchen/Rhld.

5869 Siegmann, Henrich Daniel

- Erganze: * 11. 10. 1756 Burgsteinfurt
 (5868), stud Rinteln um 81.
- 5880 Simon, Friedrich
 Erganze Datum der Einfuhrung als
 Sup: 11. 9. 01.
- 5883 Simon, Gottfried
 Erganze unter Verf: Die Enderwartung
 der Christenheit. Eine Auslegung von
 Offenbarung Joh 20–22, Bethel 1937.
- 5905 Sluiter, Matthias
 Erganze: Amtsniederlegung 16. 7. 33.
- 5939 Sonnicken, Konrad
 Erganze: † 05 dort.
- 5949 Solle, Wilhelm
 Berichtige: Pf Dortmund . . . 17. 5. 08.
- 5974 Spieckermann, Otto
 Erganze: † 18. 10. 81 Dissen – Hilter/
 Hann, □ Freckenhorst.
- 5975 Spieker, Friedrich
 Berichtige: † 2. 12. 43 Hameln.
- 5979 Spiritus, Albert
 Streiche bei Pf Ludenscheid: Kirchsp.
- 6009 Stahlsprenger, Johann
 Erganze: * ca 1635 Hamm ref.
 Erganze ferner: † 13. 11. 77 (oder 10. 11.
 78) Unna.
- 6013 Stallmann, Martin
 Erganze: iR . . . , † 29. 1. 80 Gottingen, □
 Borninghausen.
- 6021 Stapelmann, Matthias
 Berichtige Geburtsnamen der Ehefrau:
 von Gersson gen Trompetter.
- 6022 Stapenhorst, Johann
 Berichtige bei 1. Pf dort: Kollt.
- 6028 Stapenhorst, Rudolf
 Erganze: als Sup eingf 14. 5. 01.
- 6043 Steil, Lutz
 Berichtige Geurtsnamen der Ehefrau:
 Edelhoff.
- 6052 Stein, Siegfried
 Erganze: † 25. 12. 82 Kreuztal-Ferndorf.
- 6057 Steinberg, Wilhelm Christian
 Erganze Geburtsdatum: 4. 3. 1745.
- 6081 Steiniger, Ewald
 Geburtsort: Nosbach Kg Eckenhausen/
 Rhld.
- 6088 Steinmann, Johann
 Erganze: Rektor Unna ref 50, ord dort,
 Pf Wickede ref 22. 10. 52.
- 6106 Steller, Karl Gustav
 Erganze: als Sup eingefuhrt 8. 11. 52.
- 6127 Stieber, Bartholomaus
 Erganze: 1. Ⓞ Sophie Herberts aus
 Dortmund . . . –18.
- neu einfugen:
- 6131a Stiftt, Johann Matthias
 Aus Ginsberg/Hessen, Padag Herborn,
 stud dort 1609, Pf Erndtebruck . . . , †
 vor 27 dort.
 1. Ⓞ Engen N, Ⓞ in 2. Ehe Dillenburg
 20. 5. 27 Gottfried Heidfeld (Pf in Breit-
 scheid/Hessen).
- 6145 Storing, Johannes
 Erganze: Pf Deilinghofen –38,

sowie setze hinter: Vik Iserlohn Antoni: 36.

6151 Stoever, Johann

Ergänze: 1. Ⓞ N Horn. 3. Ⓞ Maria Magdalena Althusius.

6158 Stolle, Johann Dietrich

Streiche: (- ca 33).

Ergänze: † 21. 3. Kierspe.

Ⓞ Kierspe 30. 5. 19 Wwe von 3793.

6163 Stolte, Christian Friedrich

Ergänze: Ⓞ 15. 2. 30 Christian Elisabeth Westendorff (Bürgermeister in Westhofen).

6175 Stot, Heinrich

Ergänze: war Pf in Harpen bis zum Tode: † 6. 80 dort an der Pest.

6176 Stover, Servatius

Ergänze vor Pf Schwelm: Mönch Kreuzherrenkloster Beyenburg.

6177 Stoy, Franz

Ergänze hinter Göttingen: (1), stud Halle ab O 10 (1^{1/2}).

6185 Strathmann, Hermann

Berichtige am Schluß: RGG³.

6190 Strauß, Abraham

Über ihn: berichtige Erscheinungsjahr der Schrift von Frommel: 1879, mehrere Aufl.

Ergänze Lebensdaten der Ehefrau: 52-37.

6192 Ströhmman, Johann Hermann

Ergänze bei der Ehefrau: ca 63-21.
Die Wwe Ⓞ in 2. Ehe Feudingen 25. 8. 05 Julius Asphe.

6202 Strümpfel, Gottfried

Ergänze: stud (3^{1/2}).

6273 Terlinden, Hermann

Ergänze: Gy Koblenz, Abi O 61. Zugl Sup eingf 12. 12. 00. † Mülheim-Ruhr-Speldorf.

1. Ⓞ Heiligenhaus/Rhld 9. 7. 67 Fanny Schlickum (Pf dort) 43-69.

2. Ⓞ Duisburg 29. 9. 70 Mathilde Eichhoff.

6277 Tetzlerus, Johannes

Ergänze: * ca 1545, † 29. 10. 29.

Ⓞ Anna Guse . . . -29.

6279 Teuto, Ludolph Heinrich

Rufname: Ludolph

Berichtige: Pf Wickede ref eingf 1. 6. 48.

6301 Thiemann, Walter

Ergänze: † 26. 3. 83 Siegen. Verf ferner: Wenn du ins Feuer gehst. Aus der Geschichte der ev Kirchengem Siegen 1930-1967, Siegen 1973.

6319 Thumius, Johann Friedrich

Ergänze: stud Rinteln 56.

6323 Tiedemann, Jakob

Ergänze: Mitglied der Inspiriertengemeinde Halle - Saale, ab 14 in Berlin.

6332 Tietzel, Conrad Heinrich
Christian

Ergänze: Ⓞ Altena luth 11. 5. 51 Johanna Elisabeth Maste (Kaufmann dort).

6353 Toellner, Richard

Ergänze: † 20. 11. 79 Detmold.

6360 Torhorst, Arnold

Ergänze Lebensdaten der 2. Ehefrau:
00–80.

6367 Traphagen, Henrich

Ergänze: zunächst im Mauritiuskloster
Minden, seit 12. 29 Pf Minden Simeonis.

6371 Traub, Gottfried

Berichtige: Seminare Maulbronn u
Blaubeuren.

6374 Trentaeus, Johann

Ergänze: Pf Welver Kollt 22. 7. 23.

6394 Tschabran, August

Ergänze Eltern: Lr Carl Erdmann T u
..., Ex Magdeburg 12 u Bielefeld O 16.

6415 Ungerer, Gottfried

Ergänze: † 27. 12. 79 Bethel.

6422 Ursinus, Hermann

Ergänze: Ⓞ ...

6430 Vahle, Henrich

Ergänze: stud Rinteln 1629/30. Das
Fragezeichen ist zu streichen.

6437 Vahrenkamp, Otto

Ergänze: Ex Mü
Streiche: Münster.

6447 Varenholt, Gottschalk

Ergänze: stud Rinteln 1622.

6518 Viering, Alfred

Ergänze: † 14. 10. 81 Lemgo.

6519 Viering, Karl August

Ergänze: † 28. 9. 81 Hofgeismar/Hessen.

6526 Vincentius, Zacharias

Ergänze als weitere Form des Fami-
liennamens: Vintzler.

Ergänze ferner: Kpl Netphen gen 69.

6545 Vogelsang, Ludger

Ergänze: imm 4. 5. 1580 Helmstedt, ... ,
Pf Zwartshuis/Niederl gen 94, Olden-
zaal/Niederl 97, Schloßpred Rheda 05,
Ameide/Niederl 05, Vianen/Niederl 08,
† 42.

Ⓞ ...

6551 Vogt, Mathias

Ergänze: Ⓞ Dortmund Reinoldi 28. 11.
94 Ermgardt Löers Wwe Mellmann.

6556 Vogt, Bernhard

Streiche: von Kathol vertrieben, setze
dafür: wegen Streits mit dem Landes-
herrn amtsentsetzt u ausgewiesen 50.

6561 Vogt, Wilhelm

Ergänze: Ⓞ 1794.

6570 Volckmann, Peter

Ergänze: Ⓞ Solingen Anna Catharina
Kirsch von dort 92–72.

6577 Volkenborn, Hans

Ergänze: † 20. 9. 81 Herten.

6579 Volkening, Bernhard

Berichtige Geburtsort: Schnathorst.

6584 Voll, Wolfgang

Ergänze: 2. Pf Dortmund Martin: eingf
30. 11. 47.

6587 Vollpracht, Matthias

Berichtige: Trauort nicht Cumbach
sondern Krombach.

Streiche bei Ⓞ : (Pf in Cumbach) und
setze dafür: (7013).

- neu einzufügen:
6592a Volperhausen, Wilhelm
Pf Netphen 1569.
- 6609 Vorstius, Conrad
Ergänze Namen der Eltern: Diederich
V u Sophie Sterk.
- 6610 Vorstius, Johann
Ergänze: Ⓞ um 28 Adelheid Offerhaus
(Landwirt in Velbert) ca 08-78.
- 6658 Walther, Nikolaus
Ergänze: Ⓞ Clausthal/Hann 25. 11. 26
Johanna Sophia Henning (Gräfl Hof-
barbier u Chirurg in Bückeburg) 00-73.
- 6668 Wasmundt, Wilhelm
Ergänze: Ⓞ Catharina Marie Beßran
(Besserer aus Duisburg?).
- 6675 Wassmann, Hermann
Ergänze: Pf Heeren 70.
- 6707 Wegmann, Paul
Ergänze: † 26. 4. 80 Kierspe.
- 6710 Wehmeyer, Jodocus
Ergänze hinter dem Familiennamen:
(Viehmeyer).
- 6729 Weidmann, Rudolf
Ergänze Hpr Hilden/Rhld: 15. 9. 04.
- 6736 Weihe, Friedrich August
Ergänze Lebensdaten der 2. Ehefrau:
24-02.
- 6736a Weihe, Karl
Ergänze: Über ihn: G E Hartog, Leben
und Wirken von Pastor K W . . . , Her-
ford 1820.
- 6739 Weihe, Karl
Ergänze Sterbeort: Herford.
- 6760 Weiß, Paul
Ergänze: zunächst Pf Erndtebrück um
1630. Lr Laasphe, Pf Birkelbach, † 31. 7.
37 Dillenburg.
- 6777 Wellemeier, Hermann
Ergänze Eltern: Johannes W u . . . , stud
Burgsteinfurt gen 1607 u 12, imm 7. 6. 15
Frankfurt/Oder.
- 6794 Wendt, Karl
Ergänze: stud Greifswald (2) u Rostock
(1^{1/2}).
- 6847 Westermann, Johannes
Streiche: Hestermann, Heistermann,
sowie Herkunft aus Münster. Ergänze:
* Lippstadt.
- 6849 Westermann, Heinrich
Ergänze: stud Leiden 20, Stadthagen
20, Rinteln 24.
- 6851 Westermann, Johann
Ergänze: * 1653, † 8. 7. 15 Osnabrück.
Ⓞ vor 90 Christina Elsbet Holthaus aus
Herford 45-28 (ermordet).
- 6857 Westhoff, Johann
Die Angaben zu Geburt und Eltern sind
nicht gesichert. Vielleicht personen-
gleich mit Johann Westhovius aus
Letmathe, imm 4. 11. 1611 Köln? Der
Immatrikulierte aber Sohn des kath Pf
Gottfried Westhoff in Letmathe.
- 6859 Westhoff, Bernhard
Ergänze: zunächst Lr Hamm, zeitweise
reformiert.

- 6877 Westphal, Günther
Ergänze: Pf u Sup Syke/Hann . . . , iR . . . , † 24. 10. 80 Syke/Hann.
- 6900 Wichard, Eberhard
Ergänze: stud Rinteln 26.
- 6949 Wiethaus, Diedrich Heinrich
Ergänze: 1. Pf dort 61.
- 6950 Wiethaus, Carl Johann Gottfried
Ergänze: imm Halle 14. 5. 60 (2), 3. Pf. u Rektor Schwerte luth gew 25. 1. 66. Streiche: iR . . . , setze dafür: Amtsniederlegung 29. 8. 75.
- 6951 Wiethaus, Leopold
Ergänze: stud (2^{1/2}).
- 6960 Wilhelmi, Johann Georg
Ergänze: Ⓞ ca 49 Anna Therese Elisabeth von Girsewald aus Holzminden 33–59.
- 6962 Wilhelmsmeyer, Helmut
Ergänze: † 18. 12. 80 Ennepetal.
Ergänze ferner: 2. Ⓞ 58 Gertrud Brosda aus Schwerte-Wandhofen * 27.
- 6974 Wilms, Friedrich
Berichtige: † 1. 3. 40.
- 6976 Wilms, Dietwald
Berichtige Sterbeort: Münster.
- 6977 Wilsing, Friedlieb
Ergänze: Ⓞ Lisette Löhnis.
- 6978 Wilsing, Wilhelm
Ergänze: Vater der Ehefrau: Advokat, später Stadtsekr in Dortmund. Lebenszeit der Ehefrau: 86–35.
- 7005 Winkenbach, Johann Philipp Michael
Berichtige Geburtsnamen der Ehefrau: Alberton.
- 7008 Winnacker, Ernst
Berichtige Geburtsnamen der Ehefrau: Augé.
- 7018 Winter, Konrad Theodor
Rufname Konrad ist kursiv zu setzen.
- 7048 Wissenbach, Johann Eberhard
Geburtsort: Rödgen oder Rödel/Hessen.
- 7070 Witthenius, Heinrich Jakob
Ergänze: Ⓞ Dortmund Reinoldi 24. 9. 79 Margaretha Nieß.
- 7094 Wolkewitz, Dietrich
Ergänze Sterbejahr der zweiten Ehefrau: 92.
- 7105 Wornighausen, Heinrich
Geburtsort ist Herford.
- 7110 Wortmann, Wilhelm
Berichtige: 1. Pf 46.
- 7121 Wulfert, Johann Wilhelm
Rufname Wilhelm muß in kursiv erscheinen.
Ergänze: 2. Pf dort 61.
- 7141 Zänker, Otto
Berichtige Landesbischof in: Bischof. Bei Verf: Ausrufungszeichen hinter 1926 zu verändern in einen Punkt.
- 7180 Zober, Erasmus
Berichtige Pf Netphen: bis ca 63.

7204 zur Westen, Johannes

Streiche den Hinweis auf calvinistische Einstellung.

7210 Zwicke, Anton

Ergänze: Ⓞ Lippstadt Rebecca Fuhrmann (1839) . . . -18.

7211 Zwicke, Stephan

Ergänze: Ⓞ Lippstadt 2. 21 Anna Maria Budde (Kaufmann dort) 04- . . .

7215 Zwitzers, Heinrich

Ergänze: Gy Blankenburg, Abi O 16, Kriegsd 1. 16-11. 18, stud ab O 19 Münster (2^{1/2}), dann in verschiedenen Berufen, stud ab O 25 Münster (1).

Ergänze ferner: Ⓞ 5. 22.

Verzeichnis der in den Bänden 57/58 (1964/65) – 74 (1981) veröffentlichten Beiträge, alphabetisch nach Verfassern geordnet*

Von Rolf Becker

- Bauer, Eberhard*, Eine Stellungnahme A. H. Franckes zur Buttlarschen Rotte, Bd. 72, S. 151–152
- Bauermann, Johannes*, Kirchliche Zustände im Vest Recklinghausen im Jahre 1569, Bd. 61, S. 45–61
- Die Haltung des Siegerlandes gegenüber dem Interim, Bd. 62, S. 69–108
 - Aus den Bestrebungen zur Revision der westfälisch-rheinischen Kirchenordnung von 1835, Bd. 65, S. 113–122
 - Das Bürener Bekenntnis von 1575/76. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Hochstift Paderborn und in der Herrschaft Büren. Mit 9 Beilagen und einem Nachtrag. Bd. 66, S. 9–68
 - Das Wewelsburger Bekenntnis von 1575. Eine Ergänzung und Berichtigung zu dem Aufsatz „Das Bürener Bekenntnis von 1575/76“ Bd. 68, S. 51–68
 - Pastorenkollegium und Vikarien. Beiträge zum mittelalterlichen Kirchenwesen der Stadt Kamen. Bd. 69, S. 9–74
- Bauks, Friedrich Wilhelm*, Sozial im Biedermeier. Leben und Wirken des Pfarrers Johann Wilhelm Reinhard in Hilbeck in den Jahren 1829–1835 nach Familienbriefen, Bd. 70, S. 117–132
- Zur Ev. Kirchengeschichte Fröndenbergs von der Reformation bis 1850, Bd. 74, S. 23–41
- Blindow, Martin*, Die Siegerländer Orgelbauer Boos, Bd. 62, S. 185–189
- Bloth, Hugo Gotthard*, Johann Julius Hecker (1707–1768). Seine „Universalschule“ und seine Stellung zum Pietismus und zum Absolutismus, Bd. 61, S. 63–129
- Plan und Ablehnung einer Bürgerlichen Konfirmation in Preußen 1787, Bd. 63, S. 13–28
 - Zur Eigenständigkeit des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums in Gütersloh, Bd. 72, S. 63–78
 - Johann Julius Heckers letzte Reise nach Westfalen 1766, Bd. 74, S. 79–96

* Eine Zusammenstellung der in den Bänden 1–36 publizierten Beiträge ist in Band 37 (1936) erschienen; ein Verzeichnis der in den Bänden 37–56 erschienenen Beiträge ist in Band 55/56 (1962/63) veröffentlicht worden.

- Böhmer, Emil*, Christian Nonne – Pfarrer in Drevenack und Schwelm. Präses der Märkischen Gesamtsynode und der Westfälischen Provinzialsynode. Beiheft 8
- Brakelmann, Günther*, Hans Ehrenberg – Ein judenchristliches Schicksal im „Dritten Reich“, Bd. 72, S. 125–150
- Brecht, Martin*, Reformation und Kirchenordnung in Minden 1530, Bd. 73, S. 19–38
- Brinkmann, Ernst*, Der Fall Traub als ein Brennpunkt der Dortmunder Kirchengeschichte. Ein Beitrag zur 100. Wiederkehr des Geburtstages von Gottfried Traub, Bd. 63, S. 173–183
- Der Kirchenkampf in Dortmund, Bd. 63, S. 185–195
 - Briefe an Gottfried Traub, Bd. 64, S. 93–111
 - Der Fall Fuchs. Zum Gedenken an Emil Fuchs. Bd. 64, S. 112–133
 - Der erste westfälische Sozialpfarrer. Zur 100. Wiederkehr des Geburtstages von Reinhard Mumm, Bd. 65, S. 177–188
 - Der letzte westfälische Generalsuperintendent. Zur 20. Wiederkehr des Todestages Wilhelm Weirichs, Bd. 67, S. 195–205
 - Karl Lücking (1893–1976). Eine biographische Skizze. Bd. 68, S. 179–186
 - Der Schulkampf in Westfalen 1926/27. Die Auseinandersetzungen um Martin Nischalke nach den Dokumenten der Zeit, Bd. 69, S. 181–202
 - Fritz Heuner. Eine biographische Skizze. Bd. 74, S. 191–205
- Brune, Friedrich*, Vinckes letzte Reise, Bd. 57/58, S. 37–41
- Zur Geschichte der Gegenreformation in Ober- und Niedermarsberg, Bd. 59/60, S. 49–56
 - Staaten und Kirchen im Raum Westfalen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Bd. 63, S. 29–80
 - Der erste Oberpräsident der Provinz Westfalen. Freiherr Ludwig von Vincke und die Evangelische Kirche. Bd. 65, S. 72–112
 - Bocholt im Zeichen der Glaubenskämpfe, Bd. 68, S. 69–89
- Busch, Helmut*, Reinhard Mumm als Reichstagsabgeordneter, Bd. 65, S. 189–217
- Dibelius, Otto*, Zum Kirchenkampf in Westfalen. Ein Reisebericht. Bd. 70, S. 187–190
- Elliger, Walter*, Union und Synode, Bd. 66, S. 85–96
- Elm, Kaspar*, Termineien und Hospize der westfälischen Augustiner – Eremitenklöster Osnabrück, Herford und Lippstadt, Bd. 70, S. 11–49
- Engelbert, Günther*, Zeitschriftenschau zur westfälischen Kirchengeschichte 1967–69. Bd. 64, S. 186–196
- Zeitschriftenschau zur westfälischen Kirchengeschichte 1967–69, Bd. 65, S. 269–273
 - Zeitschriftenschau zur westfälischen Kirchengeschichte 1970–74, Bd. 70, S. 191–216

- Zeitschriftenschau zur westfälischen Kirchengeschichte 1975-79, Bd. 74, S. 215-241
- Ferke, August*, Zur Geschichte der Altstädter Nicolaigemeinde Bielefeld im Mittelalter, Bd. 61, S. 21-32
- Flaskamp, Franz*, Die Rhedaer Pfarrerfamilie Vorbrock-Perizonius. Zur Geschichte des frühwestfälischen Calvinismus. Bd. 57/58, S. 81-99
- Die Stadtkirche zu Rheda. Bd. 59/60, S. 57-82
- Klemens Löffler. Sein geistes- und kirchengeschichtliches Verdienst. Mit Bibliographie. Bd. 61, S. 141-151
- Konrad Wippermann. Ein Lebensbild an einer kirchlichen Zeitenwende. Bd. 62, S. 109-127
- Sophie von Münster, Äbtissin zu Herzebrock. Bd. 63, S. 7-11
- Ergänzungen zur Rhedaer Kirchengeschichte. Bd. 63, S. 12
- Der Reformationspfarrer von Herzebrock. Bd. 64, S. 38-43
- Georg von Viebahn, Soldat und Christ. Bd. 65, S. 174-176
- Zur Familiengeschichte Copius. Ein Nachtrag. Bd. 66, S. 69-73
- Einstige Kleinklöster zu Wiedenbrück. Ein Beitrag zum westfälischen Klosterbuch. Bd. 67, S. 207-217
- Begräbnisse des älteren Rietberger Grafenhauses außerhalb des eigenen Landes. Bd. 68, S. 163-168
- Die Vorfahren Luise Hensels. Bd. 68, S. 91-99
- Querschnitte der Osnabrücker Kirchengeschichte. Eine quellenkundliche Wegweisung auch für das Amt Reckenberg, die Grafschaft Rietberg sowie die Herrschaft Rheda. Bd. 69, S. 101-113
- Heinrich Backhaus. Denkwürdige Bewegung und Bewährung eines westfälischen Geistlichen in vier Kontinenten. Bd. 70, S. 133-147
- Evangelische Missionslehre in katholischer Sicht. Meine Begegnung mit Gustav und Johannes Warneck. Bd. 72, S. 113-123
- Hausinschriften, Bd. 73, S. 171-190
- Die Matthiae-Visitation (1653) im Bistum Osnabrück. Bd. 73, S. 203-205
- Schulgeschichte des Kirchspiels St. Vit. Bd. 74, S. 109-133
- Foerster, Werner*, Wilhelm Thimme, Pfarrer und Professor. Bd. 67, S. 175-193
- Fox, Wilhelm*, 150 Jahre Evangelische Kirche der Union. Die Gedenkfeiern in Berlin vom 2.-5. November 1967. Bd. 61, S. 204-212
- Rückblick auf die Jahrestagung 1971. Bd. 65, S. 218-219
- 75 Jahre Verein für Westfälische Kirchengeschichte. Ein Bericht über die Jubiläumstagung in Soest. Bd. 66, S. 207-208
- Von der Sparrenburg zur Wittekindskirche. Jahrestagung 1973, Bd. 67, S. 237-238
- Kirche in der industriellen Umwelt. Rückblick auf die Jahrestagung 1974 in Bochum, Bd. 68, S. 175-176

- Kirche im Weserraum. Resonanz der Jahrestagung 1975 in Höxter. Bd. 69, S. 209-211
- Reise in die mittelalterlich-hansische Vergangenheit. Bericht über die Jahrestagung 1980 in Lemgo. Bd. 74, S. 243-246
- Gerber, Werner*, Generalsuperintendent D. Franz Friedrich Gräber, Bd. 72, S. 79-93
- Präses oder Bischof? Bd. 73, S. 149-156
- Die Kombinationsfrage: Lutherisch oder Reformiert? Die Union in Hagen. Bd. 74, S. 97-107
- Goebel, Klaus*, Wilhelm Cremer in Unna und die Gründung des evangelischen Lehrervereins für Rheinland und Westfalen 1848. Bd. 64, S. 66-92
- Goeters, J. F. G.*, Unionsliteratur. Bd. 61, S. 175-203
- Greschat, Martin*, Zur neueren Pietismusforschung. Ein Literaturbericht. Bd. 65, S. 220-268
- Die Erweckungsbewegung. Versuch einer Übersicht anhand neuerer Veröffentlichungen. Bd. 66, 97-148
- Gröne, Wilhelm*, Die Gedankenwelt der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung im Spiegel des Evangelischen Monatsblattes für Westfalen 1845-77. Bd. 65, S. 123-173
- Zwei Briefe von J. H. Volkening - ein Blick in sein seelsorgerliches Wirken. Bd. 72, S. 153-156
- Gruna, Klaus*, Wissenschaft und Ökumene. Die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte in Paderborn am 27. u. 28. September 1965. Bd. 57/58, S. 171-173
- Gudelius, Georg*, Johan Herman Helleman. Ein geistlicher Dichter in Hemer. Bd. 70, S. 99-115
- Henche, Heinz*, Albert Lortzing - Pfarrer in Dankersen 1856-1880. Bd. 73, S. 85-112
- Hey, Bernd*, Der Fall Holzwickede. Eine westfälische Gemeinde im Kirchenkampf. Bd. 73, S. 131-148
- Heutger, Nicolaus C.*, Kloster und Stift Leeden - ein geschichtlicher Überblick, Bd. 59/60, S. 83-92
- Hilbk, Hans*, Die Idee des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums und ihre Verwirklichung im Gütersloh des 19. Jahrhunderts, Bd. 72, S. 39-61
- Hirschberg, Gisela*, Erziehung im Dienst des Reiches Gottes. Georg Christoph Friedrich Gieseler - ein westfälischer Pädagoge der Aufklärungszeit, Bd. 57/58, S. 43-79
- Hymmen, Johannes*, Die Unionsfrage auf der Preußischen Generalsynode von 1846, Bd. 68, S. 101-141
- Jacobs, Manfred*, Bemerkungen zur kirchlichen Reformbewegung im 19. Jahrhundert, Bd. 67, S. 55-87

- Kaiser, Jochen-Christoph*, Kirchliche Frauenarbeit in Westfalen, Bd. 74, S. 159–190
- Kantzenbach, Friedrich-Wilhelm*, Generalsuperintendent D. Zoellner und der Herausgeber der Allgemeinen Evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung. Ein Beitrag zur Kirchenkampfforschung, Bd. 64, 134–168
- Der Schwalenberger Pfarrer Leander van Eß und die Frühzeit der protestantisch-katholischen Bibelbewegung (1808), Bd. 66, S. 75–83
- Keinemann, Friedrich*, Militärgottesdienst und Parität. Bemühungen der Westfälischen und Rheinischen Provinziallandtage um eine verbesserte Fürsorge für den katholischen Militärgottesdienst in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Bd. 63, S. 107–125
- Kenter, Gerhard*, St. Catharina rediviva. Zur Erforschung des Patroziniums der Weserkirche zu Windheim. Bd. 73, S. 191–198
- Kirchhoff, Karl-Heinz*, Das Ende der lutherischen Bewegung in Coesfeld und Dülmen 1533, Bd. 62, S. 43–68
- Kerssenbrock oder Vruchter. Wer schrieb 1534 das Bichtbok, die Kampfschrift gegen Reformation und Täufertum in Münster. Bd. 68, S. 39–50
- Kluge, Dietrich*, Kirchenordnung und Sittenzucht in Münster (1533). Bd. 67, S. 219–235
- Die Vorbereitung der Täuferherrschaft in Münster. Bd. 68, S. 23–38
 - Die Rechts- und Sittenordnung des Täuferreiches zu Münster. Bd. 69, S. 75–100
 - Die „Kirchenbuße“ als staatliches Zuchtmittel im 15. – 18. Jahrhundert. Bd. 70, S. 51–62
 - Jahrestagung in Hamm. Bd. 73, S. 231–233
- Köchling, Ludwig*, Zeitschriftenschau zur westfälischen Kirchengeschichte 1959–63. Mit Ergänzungen zur Zeitschriftenschau 1945–58. Bd. 57/58, S. 133–164
- Zeitschriftenschau zur westfälischen Kirchengeschichte 1964–66, Bd. 59/60, S. 199–220
- Kohl, Wilhelm*, Die abenteuerliche Reise des Priors Quirinus Steghmann von Frenswegen nach Wien (1631–1632). Bd. 62, S. 141–164
- Kohls, Ernst-Wilhelm*, Zur Frage der Schulträgerschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben und zum Rektoratsbeginn des Alexander Hegius in Deventer. Bd. 61, S. 33–43
- Kühn, Oskar*, Die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543. Bd. 59/60, S. 27–48
- Zum Gedenken an Pfarrer Dr. Friedrich Große-Dresselhaus. Bd. 62, S. 10
 - Heinrich Noetel (1861–1946). Der Kommentar der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1923. Bd. 70, S. 167–177

- Laube, Klaus Jürgen*, Volkening und seine Freunde in Gütersloh, Bd. 72, S. 7–21
- Lück, Alfred*, Die Pfarrer Eberhardi. Aus fünf Generationen der Pfarrfamilie Eberhardi. Bd. 64, S. 44–65
- Mumm, Reinhard*, Ökumenisches Leben in Westfalen. Beitrag aus den letzten 25 Jahren. Bd. 64, S. 169–182
- Neuser, Wilhelm*, Die Einführung des Heidelberger Katechismus in Lippe im Jahre 1602 und der Kampf um seine Beibehaltung im 19. Jahrhundert. Bd. 74, S. 57–78
- Nolte, Ernst*, Das Lebensbild des Unnaer Stadtpfarrers Philipp Nicolai. Bd. 62, S. 129–139
- Die Gründung des Klosters Fröndenberg. Bd. 74, S. 7–22
- Nordsiek, Hans*, Minden 1530. Veranstaltungen zum Mindener Reformationsjubiläum 1980. Bd. 74, S. 207–213
- Otte, Gerhard*, Die Statuten der münsterischen Diözesansynode vom 16. 10. 1312. Bd. 57/58, S. 101–132
- Petri, Wolfgang*, Superintendent Konrad Beckhaus, sein Wirken in Höxter und seine Bedeutung. Bd. 69, S. 151–164
- Philipps, Werner*, Wilhelm Zoellners soziales Anliegen. Bd. 73, S. 113–129
- Rahe, Wilhelm*, Zwei Briefe Johann Heinrich Volkenings. Bd. 57/58, S. 165–168
- Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche. Beiheft 9
 - D. Dr. Hubertus Schwartz in memoriam. Bd. 59/60, S. 7–8
 - Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800. Bd. 59/60, S. 93–198
 - Ausstellungen in Westfalen. Zum Reformationsgedenken 1968, Bd. 61, S. 167–174
 - Dank an Prof. D. Dr. Robert Stupperich. Bd. 62, S. 7–8
 - Dr. Ludwig Köchling zum Gedächtnis. Bd. 62, S. 9
 - Verfügungen Friedrich Wilhelms I. von Preußen zur Reform der theologischen Ausbildung. Bd. 62, S. 165–183
 - Veröffentlichungen und Tagungen über Themen aus der westfälischen Kirchengeschichte 1949–69. Bd. 62, S. 191–237
 - Bodelschwingh über den Bau einer evangelischen Kirche in Rom. Bd. 63, S. 165–171
 - Hugo Rothert (1846–1936). Westfälischer Pfarrer und Kirchenhistoriker, mit Bibliographie H. Rotherts. Bd. 65, S. 9–50
 - Theodor Schmalenbach in seinen theologischen Prüfungen 1853 u. 1854. Bd. 66, S. 149–154
 - J. H. Volkening und Th. Schmalenbach im Austausch mit Zeitgenossen. Briefe aus der Zeit der Erweckung. Bd. 67, S. 113–174

- Karl Ludwig Kunsemüller und außerkirchliche Gruppen im Kreis Lübbecke. Bd. 69, S. 133-164
- Richtering, Helmut*, Kloster Wedinghausen. Ein geschichtlicher Abriß. Bd. 62, S. 11-42
- Rieglmeyer, Peter*, Bischof D. Otto Zänker, Bd. 69, S. 203-208
- Sauermann, Lotte*, Theodor Gieseler als religiöser Schriftsteller. Bd. 68, S. 143-162
- Schormann, Gerhard*, Simon VI. und seine Bibliothek: Ein Beitrag zur zweiten Reformation in Lippe. Bd. 70, S. 63-98
- Schütz, Werner*, Franz Arndt - Pfarrer zu Volmarstein und Begründer der Volmarsteiner Anstalten. Eine Charakteristik seiner Persönlichkeit anlässlich der 50. Wiederkehr seines Todestages am 17. Juli 1917. Bd. 61, S. 131-139
- Schultz, Werner*, Die Landschaft um die Weser in der Dichtung Wilhelm Raabes, Bd. 69, S. 165-180
- Schultze, W. A.*, Fulfura-frango-Wetterglocken in Westfalen. Bd. 73, S. 199-202
- Schumacher, Heinrich*, Zur Lage einer Minden-Ravensbergischen Kirchengemeinde nach dem Dreißigjährigen Kriege. Bd. 68, S. 169-171
- Sellmann, Martin*, Zur Geschichte des Hagener Schulwesens von den ersten Anfängen bis zum 19. Jahrhundert. Bd. 67, S. 9-54
- Simons, Wilhelm*, Carl Buddeberg. Eine Kollektenreise durch Holland vor 100 Jahren. Bd. 66, S. 155-189
- Stempel, Hermann-Adolf*, Melanchthons Schreiben „An den Stadtrath zu Soest in Westfalen“. Bd. 65, S. 60-71
- Stupperich, Dorothea*, Ferdinand Hasenklever und die Schulreform in Schwelm (1804-1814). Bd. 63, S. 81-105
- Stupperich, Robert*, Das Synodalwesen der Grafschaft Mark und sein Einfluß auf die Gestaltung der westfälischen Provinzialsynoden. Bd. 57/58, S. 7-22
- D. Fritz Blanke zum Gedächtnis. Bd. 59/60, S. 8-9
- Devotio moderna und reformatorische Frömmigkeit. Bd. 59/60, S. 11-26
- Ein Dank an Prof. Dr. Wilhelm Rahe. Bd. 61, S. 7-8
- Politik und Mission im Werk Ansgars. Bd. 61, S. 9-19
- 450 Jahre Reformation. Ein Bericht über die Gedenkfeiern in Westfalen. Bd. 61, S. 165-167
- Aus Hermann Cremers Briefwechsel mit Martin Kähler (1860-1865). Bd. 63, S. 137-171
- Jahresbericht 1968/9. Erstattet bei der Mitgliederversammlung in Iserlohn. Bd. 63, S. 197-199
- Das Herforder Fraterhaus und die Reformatoren. Bd. 64, S. 7-37

- Jahresbericht 1970. Erstattet bei der Mitgliederversammlung in Herford. Bd. 64, S. 183-185
- Luther und die kirchlichen Ereignisse in Soest 1534/35. Bd. 65, S. 51-59
- Westfälische Kirchengeschichtsschreibung. Problemstellung innerhalb des 19. Jahrhunderts und Aufgaben der Gegenwart. Bd. 66, S. 191-205
- Bodelschwingh und Stoecker. Gemeinsame Ausrichtung - verschiedene Wege. Bd. 67, S. 89-111
- Erasmus und Westfalen. Bd. 68, S. 9-22
- Die Reformationsbewegung an der mittleren Weser, Bd. 69, S. 115-132
- Die kirchliche Bedeutung Münsters im 19. und im beginnenden 20. Jahrhundert, Bd. 70, S. 149-165
- Die kirchliche und theologische Wirkung der Erweckungsbewegung im Spiegel des Gütersloher Verlagswesens, Bd. 72, S. 23-37
- Der Einfluß der Revolution von 1848 auf die Kirchenverhältnisse Preußens und die Wahl des westfälischen Generalsuperintendenten 1856. Bd. 72, S. 95-111
- Luther und Westfalen. Bd. 73, S. 7-18
- Der Kampf um das „Führerprinzip“ im Gustav-Adolf-Werk 1935-38. Bd. 73, S. 211-229
- Die Confessio Augustana in Westfalen. Bd. 74, S. 43-56
- Thiemann, Egbert*, Ansätze zur Entstehung der Gemeinde Coesfeld in den Jahren 1803-1813. Bd. 57/58, S. 23-35
- Aus Visitationspredigten im Kirchenkreis Tecklenburg 1819. Bd. 63, S. 127-136
- Thiemann, Walther*, Kirchenhistoriker in Recklinghausen. Die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte am 5. und 6. Oktober 1964. Bd. 57/58, S. 169-170
- Die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte in Tecklenburg am 6. und 7. Juni 1966. Bd. 59/60, S. 221-222
- Vandré, Rudolf*, Erste Krise der Siegerländer Erweckungsbewegung (1834/35). Bd. 73, S. 61-83
- Wallthor, Alfred Hartlieb von*, Freiherr vom Stein in Hamm. Bd. 73, S. 61-83
- Weber, Willi*, Bibliographie Wilhelm Rahe. Bd. 61, S. 153-163
- Reformation und Union. Die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte am 11. und 12. September 1967 in Siegen. Bd. 61, S. 213-215
- Bibliographie Robert Stupperich. (Veröffentlichungen zur westfälischen Kirchengeschichte). Bd. 62, S. 239-245
- Die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte in Iserlohn. Bd. 63, S. 201-202
- Weichert, Friedrich*, Diakonische Bestrebungen der Preußischen Lan-

deskirche in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Bd. 74, S. 135-157

Wendland, Walter, Die Frömmigkeit des Großen Kurfürsten. Bd. 73, S. 39-44

Wilm, Ernst, Erfahrungen als Präses einer Landeskirche (1949-1969). Bd. 73, S. 157-169

Rezensionen

U. Lobbedey, *Borgholzhausen, Archäologie einer westfälischen Kirche* (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, im Auftrag des Landschaftsverband Westfalen-Lippe herausgegeben, Band 3). Bonn 1981.

Eine archäologische Grabung in den Jahren 1975 und 1976 in der evangelischen Kirche in Borgholzhausen erbrachte erstmals wesentliche Aufschlüsse über die Baugeschichte der Vorgängerbauten. Eine Pfostenzeile wird mit guter Begründung als Spur des ältesten Kirchbaues an dieser Stelle etwa aus der Wende des 8. zum 9. Jahrhundert anzusehen sein. Dieses im Vergleich zum heutigen Kirchengebäude erheblich kleinere Gotteshaus lag mit seiner östlichen Hälfte unter der heutigen Vierung und einem kleinen Teil des heutigen Chorraumes sowie unter dem ersten Joch des jetzigen Langschiffs. Dem Holzpfeilerbau folgte bald, wie der Befund ausweist, ein Schwellbalkenbau. Zwischen dem späten 9. und dem 11. Jahrhundert entstand der erste Steinbau, der im Umfang über die Vorgängerbauten hinausging, aber innerhalb der Abmessungen der heutigen Kirche (genauer: Teilen ihres Längsschiffs, der Vierung und eines Teils des heutigen Chors) blieb. Vielleicht zu Anfang des 12. Jahrhunderts (nach den Scherbenfunden möglicherweise schon in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts) folgte eine in gleicher Raumlänge bleibende, doch nördlich und südlich durch Seitenschiffe mit rundbogigem Ostabschluß erweiterte dreischiffige Basilika, die frühestens in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts eingewölbt wurde. Über die Bauzeit des nachträglich eingefügten Westturms, der ins 12. Jahrhundert datiert werden kann, konnten exakte Aussagen nicht gemacht werden. Der jetzige Kirchbau wird nach dem Befund in das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts verlegt. Das Ende des mittelalterlichen Bauprogramms wurde 1496 mit dem Chorbau erreicht als Ersatz für einen gotischen Chor.

Es ist deutlich, welcher Fortschritt diese Arbeit bedeutet. Man vergleiche damit etwa die „Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Halle“ oder den „Dehio“.

Die „Baugeschichte der Kirche in Borgholzhausen und der ländliche Kirchenbau in Westfalen“ liegt erstmals in einem Aufsatz innerhalb dieser Veröffentlichung als zusammenfassender Zwischenbericht vor, den auch der Kirchengeschichtler gern benutzen wird, zumal hier zur Gründungs- und Baugeschichte einer Reihe weiterer westfälischer Kirchen in Auseinandersetzung mit der älteren Literatur Stellung genommen wird. Wünschenswert wäre, wenn in solchen Arbeiten auch die nachmittelalterliche Baugeschichte, u. a. auch die sich aus der evangelisch-gottesdienstlichen Nutzung ergebenden Neuansätze und baulichen Veränderungen im Kircheninneren, vorgeführt werden könnten, um einen Gesamtüberblick über die Kirchenbaugeschichte bis in die Neuzeit zu erhalten. Die Quellen dazu werden häufig in den Archiven erreichbar sein.

Dem Landesdenkmalamt gebührt uneingeschränkter Dank für die detaillierte, sorgfältige und mit reichem Bild- und Planmaterial versehene Arbeit. Auch die Kirchengeschichtler sind aufgerufen, auf der hier gegebenen Grundlage weiterzuarbeiten.

Friedrich-Wilhelm Bauks

Hugo Wohnfurter, *Die Orgelbauerfamilie Bader (1600–1742)*, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1981.

Die Familie Bader gehört ohne Zweifel zu den einflußreichsten und bedeutendsten Orgelbauern des westfälischen Raumes im 17. und 18. Jahrhundert. Lange Zeit vermißte man eine wissenschaftlich fundierte Untersuchung. Hugo Wohnfurter hat 1980 nun eine Arbeit vorgelegt, die als Dissertation in der Orgelwissenschaftlichen Forschungsstelle der Universität Münster entstand und 1981 mit Hilfe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in einer sehr aufwendigen Buchform herausgegeben wurde. Wohnfurter stützt seine fleißige Arbeit auf erhaltenes Aktenmaterial der Staats- und Kirchenarchive und kann hier eine Vielzahl von bisher unerreichtbaren und unbekanntenen Quellen veröffentlichen. Dieses Material wird durch mehrere Verzeichnisse aufgeschlüsselt, wodurch eine unkomplizierte und schnelle Orientierung ermöglicht wird. Die Geschichte der einzelnen Orgeln ist nach dem Vorbild der Veröffentlichung von Reuter „Orgeln in Westfalen“ angelegt und ergänzt und verbessert oft historische und orgelbautechnische Angaben. Am Schluß wurde ein Bildteil angefügt, der allerdings zum großen Teil schon veröffentlichte Aufnahmen bringt.

Wenn im Vorwort behauptet wird, es würden auch die Bauprinzipien der Familie Bader untersucht, so wird dieses Ziel kaum zu erreichen sein, wenn man sich dabei auf Aktenmaterial stützt. Es ist allgemein bekannt, daß sich gerade in alten Orgelakten eine Fülle von falschen Angaben befindet, die sich auf orgelbautechnische Fragen beziehen. Wenn solch fehlerhaftes Quellenmaterial kommentarlos wiedergegeben und ausgewertet wird, entstehen verwirrende und einfach falsche Ergebnisse. Sesquialterzusammensetzungen von e' und g' oder c'e'g' sind eine Unmöglichkeit, ebenso die Lage einer Hauptwerksmixture auf c' und einer Zimpel desselben Hauptwerkes auf c (S. 94). Auch die Grundrißskizzen (Abb. 34) sind so laienhaft und oberflächlich gezeichnet, daß sie keinen Wert haben. Daß der Verfasser orgelbautechnische Details sehr flüchtig entscheidet, zeigt auch der Rekonstruktionsversuch der Orgel von Zupthen (Abb. 13) mit einer kuriosen Pedalturmstellung. Es wäre besser gewesen, man hätte auf den Abschnitt V (S. 87–97) ganz verzichtet und eine Aufschlüsselung nach Sachworten vorgezogen.

Martin Blindow

Hans Weinrich, *Die Kupfermünzprägung des Domkapitels zu Münster* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XXII: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Band 16), Verlag Aschendorff, Münster 1981, VIII und 87 Seiten, 8 Seiten Münzen auf Tafeln, kart. 48,— DM.

Das Werk über die Kupfermünzprägung des Domkapitels zu Münster bietet mehr als nur einen Überblick. Über die Münzbeschreibung und die photographische Abbildung aller bisher gefundenen Münztypen hinaus, bietet der Verfasser eine Münzgeschichte des Domkapitels, die manches Schlaglicht wirft über die Wirtschafts- und Kulturgeschichte des Bistums Münster und nicht zuletzt auch auf die Kirchengeschichte.

Vorläufer der von 1661 bis 1790 geprägten domkapitularen Kupfermünzen waren Verrechnungsmarken des Domkapitels, die durch vereinzelte Münzfunde schon seit Ende des 14. Jahrhunderts nachgewiesen sind. Sie dienten zunächst dem internen Geldverkehr des Domkapitels bzw. seiner beiden Kassen, der Domburse als Zentralkasse, der Memorienstiftungen und der Domeleemosyne, der Armenkasse. Die Domherren erhielten diese Marken für ihre Anwesenheit bei Gedächtnismessen. Die Marken wurden vom Kapitel gegen Silbergeld eingelöst. Da sie einen festliegenden Gegenwert in Silber hatten, kamen sie angesichts des Kleingeldmangels im 16. Jahrhundert als Kreditgeld in den allgemeinen Umlauf. Diese Verrechnungsmarken, später von den Münzkundlern Bursarienzeichen und Eleemosynenzeichen genannt, gelten als die Vorläufer der Kupfermünzen, die viele westfälische Städte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts prägten, und als Vorläufer der neuzeitlichen Kupfermünzen überhaupt. Der Hauptanteil wurde von der Domburse ausgegeben, während die Eleemosyne nur kurze Zeit eigene Zeichen prägen ließ.

Das Domkapitel hat es verstanden, aus der Verwendung seiner Verrechnungsmarken im allgemeinen Geldumlauf ein Münzrecht abzuleiten und es bis zur Säkularisierung des Fürstbistums Münster gegen Proteste der Stadt Münster und gegen landesherrliche Angriffe zu verteidigen.

Die Geschichte der Auseinandersetzung um das Münzrecht, die Geschichte der einzelnen Prägungen, Ausgaben, Rücknahmen und die Geschichte der Domburse und der Münzmeister, wie auch Einzelheiten über die technische Einrichtung und die Unterbringung der Münzstätten, hat der Verfasser aus einer Fülle von Quellen erarbeitet. Er schöpft in erster Linie aus Akten des Fürstbistums Münster im Staatsarchiv, aber auch aus weiteren Quellen im Diözesanarchiv und den Stadtarchiven münsterländischer Städte. Darüber hinaus faßt er viele in der Literatur verstreute Einzelangaben zusammen. Die umfangreiche Sammlung von münsterischen Kapitelmünzen im Westfälischen Landesmuseum stand dem Verfasser für seine Arbeit zur Verfügung.

Die Arbeit beginnt mit einem Abschnitt über das Münzrecht des Domkapitels, in dem die Geschichte der Kupfermünzen des Domkapitels im Überblick dargestellt wird. Dann folgt die Einzeldarstellung der Prägungen. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts ist die Quellenlage dürftig; eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die älteren Verrechnungsmarken nicht datiert sind. Die erste datierte Kupfermünze des Kapitels stammt aus dem Jahre 1543. So bleiben für die Anfangszeiten viele Fragen offen. Um so ausführlicher ist die Zeit nach 1590 dargestellt. Verträge und Abrechnungen mit den Münzmeistern geben Aufschluß über Menge und Wert der verausgabten Münzen. Gegenstempel mit den Wappen der Domburse sind Zeugen von Rückfluß und Neuausgabe. Die Auseinandersetzungen des Domkapitels mit der Stadt Münster und mit dem Bischof werden ebenso ausführlich behandelt wie die Probleme mit der Kupfergeldinflation in den Zeiten des 30jährigen und des siebenjährigen Krieges. Der Verfasser berichtet von Schwierigkeiten des Domkapitels, das ausgegebene Kupfergeld einzulösen und von dem sich daraus ergebenden schwindenden Vertrauen in das Kupfergeld. Immer wieder mußte Kupfergeld verrufen und gegen Silbergeld oder neues Kupfergeld eingewechselt werden, um den Geldverkehr aufrechtzuerhalten. Nach dem siebenjährigen Krieg spitzte sich die Inflation so zu, daß 1768 das Kupfergeld teilweise auf ein Drittel, ein Viertel oder gar ein Achtel seines Wertes abgewertet

und teilweise sogar ohne Entschädigung außer Kurs gesetzt werden mußte. Probleme ergaben sich auch durch nachgeschlagene oder gegossene Fälschungen, die in großen Mengen in Umlauf gebracht und zur Einlösung vorgelegt wurden.

Die letzten Kupfermünzen prägte das Domkapitel 1790. Sie zeigen im Unterschied zu allen vorhergehenden Münzen bei den Ein- und Zweipfennigstücken nicht mehr das Bild des Stiftspatrons Paulus –, ein Zeichen der Aufklärung? Diese Münzen überstanden die politische Umwälzung und wurden erst 1825 außer Kurs gesetzt und zum Nennwert eingetauscht.

Zum Schluß ein Wort zur Entwicklung des Münzbildes: Im Spätmittelalter zeigen die Münzen einen Pauluskopf mit Nimbus im Halbprofil; später fehlt der Nimbus. Im 16. Jahrhundert erscheint ein Münztyp, der Paulus mit Nimbus, Schwert und Buch auf dem Chorstuhl zeigt. 1543 wird Paulus erstmals als Soldat zu Pferde dargestellt in der Szene seiner Begegnung mit Christus auf dem Weg nach Damaskus. Diese Münzbilder werden 1661 abgelöst von einer stehenden Paulusfigur mit Nimbus, erhobenen Schwert und Buch. Für die weiteren Prägungen wird dieses Bild bestimmend, später meist als Brustbild. 1714 erscheint das gleiche Bild mit gesenktem Schwert. Neben einigen dürftigen Prägungen zeigt die Reihe der domkapitularischen Kupfermünzen viele künstlerische und qualitätsvolle Stücke. Vielleicht wäre es der Mühe wert, die Paulusdarstellungen mit zeitgenössischen Darstellungen aus dem Dom und dem Domschatz zu vergleichen. Die frühen Kopfbilder zeigen gewisse Ähnlichkeit mit dem silbernen Reliquienkopf des Paulus aus dem 15. Jahrhundert des Domschatzes. Nach Mitteilung Geisbergs wurde nach der Wiedertäuferzeit ein Wandgemälde am nordöstlichen Vierungspfeiler des Westkreuzes erneuert, das den Sturz des Saulus zeigt. Eine ähnliche Darstellung erschien seit 1543 auf einigen Domkapitelmünzen. Die Paulusfigur auf dem Horstmarer Napf von 1651 könnte Vorbild gewesen sein für das seit 1661 geprägte Bild des stehenden Paulus, das allerdings auch Ähnlichkeit aufweist mit der Paulusskulptur von Hans Brabender im Paradies.

Walter Gröne

Paul Possel-Dölken, Das westfälische eheliche Güterrecht im 19. Jahrhundert, Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Provinzialgesetzgebung. (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Westfalen, XXII: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Band 15,) Verlag Aschendorff. Münster 1978, IV und 134 S., kart. 18,— DM.

Das eheliche Güterrecht ist auch für Juristen – ausgesprochene Fachleute ausgenommen – ein „Buch mit sieben Siegeln“. Dies gilt in gesteigertem Maße für das eheliche Güterrecht vergangener Zeiten. Westfalen mit seiner territorialen Zersplitterung und der daraus folgenden Vielfalt partikularer Rechtsordnungen – ein auch für den Kirchenhistoriker leidvoll bekanntes Phänomen – wirft dabei noch besondere Probleme auf. Das eheliche Güterrecht Westfalens aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18. August 1896 wurde früher den Jurastudenten in den Vorlesungen für Deutsche Rechtsgeschichte oder Familienrecht als ein besonders interessantes, aber auch besonders

kompliziertes Beispiel für die Fortgeltung älteren Rechts neben dem im BGB kodifizierten Bürgerlichen Recht hingestellt. Näher erforscht und systematisch untersucht wurde diese Materie dagegen kaum, wie überhaupt die westfälische Rechtsgeschichte des vergangenen Jahrhunderts bislang von der Forschung weitgehend vernachlässigt worden ist. Die vorliegende Dissertation aus der münsterischen Schule von Prof. Rudolf Gmür ist deshalb besonders verdienstvoll.

Von allgemeinem Interesse, auch für Nichtjuristen, sind die beiden ersten Teile der Dissertation, die sich mit der geschichtlichen Entwicklung der Territorien Westfalens im 19. Jahrhundert und mit der Provinzialgesetzgebung im Rahmen der preußischen Justizreform – speziell in Westfalen bis 1842 – befassen. Der 3. Teil des Buches ist der Entwicklung des westfälischen ehelichen Güterrechts bis 1860, der 4. Teil dem Westfälischen Provinzial-Gütergemeinschafts-Gesetz vom 19. April 1869 gewidmet. In sorgfältiger und detailreicher Untersuchung wird zunächst die Entwicklung der einzelnen Güterstände (allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft, Dotalrecht des ALR) in den einzelnen westfälischen Territorien dargestellt, sodann (im 4. Teil) die durch das Gesetz vom 19. April 1869 neugeschaffene westfälische Gütergemeinschaft, die nach dem Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 als einziger preußischer Güterstand nicht in einen Güterstand des BGB übergeleitet, sondern für die vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen beibehalten wurde, weil sie in der Provinz Westfalen allgemein eingebürgert und beliebt war und sich auch in Streitfällen mit ihren durch die Gerichte klargestellten Grundzügen bewährt hatte.

Auch der Fachmann wird an dieser gründlichen Untersuchung kaum etwas aussetzen finden. Der Laie wird sie zur Hand nehmen, wenn er – etwa als Familienforscher – unbekannten oder unerklärlichen Eigenheiten der früher in Westfalen geltenden ehelichen Güterstände nachspüren will. Freilich erschließt sich die spröde Materie einem Laien nicht leicht. Er vermißt insbesondere ein Stichwortregister, das die Benutzung des Buches erleichtern könnte.

Dietrich Kluge

Zwei lippische Ausstellungskataloge

Confessio Augustana, Die Reformation in Lippe, Selbstverlag des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Detmold, Detmold 1980 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes NRW, Reihe D, Heft 13). 96 S., brosch. 8,— DM.

Die mit Liebe und Einfühlungsvermögen zusammengestellte Sammlung, die das Staatsarchiv Detmold in Verbindung mit der lutherischen Klasse der Lippischen Landeskirche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, stellt beachtliche lippische Stücke aus: Die Holzkanzel mit geschnitzten Tafeln aus Horn 1562, dem wohl einzigen Druck der *Confessio Augustana* in Lippe im 16. Jahrhundert (Lemgo 1561), dem Ablaßbrief für Graf Simon V. von 1515 u. a. m. Eine gelungene Ausstellung!

Hakenkreuz über Lippe, Ein Rückblick, Detmold 1983 (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes NRW, Reihe D, Heft 16). 160 S. mit 42 Abb., brosch. 9,— DM.

Da diese Ausstellung die erste ihrer Art ist, betrachtet man die Exponate ohne Ausnahme mit größtem Interesse. Alle Bereiche werden eindrucklich dargestellt. Der Abschnitt „Kirchenkampf“ enthält einige treffende Schriftstücke. Nachdem Karl Schreck unter dem Titel „Aus dem Kampf der Bekennenden Kirche in Lippe 1933–1945“ (1969) eine kurze Darstellung gegeben hat, wird durch den Katalog eine eingehende Gesamtdarstellung wieder dringlich gemacht.

Wilhelm H. Neuser

Jost Klammer, Der Perner von Arfeld (Manuskript), Dortmund 1983.

Der originelle Titel verspricht die Pfarrergeschichte des Wittgensteiner Ortes Arfeld. Der Verfasser verwendet einen erzählenden Stil, um die ältesten Urkunden aus den Jahren 800 und 815 zu erklären. Dadurch werden diese Dokumente jedermann verständlich, ohne daß der historische Rahmen verlassen wird. Im zweiten Kapitel über die Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts wird der volkstümliche Stil leider nicht durchgehalten; es ist vergleichsweise trocken geschrieben. Je mehr sich die Geschichte der Gegenwart nähert, nehmen die lebendigen Berichte wieder zu. Es ist dem Verfasser zu danken, daß er zeitgenössische Berichte bietet (Pfarrer A. Heller) oder den Pfarrer W. Heynen veranlaßt, seine Erinnerungen an seinen Vorgänger W. Dickel niederzuschreiben. Der Titel deckt das Werk nicht ab. Einige Kapitel bringen keine Pfarrergeschichte, wie z. B. „Ritter Gerlach von Arfeld“ (IV.), „Leben des Charles Hector Marquis St. George de Marsay . . .“ (VIII.), „. . . J. Chr. Edelmann“ (IX.), „Klauser Chronik“ (XII.). Der Titel müßte eigentlich lauten „Die Perner von Arfeld und ihre Gemeinde“.

Die Schilderung der Schicksale der Pfarrer und Gemeindeglieder in Arfeld ist eindrucklich. Nach Möglichkeit läßt der Verfasser die Quellen sprechen. Man vermißt eine Würdigung des Umschwungs, den die Reformation für das Pfarramt und das Leben seiner Inhaber bedeutete. Gelegentlich verfällt der Verfasser in eine schulmeisterliche Belehrung aufgrund der Geschichte, die der Sache nicht angemessen ist: die Erörterung der obrigkeitlichen Eingriffe in die Kirche (S. 25 f.), die Gegenüberstellung der „Hudefreiheit und Redefreiheit“ der Pfarrer (S. 83) – nur erstere betrifft Arfeld – und andere Themen. Liest man den gedruckten Bericht des Superintendenten auf der Wittgensteiner Kreissynode 1933, so zeigt sich, daß der „völkische Aufbruch“ im Sommer 1933 noch allgemein begrüßt wurde.

Soweit der Rezensent es nachprüfen konnte, referiert das Buch zuverlässig. Sein letzter Teil bildet eine detaillierte Beschreibung des Kirchengebäudes, eine Sammlung von Hausinschriften, eine Aufzählung der Pfarreinkünfte u. a. m. Der Leser legt das Buch belehrt und bereichert aus der Hand.

Wilhelm H. Neuser

In der Liebe lebt Hoffnung, Einhundertfünfzig Jahre Gustav-Adolf-Werk 1832 bis 1982, Herausgegeben von Hermann Rieß, Verlag des Gustav-Adolf-Werkes. Kassel 1982, 9,80 DM.

Der Gustav-Adolf-Verein, der auch in Westfalen eine segensreiche Tätigkeit entfaltet hatte und vielen evangelischen Gemeinden in der Diaspora finanzielle Unterstützung zukommen ließ und durch diese materielle Hilfe erst ihr Entstehen ermöglichte, legt aus Anlaß des 150jährigen Bestehens eine kleine Festschrift vor. Von den dort abgedruckten 4 Aufsätzen: Robert Stupperich, Der Weg des Gustav-Adolf-Vereins in 150 Jahren, Hermann Rieß, Erfahrungen mit der Kirche in der Diaspora, Friedhelm Borggrosse, Einige Gedanken über Wilhelm Dantine – eine Einführung, Wilhelm Dantine, Theologie der Diaspora und die sogenannten „außertheologischen Faktoren“ im Leben der Kirche, sollen die Ausführungen des Münsteraner Theologen und Kirchenhistorikers Stupperich gewürdigt werden. Für die ersten Jahrzehnte dieses Vereins stützt sich Stupperich auf die große Arbeit von Hermann Wolfgang Bayer, Die Geschichte des Gustav-Adolf-Vereins in ihren kirchen- und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen, Zum 100. Bestehen des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung (Göttingen 1932), die auch bis heute ihren Wert behalten hat. Hier wird die theologische Lage des Gründungsjahres des Vereins 1832 in Kürze dargestellt, die Überlegungen nachgezeichnet, die zur Errichtung des Denkmals für Gustav Adolf führten und die die Stiftung ins Leben riefen; Stupperich stellt die Männer der ersten Stunde vor, die den anfangs nur in Mitteldeutschland wirkenden GAV in die breite deutsche Öffentlichkeit trugen. In dem Abschnitt: Satzung und Name berichtet St. über die Überlegungen, die zu der ersten Satzung 1834 führten, die dann 1845, 1865 und 1875 geändert wurde. Ausführlich berichtet Stupperich über die Namensgebung des Vereins, die immer wieder zu Auseinandersetzungen geführt hat: War Gustav Adolf wirklich die „Lichtgestalt“, die den bedrängten Protestanten im 30jährigen Krieg zur Hilfe kam, oder war Gustav Adolf der „ehrgeizige Eroberer“, dem das kirchliche Bekenntnis nur Vorwand war, um seine Machtpläne zu verwirklichen? Stupperich zeichnet diesen Streit bis zu dem großen Aufsatz von Franz Lau nach, der als Präsident des Vereins 1966 wohl abschließend die Frage: Trägt das Gustav-Adolf-Werk seinen Namen noch zu Recht? beantwortet hat.

In einem kurzen Abschnitt geht Stupperich auch auf die mehr als 100jährige Mitarbeit der Familie Dibelius im GAV ein. Weiter wird die Tätigkeit der Hauptvereine und ihrer Arbeitsgebiete im In- und Ausland geschildert. In einem weiteren Abschnitt werden die Perspektiven in der sich wandelnden Welt beschrieben. Hierunter versteht der Verfasser Schwierigkeiten und Spannungen, die sich in der wandelnden politischen Lage, den wirtschaftlichen Krisen und den Spannungen im geistigen und kulturellen Leben ergeben; hierzu werden auch die konfessionellen Differenzen zugeordnet, wie z. B. Hengstenbergs Angriffe in der „Evangelischen Kirchenzeitung“. Daß der GAV sich aus jedem konfessionellen Streit heraushalten konnte, hat zur Stärkung des Vereins beigetragen: Die Arbeit des Vereins erfolgte in der Stille, daher ist die Wirkung der kirchlichen Öffentlichkeit nicht so bekannt geworden, wie sie es wirklich verdient.

In dem Abschnitt: „Im Dritten Reich“ kann Stupperich weitgehend auf seinen Aufsatz zurückgreifen, den er im Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte (73/1980) veröffentlicht hat; der Kampf um das Führerprinzip machte vor dem

Gustav-Adolf-Verein nicht halt. Über eine neue Satzung sollte das „Führerprinzip“ durchgesetzt werden. Dem widersetzten sich die Hauptvereine Brandenburgs und Westfalens. Im Hinblick auf die besonders starke Stellung der Bekennernden Kirche in Westfalen versuchte der Präsident des GAV gar nicht, sich hier durchzusetzen. Die kirchenpolitische Situation der gesamten DEK verursachte einen allgemeinen Rückgang der Arbeit. Auch die Politik des Dritten Reiches hatte Rückwirkungen auf die Tätigkeit des GAV. Die Auslandsarbeit kam zum Erliegen, und während des Krieges wurde die Wirkungsmöglichkeit, besonders in Ost- und Südosteuropa eingeschränkt.

In dem Abschnitt „Neue Ansätze nach 1945“ schildert Stupperich die schwierige Situation des GAV nach dem Zusammenbruch, und er zitiert Bischof Dibelius (1949): „Es gibt nicht nur ein Diasporagebiet in katholischer Umgebung, sondern das gibt es ebenso mitten in der Gottlosigkeit der Welt! Das ist jetzt die Diaspora, die den Gustav-Adolf-Verein mit seiner Arbeit fordert!“ Da der GAV sich nie in innere Angelegenheiten der Diasporagemeinden und -kirchen eingemischt hat, sondern immer nur versuchte, Helfer und Vermittler zu sein, hatte er seinen guten Ruf über den Krieg hinweg retten können. Durch die Umsiedlung ganzer Volksgruppen aus Osteuropa und deren teilweise Auswanderung in die Neue Welt und nach Australien wurde das Arbeitsgebiet des GAV verlagert. Ein neuer Schwerpunkt wurde u. a. Lateinamerika.

Durch die Grundordnung von 1948 hatte die EKD erklärt, daß sie sich zum Dienst in der Diaspora gerufen weiß. Daher erhielt das Gustav-Adolf-Werk seinen neuen Namen und wurde als Werk der evangelischen Kirche eine Einrichtung der Gesamtkirche.

Diese Arbeit von Stupperich (39 Seiten) gibt einen Überblick über das GAV von den Anfängen bis zur Gegenwart; die Territorial-Kirchengeschichte sollte sich hiervon anregen lassen, in Einzeluntersuchungen für die jeweiligen Kirchengebiete einzutreten. Die stille Arbeit des GAV, besonders in den Diasporagebieten Westfalens hat eine segensreiche Wirkung entfaltet, und viele Gemeinden unserer Landeskirche verdanken der Hilfe des GAV ihr Bestehen.

Hans Steinberg

Werner Danielsmeyer, Führungen, Ein Leben im Dienste der Kirche, Luther-Verlag, Bielefeld 1982, 218 S.

Dieses Buch, dessen Titel ernst genommen sein will, ist kein gewöhnlicher Lebensbericht. Es gibt tiefe Erfahrungen und klare Entscheidungen wieder, zugleich ein kluges und ein bescheidenes Buch.

Vorgelegt wird keine vollständige Selbstbiographie. Zeiten in denen der Verfasser meint, nichts Besonderes erlebt zu haben, die Kindheit auf dem Lande und die Kriegsjahre im Lazarett, werden ausgespart, obwohl es auch da vermutlich an beachtenswerten Momenten nicht gefehlt hat. Die Bewährung des Glaubens schimmert überall hindurch.

Der veröffentlichte Bericht gliedert sich in neun Abschnitte. Die Darstellung beginnt mit der Studienzeit 1930 und reicht bis zum Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt 1978. In geschickter Weise werden darin persönliche Ereignisse mit

sachlichen Fragen verbunden. Erfahrungen des wachen Studenten in der politisierten Welt der 30er Jahre werden mit zeitgeschichtlichen Beschreibungen und nachdenklichen Betrachtungen verbunden. Das Buch vermittelt auf diese Weise vieles, was in keinem Aktenstück und in keiner Geschichte jener Jahre zu finden ist. Die Schilderung der Ereignisse ist so wirklichkeitsnah, daß sie denen, die diese Zeit miterlebt haben, vieles vergegenwärtigt, was sie in ähnlicher Weise erfahren haben. Bewundernswert ist, mit welcher Gradheit und Offenheit jene Ereignisse besprochen werden.

Der eine Schwerpunkt ist die Darstellung des Kirchenkampfes in Westfalen und insbesondere in Dortmund-Martén. Kleine Züge verbreiten sich zu einem großen Bilde. Unscheinbare Gemeindebegebenheiten gehen in den großen Zusammenhang über. Bemerkenswert sind auch die eingestreuten Beobachtungen über die theologische Lage.

Der andere Schwerpunkt gilt der Nachkriegszeit und dem kirchlichen Aufbau. Der Verfasser beschreibt sein Wirken als Ephorus des Predigerseminars in Soest, auf der Landessynode und in ihren Ausschüssen. Hier tritt das persönliche Erleben eindrücklich hervor. War die Gemeindefarbeit nach 1945 voll Unruhe und Bewegung, die plötzliche Entscheidungen erforderte, so trat nunmehr intensive Arbeit an die Stelle. In diesem Zusammenhang wird das Persönliche wieder stärker abgestreift, der Verfasser wird zum Berichterstatter, der über den Aufbau der Ev. Kirche von Westfalen, über Grundsatzfragen und Einzelercheinungen aus nächster Nähe kenntnisreich zu referieren vermag. Dabei charakterisiert er die Arbeit wie die an ihr beteiligten Personen und läßt die dahinter liegende Problematik erkennen. Eingehend berichtet er vom Ausschuß „Bekenntnis und Einheit der Kirche“. Seine Tagebücher gaben ihm die Möglichkeit, ins einzelne zu gehen und die geführten Erörterungen sachlich darzulegen. Das Bild weitet sich noch, wenn der Verfasser über seine Teilnahme an den EKV- und EKV-Synoden und schließlich über Lehrgespräche auf ökumenischer Basis spricht.

Alles in allem das Bild eines selten einheitlichen Lebens, in dem die durchgehenden Linien klar gesehen, und ein zeitgeschichtliches Dokument, wie es nur ein verantwortungsbewußtes Glied der Kirche zu schaffen vermag.

Robert Stupperich

Gerhard E. Sollbach, Die 200-Jahrfeier der Stadt Herdecke 3.-4. Juni 1939, Heimatfest in nationalsozialistischer Zeit, Herdecke: Stadtverwaltung/Kulturabteilung 1981, 78 S., 81 Abb. kart.

Ein im Stadtarchiv Herdecke wiederentdeckter und vor einem in veränderter Umwelt aufgewachsenen Publikum neu aufgeführter Schmalfilm über die „200-Jahrfeier der Stadt Herdecke in 1000jähriger Geschichte“ gab den Anlaß zur Herausgabe dieses Buches, das Herdeckes nebenamtlicher Stadtarchivar Dr. Gerhard E. Sollbach, im Hauptberuf Akademischer Oberrat an der Universität Dortmund, bearbeitet hat.

Der um das in karolingischer Zeit gegründete Kanonissenstift entstandene Ort Herdecke wurde 1739 zur Stadt erhoben. Das 200jährige Stadtjubiläum fiel in eine Zeit, in welcher der Nationalsozialismus in Deutschland seinen Höhepunkt

erreicht hatte, und so ist es nur zu verständlich, daß die damals herrschende Partei, die nahezu alle Lebensbereiche ihrer Ideologie gleichgeschaltet hatte, auch dieses lokale und heimatgeschichtliche Fest ihren Interessen dienstbar machte. Volksgemeinschaft, Führertum sowie eine sportliche und soldatische Jugend standen deshalb im Mittelpunkt der Feierlichkeiten in der kleinen Ruhrstadt.

Der Verfasser erläutert diese nationalsozialistischen Prinzipien in einer dreiseitigen Einleitung, stellt dann das Festprogramm vor und beschreibt kurz die sportlichen Veranstaltungen und deren Einbindung in den damaligen Zeitgeist. Den Höhepunkt des Jubiläums bildete (sieht man einmal von dem aus diesem Anlaß herausgegebenen und noch immer gültigen Buch von Otto Schnettler „Herdecke im Wandel der Zeiten“ ab) natürlich der historische Festzug, dessen Konzept die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ erarbeitet hatte und den der Bearbeiter dieses Büchleins als eine „Vermengung von heimatgeschichtlicher Feier und nationalsozialistischer Propaganda“ schildert.

Den Hauptteil des Buches bildet dann die Dokumentation mit zahlreichen, dem Festfilm entnommenen Bildern. Dabei erscheinen selbstverständlich die mit Hakenkreuzfahnen geschmückten Häuser und Plätze, sieht man Hitlerjugend und SA im Gleichschritt marschieren. Auf den Turnhemden der Schuljugend ist die Hitlerjugend-Raute zu erkennen, und Politische Leiter erheben die Hand zum „Deutschen Gruß“. Ob das allerdings die damalige Bevölkerung, die ja ständig von diesen Symbolen umgeben war, als politisch oder politische Propaganda empfand, mag bezweifelt werden. Heute befragte Zeitgenossen jedenfalls bezeichneten das Jubiläum „als ein – unpolitisches – bloßes Heimatfest“, was Sollbach allerdings „der dürftigen bzw. gänzlich fehlenden Beherrschung der politischen Manipulationsbeeinflussung im Sinne des Nationalsozialismus durch die örtlichen Parteigrößen“ zuschreibt, und nach einer in dem Büchlein zitierten Äußerung des Historikers Prof. Dr. Hans Mommsen hatte eine solche Veranstaltung „damals zwangsläufig Propaganda zu sein“. Nun wie man die Dinge auch sehen mag, das Buch Sollbachs stellt eine wichtige und mutige zeitgeschichtliche Dokumentation dar.

Unna

Willy Timm

Unserer Bibliothek wurde vom Verfasser geschenkt:

Joachim Heinrich, Religionspädagogik, Religiöse Hausinschriften, Pr. Oldendorf 1980 (maschinenschr. Manuskript) Teil I: Die religiösen Hausinschriften des Kirchspiels Pr. Oldendorf (258 S.), Teil II: Die Frage nach dem Sinn religiöser Hausinschriften aus dem Verständnis der ‚Heiligen Schrift‘ und die Übereinstimmung der religiösen Hausinschriften des Kirchspiels Pr. Oldendorf mit dem biblischen Hausinschriftensinn (Deutungs- und Klärungsversuch) (293 S.).

Berichte

Zum 350jährigen Gustav-Adolf-Gedenken

Die Erinnerung an den Soldatentod des Schwedenkönigs auf dem Schlachtfeld von Lützen am 6./16. November 1632 hat in diesem Jahre Mittel- und Nordeuropa bewegt.

In Münster fand am 16. November 1982 im Landesmuseum eine kleine Ausstellung statt, in der Stiche und Flugschriften aus der bekannten Sammlung Diepenbrok gezeigt wurden. Westfalen ist zwar im Dreißigjährigen Kriege von Gustav Adolf nicht berührt worden, aber unter dem Einfluß des Oberpräsidenten Ludwig v. Vincke hat es 1843 Anschluß an den Gustav-Adolf-Verein gefunden und diese Verbindung bis zur Gegenwart festgehalten.

Erst recht hat sich das Land, in dem das Schlachtfeld von Lützen liegt, wie alljährlich, so erst recht aus Anlaß der 350. Wiederkehr des Tages von Lützen des noch jugendlichen Königs erinnert, der sein Leben eingesetzt hatte, um den evangelischen Glauben in Deutschland am Leben zu erhalten. Wurden auch bisweilen abwertende Stimmen laut, die meist aus dem kath. Lager kamen, so gab es auch evangelische Historiker, die die Intention des Schwedenkönigs in Frage stellten. Der Ruhm Gustav Adolfs sollte die negativen Urteile schließlich doch übertönen.

In Ost-Berlin erschien ein sehr ansprechendes Büchlein „Rings um den Schwedenstein. 350 Jahre Gustav Adolf und Lützen 1981“. Es enthält vier Beiträge: Einen biographischen Abriß aus der Feder von G. O. Schwede, einen Beitrag des Herausgebers Günter Arndt, einen anderen von Janssen über „die Schweden und Lützen“ und schließlich einen über die 150jährige Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes. Unter demselben Titel erschien in Kassel 1982 in der Gedenkschrift des Gustav-Adolf-Werkes (West) ein ausführlicher geschichtlicher Abriß.

Erklärlicherweise halten die Schweden ihre Tradition ungebrochen fest. Ein großes Sammelwerk „Gustav II. Adolf och Uppsala universitet“ Uppsala 1982 bekräftigte sie. Darin findet sich eine beachtliche Abhandlung von Sven Göransson „Teologin i 1600 talots Uppsala“. Darin werden der theologische Hintergrund dargestellt, nämlich das Reform-Luthertum, mit dem Gustav Adolf aufwächst, und die Einflüsse Helmstadts und der beginnenden Aufklärung, die das konfessionelle Zeitalter zum Abschluß bringen.

R. Stupperich

Jahrestagung in Soest 1982

Soest ist für Freunde der westfälischen Kirchengeschichte und der kirchlichen Kunst immer eine Reise wert. Die Entscheidung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in Bad Berleburg im Oktober 1981, die Jahrestagung 1982 nach zehnjähriger Pause wieder einmal in Soest abzuhalten, entsprach nicht nur der besonderen Bedeutung, die diese Stadt lange Zeit in der Geschichte unseres Vereins gehabt hat, sondern auch dem Wunsch vieler Vereinsmitglieder. Der „Tag der Westfälischen Kirchengeschichte“, der am 27./28. September 1982 in Soest abgehalten wurde, war darum auch erfreulich gut besucht.

Die Tagung begann am 27. September 1982 nach einem Empfang des Vorstandes im historischen Rathaus und der offiziellen Tagungseröffnung im Gemeindesaal der St.-Petri-Kirchengemeinde mit einem Vortrag des scheidenden Vereinsvorsitzenden Prof. D. Dr. Stupperich über das Thema „Der innere Gang der Reformation in Westfalen“. Nach einleitenden Ausführungen über den Begriff der „reformatio“ und den Einfluß Luthers in Westfalen faßte der Referent in gewohnt souveräner Weise die Forschungsergebnisse über den Verlauf der Reformation in Westfalen zusammen, die später begann und auch später abgeschlossen wurde als in anderen Gegenden Deutschlands. Im Vordergrund der Darstellung standen – nicht nur als Reverenz an den *genius loci*, sondern auch wegen der besseren Quellenlage – die einflußreichen westfälischen Städte Minden, Herford, Soest, Münster und Dortmund. Es schloß sich eine lebhaftige Diskussion an, die den Vortrag in mancher Hinsicht noch ergänzte.

Wer an der Jahrestagung in Soest im Jahre 1972 teilgenommen hatte, wird sich vielleicht erinnern, daß damals Prof. Dr. Paul Pieper (Münster) im Wilhelm-Morgner-Haus einen Lichtbildervortrag gehalten hat zu dem Thema „Israhel van Meckenem und Heinrich Aldegrever – Westfälischer Kupferstich in Spätgotik und Renaissance“. In Fortführung der geistes- und kunstgeschichtlichen Thematik sprach derselbe Referent am gleichen Ort diesmal anhand von Lichtbildern über „Aldegrever und die Reformation“. Der Maler, Kupferstecher und Goldschmied Heinrich Aldegrever (geb. 1502 in Paderborn, gest. nach 1555 in Soest) lebte seit 1527 in Soest, wo er u. a. auch den Marienaltar im Südchor der Wiesenkirche schuf. Welchen Anteil der Künstler an dem teilweise stürmischen Verlauf der Reformation in Soest genommen hat, ist nicht im einzelnen bekannt. Prof. Dr. Pieper unternahm den Versuch, aus seinen Werken, insbesondere aus der teils gleichbleibenden, teils im Laufe der Jahre veränderten Darstellung religiöser Motive, Rückschlüsse auf seine innere Einstellung zur Reformation zu ziehen. Besonderes Interesse fanden dabei die Ausführungen über die bekann-

ten Täuferporträts Aldegrevers, die auch in der am 1. Oktober 1982 eröffneten Wiedertäuferausstellung im Stadtmuseum Münster den ihnen gebührenden Platz einnahmen. Ob freilich aus der sorgfältigen und idealisierenden Darstellungsweise dieser Porträts auf Sympathien des Künstlers mit den münsterschen Wiedertäufern geschlossen werden kann, erscheint fraglich.

Unter dem Thema „Soest gestern und heute“ sprach Sup. B. Althoff am zweiten Kongreßtag über die geschichtliche Entwicklung des Kirchenkreises Soest und seiner Gemeinden, wobei er aus Zeitgründen die Reformationszeit und das 19./20. Jahrhundert schwerpunktmäßig ausführlicher behandelte. Seine abschließenden Ausführungen über die Probleme, welche die Erhaltung und Restaurierung von allein 23 (!) denkmalwerten Kirchen im Kirchenkreis Soest mit sich bringen, leiteten über zu den einführenden Bemerkungen der Dezernentin des Landesdenkmalamtes Frau Dr. Claussen zur Führung durch die Soester Kirchen, die den Abschluß der Tagung bildete. Aus Zeitgründen beschränkte sich die bewährte und eng mit dem Verein verbundene Referentin auf die bekannten und kunstgeschichtlich bedeutendsten Kirchen im Zentrum der mittelalterlichen Stadt um die alte Pfalz (St. Patrokli, St. Petri und die beiden Marienkirchen Hohnekirche und Wiesenkirche) sowie auf die Ausgrabungen im Sälzerviertel. Zu Beginn der nachmittäglichen Führung nahmen einige Tagungsteilnehmer die Gelegenheit wahr, vom Turm der Petrikerche einen Blick auf die Stadt und ihre schöne Umgebung zu werfen. Eindrucksvoll und nicht alltäglich war auch der Einblick in die laufenden Ausgrabungsarbeiten an den mittelalterlichen Salzsiedereien im Sälzerviertel, bei denen sich erneut beispielhaft herausstellte, wie viele historische Zeugnisse noch im Untergrund unserer Städte schlummern, die oft nur durch Zufall bei Ausschachtungsarbeiten zutage treten.

Wegen der satzungsgemäß fälligen Neuwahl des Vorstandes war die Mitgliederversammlung, die am Vormittag des 28. September 1983 im Anschluß an die Morgenandacht (mit Präses Dr. Reiß) im Gemeindehaus der Petrikerche stattfand, von besonderer Bedeutung. Am Anfang stand der Bericht des langjährigen Vorsitzenden Prof. D. Dr. Stupperich über das vergangene Vereinsjahr, den er mit einem dankbaren Rückblick auf seine 35jährige Mitarbeit im Vorstand – seit 1967 als 1. Vorsitzender – verband. Nach dem Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer und der Entlastung des Vorstandes berichtete der Vorsitzende des im Vorjahr von der Mitgliederversammlung eingesetzten Nominierungsausschusses, Vizepräsident a. D. Dr. Danielsmeyer, über das Arbeitsergebnis seines Ausschusses, das den anwesenden Mitgliedern auch schriftlich vorlag. Entsprechend dem Vorschlag des Nominierungsausschusses wurden in der anschließenden Wahl folgende Her-

ren einstimmig in den engeren Vorstand gewählt:

Vorsitzender: Landeskirchenrat Brinkmann, Bielefeld.

1. Stellvertreter: Prof. Dr. Neuser, Münster,

2. Stellvertreter: OStDir. a. D. Dr. Fox, Hattingen,

Schatzmeister: Verwaltungsdirektor Bauks, Münster,

Schriftführer: Richter am Langericht Kluge, Münster,

Stellvertreter: Pfarrer Groene, Drensteinfurt.

Der Vorstand kann satzungsgemäß bis auf maximal 20 Personen erweitert werden. Von den bisherigen Beisitzern hatten sich 11 Herren zur Wiederwahl bereit erklärt, die auf Vorschlag des Nominierungsausschusses einstimmig in ihrem Amt bestätigt wurden:

Pfarrer Brasse, Herford,

Prof. Dr. Brecht, Münster,

OStDir. Dr. Busch, Hilchenbach,

Pfarrer Dahlkötter, Münster,

Vizepräsident a. D. Dr. Danielsmeyer, Bielefeld,

Ltd. Staatsarchivdirektor Dr. Engelbert, Detmold,

Ltd. Staatsarchivdirektor a. D. Prof. Dr. Kohl, Münster,

Landeskirchenrat a. D. Prof. Dr. Kühn, Bielefeld,

Ltd. Regierungsschuldirektor a. D. Dr. Nolte, Unna,

Landeskirchenarchivdirektor Dr. Steinberg, Bielefeld,

Superintendent a. D. Werbeck, Bochum.

Außer dem bisherigen Vorsitzenden Prof. D. Dr. Stupperich hatte Prof. Stoob, Münster, im Hinblick auf Arbeitsüberlastung und angegriffene Gesundheit darum gebeten, von einer Wiederwahl Abstand zu nehmen. Als Ersatz für diese beiden Vorstandsmitglieder wurden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses zwei langjährige Vereinsmitglieder zu Beisitzern gewählt, die beide durch vielfache Veröffentlichungen besonders prädestiniert erschienen: Landesverwaltungsdirektor Dr. Kirchhoff, Münster, und Stadtarchivar Timm, Unna.

Nach dem Wahlakt dankte der neugewählte Vorsitzende, Landeskirchenrat Brinkmann, für das entgegengebrachte Vertrauen und sprach seinem Vorgänger, Prof. D. Dr. Stupperich, im Namen des Vorstandes und des gesamten Vereins den Dank aus für seine jahrzehntelange unermüdliche Arbeit für die westfälische Kirchengeschichte innerhalb und außerhalb unseres Vereins, insbesondere auch im Rahmen seiner Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Auf Vorschlag des Vorstandes und unter großem Beifall wurde sodann Prof. Stupperich zum Ehrenvorsitzenden des Vereins gewählt mit der Bitte, seine reiche Erfahrung auch weiterhin dem Vorstand zur Verfügung zu stellen und an dessen Arbeiten teilzunehmen. Prof. Stupperich dankte für die Ehrung und nahm die Wahl an.

Am Schluß der Tagung entschieden sich die anwesenden Mitglieder

mehrheitlich dafür, die nächste Jahrestagung Ende September oder Anfang Oktober 1983 in Herford stattfinden zu lassen. Entsprechend der erteilten Ermächtigung hat der Vorstand inzwischen als Termin für die Jahrestagung den 26./27. September 1983 festgelegt.

Dietrich Kluge

Martin Niemöller, Ehrenmitglied des Vereins

Der Vorstand des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte hat Kirchenpräsident i. R. Pastor D. Martin Niemöller DD anlässlich seines 90. Geburtstags zum Ehrenmitglied des Vereins gewählt. Damit ehrte der Verein sein ältestes Mitglied, das sich durch langjährige Arbeit im Vorstand bewährt und dem Verein durch die Jahrzehnte hindurch Treue gehalten hat. Für die Arbeit des Vereins zeigte er immer reges Interesse und nahm an den Jahresversammlungen, soweit es ihm möglich war, teil. Damit gab er unseren Mitgliedern durch genaue Erfüllung seiner Pflichten ein lebendiges Beispiel.

R. Stupperich

Franz Petri, Ehrenmitglied des Vereins

Professor Dr. F. Petri, emeritierter Ordinarius für mittlere und neuere Geschichte sowie vergleichende geschichtliche Landeskunde in Bonn, zugleich Honorarprofessor für die Geschichte des kontinentalen Nordwestraums der Universität Münster, wurde am 22. Februar 1983 80 Jahre alt. Der Vorstand unseres Vereins hatte beschlossen, ihm die Ehrenmitgliedschaft des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte zu verleihen. Am Geburtstag, der vom Sonderforschungsbereich Vergleichende Städteforschung in Münster in einem Festakt gefeiert wurde, überbrachte der 1. Stellvertretende Vorsitzende die Urkunde mit den besten Wünschen für die Zukunft.

F. Petri hat dem Vorstand des Vereins angehört und mit seinem Rat dazu beigetragen, daß Kirchengeschichte und Profangeschichte miteinander im Gespräch bleiben und gegenseitig voneinander lernen. Zuletzt hat er auf der Jahrestagung in Minden 1977, wie sich die Teilnehmer erinnern, einen eindrucklichen Vortrag über „Karl V. und die Städte im Nordwestraum während des Ringens um die politisch-kirchliche Ordnung in Deutschland“ gehalten, der 1978 im Jahrbuch abgedruckt wurde.

Mit Freuden hören wir aus seinem Munde, daß er die Arbeit im Sonderforschungsbereich fortzusetzen gedenkt. Möchten noch zahlreiche wissenschaftliche Beiträge aus seiner Feder fließen und auch die westfälische Kirchengeschichte von ihnen profitieren! Denn die Erforschung der Städtegeschichte in der Reformationszeit ist in den letzten Jahren außerordentlich vorangeschritten und intensiviert worden. Insbesondere die soziale Struktur der Städte, die Wirtschaftsgeschichte der norddeutschen Städte und vor allem das Ratswahlrecht sind neu durchleuchtet worden und haben wichtige Ergebnisse gebracht. Das Eindringen der Reformation in den Städten – wiewohl immer zuerst ein religiöses Problem – wird durch diese Forschungen durchsichtiger gemacht. Die Verzögerung und Verhinderung der Reformation in den westfälischen Städten wird erklärbar. Daher verdient die vergleichende Städtegeschichte die Aufmerksamkeit aller, die die heimatliche Geschichte und Kirchengeschichte erforschen.

Wilhelm H. Neuser

